

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. Jänner 2009

1. Stück

1. Kollektenaufruf 2008 für das Blaue Kreuz — Sonntag Estomihi, 22. Feber 2009
2. Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminiszere
3. Diakoniepreis 2009 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
4. Seelenstandsbericht 2008
5. Bekanntgabe des Präsidenten der Synode A. B. betreffend Diskussionsprozess „Handbuch zum Naßwalder Modell“
6. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
7. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach-Weißensee
8. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
9. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
10. Bestellung von Mag. Oliver Gross zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
11. Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
12. Bestellung von Mag. Georg Zimmermann zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid
13. Bestellung von Mag. Julia Moffat zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben und auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
14. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
15. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte
16. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
17. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
18. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
19. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld
20. OdgA — Verfügung mit einstweiliger Geltung
21. Ordnung des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg
22. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2009
23. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2009

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. KOL 29; 20/2009 vom 7. Jänner 2009

Kollektenaufruf 2008 für das Blaue Kreuz — Sonntag Estomihi, 22. Feber 2009

Verehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Angesichts der Krisen in dieser Welt ist es vielleicht vermessen, auf die Probleme von Alkoholkranken in Österreich aufmerksam zu machen, und ich kann verstehen, wenn die vorgeschlagene Kollekte am Faschingssonntag anders verwendet wird. Trotzdem appelliere ich an die Gemeinden der Evangelischen Kirche, unsere Arbeit zu unterstützen.

Dort, wo wir in Gemeinden persönlich auf irgendeine Weise bekannt sind, werden wir auch während des Jahres immer wieder eingeladen und die Kollekte dem Blauen Kreuz zur Verfügung gestellt. Dort, wo wir nicht bekannt sind, ist das natürlich sehr schwer.

Unser Budget von etwa 40.000 Euro im Jahr wird von Fahrtkosten, Druckkosten, Mitgliedsbeiträgen (Verpflichtungen an andere Organisationen), Honoraren aufgebraucht, aber es ist leider zu wenig, um wieder einen hauptamtlichen Mitarbeiter anzustellen, was immer noch mein Traum wäre, denn diese Arbeit machen wir vom Vorstand zum Großteil ehrenamtlich: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Zeitung, Besuch von Gruppen usw. Das Zentrum unserer Arbeit, die Gruppen werden ehrenamtlich geleitet. Der Einsatz unserer Gruppenleiter kann nicht hoch genug gewürdigt werden.

In unserer Zeitung „EIN-SICHT“ wie auch auf unserer Homepage www.blaueskreuz.at finden Sie unsere wichtigsten Gebetsanliegen und Termine.

Das Angebot von Besinnungstagen, Seelsorgeseminaren, Mitarbeiterschulungen und Suchtkrankenhelferseminaren wird weiter bestehen und wir hoffen und beten, dass alles genützt wird, um Menschen zu einem zufriedenen und freien Leben zu helfen.

Sie können jederzeit bei der Hauptgeschäftsstelle in Wels Informationsmaterial, Bücher zum Thema Alkohol und entsprechende Videos bestellen. Wir stellen immer wieder fest, dass über die Alkoholproblematik noch immer viel Hilflosigkeit und Unwissen besteht.

Bitte beten Sie dafür, dass sich für das Suchtkrankenhelfer-Seminar 2009 (4 Blöcke zu 4 Tagen — Do Abend bis So Mittag — im Feber beginnend) wieder Interessierte anmelden.

Gerne komme ich auch zu Gottesdiensten und zu anderen Gemeindeveranstaltungen, wenn Sie mich einladen. In den Gemeinden, wo ich persönlich über die Arbeit berichte, entsteht mehr Verständnis und steht uns mit Gebet und finanzieller Unterstützung zur Seite.

In herzlicher Verbundenheit grüßt Sie

Dieter Reichert e. h. mit dem Vorstand des Blauen Kreuzes Österreich

Unsere Bankverbindung:
Oberbank (BLZ 15000)
Kontonummer 411379100

2. Zl. KOL 01; 107/2009 vom 13. Jänner 2009

Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminisere

„Begegnung und Inspiration“ — unter dieses Motto hat der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich sein 50-jähriges Jubiläum gestellt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Ökumene die offene und vertrauensvolle Begegnung der christlichen Kirchen miteinander zum Inhalt hat.

Diese Begegnung führt zur gegenseitigen Inspiration, die Kirchen lernen voneinander, feiern miteinander und treten gemeinsam für das Evangelium Jesu Christi in dieser Welt auf. Die positiven Erfahrungen, die auch unsere Kirche mit der Ökumene in Österreich machen konnte, fallen nicht vom Himmel. Sie sind das Ergebnis intensiver Arbeit und erheblicher Anstrengungen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat die österreichische Ökumene zunehmend in dem Rahmen des zusammenwachsenden Europa und in die großen weltweiten Herausforderungen für die Kirche gestellt. Niemand ist eine Insel, kein Land, und auch keine Kirche. Die Probleme, die vor uns liegen, werden nur gemeinsam gelöst werden können.

Das sind die Gründe, weshalb ich sie heute bitten möchte, die vielfältige ökumenische Arbeit unserer Kirche zu unterstützen. Ihre großzügige Gabe ermöglicht es, dass Mitglieder unserer Kirche an ökumenischen Versammlungen teilnehmen. Im besonderen ist dies im Jahr 2009 die Vollversammlung der „Konferenz Europäischer Kirchen“, die im Juli in Lyon, Frankreich, stattfindet. Ihre Gabe ermöglicht aber auch, dass unsere Kirche gastfreundlich zu Tagungen und Konferenzen einladen kann und wichtige ökumenische Einrichtungen, wie das Sekretariat des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich und die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) aufnehmen kann. In der Ökumene lernen wir, dem Auftrag des Evangeliums treu zu bleiben und in aller Vielfalt, in der Gott durch seinen Geist diesen Auftrag verwirklicht miteinander Gott zu loben und den Menschen zu dienen.

Herzlichen Dank für Ihre Kollekte, die dem christlichen Miteinander dient!

3. Zl. IM 09; 99/2009 vom 13. Jänner 2009

Diakonienpreis 2009 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakonienpreis 2009 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
6. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.okr-evang.at (Informationen für Pfarrgemeinden).
Mögliche Beilagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
7. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis **15. September 2009** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode berufene Vertreter/innen aus den Bereichen Gesundheits- bzw. Sozialwesen und der Publizistik.
9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
10. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

4. Zl. A 24; 173/2009 vom 20. Jänner 2009

Seelenstandsbericht 2008

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bad Tatzmannsdorf	424	424	0	0	1	9	5	3	3	4	3	-21	-4,95
Bernstein	1586	1586	0	0	1	19	24	4	16	55	49	8	0,50
Deutsch Jahrndorf	330	329	1	0	2	0	0	2	3	0	0	-4	-1,21
Deutsch Kaltenbrunn	641	641	0	1	4	7	10	1	9	17	9	-3	-0,47
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	1457	1424	33	2	7	17	15	2	11	76	12	25	1,72
Eltendorf	1306	1298	8	0	0	7	18	2	15	2	9	0	0,00
Gols	3341	3333	8	13	12	38	51	16	53	178	36	93	2,78
Großpetersdorf	951	944	7	1	1	8	8	2	9	21	18	-4	-0,42
Holzschlag	479	477	2	0	0	2	8	0	5	10	6	-18	-3,76
Kobersdorf	1401	1401	0	1	4	19	9	4	22	4	5	1	0,07
Kukmirn	1454	1449	5	5	8	10	14	4	24	7	16	-20	-1,38
Loipersbach	1117	1112	5	1	3	15	17	4	14	31	23	1	0,09
Lutzmannsburg	416	415	1	0	0	2	4	0	12	1	0	-9	-2,16
Markt Allhau	2081	2078	3	2	1	18	28	8	22	46	22	-18	-0,86
Mörbisch am See	1578	1574	4	1	2	16	2	5	22	14	7	-7	-0,44
Neuhaus am Klausenbach	1257	1255	2	2	6	13	18	3	12	0	0	-16	-1,27
Nickelsdorf	704	704	0	0	0	6	7	2	8	0	0	-6	-0,85
Oberschützen	1723	1720	3	0	1	20	12	3	24	47	10	2	0,12
Oberwart	1485	1483	2	3	4	14	10	3	10	53	30	31	2,09
Pinkafeld	2583	2574	9	3	6	25	32	8	28	47	18	-36	-1,39
Pöttelsdorf	1617	1617	0	6	13	16	17	6	19	80	60	-28	-1,73
Rechnitz	757	757	0	1	1	9	0	1	17	12	13	-7	-0,92
Rust	853	849	4	2	1	14	4	6	5	7	6	-1	-0,12
Siget in der Wart	335	328	7	1	0	6	2	1	7	9	1	3	0,90
Stadtschlaining	1245	1244	1	0	2	9	7	8	22	32	38	-36	-2,89
Stoob	879	879	0	0	4	3	11	2	20	3	6	-23	-2,62
Unterschützen	426	424	2	1	1	9	5	3	3	4	3	19	4,46
Weppersdorf	631	631	0	0	1	6	12	1	8	23	0	12	1,90
Zurndorf	1046	1043	3	0	1	11	8	2	9	5	7	-14	-1,34
34103	33993	110	46	87	348	358	106	432	788	407	-76	-0,22	

Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Agoritschach-Arnoldstein	846	845	1	1	2	10	8	2	6	36	2	11	1,30
Althofen	715	704	11	3	1	11	13	2	9	19	1	7	0,98
Arriach	1045	1045	0	1	2	11	8	1	8	44	5	26	2,49
Bad Bleiberg	636	636	0	2	3	3	7	1	3	2	3	-85	-13,36
Dornbach	1096	1094	2	2	4	3	13	0	11	15	29	-24	-2,19
Eisentratten	801	801	0	0	2	8	10	1	11	16	0	1	0,12
Feffernitz	2207	2201	6	2	9	29	26	4	15	60	21	12	0,54
Feld am See	1918	1918	0	3	4	40	32	11	27	28	70	188	9,80
Ferndorf	846	845	1	1	2	10	14	1	11	20	6	-6	-0,71
Fresach	1954	1954	0	2	5	5	29	3	15	14	38	-37	-1,89
Gnesau	845	845	0	1	7	7	7	2	11	27	25	-8	-0,95
Hermagor	1795	1786	9	2	1	18	24	2	21	15	30	365	20,33
Klagenfurt-Johanneskirche	4524	4505	19	20	58	75	90	26	81	243	90	160	3,54
Klagenfurt-Ost	2780	2771	9	4	50	10	23	1	33	131	78	-34	-1,22
Pörtlach am Wörther See	992	986	6	3	9	16	10	6	8	48	25	-37	-3,73
Radenthein	1463	1459	4	0	1	4	14	3	3	22	3	-51	-3,49
St. Ruprecht bei Villach	3280	3277	3	14	18	42	34	14	33	152	34	9	0,27
St. Veit an der Glan	1721	1710	11	7	13	14	19	4	16	42	1	-11	-0,64
Spittal an der Drau	3298	3284	14	12	30	25	39	11	33	95	35	-60	-1,82
Trebesing	832	830	2	0	0	10	10	3	4	8	16	-2	-0,24
Treßdorf	1493	1491	2	4	4	18	18	4	18	29	30	42	2,81
Tschöran	1143	1141	2	1	2	11	0	6	6	25	1	-6	-0,52
Unterhaus	1774	1769	5	6	7	19	21	8	22	82	12	26	1,47
Velden am Wörther See	1281	1278	3	1	8	7	12	5	6	28	64	12	0,94

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Villach	5169	5151	18	10	51	64	59	23	55	264	40	-19	-0,37
Villach-Nord	1640	1638	2	6	15	9	25	3	15	113	14	-29	-1,77
Völkermarkt	791	789	2	1	5	3	5	2	10	8	1	30	3,79
Waiern	2360	2357	3	6	22	30	29	5	29	49	3	-1	-0,04
Weißbriach	1299	1297	2	2	1	17	19	3	9	2	6	-54	-4,16
Wiedweg	860	858	2	0	0	5	12	2	4	3	1	-21	-2,44
Wolfsberg	738	728	10	2	1	9	19	1	11	18	15	-1	-0,14
Zlan	1150	1150	0	0	4	8	14	5	19	21	8	-10	-0,87
Lienz	1000	999	1	1	10	3	11	1	20	44	35	0	0,00
	54292	54142	150	120	351	554	674	166	583	1723	742	393	0,72

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Amstetten	1143	1112	31	4	6	20	5	2	22	11	9	5	0,44
Baden	2230	2205	25	3	0	12	24	6	3	89	39	19	0,85
Bad Vöslau	2167	2147	20	1	25	10	29	6	22	97	37	-14	-0,65
Berndorf	952	931	21	3	12	2	7	0	23	26	12	-109	-11,45
Bruck an der Leitha	1630	1629	1	7	11	10	17	2	16	50	3	-15	-0,92
Gloggnitz	872	855	17	7	8	14	6	9	12	41	21	-6	-0,69
Gmünd	688	681	7	6	10	4	0	2	15	8	18	-18	-2,62
Horn	538	517	21	3	2	7	4	1	17	6	8	7	1,30
Klosterneuburg	1825	1722	103	4	0	30	23	5	14	71	13	10	0,55
Korneuburg	1398	1398	0	11	14	22	15	3	14	104	36	56	4,01
Krems an der Donau	1118	1101	17	1	4	12	6	10	14	44	16	-1	-0,09
Melk-Scheibbs	983	940	43	0	0	0	0	0	0	56	29	15	1,53
Mitterbach	820	820	0	1	6	6	12	3	11	7	13	-20	-2,44
Mödling	4984	4969	15	13	49	57	42	11	60	68	129	-56	-1,12
Naßwald	216	215	1	4	0	4	0	0	7	9	5	3	1,39
Neunkirchen	1046	1013	33	4	3	4	6	4	13	56	31	-8	-0,76
Perchtoldsdorf	1462	1462	0	0	6	21	17	2	9	41	21	35	2,39
Purkersdorf	1686	1683	3	6	12	22	18	0	15	87	23	5	0,30
St. Aegydt am Neuwalde	1229	1211	18	6	18	14	16	4	18	40	16	7	0,57
St. Pölten	2801	2728	73	0	0	0	0	0	0	100	19	-22	-0,79
Stockerau	1183	1149	34	3	10	10	15	3	25	93	36	70	5,92
Strasshof-Marchfeld	1216	1214	2	4	17	8	11	2	10	65	8	-40	-3,29
Ternitz	1046	1033	13	5	0	0	9	0	10	53	32	23	2,20
Traiskirchen	1189	1168	21	2	7	15	8	1	17	58	26	14	1,18
Tulln	1447	1387	60	5	10	13	16	3	14	55	7	24	1,66
Wiener Neustadt	4616	4523	93	7	68	30	56	6	65	153	59	-91	-1,97
	40485	39813	672	110	298	347	362	85	446	1488	666	-107	-0,26

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Attersee	1097	1095	2	2	2	25	13	17	7	22	10	17	1,55
Bad Goisern	3443	3441	2	8	14	21	35	5	38	57	21	-25	-0,73
Bad Hall	705	705	0	1	4	7	8	0	8	13	6	3	0,43
Bad Ischl	1384	1371	13	2	11	19	13	6	28	52	9	3	0,22
Braunau am Inn	1360	1339	21	8	12	13	12	4	18	49	13	-26	-1,91
Eferding	1573	1572	1	7	3	14	16	9	16	33	31	-2	-0,13
Enns	909	907	2	5	23	7	7	1	4	45	7	-7	-0,77
Gallneukirchen	1377	1362	15	9	7	21	22	7	19	74	14	29	2,11
Gmunden	2873	2867	6	3	21	43	43	13	54	49	41	-2	-0,07
Gosau	1477	1477	0	0	3	12	18	6	14	12	7	14	0,95
Hallstatt	582	581	1	1	1	5	5	2	7	11	2	-1	-0,17
Kirchdorf an der Krems	1076	1063	13	2	5	10	15	3	12	21	14	2	0,19
Lenzing-Kammer	1672	1658	14	5	13	19	19	4	19	77	53	1	0,06
Leonding	815	810	5	7	14	13	5	2	6	67	43	9	1,10
Linz-Dornach	867	865	2	0	4	11	9	1	4	52	17	-14	-1,61
Linz-Innere Stadt	2061	2059	2	2	25	23	24	9	29	165	49	45	2,18
Linz-Süd	1307	1304	3	2	27	3	7	0	20	102	93	-12	-0,92
Linz-Südwest	970	969	1	3	23	7	0	1	17	49	21	-40	-4,12

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Linz-Urfahr	2173	2169	4	6	29	14	17	5	25	100	73	2	0,09
Marchtrenk	1514	1513	1	4	10	9	19	0	9	38	9	-13	-0,86
Mattighofen	1008	1000	8	2	10	5	13	3	13	46	30	-13	-1,29
Neukematen	1320	1312	8	10	6	18	17	5	17	19	24	9	0,68
Ried im Innkreis	521	518	3	0	6	6	0	0	12	16	6	6	1,15
Rutzenmoos	1541	1541	0	10	7	17	28	4	15	11	22	-6	-0,39
Schärding	509	507	2	1	0	2	3	1	10	84	23	92	18,07
Scharten	1101	1101	0	2	2	11	14	3	12	13	3	-13	-1,18
Schwanenstadt	1017	1017	0	1	6	10	11	3	8	17	17	-3	-0,29
Stadl-Paura	1175	1170	5	2	6	8	19	0	13	7	2	-4	-0,34
Steyr	2195	2173	22	12	28	28	23	8	39	182	91	74	3,37
Thening	2093	2085	8	0	44	13	0	9	22	54	21	-63	-3,01
Timelkam	866	866	0	4	8	3	12	0	4	35	55	-20	-2,31
Traun	2749	2741	8	8	21	17	23	10	36	97	58	-41	-1,49
Vöcklabruck	1695	1684	11	4	7	13	9	1	24	67	52	16	0,94
Wallern an der Trattnach	1793	1788	5	8	10	14	17	2	22	85	37	36	2,01
Wels	4111	4097	14	9	19	34	52	14	57	92	21	-40	-0,97
52929	52727	202	150	431	495	548	158	658	1913	995	13	0,02	

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bischofshofen-													
St. Johann im Pongau	684	673	11	1	4	5	2	2	5	3	5	12	1,75
Gastein	613	613	0	0	0	0	0	0	0	12	5	-20	-3,26
Hallein	1886	1872	14	13	19	25	14	7	12	0	0	20	1,06
Saalfelden	789	774	15	6	11	8	6	3	6	8	27	-14	-1,77
Salzburg-Christuskirche	4599	4573	26	15	99	71	37	27	58	304	38	-138	-3,00
Salzburg,													
nördlicher Flachgau	2877	2857	20	3	34	25	0	11	36	157	23	16	0,56
Salzburg-Süd	2619	2593	26	5	30	19	13	5	42	0	0	-63	-2,41
Salzburg-West	2452	2444	8	4	55	14	0	0	0	143	28	-40	-1,63
Zell am See	1237	1212	25	2	5	12	17	13	16	28	22	-13	-1,05
Innsbruck-Christuskirche	3158	3120	38	10	52	26	15	10	51	112	42	-51	-1,61
Innsbruck-Ost	2359	2324	35	6	37	12	16	6	55	78	25	-31	-1,31
Jenbach	1126	1104	22	1	10	4	6	5	10	62	22	42	3,73
Kitzbühel	1115	1096	19	0	0	0	0	0	0	22	4	-79	-7,09
Kufstein	1858	1836	22	3	18	13	12	9	26	63	41	0	0,00
Oberinntal	833	790	43	0	13	3	5	5	10	63	11	42	5,04
Reutte	584	569	15	0	0	4	6	2	11	10	6	-10	-1,71
28789	28450	339	69	387	241	149	105	338	1065	299	-327	-1,14	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Admont (Liezen)	940	933	7	1	13	0	0	0	12	21	7	-16	-1,70
Bad Aussee	553	551	2	1	4	6	3	6	10	28	4	21	3,80
Bad Radkersburg	330	322	8	1	0	1	0	0	3	4	0	-1	-0,30
Bruck an der Mur	1235	1227	8	11	11	8	11	6	19	19	26	-4	-0,32
Eisenerz	226	226	0	0	0	2	0	1	1	1	0	1	0,44
Feldbach	563	542	21	4	3	6	0	0	12	21	2	-7	-1,24
Fürstenfeld	1346	1299	47	1	12	8	16	3	11	36	105	-373	-27,71
Gaishorn	885	876	9	2	10	0	11	1	10	10	2	-22	-2,49
Gleisdorf	481	457	24	3	4	8	11	4	5	35	26	12	2,49
Graz, Heilandskirche	6153	6106	47	41	86	69	66	13	64	450	396	-184	-2,99
Graz, rechtes Murufer	2186	2169	17	3	27	10	11	4	31	108	6	11	0,50
Graz-Eggenberg	2502	2476	26	7	46	29	21	5	41	118	98	-20	-0,80
Graz-Nord	2448	2436	12	8	21	14	18	1	29	127	46	6	0,25
Gröbming	1619	1618	1	14	7	12	13	9	16	19	43	-20	-1,24
Hartberg	545	524	21	0	4	3	0	3	8	31	19	11	2,02
Judenburg	654	649	5	2	13	3	6	2	8	6	1	-10	-1,53
Kapfenberg	1568	1539	29	8	12	6	12	4	27	34	14	-17	-1,08
Kindberg	686	677	9	2	13	5	12	1	9	13	0	-38	-5,54

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Knittelfeld	1304	1300	4	4	16	5	14	3	19	4	5	-27	-2,07
Leibnitz	1188	1170	18	1	17	11	16	10	12	278	0	237	19,95
Leoben	1877	1862	15	5	20	11	15	7	28	52	74	-32	-1,70
Mürzzuschlag	1206	1184	22	2	9	8	9	4	19	6	24	-22	-1,82
Murau-Lungau	430	423	7	0	5	1	0	4	6	7	13	-22	-5,12
Peggau	1092	1089	3	3	14	18	8	3	18	59	43	5	0,46
Ramsau am Dachstein	2250	2250	0	0	2	51	39	13	13	39	0	13	0,58
Rottenmann	797	796	1	1	3	7	3	3	10	18	2	-3	-0,38
Schladming	4465	4451	14	7	13	41	51	11	29	6	32	374	8,38
Stainach-Irdning	560	558	2	2	4	5	3	3	8	22	1	2	0,36
Stainz	900	892	8	2	7	6	0	5	5	24	6	-122	-13,56
Trofaiach	1235	1233	2	1	16	12	12	1	19	52	12	-8	-0,65
Voitsberg	797	786	11	0	6	3	8	1	10	25	13	11	1,38
Wald am Schoberpass	526	526	0	2	0	8	10	3	7	20	3	3	0,57
Weiz	417	394	23	2	5	3	0	0	4	18	6	-16	-3,84
43964	43541	423	141	423	380	399	134	523	1711	1029	-257	-0,58	

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Wien-Innere Stadt	3464	3459	5	14	45	79	44	16	32	174	110	5	0,14
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	4104	4071	33	15	87	20	9	3	48	249	146	98	2,39
Wien-Landstraße	3107	3100	7	10	24	17	18	3	37	211	64	-156	-5,02
Wien-Gumpendorf	4758	4758	0	8	94	30	19	8	51	221	137	562	11,81
Wien-Neubau-Fünffhaus	1966	1961	5	9	32	6	0	0	17	104	23	-31	-1,58
Wien-Alsergrund	1684	1684	0	6	29	9	7	2	9	0	0	-7	-0,42
Wien-Favoriten- Christuskirche	2458	2450	8	6	33	16	21	3	33	151	123	-40	-1,63
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	1341	1341	0	0	8	8	11	0	19	105	81	-54	-4,03
Wien-Favoriten- Thomaskirche	1308	1301	7	2	17	11	11	0	11	60	33	-2	-0,15
Wien-Simmering	2402	2398	4	7	48	22	23	4	52	135	33	4	0,17
Wien-Hetzendorf	1539	1539	0	4	16	9	3	0	19	149	32	-6	-0,39
Wien-Hietzing	3198	3197	1	10	39	21	26	4	24	236	71	69	2,16
Wien-Lainz	1194	1184	10	0	10	5	10	0	23	49	30	-35	-2,93
Wien-Hütteldorf	1466	1459	7	1	15	14	7	2	21	84	65	-44	-3,00
Wien-Ottakring	2441	2437	4	6	30	9	9	3	20	159	57	-57	-2,34
Wien-Währing	3469	3454	15	3	39	20	22	3	38	198	69	-229	-6,60
Wien-Döbling	3194	3176	18	10	49	29	26	6	35	185	105	-96	-3,01
Wien-Floridsdorf	3528	3508	20	13	53	35	29	10	35	177	48	52	1,47
Wien-Leopoldau	1470	1466	4	2	22	1	12	1	12	45	0	-10	-0,68
Wien-Donaustadt	3413	3411	2	8	54	35	42	4	29	120	47	128	3,75
Kaisermühlen und Kagran	1861	1861	0	4	33	4	7	1	8	81	37	-1	-0,05
Wien-Liesing	3961	3959	2	15	55	42	45	15	54	257	204	22	0,56
Mistelbach	941	930	11	3	11	5	2	1	16	54	22	10	1,06
Schwechat	1733	1733	0	7	22	9	8	1	17	83	4	-27	-1,56
60000	59837	163	163	865	456	411	90	660	3287	1541	155	0,26	

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bludenz	821	717	104	2	2	8	5	2	10	14	1	-38	-4,63
Bregenz	2376	2196	180	3	26	14	18	3	15	137	115	1	0,04
Dornbirn	1421	1359	62	1	14	10	10	3	23	23	31	3	0,21
Feldkirch	1713	1585	128	3	31	14	6	5	12	17	34	-63	-3,68
Linz	627	88	539	1	3	4	7	1	7	0	0	-8	-1,28
Oberwart	1436	0	1436	0	3	10	14	0	13	8	2	-1	-0,07
Wien-Innere Stadt	2948	0	2948	7	17	24	23	3	23	80	8	25	0,85
Wien-Süd	1374	0	1374	2	32	6	7	1	11	30	48	-52	-3,78
Wien-West	1068	0	1068	5	12	4	10	4	12	31	35	-19	-1,78
13784	5945	7839	24	140	94	100	22	126	340	274	-152	-1,10	

Zusammenstellung

Superintendenz	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu *	Weg *	Veränd.	in %
Burgenland . . .	34103	33993	110	46	87	348	358	106	432	788	407	-77	-0,23
Kärnten	54292	54142	150	120	351	554	674	166	583	1723	742	388	0,71
Niederösterreich . .	40485	39813	672	110	298	347	362	85	446	1488	666	-107	-0,26
Oberösterreich . . .	52929	52727	202	145	408	488	541	157	654	1913	995	13	0,02
Salzburg und Tirol .	28789	28450	339	69	387	241	149	105	338	1065	299	-327	-1,14
Steiermark	43964	43541	423	141	423	380	399	134	523	1711	1029	-257	-0,58
Wien	60000	59837	163	163	865	456	411	90	660	3287	1541	155	0,26
Kirche A. B. . . .	314562	312503	2059	794	2819	2814	2894	843	3636	11975	5679	-212	-0,07
Kirche H. B. . . .	13784	5945	7839	24	140	94	100	22	126	340	274	-152	-1,10
SUMME	328346	318448	9898	818	2959	2908	2994	865	3762	12315	5953	-364	-0,11

Seelen 2008

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge *	Wegzüge *
Burgenland	34103	33993	110	46	87	348	358	106	432	788	407
Vorjahr	34180	34063	117	43	85	314	325	105	422	344	309
Differenz	-0,23	-0,21	-6,36	6,52	2,30	9,77	9,22	0,94	2,31	56,35	24,08
Kärnten und Osttirol	54292	54142	150	120	351	554	674	166	583	1723	742
Vorjahr	53904	53746	158	115	375	515	677	151	524	975	1506
Differenz	0,71	0,73	-5,33	4,17	-6,84	7,04	-0,45	9,04	10,12	43,41	-102,96
Niederösterreich	40485	39813	672	110	298	347	362	85	446	1488	666
Vorjahr	40592	39936	656	124	348	363	392	98	474	893	925
Differenz	-0,26	-0,31	2,38	-12,73	-16,78	-4,61	-8,29	-15,29	-6,28	39,99	-38,89
Oberösterreich	52929	52727	202	150	431	495	548	158	658	1913	995
Vorjahr	52916	52729	187	121	344	461	571	144	640	844	1157
Differenz	0,02	0,00	7,43	19,33	20,19	6,87	-4,20	8,86	2,74	55,88	-16,28
Salzburg und Tirol	28789	28450	339	69	387	241	149	105	338	1065	299
Vorjahr	29116	28785	331	77	313	241	232	98	329	748	1153
Differenz	-1,14	-1,18	2,36	-11,59	19,12	0,00	-55,70	6,67	2,66	29,77	-285,62
Steiermark	43964	43541	423	141	423	380	399	134	523	1711	1029
Vorjahr	44221	43802	419	124	483	364	393	126	486	781	1334
Differenz	-0,58	-0,60	0,95	12,06	-14,18	4,21	1,50	5,97	7,07	54,35	-29,64
Wien	60000	59837	163	163	865	456	411	90	660	3287	1541
Vorjahr	59845	59822	23	185	873	446	438	106	603	1328	2140
Differenz	0,26	0,03	85,89	-13,50	-0,92	2,19	-6,57	-17,78	8,64	59,60	-38,87
Kirche A.B.	314562	312503	2059	799	2842	2821	2901	844	3640	11975	5679
Vorjahr	314774	312883	1891	789	2821	2704	3028	828	3478	5913	8524
Differenz	-0,07	-0,12	8,16	1,25	0,74	4,15	-4,38	1,90	4,45	50,62	-50,10
Kirche H.B.	13784	5945	7839	24	140	94	100	22	126	340	274
Vorjahr	13936	6014	7922	31	154	106	119	38	156	546	434
Differenz	-1,10	-1,16	-1,06	-29,17	-10,00	-12,77	-19,00	-72,73	-23,81	-60,59	-58,39
Gesamtergebnis	328346	318448	9898	823	2982	2915	3001	866	3766	12315	5953
Vorjahr	328710	318897	9813	820	2975	2810	3147	866	3634	6459	8958
Differenz	-0,11	-0,14	0,86	0,36	0,23	3,60	-4,87	0,00	3,51	47,55	-50,48

* Die starken Abweichungen bei den Zu- und Wegzügen ist ein Resultat des Einsatzes von EGON. Durch den Aufbau der gemeinsamen Datenbank in EGON konnten durch Umzüge verloren gegangene Personen mit unklarem Status ihren Gemeinden wieder zugeordnet werden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

5. Zl. SYN 01; 234/2009 vom 27. Jänner 2009

Bekanntgabe des Präsidenten der Synode A. B. betreffend Diskussionsprozess „Handbuch zum Naßwalder Modell“

Der Präsident der Synode A. B. gibt im Zusammenhang mit dem Diskussionsprozess zum „Handbuch Naßwalder Modell“ (Organisationsentwicklungsprozess Offen Evangelisch II) folgendes bekannt:

Die 3. Session der 13. Synode A. B. ersuchte mit Beschluss vom 30. Oktober 2007 sämtliche Pfarr- und Tochtergemeinden, Superintendentialgemeinden, Werke, Vereine und dergleichen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Stellungnahmen zu den im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses Offen Evangelisch II zur Diskussion gestellten „Handbuch zum Naßwalder Modell“ bis 31. Oktober 2007 abzugeben.

Bis 31. Dezember 2008 gingen — wenn auch teilweise verspätet — beim Synodenbüro im Kirchenamt A. B. Stellungnahmen wie folgt ein:

Von 196 Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gaben 98 Pfarrgemeinden (sohin 50%), von 70 Tochtergemeinden 11 Tochtergemeinden (sohin 15,7%), von 7 Superintendentialversammlungen 6 Superintendentialversammlungen (sohin 85,6%), von 7 Superintendentialausschüssen A. B. 2 Superintendentialausschüsse A. B. (sohin 28,6%), 1 Werk, 5 Vereine, 8 Personengruppen (wie KuratorInnen von Wien, Superintendentialkurator/innen, u. a.), Evangelische Oberkirchenrat H. B. und 47 Einzelpersonen Stellungnahmen ab.

Betreffend Pfarrgemeinden ergibt sich überdies folgende Statistik:

Superintendentenz	Pfarrgemeinden	Stellungnahmen	in %
Kärnten u. Osttirol	33	21	63,6%
Niederösterreich	26	16	61,5%
Wien	24	14	58,3%
Salzburg u. Tirol	16	9	56,3%
Oberösterreich	35	16	45,7%
Burgenland	29	13	44,8%
Steiermark	33	9	27,3%

Gemeinde-Typ laut Market-Studie	Pfarrgemeinden	Stellungnahmen	in %
Wien (20,7%)	24	14	58,3%
Großstadtgebiet (6,9%)	9	5	55,6%
Restösterreich (46,9%)	105	52	49,5%
Toleranzgebiet (25,5%)	58	27	46,6%

Folgende Pfarrgemeinden, folgende Tochtergemeinden und folgende Werke, Vereine und Personen gaben Stellungnahmen ab:

Diözese	Stellungnahme von
	AEKÖ (KHS)
	Beirat für Kirchenmusik
	Grazer Gemeindepädagog.
	Kontrollausschuss A. B.
	KuratorInnen Wien
	RU, FI u. ä.
	Sup-KuratorInnen
	ARGE RL APS OÖ
	Absolventen Miss.-S. Szb.
	Fackelträger Tauernhof
	PGB
	Luth. Lektorenbund
	Evang. Waisenvers. V. Wien
	Werk E+G
	OKR H. B.
Oö	Sup.-Ausschuss Oö
W	Sup.-Ausschuss Wien
Bgld	Sup.-Versammlung Bgld
Ktn	Sup.-Versammlung Ktn
Oö	Sup.-Versammlung Oö
S+T	Sup.-Versammlung S+T
Stmk	Sup.-Versammlung Stmk
W	Sup.-Versammlung Wien
Bgld	Kalkgruben
Bgld	Lindgraben
Bgld	Oberloisdorf
Bgld	Oberpetersdorf
Bgld	Tschurndorf
Ktn	Rattendorf
Ktn	Weißensee
Oö	Haid
Oö	Windischgarsten
Stmk	Graz-Liebenau
Stmk	Aich
Bgld	Bernstein
Bgld	Deutsch Jahrdorf
Bgld	Eisenstadt/Neufeld a. d. Leitha
Bgld	Kobersdorf
Bgld	Kukmirn
Bgld	Loipersbach
Bgld	Lutzmannsburg
Bgld	Mörbisch am See
Bgld	Rechnitz
Bgld	Rust
Bgld	Stoob
Bgld	Weppersdorf
Bgld	Nickelsdorf
Ktn	Agoritschach-Arnoldstein
Ktn	Ferndorf
Ktn	Klagenfurt-Christuskirche
Ktn	Klagenfurt-Johanneskirche
Ktn	Radenthein
Ktn	Tschöran
Ktn	Unterhaus-Millstätter See
Ktn	Villach
Ktn	Villach-Nord
Ktn	Waiern
Ktn	Wolfsberg
Ktn	Zlan
Ktn	Althofen

Diözese	Stellungnahme von	Diözese	Stellungnahme von
Ktn	Bad Bleiberg	W	Döbling
Ktn	Dornbach	W	Fav.-Christuskirche
Ktn	Feffernitz	W	Fav.-Gnadenkirche
Ktn	St. Ruprecht	W	Floridsdorf
Ktn	Trebesing	W	Hetzendorf
Ktn	Treßdorf	W	Hietzing
Ktn	Weißbriach	W	Hütteldorf
Ktn	Spittal an der Drau	W	Innere Stadt
Nö	Baden	W	Leopoldau
Nö	Berndorf	W	Liesing
Nö	Gmünd	W	Neubau/Fünfhaus
Nö	Horn	W	Währing
Nö	Melk-Scheibbs	W	Ottakring
Nö	Mödling		
Nö	St. Ägyd am Neuwalde		
Nö	St. Pölten		
Nö	Stockerau		
Nö	Tulln		
Nö	Klosterneuburg		
Nö	Korneuburg		
Nö	Perchtoldsdorf		
Nö	Straßhof-Marchfeld		
Nö	Bruck an der Leitha		
Nö	Traiskirchen		
Oö	Linz-Dornach		
Oö	Linz-Süd		
Oö	Linz-Südwest		
Oö	Bad Ischl		
Oö	Braunau am Inn		
Oö	Enns		
Oö	Gallneukirchen		
Oö	Gmunden		
Oö	Kirchdorf		
Oö	Traun		
Oö	Bad Goisern		
Oö	Eferding		
Oö	Hallstatt		
Oö	Scharten		
Oö	Neukematen		
Oö	Lenzing-Kammer		
S+T	Hallein		
S+T	Jenbach		
S+T	Saalfelden		
S+T	Salzburg-Christuskirche		
S+T	Salzburg-Nördlicher Flachgau		
S+T	Zell am See		
S+T	Innsbruck-Christuskirche		
S+T	Innsbruck-Ost		
S+T	Salzburg-Süd		
Stmk	Graz-Eggenberg		
Stmk	Graz-Heilandskirche		
Stmk	Gröbming		
Stmk	Kapfenberg		
Stmk	Kindberg		
Stmk	Murau-Lungau		
Stmk	Stainach-Irdning		
Stmk	Voitsberg		
Stmk	Schladming		
W	Alsergrund		

Namens der Synode A. B. dankt der Präsident der Synode allen Pfarrgemeinden, Tochtergemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken, Vereinen, Arbeitsgruppen und Arbeitsbereichen sowie auch dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. und Einzelpersonen für die abgegebenen Stellungnahmen, die den Umfang zwischen einer halben Seite und fünfzig Seiten im Einzelfall hatten.

Gemäß Beschlussfassung auf der 3. Session der 13. Synode A. B. im Zusammenhang mit dem genehmigten Zwischenbericht auf der 4. Session der 13. Synode A. B. werden derzeit diese gesamten Stellungnahmen von der teilweise neu besetzten Kirchenentwicklungsgruppe mit Unterstützung Dritter ausgewertet und die Stellungnahmen mit einem Abschlussbericht samt Auswertung dem Synodalausschuss A. B. zugeleitet. Der Synodalausschuss A. B. befasst sich am 4. März 2009 in einer eintägigen Sondersitzung mit sämtlichen Stellungnahmen (inklusive Alternativvorschlägen) und dem vorgelegten Abschlussbericht. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Beratungen auf der 4. Session der 13. Synode A. B. wurde bereits für den 2. Juni 2009 nach Wien die 5. außerordentliche Session der 13. Synode A. B. einberufen, die sich ausschließlich mit diesen Stellungnahmen zum „Handbuch zum Naßwalder Modell“, dem Abschlussbericht der Kirchenentwicklungsgruppe (samt Auswertung) und den Anträgen des Synodalausschusses A. B. betreffend der weiteren Vorgangsweise beschäftigt. In den zahlreichen Stellungnahmen sind nämlich viele Alternativvorschläge für die verschiedensten Bereiche erarbeitet worden, mit denen sich der Synodalausschuss A. B. und die Synode A. B. befassen werden.

Sollte — wider erwarten — bei Durchsicht dieser Kundmachung eine Pfarrgemeinde, Tochtergemeinde, Verein, Werk und dergleichen (nicht Einzelpersonen) feststellen, dass ihre Stellungnahme nicht angeführt und deshalb nicht im Synodenbüro/Kirchenamt A. B. eingelangt ist, wird um sofortige Zurverfügungstellung dieser Stellungnahme bis 9. Feber 2009 an das Synodenbüro/Kirchenamt A. B. gebeten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

6. Zl. LK 4; 176/2009 vom 19. Jänner 2009

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 29. Dezember 2008, Teil I, sind unter der Nr. 147 mit der Dienstrechts-Novelle 2008 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 29. Dezember 2008 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1922,30	1518,60	1345,—	1289,20	1233,70
2	1969,60	1555,50	1377,—	1314,20	1247,70
3	2017,30	1592,40	1408,80	1338,80	1261,50
4	2065,10	1629,90	1440,50	1363,50	1275,50
5	2112,80	1669,20	1472,30	1388,20	1289,20
6	2160,70	1709,50	1504,—	1412,80	1303,50
7	2241,30	1752,30	1536,—	1437,50	1317,30
8	2322,40	1795,30	1567,60	1462,—	1331,30
9	2403,—	1855,80	1599,30	1487,—	1345,20
10	2483,10	1917,70	1631,40	1511,70	1359,30
11	2563,80	1998,70	1665,50	1536,40	1373,20
12	2643,80	2080,10	1700,20	1560,80	1387,30
13	2724,50	2161,50	1736,20	1585,60	1401,—
14	2805,20	2242,10	1773,—	1610,50	1415,—
15	2885,40	2322,60	1810,—	1635,60	1428,80
16	2990,40	2403,20	1847,20	1661,70	1443,—
17	3095,50	2484,20	1884,80	1688,60	1456,90
18	3200,50	2564,10	1922,30	1715,60	1470,90
19	3305,60	2645,10	1959,80	1744,50	1484,90
20	3410,90	2725,10	1997,20	1773,—	1498,80
21	—,—	—,—	2034,70	1801,80	1512,70

In § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „142,5 €“ durch den Betrag „147,6 €“ und der Betrag „181,0 €“ durch den Betrag „187,4 €“ ersetzt.

Die Tabelle in § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	11	Entlohnungsgruppe				13
		12a 2	12a 1	12b 1		
	Euro					
1	2332,30	2108,—	1916,90	1791,70	1636,80	1470,60
2	2332,30	2176,70	1974,80	1845,20	1666,80	1495,80
3	2332,30	2245,50	2032,60	1899,—	1698,40	1520,30
4	2528,80	2321,80	2090,60	1953,—	1730,40	1545,40
5	2725,90	2486,90	2148,20	2006,70	1764,—	1570,50
6	2922,80	2660,30	2266,30	2116,60	1851,10	1609,40
7	3119,10	2833,70	2407,40	2230,30	1939,90	1669,60
8	3316,10	3001,30	2548,—	2342,70	2028,30	1734,—
9	3513,80	3174,40	2710,20	2472,—	2116,30	1800,80
10	3711,90	3352,50	2872,40	2601,80	2204,50	1868,70
11	3910,—	3510,—	3036,50	2733,10	2292,—	1937,40
12	4109,40	3682,20	3200,40	2863,50	2412,70	2004,70
13	4307,60	3854,30	3363,60	2995,—	2533,60	2073,50
14	4506,10	4026,70	3527,40	3126,30	2654,—	2142,40
15	4705,—	4199,—	3691,10	3257,—	2774,40	2236,30
16	4981,70	4365,90	3836,40	3371,20	2881,—	2330,—
17	5245,10	4583,70	3989,50	3492,70	2992,40	2422,60
18	5508,70	4583,70	4152,10	3622,40	3111,50	2515,70
19	5771,20	4909,90	4301,10	3739,90	3219,80	2608,60

7. Zl. GD 316; 3032/2008 vom 6. Oktober 2008

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach-Weißensee

Mit der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers mit 31. August 2009 wird die Stelle mit 1. September 2009 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Toleranzgemeinde liegt mitten in den Gailtaler Alpen und ist geprägt von Fremdenverkehr, Kleingewerbe und Landwirtschaft. Sie umfasst das Gebiet der beiden politischen Gemeinden Gitschtal (Bezirk Hermagor) und Weißensee (Bezirk Spittal an der Drau), verbunden durch den 1077 m hohen Kreuzbergsattel. Der Ort Weißbriach und die Tochtergemeinde Weißensee umfassen etwa 75 bis 80%, der Ortsteil St. Lorenzen im Gitschtal etwa 25% der Bevölkerung. In Weißbriach und in Techendorf am Weißensee befinden sich die beiden neugotischen Kirchen. Die 1450 Gemeindeglieder (880 im Gitschtal, 570 am Weißensee) freuen sich auf einen neuen Seelsorger bzw. eine neue Seelsorgerin.

Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in Weißbriach um 9.00 Uhr, von Oktober bis Mai in Techendorf 14-täglich um 10.30 Uhr. Urlaubsseelsorger wirken am Weißensee von Juni bis September, in Weißbriach einen Monat im Sommer. Mit jenen am Weißensee sind nach Möglichkeit einmal monatlich ein Kanzeltausch und die Almgottesdienste abzusprechen.

Eine Lektorin und zwei Lektoren helfen gerne. Bibelstunden werden im Winterhalbjahr in der Diaspora 14-täglich erwartet, die Bibelwoche ist gut eingeführt und wird zusammen mit den Nachbarpfarrern gestaltet.

Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden. Er wird derzeit vom Amtsinhaber an den drei Volksschulen Weißbriach, Weißensee (je 2-klassig) und St. Lorenzen (1-klassig) wahrgenommen, von einem Religionslehrer werden derzeit zwei Wochenstunden am Weißensee betreut.

Engagierte Mitarbeiterinnen halten während des Schuljahres parallel zu den Gottesdiensten an den drei Orten Kindergottesdienst. In Weißbriach besteht ein Kirchenchor, am Weißensee gestalten abwechselnd zwei Chöre die Festgottesdienste. Vier Organisten wechseln sich ab, gute Zusammenarbeit besteht mit den Leitern der Musikschulen Hermagor und Greifenburg.

In Weißbriach besteht ein kleiner Frauenkreis, der zu Vorträgen einlädt und ab und zu einen Kirchenkaffee bestreitet. Am Weißensee sorgen dafür Presbyterinnen bzw. Presbyter und die Brauchtumsgruppe. Ausbaufähig ist die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen, Hausbesuche sind erwünscht.

Hauptschule und höhere Schulen befinden sich in 12 km Entfernung in der Bezirksstadt Hermagor und sind mit Schülerbussen gut erreichbar.

Das Pfarrhaus in Weißbriach wurde 1967/68 neu errichtet, es bietet eine 120 m² große Wohnung, angeschlossen sind Kanzlei und Pfarrsaal. Alle Gebäude wurden in den letzten Jahren renoviert.

Ein gutes Verhältnis besteht zu den politischen Gemeinden, zum „Christlichen Missionsverein“ in Hermagor (Gnadauer Verband) und zur röm.-kath. Nachbargemeinde. Beide Presbyterien freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bewerbungen sind bis 28. Feber 2009 zu richten an:

Kontaktadressen: Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, 9622 Weißbriach 99, Tel. (04286) 234, Diensthandy: 5220, E-Mail: weissbriach.evang@aon.at;

Kuratoren:

SR Kurt Stattmann, 9622 Weißbriach 34, Tel. (04286) 456;

Josef Fian, 9762 Weißensee, Oberdorf 68, Tel. 0664-9941962.

8. Zl. GD 295; 3352/2008 vom 4. November 2008

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening sucht per 1. September 2009 bzw. nach Vereinbarung eine/n einsetzungsfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind

- eine rund 2200 evangelische Seelen zählende ländliche Toleranzgemeinde im Umbruch. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der Ortschaft Thening (etwa 10 km westlich der Landeshauptstadt Linz). Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 qkm.
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit der/dem Pfarrer/in ein besonderes Anliegen ist.
- eine Gemeinde, die hohen Wert auf Kinder- und Jugendbetreuung legt und daher einen hauptamtlichen Jugendreferenten sowie speziell für die Jugendbetreuung zurzeit einen Zivildienstler beschäftigt. Zu den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern zählt eine Sekretärin im Pfarrbüro (20 Stunden/Woche) und eine Kirchendienerin (ebenfalls 20 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit Freude an ihrer/seiner Arbeit, der/dem Verkündigung Seelsorge ist und die/der Menschen erreichen will.
- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der „Kirche im Feld“ in Thening sowie die Durchführung von Kasualien.
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- Religionsunterricht an zwei Hauptschulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche im Bezirksaltenheim Hörsching und fallweise in der Reha-Klinik Wilhering sowie die Abhaltung von Advent- und Passionsandachten in verschiedenen Außenorten.
- nachgehende Seelsorge.
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedensten Kreisen und Gruppen.
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten

- eine sonnige, große (125 m²) Dienstwohnung im Pfarrhaus (neu renoviert) mit direktem Zugang zum Garten (zirka 1500 m²) sowie einen Kellerraum und eine Garage.
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeiter.
- gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen (wie Bildungswerk, Frauen- und Männergruppen, Kinder- und Jugendkreise, GoLife-Team, Hauskreise, Entdeckerrunde, Chor, Musiker und Organisten . . .) die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Teams geleitet werden.

Bewerbungen bis 28. Feber 2009 sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Kurator Erich Schweiger,
Tel. (07221) 733 19 oder 0664-601911449,
E-Mail: pfarrgemeinde.thening@inode.at

9. Zl. GD 250; 109/2009 vom 14. Jänner 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mit der Pensionierung des derzeitigen Pfarrers mit 31. August 2009 wird die Stelle per 1. September 2009 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wir sind

- eine rund 1670 evangelische Gemeindeglieder zählende ländliche Toleranzgemeinde. Eine große Kirche, der Gemeindesaal und das Pfarrhaus mit Garten befinden sich nebeneinander in der Gemeinde Pöttelsdorf (etwa 15 km südlich der Landeshauptstadt Eisenstadt). Die Pfarrgemeinde Pöttelsdorf umfasst 16 politische Gemeinden, das sind zwei Drittel des Bezirkes Mattersburg.
- eine Gemeinde mit vier verantwortungsbewussten Gremien: Pfarrgemeinde Pöttelsdorf, Muttergemeinde Pöttelsdorf, Tochtergemeinde Bad Sauerbrunn, Tochtergemeinde Walbersdorf (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen, ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern.
- eine Gemeinde, der bewusst ist, dass Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer aller Altersgruppen seelsorgliche Begleitung brauchen. Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen zählt eine Sekretärin im Pfarrgemeindegemeindebüro (10 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- die Feier regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der großen Kirche in Pöttelsdorf, in der kleineren Kirche der Tochtergemeinde Bad Sauerbrunn und zu bestimmten Tagen im Bethaus der Tochtergemeinde in Walbersdorf sowie fallweise in einem Raum in Mattersburg, in der Diaspora sowie den Alten- und Pflegeheimen innerhalb der Pfarrgemeinde. Lektorinnen helfen gerne bei den Diensten mit.

- die Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und die Kontaktpflege mit den politischen Gemeinden.
- eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulen. Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden am Gymnasium in Mattersburg. Fünf Religionslehrerinnen sind an den Pflichtschulen tätig. An der HAK und HASCH Mattersburg unterrichtet ein Pfarrer der Nachbargemeinde. Einmal im Monat feiern Religionslehrerinnen Kindergottesdienste in Pöttelsdorf und Bad Sauerbrunn. In Mattersburg und Walbersdorf finden mehrmals im Jahr Kinderkreise statt. Der Männergesangsverein Pöttelsdorf wirkt an den hohen Festtagen musikalisch bei den Gottesdiensten mit. In Walbersdorf singt ein gemischter Chor bei Gottesdiensten und Beerdigungen.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus (sechs Zimmer), das 1991 gebaut wurde und einen direkten Zugang zum Pfarrgemeinde-Sekretariat und Besprechungszimmer hat. Alle Gebäude der Pfarrgemeinde wurden in den letzten Jahren generalsaniert. Die große Kirche in Pöttelsdorf erhielt im Jahr 2001 ein neues Kirchendach. Für die Sanierung der Kirche wurde schon Geld angespart.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer und bittet Sie, Ihre Bewerbung bis 15. März 2009 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Pöttelsdorf zu richten:

Evangelisches Pfarramt A. B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, Tel. und Fax (02626) 5279, E-Mail: office@pfarrgemeinde-poettelsdorf.at

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne:

Kuratorin Susanna Hackl,
Tel. (02626) 679 83 oder 0664-45 111 80,
E-Mail: sh.hackl@aon.at

10. Zl. P 1888; 93/2009 vom 13. Jänner 2009

Bestellung von Mag. Oliver Gross zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Oliver Gross wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche befristet bis 31. August 2009 zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

11. Zl. P 2260; 95/2009 vom 13. Jänner 2009

Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Mag. Andreas Hankemeier wurde gemäß § 34 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf befristet bis zum 31. August 2010 zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

12. Zl. P 1705; 118/2009 vom 14. Jänner 2009

Bestellung von Mag. Georg Zimmermann zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid

Mag. Georg Zimmermann wurde gemäß § 24 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

13. Zl. P 2091; 192/2009 vom 21. Jänner 2009

Bestellung von Mag. Julia Moffat zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben und auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Mag. Julia Moffat wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben mit Wirkung vom 1. September 2007 bestellt sowie gemäß § 31 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 auf die Dauer von zwei Jahren auf eine 25%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung im Raum Leoben und auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zugeteilt.

14. Zl. GD 235; 38/2009 vom 8. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, Brandstatt 46, 4533 Piberbach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarramt@neukematen.at

15. Zl. GD 391; 52/2009 vom 9. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Reutte, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evkirche.reutte@aon.at

16. Zl. GD 214; 53/2009 vom 9. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: dagmar.krautter@linz-evang.at

17. Zl. GD 305; 54/2009 vom 9. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@villach-evangelisch.at

18. Zl. GD 158; 137/2009 vom 15. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gmunden,

Georgstraße 9, 4810 Gmunden, ist ab 27. Feber 2009 unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@evanggmunden.at

19. Zl. GD 428; 175/2009 vom 19. Jänner 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Strasshof-Marchfeld, Amundsenstraße 83, 2231 Strasshof, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.strasshof@aon.at

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

20. Zl. HB 01; 203/2009 vom 19. Jänner 2009

OdgA — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

OdgA § 20 (3 a)

Nicht wahlfähigen Ordinierten kann vom Oberkirchenrat H. B. die Wahlfähigkeit zuerkannt werden. Eine Anstel-

lung hat im provisorischen Dienstverhältnis zu erfolgen und die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 innerhalb von 24 Monaten aufgetragen zu werden. Diese Frist kann vom Oberkirchenrat H. B. um weitere 12 Monate verlängert werden. Bei nicht erfolgter fristgerechter Ablegung der Ergänzungsprüfung ist das provisorische Dienstverhältnis gemäß § 33 Abs. 5 zu beenden.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

21. Zl. HB 01; 202/2009 vom 19. Jänner 2009

Ordnung des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg

§ 1. Die evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg schließen sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse — insbesondere der Organisation des Religionsunterrichtes (Schulamt) — zu einem Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg zusammen.

§ 2. Im Sinne des § 60 Abs. 1 KV wird ein Verbandsausschuss gebildet, in den die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden je drei ständige Vertreter mit Sitz und Stimme aus ihrer Mitte wählen bzw. entsenden, darunter die/den Pfarrer/in und die/den Kurator/in von Amts wegen. Jeder dieser drei Vertreter/innen kann im Verhinderungsfall durch eine/n andere/n Presbyter/in seiner Pfarrgemeinde ersetzt werden. Dem „Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg“ kommt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ab 17. September 1991 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu (BGBl. 202/1991).

§ 3. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, erlischt aber in jedem Falle mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Wiederwahl ist gestattet.

§ 4. Betreffs Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen usw. gelten die Bestimmungen des 1. Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO), soweit in dieser Ordnung nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter von jeder Pfarrgemeinde, anwesend sind, und er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 6. Zur Wahrung der Gemeindeautonomie bedarf jeder Beschluss des Verbandsausschusses der Zustimmung durch die beteiligten Presbyterien. Liegt innerhalb von drei Monaten kein ablehnender Beschluss eines Presbyteriums vor, so gilt dies als Zustimmung.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind von jedem Presbyterium bei seiner Konstituierung zu wählen. Die Amtsdauer der gewählten bzw. entsandten Vertreter/

innen deckt sich mit ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktionszeit im Presbyterium.

§ 8. Die Erledigung der Geschäfte usw. zwischen den Sitzungen des Verbandsausschusses besorgt die/der Vorsitzende gemeinsam mit seiner/m Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in.

§ 9. Die Sitzungen des Verbandsausschusses finden möglichst zweimal im Jahr, in der Regel im Frühjahr und im Herbst, statt. In Dringlichkeitsfällen kann eine Sitzung auch ad hoc einberufen werden.

§ 10. Sitz des Verbandes ist das für die/den jeweilige/n Vorsitzende/n zuständige Pfarramt. Am Sitz des Verbandes sind alle Schriftstücke abzulegen. Ausgehende Schriftstücke müssen von der/vom Vorsitzenden, gegebenenfalls von ihrer/seinem Stellvertreter/in unterfertigt sein. Von allen ausgehenden Schriftstücken erhält jede beteiligte Pfarrgemeinde eine Durchschrift.

§ 11. Der Verband wird durch die/den Vorsitzende/n und durch seine/seinen Stellvertreter/in nach außen vertreten. Im Verhinderungsfall durch seine/seinen Stellvertreter/in. In Einzelfällen kann die/der Vorsitzende eine andere Vertretung beschließen.

§ 12. Die Geschäftsordnung des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Vorarlberg kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Verbandsausschusses geändert werden.

§ 13. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B.

§ 14. Die Auflösung des Verbandes muss mit Zweidrittelmehrheit vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister Kurator	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat
--	--	--

22. Zl. HB 01; 201/2009 vom 19. Jänner 2009

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	110.844,—	9.237,—
Wien-Süd	51.756,—	4.313,—
Wien-West	42.576,—	3.548,—
Oberwart	149.112,—	12.426,—
Linz	26.880,—	2.240,—
Bregenz	101.148,—	8.429,—
Dornbirn	47.064,—	3.922,—
Feldkirch	54.528,—	4.544,—
Bludenz	28.128,—	2.344,—
	<hr/>	<hr/>
	612.036,—	51.003,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2009 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	---

23. Zl. HB 01; 230/2009 vom 27. Jänner 2009

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2009

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2009 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche AmtsträgerInnen	470.000,—	
2. Pensionen	213.200,—	
3. Pensionen Witwen	88.000,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	90.900,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	9.300,—	
6. Pensionsbeiträge PI	27.300,—	
7. Gehälter Angestellte	115.000,—	
8. Zusatzpensionen	18.200,—	1,031.900,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		42.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung		27.000,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		26.000,—
V. Anteilige Kosten Evang. Kirche A. u. H. B.		72.816,—
VI. Diverse Kosten		35.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt Gebarungszugang		39.300,— 340,78
		<hr/>
		1,274.356,78

Erträge	€
I. Gemeindequoten	612.000,—
II. Bundeszuschuss	160.398,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	108.000,—
IV. Sonstige Einnahmen	207.658,78
V. Religionsunterricht	152.000,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	34.300,—
	<hr/>
	1,274.356,78

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	---

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Vibeke Christina GRANAAS-ELMIGER

geboren am 23. Dezember 1967 in Chur, Schweiz, Frau von Pfarrer MMag. Hans-Christian Granaas, am Montag, dem 10. November 2008, in Wels im 41. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 2056; 3410/2008 vom 11. November 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Katharina FEIFER

geborene Bruckner, geboren am 12. April 1921 in Zagar (Rode), Rumänien, Witwe von Pfarrer i. R. Johann Feifer, am Samstag, dem 17. Jänner 2009, im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1143; 172/2009 vom 19. Jänner 2009.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Hilda WALTER

geboren am 24. Feber 1923, Witwe von Pfarrer i. R. OStR Mag. Edgar Walter, am Freitag, dem 9. Jänner 2009, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 609; 165/2009 vom 19. Jänner 2009.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Leopoldine PROPPER

geboren am 10. April 1905, Witwe von Pfarrer i. R. Dr. Felix Propper, am Samstag, dem 3. Jänner 2009, im 104. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 702; 76/2009 vom 12. Jänner 2009.)

Das Evangelische Kirchenamt A. B.

sucht zum ehest möglichen Eintritt

eine/n Sekretär/in

Bewerbungsvoraussetzungen:

Mehrjährige Berufserfahrung, EDV-Kenntnisse (MS-Office), Grundkenntnisse in Stenografie, ausgezeichnete Deutschkenntnisse, Englisch wünschenswert.

Arbeitsbereiche:

Sekretariat in der Rechtsabteilung des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Verwaltungstätigkeit.

Leistungsgerechte Entlohnung nach Qualifikation und kirchlichem Gehaltschema.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf senden Sie bitte ehest möglich an Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker, Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, oder vorzugsweise per E-Mail an r.kneucker@evang.at

Für weitere Informationen zur Ausschreibung steht Ihnen Herr Dr. Günter Reimeir, Kirchenrat für juristische Angelegenheiten, unter 0699-18877006 zur Verfügung.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.



DIAKONIEPREIS

ANSUCHEN FÜR DAS JAHR 2009



Antragsteller

(Name/Adresse/Kontakt)

Organisation: _____
PLZ: _____
Stadt: _____
Straße: _____
Kontaktperson: _____
Tel.-Nr.: _____
Mail: _____
Bank: _____
BLZ: _____
Kontonummer: _____

Bisher für Diakoniepreis eingereichte Projekte (Projektname/Jahr):

Projekt

Projektname: _____

Ort: _____

Zielgruppe(n): _____

Projektziel(e): _____

Kurze Projektbeschreibung: _____

Gesamtkosten:

Detaillierte Projektbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie hier ihr Projekt nach den für die Zuerkennung ausschlaggebenden Kriterien:

1. Das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial: _____

2. Die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort: _____

3. Die Gestaltung der Kommunikation mit kirchlichen und öffentlichen Partnern vor Ort:

4. Die Nachhaltigkeit des Projekts: _____

5. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen (Beschreibung und Begründung):

Datum

Unterschrift

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 27. Feber 2009

2. Stück

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Wir laden zum nächsten Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ am

Donnerstag, 23. April 2009, (ganztäglich) und Freitag, 24. April 2009, (halbtägig)
in Wien

ein.

Der Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten, Dr. Raoul Kneucker und dessen Stellvertreter DDr. Erwin Schranz, werden in die aktuellen Änderungen und die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen; die Kirchenräte Dr. Günter Reimeir und Walter Gösele werden Fragen des Zivilrechts (Verträge usw.) und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten fünf Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis).

Hinweis: Ab 2009 dauern diese Seminare auf Wunsch der bisherigen Teilnehmer eineinhalb Tage und werden regelmäßig in den Monaten April und September eines jeweiligen Jahres angeboten; eines davon während der Woche und eines an einem Wochenende, um möglichst vielen, auch Ehrenamtlichen, die Teilnahme zu ermöglichen.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Seminarräume reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis spätestens 10. März 2009

mittels des — dem Amtsblatt beiliegenden — Anmeldeformulars an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Frau Dagmar Führnstahl (E-Mail: okr-jur@evang.at; Fax: 01/4791523-550) gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 434/2009 vom 17. Feber 2009.)

24. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
25. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
26. Nachwahlen in den Synodalausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
27. Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
28. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
29. Nachwahlen in die Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode
30. Nachwahlen in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Synode A. B. und der Generalsynode
31. Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Synode A. B. und der Generalsynode
32. Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
33. Nachwahl eines Schriftführers der 4. Session der 13. Synode bzw. der 3. Session der XIII. Generalsynode
34. Umbestellung in der Gleichstellungskommission
35. Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigung zu ABl. Nr. 4/2009
36. Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika
37. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
38. Sonntag Laetare (22. März 2009) — Schulsonntag

39. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung: amtswegige Berichtigung
40. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
41. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
42. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
43. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag
46. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
47. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
48. Bestellung von Mag. Riina Saastamoinen zur Pfarrerin auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
49. Wahl der Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum
50. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

24. Zl. RU 06; 363/2009 vom 10. Feber 2009

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien wird hiermit ausgeschrieben und ist zum 1. September 2009 zu besetzen.

1. Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören gemäß § 11 Abs. 1 RU-Ordnung 2008 insbesondere
- die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
 - die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
 - die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
 - die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
 - Gespräche mit Eltern,
 - administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Die Tätigkeit ist in enger Fühlungnahme mit den zuständigen Pfarrer/innen und Presbyterien auszuüben. Die regelmäßige Teilnahme an den landeskirchlichen Fachinspektor/innenkonferenzen ist notwendig.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „DAS WORT. Evangelische Beiträge für Unterricht und Bildung“, deren Redaktion sich im Evangelischen Schulamt befindet.

2. Der Fachinspektor/die Fachinspektorin leitet die Abteilung für Pflichtschulen im Evangelischen Schulamt

Wien. Die Leitung des gesamten Schulamts liegt beim Superintendenten. Das Schulamt ist mit einem Sekretariat ausgestattet.

3. Zur Bewältigung der Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf vier Wochenstunden.

4. Zum/zur Fachinspektor/in für den Religionsunterricht an Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

5. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten. Im Zuge der Bewerbung findet ein Hearing vor dem Forum des Religionsunterrichtsausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien und des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. statt.

6. Bewerbungen sind bis **8. April 2009** an die Evangelische Superintendenz A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 587 31 41, 0699-188 77 701, lein@evang.at

Fachinspektor Prof. Mag. Dr. Alfred Garcia Sobreira-Majer, Tel. (01) 587 31 43, 0699-188 77 875, agsm@evang.at

25. Zl. SYN 11; 409/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Superintendent Mag. Hansjörg **Lein** als ordentliches Mitglied (statt Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger).

Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge **Troch** als Stellvertreterin von Superintendent Mag. Hansjörg Lein.

HR Mag. Martin **Hrabe** als Stellvertreter von Pfarrer Dr. Peter Gabriel (statt des verstorbenen Dipl.-Ing. Roland Juranek).

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

26. Zl. SYN 10; 410/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Synodalausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Mag. Gerhard **Posch** als ordentliches Mitglied.

Prof. Mag. Rudolf **Sotz** als Stellvertreter von Mag. Gerhard Posch.

HR Mag. Martin **Hrabe** (statt Mag. Gottfried Mernyi) als Stellvertreter von Erna Moder.

Senior Mag. Hans-Jürgen **Deml** (statt Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger) als Stellvertreter für Mag. Hansjörg Lein.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

27. Zl. SYN 7; 411/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Sup.-Kurator Johannes **Eichinger** (statt des verstorbenen Dipl.-Ing. Roland Juranek) als Stellvertreter von RA Dr. Eckart Fussenegger.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

28. Zl. SYN 6; 412/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Prof. Mag. Rudolf **Sotz** (statt des verstorbenen Dipl.-Ing. Roland Juranek) als Stellvertreter von Johannes Eichinger.

HR Mag. Martin **Hrabe** (statt Mag. Gottfried Mernyi) als Stellvertreter von Erna Moder.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

29. Zl. SYN 3; 413/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in die Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Sup.-Kurator Johannes **Eichinger** (statt des verstorbenen Dipl.-Ing. Roland Juranek) als Obmann der Finanzkommission.

Kurator Hermann **Hoffelner** als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

30. Zl. SYN 17; 414/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Direktorin Pfarrerin Mag. Barbara **Heyse-Schaefer** (statt Mag. Gottfried Mernyi) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

31. Zl. SYN 09; 415/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Mag. Christa **Schrauf** (statt Dr. Gerhard Gäbler) als ordentliches Mitglied.

Senior Mag. Hans-Jürgen **Deml** (statt Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger) als ordentliches Mitglied.

HR Mag. Martin **Hrabe** (statt Mag. Gottfried Mernyi) als Stellvertreter von Erna Moder.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

32. Zl. SYN 2 a; 416/2009 vom 13. Feber 2009

Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Prof. Mag. Rudolf **Sotz** (statt Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer	Mag. Robert Koch
Präsident	Schriftführer

33. Zl. SYN 01; 475/2009 vom 19. Feber 2009

Nachwahl eines Schriftführers der 4. Session der 13. Synode bzw. der 3. Session der XIII. Generalsynode

Auf der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode in der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans **Hecht** (statt des verstorbenen Dipl.-Ing. Roland Juranek).

Dr. Peter Krömer	Mag. Robert Koch
Präsident	Schriftführer

34. Zl. SYN 21; 476/2009 vom 19. Feber 2009

Umbestellung in der Gleichstellungskommission

In der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 3. Dezember 2008 wurde folgende Umbestellung durchgeführt:

Mag. Waltraud **Kovacic** als ordentliches Mitglied, Astrid **Winkler** als ihre Stellvertreterin.

Dr. Peter Krömer	Mag. Robert Koch
Präsident	Schriftführer

35. Zl. A 24; 448/2009 vom 18. Feber 2009

Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigung zu ABl. Nr. 4/2009

Superintendentenz A. B. Steiermark	
Schladming	
A. B.:	4052
H. B.:	10
Eintritte:	7
Austritte:	13
Taufen:	41
Konfirmationen:	51
Trauungen:	11
Zuzüge:	5
Wegzüge:	31

36. Zl. A 67; 104/2009 vom 13. Jänner 2009

Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der PfarrerInnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Olivier Dantine	Großpetersdorf
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Silvia Nittaus	Zurndorf
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Senior Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Stephan Strohrriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Pörschach
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Senior Mag. Oliver Prieschl	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Trebesing
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer Mag. Pál Fonyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling
Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Ingrid Bachler	Wels
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Bad Ischl
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr

Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos	Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr	Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern		
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen		
		Evangelische Superintendenz A. B. Wien	
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg/Tirol		Pfarrer Mag. Ursula Arnold	Wien- Leopoldstadt und Brigittenau
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd		
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche	Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg- Christuskirche	Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein	Pfarrer Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Gastein	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg- Christuskirche	Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund- Messiaskapelle
		Pfarrer Dr. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. Karin Engele	Peggau	Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Ulrike Frank- Schlamberger	Graz, linkes Murufer	Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz	Pfarrer Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt	Pfarrer Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen	Pfarrer Mag. Willi Thaler	Wien- Leopoldstadt und Brigittenau
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee		
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel	Feldbach	Pfarrer Mag. Johann Ulreich	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Daniela Kern	Voitsberg	Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming	Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg	Senior Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten- Christuskirche
Pfarrer Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer		
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming	Evangelische Kirche H. B. in Österreich	
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg	LSI Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau am Dachstein	Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
		Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur	OKR Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer	OKR Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

37. Zl. KB 06; 498/2009 vom 20. Feber 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	2,461.283,78	2,421.237,46
Kärnten	2,883.103,25	2,787.134,94
Niederösterreich	2,392.960,12	2,398.052,66
Oberösterreich	3,598.821,01	3,471.735,19
Salzburg-Tirol	2,157.382,99	2,053.039,72
Steiermark	2,960.244,15	2,927.911,05
Wien	4,890.906,71	4,881.280,58
	21,344.702,01	20,940.391,60

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
1,93% (20,940.391,60)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:

5,09% (20,310.635,81)

38. Zl. KOL 17; 479/2009 vom 20. Feber 2009

Sonntag Laetare (22. März 2009) — Schulsonntag

Den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. wird freundlich empfohlen, den Sonntag Laetare als „Schulsonntag“ zu gestalten. Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind gelebter Ausdruck dafür, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, im Verständnis der Reformation, für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft, ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt. Je nach geschichtlichem Herkommen, nach sozial-kulturellem Ort, nach Auftrag und Zielsetzung findet das unterschiedliche Konkretisierungen in derzeit 27 Schulen sowie

Im Rahmen der 50-%-Pfarrstelle sind vier Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wir erwarten uns von Ihnen: proaktives Zugehen, professionelles Auftreten, Eigenengagement und Bereitschaft zur Integration in die Gemeinde.

Eine entsprechende Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wird gemäß der Kirchenverfassung den Dienstwohnungsanspruch erfüllen.

Das Gemeindezentrum liegt sehr günstig in einem Stadterneuerungsgebiet und in einem kulturell aufstrebenden Bezirk. Der Wiener Wald befindet sich in unmittelbarer Nähe und ebenso ist man mit der U 3 binnen 10 Minuten im Zentrum der Stadt.

Hinter der Kirche ist ein kleiner Garten. In der näheren Umgebung gibt es ein reiches, schulisches Angebot.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31. Mai 2009, die Sie an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., z. H. Kuratorin Mag^a. Sigrid Wurm, Wien-Ottakring, Thaliastraße 156, 1160 Wien, richten.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Gregor Schwimbersky, Tel. 0699-18877785, und

Kuratorin Mag^a. Sigrid Wurm, Tel. 0699-18877787.

42. Zl. GD 198; 291/2009 vom 2. Feber 2009

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld wird zur Besetzung zum 1. September 2009 durch Wahl ausgeschrieben.

Knittelfeld ist eine Bezirksstadt mit zirka 12.000 Einwohnern. Der Bereich der Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Teile der Bezirkshauptmannschaft Judenburg (Zeltweg, Weißkirchen und Obdach). Die Pfarrgemeinde hat zwei Kirchen (Bekennerkirche in Knittelfeld erbaut 1936 und Johanneskirche in Zeltweg erbaut 1904) und derzeit über 1300 Mitglieder.

Wir haben einen großen Wunsch — endlich wieder einen Pfarrer/eine Pfarrerin zu haben, der/die Gemeinde leitet und überzeugende Ideen einbringt, um mehr Menschen anzusprechen und das Gemeindeleben zu bereichern! Auch die Mitarbeiter/innen benötigen geistliche Unterstützung, damit in den Kreisen und Veranstaltungen Gottes Geist immer wieder spürbar wird und weitergegeben werden kann.

Die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeiter/innen ist dem Pfarrer/der Pfarrerin sicher!

Es bestehen gute Kontakte zur r.-k. Pfarrgemeinde, die erhalten und ausgebaut werden sollten, deshalb ist uns eine ökumenische Gesinnung sehr wichtig.

Religionsunterricht ist am BG/BRG Knittelfeld und am Abteigymnasium Seckau sowie nach Bedarf an der HTL Zeltweg zu halten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von zirka 92 m² zur Verfügung. Das Pfarrhaus steht in einem schönen großen Pfarrgarten.

Nähere Informationen erteilen gerne:

Kuratorin Rosa Neubauer, Tel. 650-5555 388,

Administrator Pfarrer MMag. Tadeusz Prokop, Tel. 0660-40 50 19 0,

E-Mail: evangelischinkf@yahoo.de

Bewerbungen bis zum 30. April 2009 sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

43. Zl. GD 410; 338/2009 vom 6. Feber 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen wird per 1. September 2009 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Pfarrgemeinde mit etwa 1200 evangelischen Christinnen und Christen aus Traiskirchen, Trumau und Oberwaltersdorf sowie aus dem weiteren Umfeld Traiskirchens,
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem sehr engagierten und motivierten Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verantwortungsvollen Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung).

Wir erwarten:

- ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude,
- teamorientierte Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Traiskirchen, fallweise in Trumau sowie der Amtshandlungen. Der Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens soll in vielfältiger Form gestaltet und gefördert werden. Zur Unterstützung sind in der Gemeinde zwei Lektoren tätig,
- die seelsorgerliche Betreuung Hilfesuchender in der Gemeinde sowie Hausbesuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde,
- die sorgfältige Führung des Pfarramtes (Kirchenbeitrag wird von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut),
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern unserer hauptamtlichen Gemeindepädagogin und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hilfe beim Aufbau der Jugendarbeit sowie die Erteilung des Konfirmandenunterrichts,
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Fortführung bzw. Intensivierung der Kontakte,
- den Weiterbestand der guten Kontakte zu den benachbarten evangelischen Pfarrgemeinden und fallweise gemeinsame Aktivitäten mit diesen,
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- ein an die 1913 erbaute Jugendstilkirche angebautes Pfarrhaus, Wohnfläche 124 m² (geräumiges Wohn-Esszimmer, Küche, Bad, WC, drei Schlaf-/Kinderzimmer und großes Vorzimmer), zentralbeheizt (neue Gasheizung 2007), mit Terrasse und Garten. Das Pfarrhaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 saniert. Die Pfarrkanzlei befindet sich im Pfarrhaus,

- ein schönes Gemeindezentrum direkt neben dem Pfarrhaus (nur durch eigenen Eingang zu betreten).

Kirche und Pfarrhaus sind drei Gehminuten von der „Badner-Bahn“ entfernt. Sie verkehrt im 1/4-Stundentakt und führt einerseits nach Wien und in der Gegenrichtung nach Baden (Kurort mit regem kulturellem Leben).

Auch über den Autobahnanschluss Traiskirchen sind Wien oder Wiener Neustadt rasch zu erreichen.

Bewerbungen bitte bis spätestens 31. Mai 2009 an das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Traiskirchen, Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen, (E-Mail: traiskirchen@gmx.at).

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Dieter Konrad, Tel. (02252) 240 50, Kurator-Stv. Helmut Strauss, Tel. (02252) 240 51, sowie Administrator Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11.

44. Zl. GD 208; 385/2009 vom 12. Feber 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

An der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz kommt hiermit die Pfarrstelle zum Dienstantritt mit 1. September 2009 zur Ausschreibung.

Wir suchen eine/einen einsatzfreudige/n und teamorientierte/n Pfarrer/in und laden herzlich zur Bewerbung ein!

Die Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz umfasst rund 1100 evangelische Christen/innen im politischen Bezirk Leibnitz.

Das Zentrum bildet die evangelische Kirche in Leibnitz, welche von dem berühmten Architekten Otto Bartning in den Jahren 1910 bis 1911 als Frühwerk und als Muster für Kirchen in der Diaspora geplant und erbaut wurde. Das Gotteshaus steht unter Denkmalschutz.

Darüber hinaus wird die Predigtstelle in Hengsberg in der seit 1933 bestehenden Christuskapelle von Leibnitz aus mitbetreut.

Die Bezirkshauptstadt Leibnitz bildet das Zentrum der bekannten Erholungsregion Südsteiermark mit einem vielfältigen eigenen Kulturangebot. In Leibnitz befinden sich alle Schultypen, die Landeshauptstadt Graz mit ihrem umfangreichen Universitäts- und Kulturleben ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen.

Dem/r neuen Pfarrer/in stehen ein aktives aufgeschlossenes Presbyterium sowie ein engagiertes Team von Gemeindevertretern zur Seite, welche ehrenamtlich viele Aktivitäten für das Gemeindeleben mitgestalten.

Die mit der Pfarrstelle verbundene Lehrverpflichtung teilt sich auf in derzeit sechs Wochenstunden am Leibnitzer Gymnasium sowie zwei Wochenstunden an der HTL Kaindorf.

Gottesdienste sollen in vielfältiger Form in Leibnitz und Hengsberg abgehalten werden. Teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung aller ehrenamtlichen Mitarbeiter in diversen Arbeitskreisen und Aktivitätengruppen ist unbedingt erwünscht.

Die speziellen Aufgaben und Schwerpunkte werden in einem gemeinsam zu erstellenden Amtsauftrag geregelt.

Seitens der Pfarrgemeinde wird derzeit das Pfarrhaus einer Generalrenovierung unterzogen. Die erneuerte Dienstwohnung im ersten und zweiten Obergeschoss mit

zirka 166 m² steht zur Verfügung, welche auch die Mitbenützung eines schönen Gartens, eines Autoabstellplatzes sowie eines Garagenplatzes mit umfasst. Der Keller kann ebenfalls mitbenutzt werden.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Räumlichkeiten für die Gemeindeaktivitäten, einschließlich der Pfarrkanzlei.

Das Pfarrhaus und die Kirche bilden als integrierte Einheit das Evangelische Zentrum Leibnitz.

Für die musikalische Begleitung der Gottesdienste, sowohl in Leibnitz als auch in Hengsberg, steht ein Pool von Musikern zur Verfügung.

Wir suchen eine/einen Pfarrer/in mit viel Engagement und Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. April 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Leibnitz, Assmanngasse 1, 8430 Leibnitz.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator Gerhard Bischoff unter Tel. (03452) 822 32, Fax DW 12, sowie der Administrator Pfarrer Senior Mag. Andreas Gerhold, Tel. 0699-18 87 76 20.

45. Zl. GD 231, 386/2009 vom 12. Feber 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2009 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Gemeinde mit zirka 1200 Mitgliedern, unser Gemeindegebiet erstreckt sich von Krieglach bis Spital am Semmering und in das Obere Mürztal bis Lahnsattel. Die Kirche und das Pfarrhaus befinden sich in der Bezirkshauptstadt Mürzzuschlag,
- eine Gemeinde mit Gemeindevertretung, Presbyterium und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich um ein aktives Gemeindeleben bemühen

Wir erwarten:

- die Durchführung der Gottesdienste in der Heilandskirche und an den Predigtstellen Lahnsattel und Bezirkspensionistenheim Mürzzuschlag sowie der Amtshandlungen in Mürzzuschlag und den umliegenden Orten,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an Gymnasium und HAK, die sich in einem gemeinsamen Gebäudekomplex ganz in der Nähe des Pfarramtes befinden,
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Haus- und Krankenbesuche sowie Besuche in den Altenheimen,
- den Aufbau und die Begleitung von Kreisen und Gruppen,
- Offenheit und Ideenreichtum zur Gestaltung der Gottesdienste,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit,

- Eigeninitiative, Kontaktfreude und Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- eine 145 m² große Dienstwohnung im ersten und zweiten Stock des Pfarrhauses, mit Keller und Dachboden, Garten, Garage und Kabel-Internetanschluss,
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet,
- die Mitarbeit einer Pfarramtssekretärin mit 16 Wochenstunden,
- Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung und weitere Mitarbeiter.

Bewerbungen bis 31. März 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag.

Weitere Informationen: unsere Homepage <http://members.muerznet.at/pfarre>, Kurator Dr. Dieter Kinzer, Tel. 0664-4226663.

46. Zl. GD 166; 388/2009 vom 12. Feber 2009

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord schreibt mit 1. September 2009 ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Besetzung aus. Der Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden ist an einer der Grazer Schulen im AHS- bzw. BHS-Bereich zu leisten. Für etwaige Kombinationsmöglichkeiten mit einer zweiten Teilstelle wenden Sie sich bitte an die Evangelische Superintendentur Steiermark.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2500 Gemeindegliedern.

Das Gemeindegebiet umfasst die Grazer Bezirke Gleisdorf und Andritz sowie die pol. Gemeinden Stattegg und Weinitzen. Das Gemeindezentrum mit Pfarrkanzlei, Büroräumen, Gemeindegemeinschaft, unserem Kindergarten und der Wohnung des amtsführenden Pfarrers liegt in der Grabenstraße 59, die Kirche mit einem weiteren Gemeindegemeinschaft befindet sich etwa 3 km vom Pfarrhaus entfernt im Stadtteil Andritz.

Unsere Gemeindegemeinschaft ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde auf vielfältigste Weise zu gewinnen, wo sie ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die bereit ist, gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer und vielen MitarbeiterInnen, unsere Gemeinde gemäß unserem Leitbild weiter zu entwickeln.

Unser Leitbild:

Wir kennen den dreieinigen Gott als Ursprung, Erlöser und Kraft unseres Lebens.

Von ihm sind wir begeistert und laden zur Begegnung ein.

Wir respektieren und schätzen einander in unseren verschiedenen Erfahrungen und Bedürfnissen.

So leben wir Gemeinde und feiern miteinander Gottesdienste.

Geistliche und kompetente Leitung sind die Voraussetzung für die Erfüllung unserer Aufgaben.

Unsere Gemeindegemeinschaft wird neben den vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen von neun hauptamtlichen MitarbeiterInnen mitgetragen, weswegen wir besonderen Wert auf Teamfähigkeit und Teamarbeit legen.

Im Besonderen erwarten wir die Betreuung der Bereiche Senioren, Diakonie und Mission, Unterstützung in der Mitarbeiterbetreuung sowie die Entwicklung und Begleitung neuer Gottesdienstformen. Zum Aufgabenbereich gehört auch das Feiern von monatlichen Gottesdiensten in einem Alters- und Pflegeheim.

Die Pfarrwohnung befindet sich in der Mozartgasse 9 und bietet eine Wohnfläche von 120 m².

Bewerbungen sind bis 15. April 2009 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium, Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten.

Weitere Auskünfte geben gerne der Kurator Dipl.-Ing. Helmut Werner, Tel. 0664-4234518, und der amtsführende Pfarrer Mag. Christian Graf, Tel. 0699-18877648.

E-Mail: pfarramt@johanneskirche.at,

Homepage: www.johanneskirche.at.

47. Zl. GD 324; 428/2009 vom 17. Feber 2009

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist durch den Wechsel des Stelleninhabers in die Militärsorge frei und wird darum zur Neubesetzung ausgeschrieben. Der Dienstantritt sollte am 1. September 2009 erfolgen.

Mit etwa 40.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit ihrer über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt, Verkehrsknotenpunkt und Garnisonsstadt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als größte Schulstadt Niederösterreichs bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt es Berufsschulen, die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik und die Theresianische Militärakademie.

Zur evangelischen Gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zählen zirka 4700 Gemeindeglieder zwischen den Orten Gutenstein im Westen, Wiesmath im Süden und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig werden Gottesdienste in Wiener Neustadt an jedem Sonntag und zu Festtagen, in Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat, in Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat und im Stadtheim jeden letzten Freitag im Monat gehalten.

Den beiden Pfarrern stehen eine Sekretärin, mehrere Organisten, sieben Lektoren, neun Religionslehrer und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind, zur Seite. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern.

Schwerpunkte der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind:

Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in allen Predigtstationen in Abstimmung mit dem Amtskollegen, Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, Abhaltung von Bibelrunden und seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Presbyterium und dem Schulamt zu erteilen.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird durch einen gemeinsam erstellten Auftragsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine Dienstwohnung in der Größe von zirka 136 m² zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 31. Mai 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362, und Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net
E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

48. Zl. P 2336; 304/2009 vom 3. Feber 2009

Bestellung von Mag. Riina Saastamoinen zur Pfarrerin auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Riina Saastamoinen wurde gemäß § 31 OdgA zur Pfarrerin auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen

Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 befristet bis 31. Dezember 2011 in diesem Amt bestätigt.

49. Zl. P 0010; 345/2009 vom 9. Feber 2009

Wahl der Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum

Gemäß § 11 OdVM wurde am 16. Dezember 2008 ein neuer Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) der Dienststelle Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, gewählt:

Andrea Philipp (Vorsitzende)	+43 1 479 15 23-300
Anita Stelzer (Vorsitzende-Stv.)	+43 1 479 15 23-552
Roland Weng (Vorsitzender-Stv.)	+ 43 1 479 15 23-532

50. Zl. GD 175; 446/2009 vom 18. Feber 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hallein ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.hallein@sbg.at

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Wilhelm WRETSCHITSCH

geboren am 18. Juni 1914 in Abstell, Slowenien, am Montag, dem 9. Feber 2009, in Vilshofen an der Donau im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Wilhelm Wretschitsch findet sich im Amtsblatt 1979 auf Seite 78 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 446; 420/2009 vom 16. Feber 2009.)

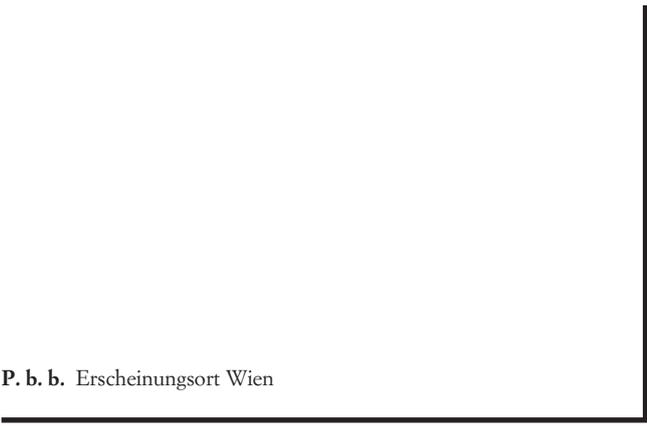
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 3. April 2009

3. Stück

51. Zl. P 0001; 724/2009 vom 18. März 2009

PFINGSTSONNTAG 2009 — GEDENKEN DER BARMER THEOLOGISCHEN ERKLÄRUNG

Am 31. Mai 1934, also vor 75 Jahren, wurde die Barmer Theologische Erklärung beschlossen. In der Auseinandersetzung mit dem in die Evangelische Kirche eingedrungenen Ungeist des Nationalsozialismus legte sie ein deutliches Zeugnis für das Evangelium von Jesus Christus ab. So wurde sie über den historischen Anlass hinaus zu einem wichtigen Lehrzeugnis, das von vielen Kirchen angenommen wurde. Auch die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zählt die Barmer Theologische Erklärung zu ihren Grundlagen. In der Präambel der Kirchenverfassung heißt es: „Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.“ Aus diesem Grund hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beschlossen, die Gemeinden aufzurufen, den Gottesdienst am 31. Mai 2009 (Pfingstsonntag) zum Gedenken und zur aktuellen Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung zu gestalten. Als Vorbereitung wird die Arbeitshilfe empfohlen, die von EKD, UEK und VELKD herausgegeben wurde. Sie ist beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, zu bestellen und auch digital über das Internet abrufbar (www.ekd.de).

Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. am 17. März 2009

52. Zl. SYN 1; 755/2009 vom 13. März 2009

Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung — Änderung des Datums

Über Beschluss des außerordentlichen Synodalausschusses A. B. vom 4. März 2009 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. (außerordentliche) SESSION DER 13. SYNODE A. B.

bereits für Montag, den **1. Juni 2009, 18 Uhr**, nach Wien ein.

Durch die Fülle und bearbeitenswerten eingegangenen Stellungnahmen, ausgelöst vom „Naßwalder Modell“, wird die Notwendigkeit erachtet, die 5. (außerordentliche) Session der 13. Synode A. B. um einen Abend zu erweitern, sie wird somit einen Abend und einen ganzen Tag dauern.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

51. Pfingstsonntag 2009 — Gedenken der Barmer Theologischen Erklärung
52. Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung — Änderung des Datums
53. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 12. April 2009
54. Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 3. Mai 2009
55. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 10. Mai 2009, für Kirchenmusik
56. Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Vorarlberg
57. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
58. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
59. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
60. Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigungen zu ABL Nr. 4/2009
61. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
62. Handbuch zum Naßwalder Modell — Nachtrag von Stellungnahmen
63. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
64. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
65. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
66. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
67. Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels als 50-%-Teilpfarrstelle
68. Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin auf die 25-%-Projektspfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien
69. Bestellung von Mag. Gabriele Neubacher zur Pfarrerin auf die 50-%-Projektspfarrstelle der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning
70. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
71. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

53. Zl. KOL 05; 674/2009 vom 13. März 2009

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 12. April 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Evangelische Lutherkirche in Spittal an der Drau feiert heuer ihr 100-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass laden wir zu einer Reihe von Veranstaltungen rund um das Gustav-Adolf-Fest und den Reformationstag nach Spittal ein. Wir werden eine Festschrift herausgeben, in der wir Geschichte und Gegenwart unserer Kirchen in Spittal und Obervellach darstellen.

Wir nützen das Jubiläum aber auch für ein umfassendes Sanierungsprogramm im Ausmaß von rund 260.000 Euro. Zwei Baustufen sind bereits abgeschlossen (Gemeindezentrum und Pfarrhaus), die dritte (an der Kirche) steht unmittelbar bevor. Vor acht Jahren haben wir in die Generalrenovierung des Gemeindezentrums bereits ebenso viel investiert.

Unsere Pfarrgemeinde hat etwa 3300 Gemeindeglieder, die zu zirka zwei Dritteln in der Bezirksstadt Spittal wohnen. Der Rest verteilt sich auf das Gemeindegebiet, das sich weit bis ins obere Drautal und ins Mölltal erstreckt. In Obervellach steht unsere zweite evangelische Kirche, aber wir feiern Gottesdienste auch in zahlreichen weiteren Ortschaften.

Über unsere Homepage www.evangelisch-spittal.at können Sie sich umfassend über unsere Pfarrgemeinde informieren.

Wir laden Sie sehr herzlich ein, uns in Spittal zu einer

unserer Veranstaltungen im Jubiläumsjahr oder zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt zu besuchen!

Heute aber bitten wir herzlich um Ihre großzügige Unterstützung, denn zum Gustav-Adolf-Fest am 10. und 11. Juni in Spittal soll die Lutherkirche wieder in vollem Glanz erstrahlen!

Ein frohes und gesegnetes Osterfest wünscht Ihnen die Evangelische Pfarrgemeinde Spittal an der Drau!

Senior Mag. Oliver Prieschl
Pfarrer

Ernst Neunegger
Kurator

54. Zl. KOL 07; 735/2009 vom 18. März 2009

Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 3. Mai 2009

„Über Mauern hinweg“, so lautet das Jahresthema 2009 der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich. Ganz bewusst haben wir es für das 20. Gedenkjahr des Mauerfalls ausgewählt. Damals waren die Menschen voller Euphorie auf ein anderes, besseres Leben und konnten sich wohl in dem Moment nicht vorstellen, dass Mauern beharrlich sind und sich schnell in anderer Form wieder aufbauen würden. Der ideologischen Freiheit folgten andere Unfreiheiten. Chancen wurden nun u. a. auch von Bildung und dem Geldbeutel abhängig.

Die Evangelische Frauenarbeit hat schon lange vor 1989 Kontakte über Mauern hinweg gepflegt: so z. B. in die

Länder des ehemaligen Ostblocks oder auch im Rahmen der Aktion „Brot für Hungernde“ zu Menschen in den Ländern des Südens.

Vielen bekannt ist sicher unsere „Glasengelaktion“. Engel, die in den Werkstätten in Bethlehem gefertigt werden, wurden und werden als Zeichen der Solidarität in den evangelischen Gemeinden in ganz Österreich verkauft, um den unter Besatzung und Mauern leidenden Frauen zu einem Einkommen zu verhelfen.

Aber auch die Anwaltschaft für Frauen in Österreich, die durch mangelnde Bildung, wirtschaftliche Not oder auf Grund von Krankheit an ihre Grenzen stoßen, war schon immer ein Anliegen der Evangelischen Frauenarbeit. Auch darauf möchten wir mit dem Jahresthema unser Augenmerk richten.

Frauenermächtigung heißt eigentlich nichts anderes, als Mauern niederzureißen und ein Leben in Fülle zu ermöglichen.

Dafür möchten wir Sie heute am Sonntag Jubilare um Ihre Kollekte bitten. Um unsere Angebote für Weiterbildung und Förderung von Frauen weiterhin aufrechterhalten zu können, sind wir auf Ihre Gabe angewiesen. Unterstützen Sie unsere wichtige Arbeit für Kirche und Gesellschaft bitte großzügig.

Vielen herzlichen Dank!

55. Zl. KOL 26; 782/2009 vom 23. März 2009

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 10. Mai 2009, für Kirchenmusik

Singt dem Herrn ein neues Lied! (Psalm 98, 1)

- Alte und neue Gesänge — allein oder im Chor,
- Musik mit Stimme oder Instrumenten hervorgebracht,
- Vertrautes oder auch neue Erfahrungen mit Musik in unseren Kirchen und Gemeinden,
- Konzerte, Musik in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen,

all das trägt in vielfältiger, manchmal vielstimmiger Weise zur Verkündigung und zum Lob Gottes bei.

Viele vor allem ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch das Amt für Kirchenmusik und den Verband für evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) hierbei unterstützt.

Es gibt Aus- und Fortbildungskurse in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusikern und -musikerinnen. Gemeinden und auch den kirchenmusikalisch Tätigen wird Beratung und praktische Hilfe — immer wieder auch materiell — angeboten.

Die Kollekte am Sonntag Kantate kommt zu gleichen Teilen dem Amt für Kirchenmusik und dem VEKÖ zu Gute. Dank sei den Gemeinden, die mit ihrer heutigen Gabe diese Arbeit ermöglichen und unterstützen.

PfarrerIn Mag^a. Lydia Burchhardt,
Referentin für Kirchenmusik

56. Zl. P 1563; 676/2009 vom 13. März 2009

Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Vorarlberg

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 3. März 2009, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 5. März 2009 (Zahl 615/09) mitgeteilt wurde, wird Herr Mag. Peter Pröglhöf mit sofortiger Wirkung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen für Vorarlberg bestellt.

57. Zl. RU 1 c; 730/2009 vom 18. März 2009

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Michael Bickelhaupt hat am 17. März 2009 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „gutem“ Erfolg bestanden.

58. Zl. P 2261; 731/2009 vom 18. März 2009

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Herma Teschke hat am 17. März 2009 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „gutem“ Erfolg bestanden.

59. Zl. P 2251; 732/2009 vom 18. März 2009

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Monika Solymár hat am 17. März 2009 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

60. Zl. A 24; 666/2009 vom 12. März 2009

Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigungen zu ABl. Nr. 4/2009

Superintendentz A. B. Kärnten

H e r m a g o r

A. B.	1.401
H. B.	8
Eintritte	2
Austritte	1
Taufen	10
Konfirmationen	17
Trauungen	1
Beerdigungen	14
Zuzüge	11
Wegzüge	26

A 24; 692/2009 vom 16. März 2009

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

St. Pölten

Eintritte	4
Austritt	27
Taufen	20
Konfirmationen	26
Trauungen	5
Beerdigungen	43
Zuzüge	54
Wegzüge	87

Zusammenstellung

Superintendentenz A. B. Kärnten

A. B.	53.757
H. B.	149
Eintritte	120
Austritte	351
Taufen	546
Konfirmationen	667
Trauungen	165
Beerdigungen	576
Zuzüge	1.719
Wegzüge	738

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

A. B.	39.828
H. B.	663
Eintritte	119
Austritte	352
Taufen	386
Konfirmationen	396
Trauungen	80
Beerdigungen	517
Zuzüge	1.442
Wegzüge	734

Superintendentenz A. B. Steiermark

A. B.	43.152
H. B.	419
Eintritte	141
Austritte	435
Taufen	380
Konfirmationen	399
Trauungen	134
Beerdigungen	522
Zuzüge	1.709
Wegzüge	1.046

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

61. Zl. KB 06; 675/2009 vom 13. März 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	44.070,69	57.934,11
Kärnten	92.413,01	93.080,13
Niederösterreich	98.656,01	101.591,32
Oberösterreich	86.473,79	87.368,38
Salzburg-Tirol	44.709,66	73.806,43
Steiermark	60.596,01	58.503,78
Wien	879.948,78	950.205,79
	1,306.867,95	1,422.489,94

Rückgang 2009 gegenüber 2008:
— 8,13% (1,422.489,94)

Rückgang 2009 gegenüber 2007:
— 7,77% (1,416.993,38)

62. Zl. SYN 01; 234/2009 vom 27. Jänner 2009

Handbuch zum Naßwalder Modell — Nachtrag von Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen zum Naßwalder Modell sind noch in der Nachfrist im Synodenbüro eingegangen:

- Pfarrgemeinde Peggau
- Pfarramt Rutzenmoos
- EJÖ
- Pfarrgemeinde Wallern
- Pfarrgemeinde Gosau
- Pfarrgemeinde Pöttelsdorf
- Evangelisches Museum OÖ
- Pfarrgemeinde Wels, Linz (Innere Stadt), Leonding
- Marchtrenk
- Ebensee
- Sierning
- Stadl-Paura
- Gosau
- Timelkam
- Thening
- Bad Hall-Kremsmünster
- Steyr

Mit herzlichem Dank an alle, die sich so engagiert mit dem Naßwalder Modell und unserer Kirche auseinander gesetzt haben!

Dr. Peter Krömer
Präsident

63. Zl. GD 341; 610/2009 vom 5. März 2009

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 4300 Gemeindemitglieder und umfasst den 5. und 6. Gemeindebezirk sowie Teile des 12. und 15. Bezirkes von Wien. Die amtsführende Pfarrstelle ist besetzt. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig. Die Tätigkeit der PfarrerInnen ist durch die Gemeindeordnung geregelt, die bei Besetzung der Pfarrstelle auch angepasst werden könnte.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem/r neuen PfarrerIn die Begleitung der bestehenden und der zukünftigen Kinder- und Jugendarbeit sowie der KonfirmandInnen und die Schwerpunktarbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden 6. und Teile des 15. Wiener Gemeindebezirks. Das Regelausmaß von acht Religionsstunden ist zu erteilen.

Ebenso erwarten wir die Weiterführung unserer Schwerpunkte in der Gemeinde, die in der diakonischen Arbeit, Randgruppenarbeit im friedenspolitischen Bereich sowie in der interreligiösen Arbeit liegen.

Im Besonderen erwartet die Pfarrgemeinde von dieser/diesem im Rahmen der Erfüllung aller Aufgaben, die zum Dienste eines/er PfarrerIn gehören, die Bereitschaft mit den hauptamtlichen sowie allen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geschwisterlich zusammenzuarbeiten.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit zwei Teilzeitmitarbeiterinnen zur Verfügung. Teilzeitbeschäftigt arbeiten auch eine Jugendreferentin sowie eine Kinderreferentin im Team mit.

Eine Dienstwohnung der Kategorie A mit 104,7 m² steht zur Verfügung sowie die Mitbenützung des Pfarrgartens. Ein Auto kann im Kirchhof abgestellt werden.

Für weitere Anfragen steht Pfarrerin Mag. Edith Schiessel, Tel. (01) 597 34 30, 0699-188 77 727, und Kuratorin Ellen Nebenführ, Tel. (01) 597 31 25, 0699-188 77 729, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Dienstantritt sollte am 1. September 2009 erfolgen.

64. Zl. GD 186; 736/2009 vom 18. März 2009

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche ist mit 1. September 2009 neu zu besetzen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch die Inhaber der beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

Unsere 1876 konstituierte Pfarrgemeinde war bis 1953 die einzige Evangelische Gemeinde Nordtirols.

Heute umfasst das Gemeindegebiet den nördlichen und westlichen Teil der Landeshauptstadt Innsbruck sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land.

Von den rund 3200 Gemeindemitgliedern wohnen ²/₃ in Innsbruck und ¹/₃ außerhalb.

Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende Christuskirche mit angeschlossenen Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs.

Dort, sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Die Gemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen.

Für den Predigtendienst stehen auch sieben LektorInnen zur Verfügung.

Die Aufgaben der Anstaltenseelsorge werden in Innsbruck von einem eigenen Anstaltenseelsorger wahrgenommen. Dessen Stelle ist der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zugeordnet.

In der Pfarrkanzlei und in der Kirchenbeitragsstelle sind zwei hauptberufliche MitarbeiterInnen tätig. Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind weitere MitarbeiterInnen auf entgeltlicher Basis tätig.

Rund 150 ehrenamtliche MitarbeiterInnen erfüllen verschiedenste Aufgaben und ermöglichen ein reges Gemeindeleben.

Beginnend mit der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes hat die Gemeinde im vergangenen Jahrzehnt einen intensiven Entwicklungsprozess vollzogen, der insbesondere auch im Projekt „Offenes Evangelisches Zentrum Christuskirche“ seinen Ausdruck fand. Die damit verbundenen baulichen Maßnahmen (Sanierung und Neugestaltung der Christuskirche mit Nebenräumen sowie der Orgel) sind inzwischen abgeschlossen, und es sind daher für die Arbeit der Pfarrgemeinde beste räumliche und technische Voraussetzungen gegeben. Dies hat u. a. zu einer Intensivierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der kirchenmusikalischen Aktivitäten geführt.

Presbyterium und Gemeindevertretung nehmen ihre Verantwortung sehr aktiv wahr.

Nähere Informationen, insbesondere auch über unsere konkreten Aktivitäten, sind im Internet unter www.innsbruck-christuskirche.at abzurufen.

Das Aufgabenprofil beinhaltet:

- Die Wahrnehmung sämtlicher pfarrerlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Amtshandlungen, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel laut Gemeindeordnung;
- jedes zweite Jahr Durchführung des KonfirmandInnenkurses für das ganze Gemeindegebiet;
- Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere inhaltliche Umsetzung des Projektes „Offenes Evangelisches Zentrum“;
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeits-

zweige wie z. B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;

- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Was wir uns von Ihnen erwarten:

- Freude an Ihrer Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- Eigeninitiative und Gestaltungsfreude;
- eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- Ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Gespür für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Was wir bieten:

- Ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen;
- beste räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine soeben renovierte Dienstwohnung in dem im „Villensaggen“ gelegene Pfarrhaus (bis zu sechs Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung);
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Wie Sie uns erreichen:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Blindow, Tel. 0676-78 90 211, E-Mail: f.blindow@chello.at und/oder

Pfarrer Mag. Bernhard Groß, Tel. 0699-188 77 571, E-Mail: b.gross@utanet.at

Postanschrift:

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 58 84 71, Fax: (0512) 58 84 71-20.

E-Mail: pfarramt@innsbruck-christuskirche.at

Homepage: www.innsbruck-christuskirche.at

Bewerbungsfrist:

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 4. Mai 2009 unter der oben angegebenen Adresse an das Presbyterium unserer Pfarrgemeinde.

65. Zl. GD 197; 737/2009 vom 18. März 2009

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung mit 1. September 2009 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4400 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt. Im Sommer auch in der römisch-katholischen Winterkirche in Maria Wörth (Urlaubsseelsorge im Juli und August).

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den PfarrerInnen und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle ist die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt. Dafür wird das Pflichtstundenmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/In werden im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Dienstwohnung von zirka 100 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Im Pfarrhaus steht außerhalb der Wohnung ein zusätzliches Arbeitszimmer zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer, dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung, dem Krankenhausseelsorger sowie den zahlreichen freiwilligen MitarbeiterInnen.

Bewerbungen sind bis 29. Mai 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Mag. Udo Puschnig, Waidmannsdorfer Straße 129/2, 9020 Klagenfurt, Tel. 0664-6202220, sowie Pfarrer Mag. Rainer Gottas, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. 0699-188 77 273 zur Verfügung.

66. Zl. GD 266; 780/2009 vom 23. März 2009

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2009 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4700 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters

gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, eine Mitarbeit in und für das Pfarrgemeindeleben, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen. Ein Engagement im Bereich der Jugendarbeit ist erwünscht.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage in unmittelbarer Nähe der zu erwartenden Stammschule zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. April 2009** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf (0699-188 77 581) oder der Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, zur Verfügung.

67. Zl. GD 312; 856/2009 vom 31. März 2009

Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels als 50-%-Teilpfarrstelle

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit ihre dritte Gemeindepfarrstelle zur Nachbesetzung per 1. September 2009 mit Religionsunterricht im Ausmaß von vier Stunden aus.

Wir sind mit 4111 Pfarrgemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern. Wir sind eine Toleranzgemeinde mit einem bäuerlich-traditionellen Umfeld (Wels-Land) und eine Schulstadt mit allen Schultypen.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die anteilige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindepfarrsprengels im Osten und Süden der Stadt, Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Selbstständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Wir feiern Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche in Wels und in den Predigtstellen Gunskirchen und Lichtenegg, ebenso in den vier Seniorenheimen, dem Klinikum Wels und in der Justizanstalt Wels.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich beschäftigten beiden PfarrerInnen und den beiden JugendreferentIn-

nen auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir freuen uns über eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum der Pfarrgemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Pfarramt steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 5. Mai 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. (07242) 475 84.

68. Zl. P 2224; 708/2009 vom 17. März 2009

Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin auf die 25-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien

Dr. Mag. Margit Leuthold wurde gemäß § 31 Abs. 1 OgdA und nach den Richtlinien für Projektpfarrstellen zur Pfarrerin auf die 25-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. April 2009 befristet bis 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

69. Zl. P 1590; 710/2009 vom 17. März 2009

Bestellung von Mag. Gabriele Neubacher zur Pfarrerin auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning

Mag. Gabriele Neubacher wurde gemäß Art. 23 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning mit Wirkung vom 1. April 2000 bestellt; diese Bestellung wird hiermit bis 31. März 2012 verlängert.

70. Zl. GD 373; 574/2009 vom 3. März 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail:

evang.ferndorf@aon.at

71. Zl. GD 265; 817/2009 vom 24. März 2009

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
4845 Rutzenmoos Nr. 3**



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Berta Ilse SUCHANEK

geborene Schäffer, geboren am 30. November 1914 in Berlin-Pankow, Witwe von Pfarrer Josef Suchanek, am Mittwoch, dem 11. März 2009, in Steyr im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1101; 697/2009 vom 16. März 2009.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. April 2009

4. Stück

72. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2009 — Sonntag Trinitatis (7. Juni 2009)
73. Nachtragshaushalt zum Budget der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2009
74. Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigungen zu ABl. Nr. 4/2009
75. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
76. Richtlinien der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
77. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach-Weißensee
79. Änderung der Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes Kärnten

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

72. Zl. KOL 03; 960/2009 vom 15. April 2009

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2009 — Sonntag Trinitatis (7. Juni 2009)

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie ganz herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission. Das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbares Zeichen dafür, dass unsere Kirche den weltweiten Horizont im Blick behält.

Im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung nimmt auch der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission gemeinsam mit engagierten Partnern und Mitarbeitern in Afrika den Missionsauftrag wahr.

Aktuell werden Programme in Ghana zur theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen, zur Ausbildung junger Menschen und Dorfentwicklungsprojekte, in Kamerun und Tansania zur Beratung, Betreuung und medizinischen Behandlung von Aidskranken sowie in der Betreuung und anwaltschaftlichen Arbeit für Flüchtlinge im Sudan gefördert. In Österreich wird Pfarrer Timothy Annoh bei der Vertiefung der kirchlichen Partnerschaft mit Ghana unterstützt.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt mitzugestalten und weniger privilegierten Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Der EAWM ist zur Durchführung seiner Arbeit in diesem Jahr besonders auf Spenden und zusätzliche Kollekten angewiesen, da die landeskirchliche Subvention für das Jahr 2009 für den EAWM von bisher rund 56.000,— Euro auf 40.000,— Euro gekürzt wurde. Der Arbeitsaufwand und die Erwartungen bei unseren Projektpartnern sind jedoch nicht kleiner geworden!

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

73. Zl. LK 022; 1030/2009 vom 25. April 2009

Nachtragshaushalt zum Budget der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2009

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 1. und 2. April 2009 einen Nachtragshaushalt zur finanziellen Unterstützung diakonischer Arbeit gemäß Art. 4 Abs. 2 KV im Jahr 2009 in Höhe von € 20.000,— beschlossen. Die Position „Diakonie Österreich“ des unter ABl. LK 022; 3850/2008 vom 11. Dezember 2008 veröffentlichten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2009 erhöht sich somit auf € 60.000,—.

74. Zl. A 24; 1002/2009 vom 21. April 2009

Seelenstandsbericht 2008 — Berichtigungen zu ABl. Nr. 4/2009

Superintendentenz A. B. Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

A. B.	467
H. B.	1
Eintritte	0
Austritte	1
Taufen	9
Konfirmationen	5
Trauungen	3
Beerdigungen	3
Zuzüge	4
Wegzüge	3

Unterschützen

A. B.	389
H. B.	2
Eintritte	1
Austritt	0
Taufen	2

Konfirmationen	4
Trauungen	1
Beerdigungen	6
Zuzüge	3
Wegzüge	0
Zusammenstellung	
Superintendentenz A. B. Burgenland	
A. B.	34.001

H. B.	111
Eintritte	46
Austritte	86
Taufen	341
Konfirmationen	360
Trauungen	104
Beerdigungen	435
Zuzüge	787
Wegzüge	404

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

75. Zl. KB 06; 916/2009 vom 6. April 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	104.583,19	97.498,96
Kärnten	200.582,33	244.256,39
Niederösterreich	225.689,03	318.583,37
Oberösterreich	242.639,13	241.877,01
Salzburg-Tirol	109.003,01	336.739,98
Steiermark	229.428,94	259.341,52
Wien	1.135.610,07	1.219.891,85
	2.247.535,70	2.718.189,08

Rückgang 2009 gegenüber 2008:
— 17,31% (2,718.189,08)

Rückgang 2009 gegenüber 2007:
— 16,21% (2,682.314,82)

76. Zl. S 08; 1015/2009 vom 22. April 2009

Richtlinien der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 1

(1) Die Evangelische Notfallseelsorge ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

(2) Die Evangelische Notfallseelsorge nimmt den kirchlichen Seelsorgeauftrag in Notfällen wahr, die den Rahmen der üblichen Seelsorge sprengen.

(3) Die Evangelische Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und interreligiöser Offenheit an Geschädigte, an weitere Betroffene und an Einsatzkräfte.

(4) Grundlage der Arbeit der Evangelischen Notfallseelsorge sind die Kasseler Thesen vom 5. Feber 1997.

(5) Die Evangelische Kirche A. B. gewährleistet durch die „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Notfallseelsorge (Arge ENFS)“ den verlässlichen und kompetenten Einsatz der Seelsorger und Seelsorgerinnen in Notfällen und bei Großschadensereignissen.

§ 2

Die Mitglieder der Arge ENFS werden vom Oberkirchenrat A. B. befristet oder unbefristet als Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen (NFS) ernannt; sie sind befristet Mitglieder der einzelnen Leitungsgremien (§§ 4, 5).

§ 3

Die Arge ENFS erfüllt folgende Aufgaben:

- Die Arge ENFS trägt Sorge für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft von NFS sowie für die Dokumentation der Einsätze.
- Die Arge ENFS legt die Kriterien für die Ernennung zum NFS durch den OKR A. B. fest und führt die Liste der NotfallseelsorgerInnen.
- Die Arge ENFS pflegt die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit und den Kontakt zu öffentlichen Stellen und vergleichbaren Institutionen.

§ 4

Die Arge ENFS ist gegliedert in

- den Stab,
- die LandesleiterInnenkonferenz,
- die Landesleitungen.

§ 5

(1) Der Stab besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- deren Stellvertreter/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Koordinator/in für den länderübergreifenden Einsatz von NFS.

(2) Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. gehört dem Stab von Amtswegen an.

(3) Die Mitglieder des Stabes werden vom Oberkirchenrat A. B. für die Dauer der Funktionsperiode der Synode A. B. bestellt.

§ 6

Der Stab hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Ernennung von NFS durch den Oberkirchenrat A. B. vorzuschlagen und die Liste der NFS zu führen;
- Einsätze bei Notfällen, die über ein Bundesland hinausgehen zu koordinieren;
- die Evangelische Notfallseelsorge nach außen auf Bundesebene und international zu vertreten;
- die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich zu tragen.

§ 7

Die LandesleiterInnenkonferenz besteht aus:

- den Mitgliedern des Stabes,
- den LandesleiterInnen,
- den bei Bedarf aus den Bereichen der Krankenhaus-, der Militär- und der Polizeiseelsorge Kooptierten

sowie weitere in der Akutkrisenseelsorge tätige Personen.

§ 8

Die Aufgaben der LandesleiterInnenkonferenz sind:

- a) die Koordination der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich,
- b) die Beauftragung von ReferentInnen für besondere Bereiche der Notfallseelsorge,
- c) qualitätssichernde Maßnahmen,
- d) die Erstellung des Haushaltsplanes,
- e) die Kooptierung gemäß § 7 lit. c,
- f) die Dokumentation.

§ 9

(1) In jedem Bundesland wird durch die jeweils betroffene Superintendenz eine Landesleitung eingerichtet.

(2) Jede Landesleitung besteht aus:

- a) dem/der Landesleiter/in,
- b) deren Stellvertreter/in,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) kooptierte ReferentInnen für besondere Bereiche.

(3) Die Mitglieder der Landesleitungen werden von den jeweiligen Superintendentialausschüssen für die Dauer deren Funktionsperiode bestellt.

§ 10

Die Aufgaben der Landesleitungen sind:

- a) die Sicherstellung von Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft (Alarmierungsplan),
- b) die Kooperation mit den Einsatzorganisationen,
- c) die Dokumentation der Einsätze,
- d) die Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit,
- e) die Kontakte zu öffentlichen Stellen und vergleichbaren Institutionen,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Stab und dem Superintendentialausschuss.

§ 11

1. Die Arge ENFS erhält je nach Aufgabengliederung die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus dem Haushalt der Superintendenz bzw. der Gesamtkirche.
2. Der durch die LandesleiterInnenkonferenz erstellte Haushalt wird vom Superintendentialausschuss bzw. vom Kirchenamt A. B. unter der Verantwortung des wirtschaftlichen Kirchenrates verwaltet.
3. Die Angebote seitens der öffentlichen Hand für Ausbildung und Ausrüstung sind vorrangig zu nützen.
4. Die Arge ENFS ist verpflichtet eine geeignete Unfall- und Haftpflichtversicherung für die NFS abzuschließen.
5. Allfällige Kollekten und andere Formen der Unterstützung der Arbeit der NFS sind mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig abzusprechen.

§ 12

(1) Die Richtlinien der Evangelischen Notfallseelsorge treten auf Grund des Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. vom 21. April 2009 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Ordnung der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. 49/2002, tritt mit diesem Tage außer Kraft.

77. Zl. GD 255; 862/2009 vom 31. März 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein

Zwölf Jahre nach der Bestellung unseres Pfarrers wird unsere Pfarrstelle zum 1. September 2009 wieder ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ramsau zählt 2250 Gemeindeglieder, ist die älteste Evangelische Pfarrgemeinde der Steiermark und liegt in einer Tourismusregion. Durch die lange Geschichte des Geheimprotestantismus und die früher vorwiegend bäuerliche Bevölkerung ist die Gemeinde traditionell geprägt, gleichzeitig aber neuen Formen christlichen Lebens durchaus aufgeschlossen.

Die Gemeinde wünscht sich und erhofft von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- Freude an seiner/ihrer Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können.
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden.
- Regelmäßige Gottesdienste (Sonntags-, Kinder-, Schüler-, Familien-, Themen-, Festgottesdienste).
- Pfarramtsführung, Amtshandlungen, Friedhofsverwaltung.
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sowie Gewinnung und Motivierung neuer MitarbeiterInnen.
- Haus- und Krankenbesuche sowie seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder im Diakonissenkrankenhaus Schladming.
- Gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden sowie Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- Förderung und Gestaltung der vielen Bereiche des gemeindlichen Lebens wie z. B. Bibelstunden, Glaubenskurse, Veranstaltungen, Mission, Seelsorge, unter der Bereitschaft, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen.
- Unterweisung und Betreuung von jährlich zirka 25 bis 40 KonfirmandInnen.
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontaktpflege mit den Verantwortlichen in Politik, Vereinen und Verbänden.
- Angebote für Sommer- wie Wintertouristen in Zusammenarbeit mit Urlaubsseelsorgern.
- Zur Zeit ist Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden am BG/BRG Stainach zu erteilen. Die örtliche Volksschule wird durch einen eigenen Religionslehrer betreut.

Die Pfarrgemeinde verfügt über:

- Eine schöne, geräumige Pfarrwohnung (147 m²) im renovierten, über 200 Jahre alten Bethaus und einen Pfarrgarten mit Garage.
- Das Bethaus beherbergt auch das Pfarramt, Pfarrerbüro, den Gemeindesaal mit Küche, Jugendräume und zwei weitere Wohnungen.
- Unsere sehr schöne, helle, im neugotischen Stil

P. b. b. Erscheinungsort Wien

erbaute Kirche aus 1895 wurde 2008 renoviert und bietet 750 Sitzplätze.

Die Gemeinde unterstützt Sie durch:

- Sekretärin, Kirchendiener, OrganistInnen, Chöre, engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Kinder- und Jugendarbeit, in Seniorenbetreuung und verschiedenen weiteren Bereichen.
- Ein engagiertes Presbyterium mit klarer Aufgabenteilung und die gesamte Gemeindevertretung aller Ortsteile freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Es erwartet Sie ein sehr umfassendes Tätigkeitsfeld, das aber auch Platz für viel Eigeninitiative und Gestaltung bietet.

Bewerbungen erbitten wir schriftlich bis 31. Mai 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau 88, 8972 Ramsau am Dachstein.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner, Tel. (03687) 819 12,
Kurator Hans Tritscher, Tel. (03687) 816 41.

78. Zl. GD 316; 941/2009 vom 8. April 2009

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach-Weißensee

Mit der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers mit 31. August 2009 wird die Stelle mit 1. September 2009 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Toleranzgemeinde liegt mitten in den Gailtaler Alpen und ist geprägt von Fremdenverkehr, Kleingewerbe und Landwirtschaft. Sie umfasst das Gebiet der beiden politischen Gemeinden Gitschtal (Bezirk Hermagor) und Weißensee (Bezirk Spittal an der Drau), verbunden durch den 1077 m hohen Kreuzbergsattel. Der Ort Weißbriach und die Tochtergemeinde Weißensee umfassen etwa 75 bis 80%, der Ortsteil St. Lorenzen im Gitschtal etwa 25% der Bevölkerung. In Weißbriach und in Techendorf am Weißensee befinden sich die beiden neugotischen Kirchen. Die 1450 Gemeindeglieder (880 im Gitschtal, 570 am Weißensee) freuen sich auf einen neuen Seelsorger bzw. eine neue Seelsorgerin.

Gottesdienste sind zu feiern an Sonn- und Feiertagen in Weißbriach um 9.00 Uhr, von Oktober bis Mai in Techendorf

14-täglich um 10.30 Uhr. Urlaubsseelsorger wirken am Weißensee von Juni bis September, in Weißbriach einen Monat im Sommer. Mit jenen am Weißensee sind nach Möglichkeit einmal monatlich ein Kanzeltausch und die Almgottesdienste abzusprechen.

Eine Lektorin und zwei Lektoren helfen gerne. Bibelstunden werden im Winterhalbjahr in der Diaspora 14-täglich erwartet, die Bibelwoche ist gut eingeführt und wird zusammen mit den Nachbarpfarrern gestaltet.

Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden. Er wird derzeit vom Amtsinhaber an den drei Volksschulen Weißbriach, Weißensee (je zweiklassig) und St. Lorenzen (einklassig) wahrgenommen, von einem Religionslehrer werden derzeit zwei Wochenstunden am Weißensee betreut.

Engagierte Mitarbeiterinnen halten während des Schuljahres parallel zu den Gottesdiensten an den drei Orten Kindergottesdienst. In Weißbriach besteht ein Kirchenchor, am Weißensee gestalten abwechselnd zwei Chöre die Festgottesdienste. Vier Organisten wechseln sich ab, gute Zusammenarbeit besteht mit den Leitern der Musikschulen Hermagor und Greifenburg.

In Weißbriach besteht ein kleiner Frauenkreis, der zu Vorträgen einlädt und ab und zu einen Kirchenkaffee bestreitet. Am Weißensee sorgen dafür Presbyterinnen bzw. Presbyter und die Brauchtumsgruppe. Ausbaufähig ist die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen, Hausbesuche sind erwünscht.

Hauptschule und Höhere Schulen befinden sich in 12 km Entfernung in der Bezirksstadt Hermagor und sind mit Schülerbussen gut erreichbar.

Das Pfarrhaus in Weißbriach wurde 1967/68 neu errichtet, es bietet eine 120 m² große Wohnung, angeschlossen sind Kanzlei und Pfarrsaal. Alle Gebäude wurden in den letzten Jahren renoviert.

Ein gutes Verhältnis besteht zu den politischen Gemeinden, zum „Christlichen Missionsverein“ in Hermagor (Gnadauer Verband) und zur röm.-kath. Nachbargemeinde. Beide Presbyterien freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bewerbungen sind bis 29. Mai 2009 zu richten an:

Kontaktadressen: Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, 9622 Weißbriach 99, Tel. (04286) 234, Diensthandy: 5220, E-Mail: weissbriach.evangel@eon.at;

Kuratoren: SR Kurt Stattnann, 9622 Weißbriach 34, Tel. (04286) 456; Josef Fian, 9762 Weißensee, Oberdorf 68, Tel. 0664-9941962.

79. Zl. VER 69; 835/2009 vom 27. März 2009

Änderung der Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes Kärnten

Die neue Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes Kärnten lautet:

Evangelisches Bildungswerk Kärnten und Osttirol
c/o Italiener Straße 38, 9500 Villach
Mobil: 0699-188 77 873
E-Mail: ebw-kuo@aon.at
Homepage: www.ebw-kuo.at

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 29. Mai 2009

5. Stück

ZU DEN EUROPAWAHLEN 2009

Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden in Österreich am 7. Juni 2009 statt — 20 Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhanges und nach einer unblutigen Revolution, deren Ziel die Demokratisierung in Mittel- und Osteuropa war. Wir alle sollten am 7. Juni 2009 an das kostbare Recht denken, frei wählen zu dürfen. Wir müssen uns bewusst machen, dass erfolgreiche Demokratie persönlichen Einsatz, Mut und Mitwirkung voraussetzt.

Gerade die Mitglieder der Evangelischen Kirchen sind dazu aufgerufen; sie sind gewohnt, in ihren demokratisch verfassten Gliederungen eine demokratische Grundhaltung zu praktizieren.

Frieden, Sicherheit und verantwortungsbewusste wirtschaftliche Entwicklung in Europa lassen sich nicht gegeneinander, sondern nur miteinander herstellen und erhalten.

Wer darüber klagt, wie undurchschaubar die europäischen Institutionen sind, sollte bedenken,

- dass die Vertreter und Vertreterinnen der Unionsbürger und Unionsbürgerinnen direkt in das Europäische Parlament gewählt werden,
- dass die Vertreter und Vertreterinnen in den meisten Politikfeldern der Europäischen Union mitentscheiden und
- dass sie wertvolle Arbeit für die Menschen in Europa leisten.

Die Wahlbeteiligung der europäischen Bürger und Bürgerinnen wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beachtet. Eine hohe Wahlbeteiligung bedeutet,

- dass Bürger und Bürgerinnen die europäische Integration bejahen und
- dass sie die Vertreter und Vertreterinnen im Parlament unterstützen, sowohl nationale Interessen und Positionen durchzusetzen als auch gleichzeitig Europa weiterzuentwickeln.

Die Evangelische Kirche in Österreich bittet alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen, durch die Teilnahme an der Europawahl ein Zeichen für ein gemeinsames Europa zu setzen.

19. Mai 2009

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die

(außerordentliche) SYNODE A. B.

am Pfingstmontag, 1. Juni 2009, um 17.30 Uhr

**im Evangelischen Gymnasium Wien,
Erdbergstraße 222 A, 1110 Wien**

80. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
81. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2009
82. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2009
83. Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien
84. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)
85. Bestellung von Dr. Lars Amann zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Wien
86. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen
87. Kirchenmusikalische C-Prüfung
88. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
89. Kollektivvertrag 2009
90. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
91. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit
92. Ausschreibung der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin im AKH Wien, der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung Wien
93. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
94. Ausschreibung (dritte) der nicht mit Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
- Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

80. Zl. SYN 01; 1193/2009 vom 19. Mai 2009

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gleichstellungskommission
- Medienkommission
- Museumskommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Kommission für Europafragen der Generalsynode
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **18. Juni 2009** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die sechste Session der 13. Synode A. B. bzw. an die vierte Session der XIII. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 7. September 2009** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung

der Generalsynode haben bis **spätestens 23. September 2009** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist **Mitte Oktober 2009** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 7. September 2009** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

81. Zl. KOL 10; 499/2009 vom 20. Feber 2009

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2009

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigt sich immer wieder, dass Dinge möglich sind bei Gott, die uns unmöglich erscheinen — wie es in der Jahreslosung heißt.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2009 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend das notwendige Wissen

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen evangelische Werte vermittelt werden. Hierzu gehören die Sommerfreizeiten und der Betrieb des Freizeitheims Burg Finstergrün. Die Kinder und Jugendlichen erleben einzigartige und unvergessliche Ferientage. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

In den vergangenen Jahren hat sich die Evangelische Jugend Österreich neu organisiert, um trotz zurückgehender Mittel, ihr umfangreiches Angebot aufrechterhalten zu können und zu verbessern. Es wurden sogar neue Aufgabenfelder erschlossen: eine Austauschplattform der Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit und die Friedensarbeit mit den Projekten „Dialogue for the Future“ und „Dialogue for Austria“, die dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe verpflichtet sind. Denn unser Glaube bedeutet auch gesellschaftliche Verantwortung.

Ab 2010 muss die Evangelische Jugend Österreich zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben auch die Kinder-gottesdienstarbeit in Österreich finanzieren.

Mit ihrer Spende hilft Ihr, die Konfirmanden, und helfen Sie, die Erwachsenen, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

82. Zl. KOL 13; 1185/2009 vom 20. Mai 2009

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 2009

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — die Evangelische Kirchenzeitung in Österreich.

20 Mal im Jahr Neues über Gott und die Welt lesen Sie in der SAAT — der Zeitung für die evangelisch-lutherische Kirche in Österreich. Erfahren Sie etwa mehr über das Legoprojekt in einer Pfarrgemeinde, Chorfeste, die Feiern zum 100-jährigen Jubiläum einer Pfarrgemeinde oder die neuesten Entwicklungen in den Diözesen und der gesamten Kirche, auch über Österreichs Grenzen hinaus.

Die SAAT verbindet Neues und Nachrichten mit Auslegungen von Bibelversen und kleinen Predigten zum Evangelium der Woche — Journalismus mit Sinn und Verstand und lutherischem Glauben.

Um die SAAT in der gewohnten Qualität herausgeben zu können, ist die Redaktion auf Ihre Hilfe angewiesen. Zunächst bedanken wir uns für Ihre Spende aus dem vergangenen Jahr. Auch am heutigen Sonntag bitten wir Sie um Ihre Kollekte für die SAAT. Damit Sie auch weiterhin Evangelische verbindet.

83. Zl. SUP 07; 1165/2009 vom 14. Mai 2009

Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Mai 2009 nach § 6 Abs. 3 Religionsunterrichtsordnung 2008 das folgende:

Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt Wien vom Superintendentialausschuss am 20. April 2009 beschlossen.

Gemäß der Religionsunterrichtsordnung 2008 (RU-O), § 6 Abs. 3 beschließt der Superintendentialausschuss folgendes Organisationsstatut für das Schulamt der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien:

§ 1. (1) Die Leitung des Schulamts obliegt dem Superintendenten/der Superintendentin.

(2) Das Schulamt ist in zwei Abteilungen organisiert: in die Abteilung für Pflichtschulen (APS und Berufsschulen) und in die Abteilung für allgemeinbildende und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS und BMHS).

(3) LeiterInnen dieser beiden Abteilungen sind die jeweils zuständigen FachinspektorInnen.

(4) Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des Superintendenten/der Superintendentin gebunden (RU-O § 6 Abs. 5).

§ 2. Die laufenden Agenden des Schulamtes (§ 7 RU-O) übernehmen die beiden FachinspektorInnen jeweils für ihren Bereich selbstständig. Sie sind im Superintendentialausschuss beizuziehen, wenn dort Fragen des Religionsunterrichts auf der Tagesordnung stehen.

§ 3. Zu den Aufgaben des Fachinspektors/der Fachinspektorin für Pflichtschulen gehört auch die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „DAS WORT. Evangelische Beiträge für Unterricht und Bildung“. Die Redaktion der Zeitschrift befindet sich in der Abteilung für Pflichtschulen.

§ 4. (1) Dem Schulamt gehören eine Sekretärin/ein Sekretär in Vollbeschäftigung (40 Stunden) und eine Sekretärin/ein Sekretär in Teilbeschäftigung (10 Stunden) an. Die eine Hälfte der Arbeitszeit steht für die Abteilung für Pflichtschulen, die andere für die Abteilung für mittlere und höhere Schulen zur Verfügung. Die Sekretärin/der Sekretär in Teilbeschäftigung ist zusätzlich mit 15 Stunden für die Redaktion der Zeitschrift „DAS WORT“ tätig. Der Gehaltsanteil für diese Tätigkeit wird vom Kirchenamt A. B. an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien refundiert.

§ 5. Die beiden FachinspektorInnen gehören kraft ihres Amtes dem gemeinsamen Religionsunterrichtsausschuss der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. an. Dieses Gremium ist eingerichtet, um die „durch den Bestand der Pfarrgemeinden H. B. gegebenen Voraussetzungen und Interessen zu berücksichtigen“ (§ 9 Abs. 1 RU-O). Grundlage für dieses Gremium ist die „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.“ vom 26. März 2003 sowie die „Geschäftsordnung des Religionsunterrichtsausschusses“ vom 26. März 2003.

§ 6. Der Rechnungsabschluss und der Haushaltsvoranschlag des Schulamtes sind vor der Weiterleitung an den Superintendentialausschuss und die Superintendentialversammlung im Religionsunterrichtsausschuss zu beraten.

§ 7. Die im Schulamt tätigen Personen führen regelmäßig in den Abteilungen oder auch abteilungsübergreifend Dienstbesprechungen durch, die dem Informationsaustausch und der Absprache einzelner Arbeitsaufgaben dienen.

§ 8. Die unmittelbare Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht nehmen die FachinspektorInnen in ihrem jeweiligen Bereich wahr. Sie erfüllen ihre Aufgabe gemäß den gültigen kirchlichen (§ 11 RU-O) und staatlichen Bestimmungen („Aufgabenprofil der Schulaufsicht“, Erlass des BMUKA vom 17. 12. 1999, RS 64/1999).

§ 9. Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Religionsunterrichtes führen die FachinspektorInnen Konferenzen für ReligionslehrerInnen durch, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 10. Das Schulamt unterstützt die kirchliche Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen (§ 6 Abs. 5 lit. b RU-O). Die FachinspektorInnen haben bei ihrer Inspektionstätigkeit auf den besonderen Bedarf an Fortbildung zu achten, regen entsprechende Veranstaltungen an oder können gegebenenfalls auch eigene derartige Veranstaltungen durchführen.

§ 11. Das Schulamt bestätigt das Bestehen von Arbeitsgemeinschaften der evangelischen ReligionslehrerInnen (§ 21 Abs. 1 RU-O) und fördert ihre Arbeit.

84. Zl. RU 04; 1081/2009 vom 4. Mai 2009

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 130/2009 vom 4. Mai 2009 kundgemacht wurde. Er tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Den Lehrplammentext finden Sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at und sind über die FachinspektorInnen erhältlich.

85. Zl. P 2029; 1170/2009 vom 15. Mai 2009

Bestellung von Dr. Lars Amann zum Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Wien

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Mai 2009, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 14. Mai 2009 (Zahl 1092/09) mitgeteilt wurde, wird Dr. Lars Amann mit Wirkung vom 1. September zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen für Wien bestellt.

86. Zl. P 2048; 1212/2009 vom 20. Mai 2009

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen hat am 18. und 19. Mai 2009 nachstehende Kandidatin bestanden:

Mag. Anne Alice Artner

87. Zl. A 13; 1086/2009 vom 5. Mai 2009

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Gerlind Greimel hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 14. Juli 2007, am 12. Juli 2008 und am 8. März 2009 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

88. Zl. LK 022; 1227/2009 vom 25. Mai 2009

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2010 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2009

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Ansuchen sind alle laut den Bestimmungen der Sub-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

89. Zl. LK 19; 1206/2009 vom 20. Mai 2009

Kollektivvertrag 2009

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.141,—	1	2.238,—
2	2.141,—	2	2.422,—
3	2.141,—	3	2.607,—
4	2.157,—	4	2.790,—
5	2.231,—	5	2.976,—
6	2.360,—	6	3.161,—
7	2.487,—	7	3.344,—
8	2.616,—	8	3.530,—
9	2.742,—		
10	2.873,—		
11	3.000,—		
12	3.128,—		
13	3.257,—		
14	3.375,—		
15	3.489,—		
16	3.595,—		
17	3.708,—		
18	3.866,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.664,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.717,—
Pfarramtskandidat/in	1.993,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.114,—	1	2.273,—
2	2.114,—	2	2.461,—
3	2.114,—	3	2.648,—
4	2.168,—	4	2.835,—
5	2.244,—	5	3.025,—
6	2.374,—	6	3.212,—
7	2.502,—	7	3.399,—
8	2.632,—	8	3.586,—
9	2.761,—		
10	2.892,—		
11	3.022,—		
12	3.151,—		
13	3.281,—		
14	3.401,—		
15	3.515,—		

16	3.623,—
17	3.737,—
18	3.896,—

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.689,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.743,—
Pfarramtskandidat/in	2.023,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktoberwerte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört oder der für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 26,25 Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 42,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage

gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gem. § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 80,85.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie bzw. von den in seinem Haushalt lebenden Personen eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes für mehr als einen Monat seinen ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der in seinem Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers möglich, zumutbar oder aus der Interessenslage der Evangelischen Kirche wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrations-

zulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,4393 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,5360 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	17,8077 Prozent 41,0721 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,2164 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	19,8253 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	17,0248 Prozent 39,6505 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Ausla-

gen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdtA, ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 220,— pro Monat. Für den Fall der Erfordernis einer Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem/der geistlichen AmtsträgerIn und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zum Dreifachen vereinbart werden.

(4) Dieser Betrag kann im Zusammenhang mit den Verhandlungen und Gesprächen zur ab 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Sachbezugswertverordnung (Bundesgesetzblatt II Nr. 468/2008) im Einvernehmen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. und dem Vorstand des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer für das laufende Kalenderjahr 2009 noch abgeändert werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdtA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in

Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenfürsorge übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der

geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger

erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher Krankheit oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium wid-

men bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension

von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzen eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der

Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für PensionistInnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners. € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten TherapeutInnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Wien, am 17. Mai 2009

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskurator
Dr. Michael Bünker	HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Glaubensgemeinschaften, welche zum Qualitätsmerkmal der Krankenhauseelsorge im AKH geworden ist,

- ❖ Kompetenz in der Erwachsenenbildung für Bildungsveranstaltungen und Ausstellungen,
- ❖ Mitarbeit am Projekt „Ort der Erinnerung“ (für früh verstorbene Kinder) in der Evangelischen Kapelle und an den zum Ort als Begleitangebot zu entwickelnden Angeboten der Trauerbegleitung und -arbeit.

Die Rudolfstiftung:

ist ein Krankenhaus mit zirka 800 Betten. Ein eigenes Büro ist in der Rudolfstiftung vorhanden, neue Andachtsmöglichkeiten sind in Planung.

Zu den wesentlichen spezifischen Aufgabenbereichen gehören:

- ❖ eine kontinuierliche Präsenz der evangelischen Seelsorge wieder zu sichern und zu stärken und die Vernetzung der Krankenhauseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten weiterzuführen,
- ❖ die Mitarbeit beim Projekt „MALVE“, eine interdisziplinäre Veranstaltungsreihe für Krebskranke und Angehörige,
- ❖ die Kooperation mit dem Patientenbesuchsdienst,
- ❖ ein Konzept für die Gestaltung und Nutzung des Christlichen Andachtsraumes in die Ökumene einzubringen und wachsam eine zukünftige interreligiöse Zusammenarbeit vorzubereiten.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls nicht vorhanden, muss diese innerhalb der ersten zwei Dienstjahre nachgeholt werden.

Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhauseelsorge einheitlich geregelt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701,

Senior Mag. Michael Wolf, Tel. 0699-18877746.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2009 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse wien@evang.at.

Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien. Der Dienst soll ehest möglich angetreten werden.

93. Zl. GD 356; 1186/2009 vom 19. Mai 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Elf Jahre nach der Bestellung unseres Pfarrers wird unsere Pfarrstelle zum 1. September 2009 wieder ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen.

Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1733 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonn-

tag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Vom künftigen Pfarrer oder von der künftigen Pfarrerin wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an seiner/ihrer Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden,
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf),
- tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Gemeinde (Bibelrunde, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der Ökumenischen Kontakte.

Dem/der PfarrerIn steht eine 117 m² Dienstwohnung (mit Garten) in einer ruhigen Wohngegend zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, 0699-10059413, und Kuratorin Stellvertreterin Maria Weiler, 0664-1778790.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 30. Juni 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

94. Zl. GD 400; 1188/2009 vom 19. Mai 2009

Ausschreibung (dritte) der nicht mit Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche

Hiermit wird eine 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche zu Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle umfasst einerseits ein Viertel einer Gemeindepfarrstelle, mit Religionsunterricht im Ausmaß von zwei Wochenstunden an AHS/BHS, sowie andererseits Aufgaben der Altersheimseelsorge im Bereich beider Evangelischen Pfarrgemeinden Innsbrucks.

Die Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost umfasst derzeit zirka 2400 Evangelische. Gottesdienste werden bei uns regelmäßig in der Auferstehungskirche und in Hall gefeiert.

Im Gebiet der beiden Innsbrucker Pfarrgemeinden befinden sich zirka 30 Alters- und Pflegeheime, auch dort werden einzelne Gottesdienste gefeiert.

Die Aufgabenaufteilung geschieht im Einvernehmen mit den beiden Gemeindepfarrerinnen und dem Anstaltenseelsorgeausschuss nach Gaben und Aufgaben.

Für weitere Anfragen stehen Pfarrerin Mag. Hannah Hofmeister, 0699-18877570 und Kuratorin Gerlinde Busse, 0699-18877522 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu richten.

Der Dienstantritt soll zum 1. September 2009 erfolgen.



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**em. O. Univ.-Prof.
Dr. Dr. h. c. Hans-Christoph SCHMIDT-LAUBER
emeritierter Ordentlicher Universitätsprofessor für
Praktische Theologie**

am 27. April 2009 im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Hans-Christoph Schmidt-Lauber wurde am 4. Feber 1928 in Lübeck geboren, studierte in Marburg, Tübingen, Heidelberg und Birmingham, England, Evangelische Theologie und arbeitete anschließend als Pfarrer in Lübeck und Kiel. Zwischen den beiden Pfarrdiensten in Deutsch-

land leitete er die Evangelisch-Lutherische Akademie von Südafrika und Namibia in Johannesburg.

1977 wurde er an die Universität Wien berufen, wo er bis 1996 Ordentlicher Universitätsprofessor war. In den Studienjahren 1984 bis 1986 sowie 1992 bis 1994 war er Dekan der Fakultät. In seinem wissenschaftlichen Werk trat er vor allem als Liturgiewissenschaftler hervor. Bereits seine Dissertation über „Die Eucharistie als Entfaltung der verba testamenti“ führte ihn zu seinem Lebensthema, dem Zusammenwachsen der Kirchen in Gottesdienst und Sakramentsfeier. Ökumenische Verbundenheit und spirituelle Tiefe waren ihm ein besonderes Anliegen.

Als Ordinarius für Praktische Theologie stellte er einer ganzen Pfarrergeneration der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Schönheit des Gottesdienstes vor Augen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

Wir danken Gott für seinen treuen Dienst als Lehrer künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen. Möge Gott ihn nun schauen lassen, was er geglaubt hat.

(Zl. A 44; 1164/2009 vom 14. Mai 2009.)

Das Evangelische Kirchenamt A. B.

sucht zum ehest möglichen Eintritt

eine/n Sekretär/in.

Bewerbungsvoraussetzungen:

Mehrjährige Berufserfahrung insbesondere in der Sekretariatsorganisation, EDV-Kenntnisse (MS-Office), Grundkenntnisse in Stenografie, ausgezeichnete Deutschkenntnisse, Englisch wünschenswert.

Arbeitsbereiche:

Sekretariat in der Rechtsabteilung des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Verwaltungstätigkeit.

Leistungsgerechte Entlohnung nach Qualifikation und kirchlichem Gehaltsschema.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf senden Sie bitte ehest möglich an Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker, Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, oder vorzugsweise per E-Mail an r.kneucker@evang.at

Für weitere Informationen zur Ausschreibung steht Ihnen Herr Dr. Günter Reimeir, Kirchenrat für juristische Angelegenheiten, unter 0699-18877006 zur Verfügung.

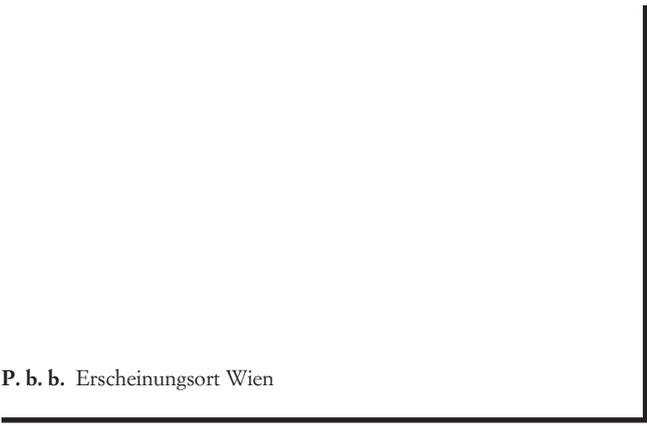
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. Juni 2009

6. Stück

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Wir laden zum ersten „Vertiefungsseminar“ über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ am
Freitag, 18. September 2009, (halbtägig) und Samstag, 19. September 2009, (ganztägig)
in Wien
ein.

Das Unterrichtsteam besteht aus den Oberkirchenräten für juristische Angelegenheiten, Dr. Raoul Kneucker und DDr. Erwin Schranz, und den Kirchenräten Dr. Günter Reimeir und Walter Gösele.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten fünf Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis), **die bereits früher ein Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ besucht haben.** Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nämlich eine Anregung aus dem Teilnehmerkreis aufgegriffen, ab sofort **einführende und vertiefende** Seminare anzubieten.

Hinweis: Die Seminare dauern auf Wunsch der bisherigen TeilnehmerInnen jeweils eineinhalb Tage und werden regelmäßig in den Monaten April und September eines Jahres angeboten; eines davon während der Woche und eines an einem Wochenende, um möglichst vielen, auch Ehrenamtlichen, die Teilnahme zu ermöglichen.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Seminarräume reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis spätestens 20. Juli 2009

mittels des — dem Amtsblatt beiliegenden — Anmeldeformulars an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Frau Sandra Gajic (E-Mail: okr-jur@evang.at; Fax: 01/4791523-550) gebeten. Die TeilnehmerInnen erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 1373/2009 vom 18. Juni 2009.)

- | | |
|--|--|
| 95. Empfohlene Kollekte: 6. Sonntag nach Trinitatis — Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau | 103. Bildungsarbeit |
| 96. Kollektenaufruf Dienst an Israel für den 10. Sonntag nach Trinitatis — 16. August 2009 | 104. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren |
| 97. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 30. August 2009 | 105. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach |
| 98. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2009 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds | 106. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha |
| 99. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) | 107. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau |
| 100. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2010 | 108. Amtsprüfung vom 28. Mai 2009 |
| 101. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2010 | 109. Kollektenergebnisse 2008 |
| 102. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2010 | 110. Einberufung der Synode H. B.
Kirchliche Mitteilungen |

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

95. Zl. A 05; 1300/2009 vom 2. Juni 2009

Empfohlene Kollekte: 6. Sonntag nach Trinitatis — Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Ab 2009/2010 wird die Kollekte des 6. Sonntags nach Trinitatis zugunsten des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau als empfohlene Kollekte im Kollektenplan aufgenommen. (Beschluss des Oberkirchenrates A. B. am 7. Oktober 2008.)

Wir ersuchen, bereits in diesem Jahr die folgende Empfehlung umzusetzen, und bitten Sie um Spenden zugunsten des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau.

Liebe Schwestern und Brüder!

„Die Taufe meines ersten Kindes hatte mich herausgefordert: Ich wollte mich wieder intensiver um meinen Glauben kümmern. Allerdings hatte der Alltag schnell die guten Vorsätze verdrängt. Wie gut, dass plötzlich ein Mitarbeiter der Pfarrgemeinde vor der Tür stand, und die Tau(f)tropfen-Broschüre in der Hand hielt! Durch diese Aktion habe ich in die Gemeinde gefunden und letztlich meinen verschütteten Glauben wieder entdeckt!“

42 Gemeinden arbeiten mit den Tau(f)tropfen, und es dürfen noch mehr werden!

Wir Mitarbeitende des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau betreuen diese Aktion: Wir begleiten die Tau(f)tropfengemeinden, organisieren Tagungen, koordinieren, versorgen mit Material.

Die Aktion Tau(f)tropfen ist eine von vielen, mit denen das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau die Gemeinden unterstützt: Wir ermutigen, Gemeinde neu zu denken, und begleiten durch Krisen, wir fördern die evangelistische Kompetenz und unterstützen bei der Einführung von zeitgemäßen Zweitgottesdiensten, und immer wieder: Wir laden in Kursen und Seminaren zum Glauben ein!

In all unserer Arbeit sind wir den Worten verpflichtet, die am Ende des Matthäusevangeliums stehen. Jesus sagt da: „Macht die Menschen zu meinen Jüngerinnen und Jüngern, in dem ihr geht, tauft und sie alles halten lehrt, was ich euch aufgetragen habe!“ (nach Matthäus 28).

Bitte unterstützen sie unsere Arbeit mit ihrer Gabe!

Ihr Fritz Neubacher, Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau

96. Zl. KOL 12; 1331/2009 vom 8. Juni 2009

Kollektenaufruf Dienst an Israel für den 10. Sonntag nach Trinitatis — 16. August 2009

Das „Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis“ 2008 hat in unserer Kirche eine Vielzahl an Aktivitäten hervorgebracht: Gottesdienste, Seminare, Ausstellungen, Exkursionen sowie viele Begegnungen auf persönlicher Ebene zwischen Christen und Juden.

Die Bemühungen um die christlich-jüdische Zusammenarbeit gehen in unserer Kirche aber selbstverständlich weiter. Die 1998 von der Generalsynode verabschiedete Erklärung „Zeit zur Umkehr“ bleibt ein Auftrag für diese

Arbeit. Die Erklärung hält fest, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollenendung in Gott.

An diesem 10. Sonntag nach Trinitatis, der das Verhältnis der Christen zum Volk Israel zum Thema hat, bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung. Durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog-Du Siach wird dieses Anliegen gefördert.

Seit kurzem befinden sich die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum im 2. Wiener Gemeindebezirk, der bis heute eine besonders wichtige Rolle im Leben der jüdischen Gemeinde Wien einnimmt.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Wir laden alle Interessierten ein, die neuen Räumlichkeiten in der Tandelmarktgassee zu besuchen und bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

97. Zl. KOL 04; 1415/2009 vom 19. Juni 2009

Kollektenaufwurf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 30. August 2009

Durch Ausbildung zu einem gesicherten Arbeitsplatz

Wer in Bethlehem eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf mit Chancen auf eine Anstellung hat, kann sich sehr glücklich schätzen. Die Arbeitslosenrate beträgt 23%, die Zahl der Menschen, die mit weniger als 1 Euro pro Tag auskommen müssen, 38%. Wer das „Dar al-Kalima College“ der Evangelischen Pfarrgemeinde besucht, kann sich in der Regel zu den Glücklichen zählen. 15 der 16 AbsolventInnen des Jahrgangs 2008 haben gleich nach dem Studienabschluss eine Arbeitsstelle gefunden.

Das College bietet Ausbildungen an, die vor allem für einen wichtigen Wirtschaftszweig in der Region, dem Tourismus, gebraucht werden. Und die Zahl der StudentInnen steigt: im Studienjahr 2008/09 besuchen schon 100 junge PalästinenserInnen die Kurse des „Dar al-Kalima Colleges“.

Um dieser steigenden Nachfrage entsprechen zu können, wurde im Jahr 2007 mit dem Bau eines eigenen Schulgebäudes begonnen. Inzwischen ist das Rohgebäude fertig gestellt und die Innenarbeiten sind auch schon in Angriff

genommen worden. Zur Fertigstellung wird noch weiteres Geld benötigt. Evangelische Kirchen aus mehreren Ländern, von Japan über Australien bis Schweden unterstützen dieses Vorhaben.

Der Beitrag der Evangelischen Kirche in Österreich aus dieser Kollekte ist ein Zeichen der Solidarität mit den ChristInnen in Bethlehem und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung beruflicher Chancen der StudentInnen des Dar al-Kalima Colleges.

98. Zl. KOL 31; 1305/2009 vom 4. Juni 2009

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2009 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie an den anderen Universitäten und Fach-Hochschulen wieder der Studienbetrieb.

Mit Freude und Dankbarkeit können wir Jahr für Jahr feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert. Und auch die Vikare und Vikarinnen erhalten nochmals ein Büchergeld aus diesem Fonds.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

99. Zl. A 17; 1326/2009 vom 8. Juni 2009

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDR. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

100. Zl. A 17; 1321/2009 vom 5. Juni 2009

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2010

Die mündliche Amtsprüfung 2010 findet am Montag, dem 10. Mai 2010, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

101. Zl. A 17; 1325/2009 vom 8. Juni 2009

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2010

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2009/2010 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2009 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

102. Zl. A 17; 1342/2009 vom 9. Juni 2009

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2010

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2010:

Prüfungsgebiet 2:

Seelsorgliche Zugänge zu Verkündigung und Liturgie.

Prüfungsgebiet 4:

Die Taufe — theologisches Verständnis, Praxis und wechselseitige Anerkennung im ökumenischen Gespräch

Prüfungsgebiet 5:

Kompetenzorientiertes Unterrichten in evangelischer Religion an BMHS

Prüfungsgebiet 6:

Neuanfang nach Kriegsende: Die Evangelische Kirche in der Nachkriegsgesellschaft.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

103. Zl. SYN 16; 1301/2009 vom 3. Juni 2009

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **15. Feber 2010** einzureichen.

Bevorzugt gefördert werden methodisch-kreative bzw. künstlerisch-innovative Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grund-

satzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2009 unterstützten Projekte sind bis zum 15. Feber 2010 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2010 sind:

„Religion und Politik mit dem Schwerpunkt ‚Christsein und die Ausländerfrage‘“.

„Ethik und Wirtschaft mit dem Schwerpunkt ‚Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut‘“.

„Evangelische Identität und Dialog mit dem Schwerpunkt ‚Auswirkung historischer Ereignisse auf unsere gegenwärtige und zukünftige Identität‘“.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

104. Zl. KB 06; 1367/2009 vom 15. Juni 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	511.694,32	690.055,70
Kärnten	744.422,55	967.435,—
Niederösterreich	1.024.243,66	1.042.891,96
Oberösterreich	1.363.774,06	1.255.069,90
Salzburg-Tirol	1.151.031,95	1.149.161,47
Steiermark	1.290.590,04	1.330.620,57
Wien	1.629.693,67	1.775.251,14
	7.715.450,25	8.210.485,74

Rückgang 2009 gegenüber 2008:
— 6,03% (8,210.485,74)

Rückgang 2009 gegenüber 2007:
— 8,09% (8,394.748,52)

105. Zl. GD 271; 1199/2009 vom 20. Mai 2009

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Ruprecht bei Villach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach schreibt hiermit eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung am 1. September 2009 durch Wahl aus.

Wir sind eine **Pfarrgemeinde** mit zirka 3270 Mitgliedern mit einer Tochtergemeinde (Einöde). Das Pfarrgemeindegebiet umfasst sehr ländliche Gebiete, als auch wachsende Stadtrandgebiete, woraus sich ein vielseitiges und spannendes Aufgabengebiet ergibt.

In unserer **Gemeindearbeit** wurden in den letzten Jahren viele neue Akzente gesetzt (s. www.struprecht-evangelisch.at): monatliche Abendgottesdienste in offener Form mit

moderner musikalischer Begleitung (eigene Band, Gospelchor, Trommelgruppe), viele Gemeindegruppen, ein **Gelände** von 7000 qm neben der Kirche wird für verschiedene Aktivitäten genutzt und zum „Regenbogenland“ entwickelt. Ein großes sehr schönes **Gemeindezentrum** steht zur Verfügung.

Religionsunterricht wird im Ausmaß von vier Wochenstunden erteilt.

Schwerpunkte könnten insbesondere in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, der diakonischen Arbeit in der Pfarrgemeinde, Seniorenarbeit, Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung von MitarbeiterInnen, Öffentlichkeitsarbeit usw. liegen. Die Arbeit ist vielfältig genug, um nach eigenen Begabungen entsprechende Schwerpunkte in Absprache mit den anderen Verantwortlichen zu setzen.

Gottesdienste finden am zweiten Sonntag im Monat in der Tochtergemeinde und die anderen Sonntage in St. Ruprecht statt, am letzten Sonntag des Monats jeweils abends.

In Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin wird eine geeignete Wohnung bzw. Haus im Gemeindegebiet angemietet.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. Juli 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:
Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, 0699-18877225, norman.tendis@net4you.at
und Kurator Wolfgang Hiden, wolfgang.hiden@aon.at, Tel. (04248) 295 40 oder 0664-2204069.

106. Zl. GD 123; 1334/2009 vom 8. Juni 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha wird zum nächst möglichen Termin zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1624 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Wolf D. Prix von Coop Himmelb(l)au neu gebaut wird. Geplanter Baubeginn ist Herbst 2009, die Eröffnung ist für Frühjahr 2011 vorgesehen. Neben diesen Kirchen werden Gottesdienste an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier weiteren Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils etwa 25 km. Zur Unterstützung des/der Pfarrers/in stehen der Gemeinde eine (bald zwei) Lektorinnen zur Verfügung. Eine hauptamtliche Pfarramtssekretärin versieht (zwei Halbtage in der Woche) den Kanzleidienst.

Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m² sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m² zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage mit zwei Stellplätzen. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten, der mitgenutzt werden kann.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden, und zwar am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Bibelarbeitskreisen, Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei. Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

„Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ — in dieser Aussage liegt das Ziel, das die evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha zu erreichen sucht. Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima streben wir die Zusammenarbeit und den Austausch mit unseren Nachbarn in der Slowakei an. In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des/der Pfarrers/in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. August 2009 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an den Arbeitstagen Dienstag von 8 bis 11 Uhr und Freitag von 12 bis 17 Uhr. Tel. (02162) 626 16 bzw. E-Mail: evang.kirche.bruck@aon.at;

Kurator Ing. Ernst Jung, Tel. 0664-802 003 531, E-Mail: ernst.jung@pittel.at; Administrator Pfarrer Mag. Arno Preis, Tel. 0699-188 77 037, E-Mail: arno.preis@chello.at;

107. Zl. GD 287; 1442/2009 vom 22. Juni 2009

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2009 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Grund für die Ausschreibung ist, dass der bis dato zugeteilte Pfarrer Christian Brost per 1. September 2009 von der Evangelischen Kirche A. B. als Pfarrer übernommen wird und sich daher der Wahl stellen muss.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau umfasst ein Gebiet von Spillern über Stockerau bis Hausleiten und nach Norden über Hollabrunn bis Retz und Hardegg. Unsere Gemeinde zählt rund 1200 Seelen. Gottesdienste sind außer wöchentlich in Stockerau in vier Predigtstationen zu halten. Es gibt drei aktive Lektoren und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter, die auch in den Bereichen Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge aktiv sind.

An den höheren und mittleren Lehranstalten in Stockerau und Hollabrunn und — falls Bedarf besteht — auch an anderen Schulen unserer Diaspora ist Religionsunterricht im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden zu erteilen.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in dem an die Kirche angebaute Pfarrhaus eine Wohnung im Ausmaß von etwa 150 m² bestehend aus sechs Zimmern, Küche, Bad und Vorräumen zur Verfügung. Im Parterre befinden sich die Kanzlei, die in direkter Verbindung mit dem Altarraum der Kirche steht, ein Gemeindesaal und eine Teeküche. Eine 25 m² große Doppelgarage ist vorhanden. Zwischen Kirche und Garage befindet sich ein kleiner Garten.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage www.evangel-stockerau.com, wo Sie auch unser Leitbild finden.

Bewerbungen sind bis spätestens **10. August 2009** (Einlangen in Stockerau) an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau, z. H. Kurator Mag. Gert Laueremann, Theresia-Pampichler-Straße 32, 2000 Stockerau, zu richten.

108. Zl. A 17; 1258/2009 vom 28. Mai 2009

Amtsprüfung vom 28. Mai 2009

Nachstehende Pfarramtskandidatin, Lehrvikarin und Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 28. Mai 2009 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Martina AHORNEGGER

Dr. Rainer DAHNELT

Dr. Arndt KOPP-GÄRTNER

Mag. Daniela SCHWIMBERSKY (Lehrvikarin)

109. Zl. KOL 02; 1413/2009 vom 19. Juni 2009

Kollektenergebnisse 2008

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Bad Tatzmannsdorf	62,—	190,90	59,90	65,58	164,07	74,82	74,60	66,75
Bernstein	84,40	173,40	55,71	61,80	584,30	80,—		50,20
Deutsch Jahrndorf	45,60	172,10	37,60	53,50		43,90		61,10
Deutsch Kaltenbrunn	77,10	190,60	66,65	72,—	342,10	80,59	49,25	72,50
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	45,06	127,83	62,32	54,85	134,39	67,80	55,04	38,41
Eltendorf	98,85	223,95	39,30	57,—	460,42	97,10	55,90	70,30
Gols	295,17	454,50	120,60	153,09	692,12	204,10		173,94
Großpetersdorf	413,20	409,98	97,—	58,79	357,92	72,80	77,—	70,49
Holzschlag	79,60	126,—	186,40	90,20	318,70	38,50		107,—
Kobersdorf	135,90	327,64	114,67	204,35	391,72	245,35		117,58
Kukmirn	70,82	129,92	61,40	47,20	179,81	22,30	22,30	57,40
Loipersbach	70,75	104,80	114,50	131,90	455,37	138,40		142,90
Lutzmannsburg	42,90	168,96	59,70	48,80	220,28	121,—	42,—	50,20
Markt Allhau	119,90	367,24	187,99	620,81	784,50	106,79	170,80	187,50
Mörbisch am See	129,85	272,20	317,46	199,90	234,26	118,55		104,61
Neuhaus am Klausenbach	26,20	72,30		23,30	103,65	103,65		
Nickelsdorf	200,03	163,75	67,11	88,40	206,32	56,30		77,34
Oberschützen	177,20	472,77	113,60	210,10	411,60	275,38	72,50	173,60
Oberwart	99,44	266,52	261,30		224,78	51,12	91,88	47,67
Pinkafeld	95,96	288,83	156,30	139,34	496,01	75,40		138,95
Pöttelsdorf	31,10	205,50	173,46	35,90	242,90	21,50	26,—	46,45
Rechnitz	79,30	189,90	170,37	132,60	117,50	71,20	84,10	57,65
Rust	111,70	268,50	81,—	120,—	366,70	123,80		73,—
Siget in der Wart	59,—	142,20	102,70	54,90	173,60	25,—		98,—
Stadtschlaining	66,—	160,58	107,40	113,57	189,62	88,88	112,90	70,70
Stoob	131,80	180,10	119,80	142,10	400,20	191,40	164,90	178,80
Unterschützen	64,90	114,30	43,70	15,50	366,80	28,—		31,10
Weppersdorf	61,70	98,—	157,—	19,70	717,20	12,60		60,50
Zurndorf		222,—	65,—	69,—	210,50	70,50		87,50
2.975,43	6.285,27	3.199,94	3.084,18	9.547,34	2.706,73	1.099,17	2.512,14	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	45,01	104,66	42,79	41,60	229,18	45,89		47,67
Althofen	73,69	63,42	36,—		90,30	74,—		
Arriach	43,05	138,21	38,40	44,56	288,—	67,—		63,70
Bad Bleiberg	51,40	70,95	43,33	46,69	130,52	28,40		33,07
Dornbach	87,80	291,10	60,10	59,10	257,50	49,—		40,40
Eisentratten	39,47	112,80	43,42	22,40	240,60	41,20		225,70
Feffernitz	52,80	147,70	211,20	44,10	210,—	29,20	34,40	57,80
Feld am See	67,49	221,22	78,03	75,20	244,12	71,80	96,50	33,20
Ferndorf	51,16		30,79	49,80	117,50	70,10	46,60	27,—
Fresach	109,10	143,10	71,50	42,20	442,07	14,50	58,60	35,10
Gnesau		81,68	207,33	52,12	165,46	11,28		43,49
Hermagor	213,90	520,96			721,57	381,44		347,06
Klagenfurt-Johanneskirche	160,52	234,70	225,13	206,55	684,06	216,81	86,—	131,98
Klagenfurt-Ost	92,56	131,75	62,90	144,32	144,32	76,40	70,60	48,—
Lienz	78,—	216,90	40,50	40,50	228,—	40,50	66,71	122,15
Pörtlach am Wörther See	51,20	48,—	101,68	30,—	156,—	35,—		96,—
Radenthein	31,39	52,60	49,70	22,56	59,96	100,04	39,—	51,39
St. Ruprecht bei Villach	108,10	328,37	93,60	210,18	537,46	104,10		
St. Veit an der Glan	136,60	165,—	44,—	50,—	312,98	79,20		48,—
Spittal an der Drau	136,15	178,12	71,95	72,70	331,66	84,20		109,41

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
201,25	47,60	126,24	74,—	60,80	39,50	51,97	82,67	59,—	93,10	1.594,75
342,76	69,90	333,30	74,80							1.910,57
44,70	104,50	125,10	57,50							745,60
184,60	58,—	120,45	56,40	78,70	239,12	54,20	41,60	48,30	108,46	1.940,62
109,52	46,79	219,29	50,41	46,45	35,93	30,70	69,33	58,24	77,22	1.329,58
362,32	41,80	198,10	56,92	67,10	33,41	118,55	49,47	76,—	83,90	2.190,39
419,50	133,20	475,44	295,68	198,50						3.615,84
249,52	99,01	237,32	103,81	43,15	80,71				91,20	2.461,90
160,—	72,—	130,40	62,40	148,—		51,80	155,—	76,—	115,70	1.917,70
488,10	242,96	324,36	107,98	103,87		155,42	122,35	166,17	167,80	3.416,22
92,91	71,77	118,40	94,80	21,29	35,75		26,45	55,50	16,50	1.124,52
192,02	200,63	71,42	72,40							1.695,09
267,—		221,50	54,20	47,40	31,70	30,—	30,—	30,—	30,—	1.495,64
405,26	392,81	118,30	165,02	119,07	94,85	236,50	193,35	223,75	123,70	4.618,14
387,44	139,16	296,10							111,83	2.311,36
204,80	38,—	100,40	154,50							826,80
215,87	52,80	159,80	107,70							1.395,42
678,21		223,49		85,15	146,66	149,25	101,—	123,72	99,10	3.513,33
250,23	118,62	217,74	54,49	97,75	72,90	66,30	68,70	113,59	69,90	2.172,93
380,59	67,81	303,33	220,15							2.362,67
194,80	90,80	146,30	60,30	47,70	68,15	39,10	65,40	89,93	74,91	1.660,20
261,52	67,17	156,11	74,32		45,10			141,40	69,60	1.717,84
245,—	79,20	267,72	225,—					85,20	101,22	2.148,04
131,20	33,90	137,21	49,—						184,21	1.190,92
	79,—	144,70	58,50						51,60	1.243,45
345,85	99,70	175,50	92,80	73,30	89,30	84,90	182,90	116,60	104,80	2.874,75
177,80	43,30	96,30	45,40							1.027,10
208,—	134,10	145,90	63,50		19,70	26,90				1.724,80
118,70	53,30	190,70	79,30	66,90						1.233,40
7.319,47	2.677,83	5.580,92	2.611,28	1.305,13	1.032,78	1.095,59	1.188,22	1.463,40	1.774,75	
77,13	55,—	141,80	94,40							925,13
92,10	58,80	135,10	30,—							653,41
107,35	145,02	167,86	48,87	26,60	34,80	34,—	24,60		42,—	1.314,02
73,30		120,28								597,94
244,30		115,—	58,80						57,30	1.320,40
431,84	56,70	45,71	34,50						23,20	1.317,54
133,—	33,40	76,90	63,50	28,40	35,20	35,70	28,42	72,30	36,50	1.330,52
204,99	67,64	74,40	51,58	55,80	51,78	49,58		37,02	34,10	1.514,45
111,42		70,40	61,80	11,50			89,20			737,27
197,60	28,90	63,10	87,90	39,32	99,50			34,50	67,50	1.534,49
244,75	53,—	122,40								981,51
565,98		249,92	272,71							3.273,54
311,68	131,21	329,37	225,31	118,91		135,39	136,60	150,92	102,17	3.587,31
139,50	153,18	157,04	108,81	90,—	137,80	64,05	92,54	73,50	148,70	1.935,97
234,71	110,30	148,—	78,32	45,20	64,40	93,60	37,70	79,50	137,—	1.861,99
18,40	60,—	62,—	64,65							722,93
139,85	22,60	90,86	47,85	25,84	11,—				35,07	779,71
253,24	69,80	107,60	122,10							1.934,55
357,30		157,20	81,70	28,50	65,20	41,50		55,30		1.622,48
191,03	108,18	154,85	124,61	67,26	192,61	141,92	94,94	89,50	125,39	2.274,48

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Trebesing	82,—	181,90	148,10	61,70	193,93	42,—		54,50
Treßdorf	77,44	273,—	98,35	70,84	206,92	248,83		74,27
Tschöran	107,40	123,—	61,30	50,20	150,40	217,—		35,85
Unterhaus	66,50	184,30	199,20	157,93	136,54	80,20		95,77
Velden am Wörther See	20,83	212,70	68,—	112,57	258,26	60,—	64,70	84,—
Villach	178,53	210,49	205,10	139,74	312,55	109,25		167,71
Villach-Nord	139,90	188,55	52,31	101,58	378,31	85,52		119,40
Völkermarkt	59,60	167,55	61,50	38,30	246,—	50,70	54,50	130,10
Waiern	82,21	216,73	72,88	115,32	432,57	46,08	112,75	69,29
Weißbriach	59,97	241,16	81,22	71,22	299,92	65,70	167,—	253,58
Wiedweg	46,20	86,95	73,20	68,50	276,90			67,35
Wolfsberg							32,80	32,72
Zlan	56,—	130,36	30,80	70,25	194,74	48,—		62,41
	2.605,97	5.467,93	2.704,31	2.312,73	8.678,30	2.673,34	930,16	2.808,07

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	103,20	284,80		130,—	172,20	149,50		46,—
Baden	97,—	320,96	95,60	103,90	434,06			
Bad Vöslau	89,80	210,78	45,—	82,—	518,34		46,—	21,—
Berndorf	62,—	120,20	61,50	39,30	182,—	142,20		45,—
Bruck an der Leitha	88,23	210,30	36,50	55,80	249,70	53,30	51,50	45,—
Gloggnitz	35,20	101,20	51,70	69,80	69,10	69,10	40,20	27,40
Gmünd	33,50	88,40	25,—	28,50	54,70	18,—		
Horn	19,—	75,80	75,80	28,40	105,20	55,—		15,—
Klosterneuburg	130,30	198,20	102,40	262,95	230,80	146,25		186,—
Korneuburg	150,05	262,02	103,06	126,20	496,35	33,20	102,20	74,50
Krems an der Donau	60,53	236,34	94,65		361,70	184,10	133,90	
Melk-Scheibbs	77,—	422,—	42,—	57,—	185,—	118,—		153,40
Mitterbach	21,70	112,—	23,—	55,90	58,53	38,50		
Mödling	267,13	734,91	326,44	283,—	856,21	437,88	250,11	315,—
Naßwald	31,—	40,50	22,70	25,—	34,40	40,—		48,40
Neunkirchen	115,—	180,—	123,—		241,—	184,—	77,—	94,—
Perchtoldsdorf	106,50	189,60	86,50	131,50	314,—	90,—	56,—	52,50
Purkersdorf								
St. Aegydt am Neuwalde	30,—	85,—	22,50	22,50	150,—			35,—
St. Pölten	317,50	348,30	240,90	147,20	281,20	249,50	293,10	249,45
Stockerau	42,—	149,42	74,20	61,—	129,05	118,05		27,52
Strasshof-Marchfeld	56,92	105,30	14,—	41,20	108,48	36,—		
Ternitz	31,05	119,24	34,60	17,50	95,37	29,—	26,—	24,72
Traiskirchen	72,—	161,80	75,90	170,—	365,85	266,10	45,15	76,60
Tulln	164,40	272,50	76,50	65,20	269,87	21,—		117,50
Wiener Neustadt	107,10	161,13	155,14	123,11	872,06	128,30	120,80	119,42
	2.308,11	5.190,70	2.008,59	2.126,96	6.835,17	2.606,98	1.241,96	1.773,41

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	126,35	509,56	224,39	222,70	111,87	327,72	174,20	212,64
Bad Goisern	150,25	559,53	172,99	229,07	473,69	159,60	129,14	137,80
Bad Hall	35,—	250,—	115,—	95,—	230,—	57,—	74,—	50,—
Bad Ischl	59,74	73,08	38,39	49,87	110,65	37,81	34,98	45,48
Braunau am Inn	67,10	181,74	65,70	113,45	87,70	80,90	17,50	24,22
Eferding	133,40	257,—	94,80	94,16	198,42	68,60	72,10	120,95
Enns	34,—	116,70	47,10	68,90	151,23	57,—	17,30	41,50
Gallneukirchen	217,21	361,35	115,07	174,87	397,59	125,71	133,11	111,90
Gmunden	321,94	643,81	322,87	332,09	726,32	221,41	182,04	356,67

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich <i>Erntedankfest</i>	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
141,83		53,10	60,20							1.019,26
433,41	71,50	175,90	200,25							1.930,71
135,60	24,70	64,—	56,90							1.026,35
259,10	51,10	147,11	69,08							1.446,83
178,—	153,30			90,—	50,—	130,—	102,—	104,50	56,—	1.744,86
177,98	175,79	221,50	137,06			108,31	115,75	139,68		2.399,44
176,33		86,55	112,06	47,14				88,80	99,60	1.676,05
176,72	58,03	77,90	119,12		57,20			73,—		1.370,22
366,02	103,61	383,87	55,97	53,05	65,25			77,12	151,89	2.404,61
235,—	60,32	244,84	69,30	55,—	45,20		104,86	82,75	66,95	2.203,99
316,49		50,—	34,20			45,—				1.064,79
121,60	51,70	108,30	34,80					58,40	40,40	480,72
100,73	49,91	98,—								841,20
6.948,28	1.953,69	4.300,86	2.606,35	782,52	909,94	879,05	826,61	1.216,79	1.223,77	
218,—	50,—	447,30	126,02							1.727,02
		265,13	133,—							1.449,65
33,50	105,40	113,50	161,—				249,60			1.675,92
213,37	50,50	91,—	176,70							1.183,77
110,17	54,35	210,29	113,40					44,—		1.322,54
114,10	53,70	214,—	59,—	47,20	105,50	59,—	39,20		19,20	1.174,60
66,20	35,—	63,60	12,—	19,—						443,90
48,70	28,50	155,21		16,50			23,—			646,11
229,80		58,—	174,05							1.718,75
186,21		212,43	91,70	86,67	199,03	72,54	119,79	105,79	101,60	2.523,34
146,15	101,30	198,17	145,16	96,38		106,85		94,79	94,—	2.054,02
374,25	181,50	150,—	68,—	133,—	186,—		31,—		166,—	2.344,15
110,49	49,02	220,—	20,—	57,—	54,50	34,06	30,—	33,20	33,—	950,90
404,60	185,10	459,—	369,72	312,10		233,06		227,97	390,16	6.052,39
87,75	28,25	103,25	20,—							481,25
	95,—	100,—	130,—	74,—	62,—	74,—			104,—	1.653,—
170,50	144,50	229,—	71,50	84,50	91,—	116,—	95,—		284,50	2.313,10
										—,—
104,80	37,50	88,—	32,—	25,—	20,—	15,—		35,—	42,—	744,30
205,65	488,10	493,40	281,—	101,—	146,30		154,68			3.997,28
155,67	48,62	122,21	62,08							989,82
143,60	76,50	53,—	66,50							701,50
84,21	47,—	139,65	38,25	28,42	36,50	42,20	39,10			832,81
77,25	82,—	112,10	62,31	98,27					92,22	1.757,55
142,—	19,—	196,—	144,12	22,—	55,50		15,—		30,50	1.611,09
228,21	108,30	217,95	144,—	119,20					106,70	2.711,42
3.655,18	2.069,14	4.712,19	2.701,51	1.320,24	956,33	752,71	796,37	496,75	1.507,88	
341,16	174,63	168,09	186,01	101,40	176,83	135,03	86,09	155,88	71,08	3.505,63
531,86	166,50	882,19	212,79	113,20	156,47	124,11	138,—	132,01	201,07	4.670,27
280,—	30,—	60,—	40,—	50,—	45,—	25,—	57,—	30,—	40,—	1.563,—
66,30	30,65	56,50	55,79		31,90	33,30		46,20	52,61	823,25
126,95	77,90	176,17	87,50	37,20	44,22	52,20	24,10	24,—	57,95	1.346,50
263,12	154,36	206,70	133,28	83,55	150,03	74,16	74,—	132,41	92,90	2.403,94
133,—	22,40	79,40	66,—		46,40	47,45		32,—	65,05	1.025,43
330,14	93,40	120,64	160,97	111,58	164,37	119,80	343,37	201,87	160,32	3.443,27
477,62	89,51	420,70	212,85	206,88	275,67	248,41	159,50	259,28	198,10	5.655,67

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Gosau	77,—		93,85	106,50	286,40	57,73	91,92	59,93
Hallstatt	41,50	154,30	65,74	61,20	207,76	72,40	64,06	103,20
Kirchdorf an der Krems	57,—	107,—	47,—	36,—	80,—	39,—		78,30
Lenzing-Kammer	70,06	325,99	120,59	77,45	227,44			74,81
Leonding	102,11	140,2	90,50	34,02	169,15	98,68		35,70
Linz-Dornach		174,28	25,—	53,—	155,22	91,02	41,91	74,—
Linz-Innere Stadt	118,37	517,19	75,11	162,18	395,93	143,93	87,55	106,27
Linz-Süd	66,—	118,35	34,70	48,—	115,05	112,20	57,10	32,60
Linz-Südwest	128,70	307,20	131,70	139,90		251,80	140,60	175,20
Linz-Urfahr	162,20	254,18	210,78	187,16	286,20	192,64		139,50
Marchtrenk	24,82	160,51	85,72	103,—	100,35	75,24	89,03	59,85
Mattighofen	49,—	210,88	55,87	48,40	67,99	49,89		59,56
Neukematen	289,85	476,01	260,88	235,43	371,73	177,60	207,90	203,80
Ried im Innkreis	40,—	45,—	69,30	30,—	170,—	27,—		12,—
Rutzenmoos	173,25	456,50	203,90	189,55	246,60	228,—	161,90	240,25
Schärding		74,06	5,—	55,20	68,20	159,90	42,80	
Scharten	104,60	250,85	210,90	94,20	223,86	131,81		112,62
Schwanenstadt	39,30	75,01	44,90		66,55	95,10	45,35	53,14
Stadl-Paura	41,03	128,81	71,43	49,45	223,60	70,20	35,27	86,73
Steyr		154,86	45,60	103,80	79,36	195,87		51,80
Thening	112,21	187,50	132,90	99,67	218,77	81,26		162,55
Timelkam	48,—	120,—	58,—	55,—	146,—	48,—	36,—	28,—
Traun	145,36	299,11	84,40	118,48	421,—	213,10	71,50	93,61
Vöcklabruck	281,70	344,02	236,52	235,41	206,90	221,50	85,51	140,85
Wallern an der Trattnach	273,20	691,70	200,—	128,50	350,—	205,—	160,—	150,—
Wels	82,56	627,12	145,70	191,84	177,50	223,28	116,58	86,37
	3.672,81	9.353,40	4.002,30	4.023,45	7.549,03	4.397,90	2.369,35	3.521,80

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen- St. Johann im Pongau		140,52	82,01		114,91		43,13	99,12
Gastein	30,40	53,60	79,38	18,50	124,80	31,40	85,70	63,—
Hallein	108,10	231,14	59,10	199,29	220,—	120,50		26,90
Saalfelden	40,30	72,70	20,50	99,—	277,95	40,40	84,50	21,10
Salzburg-Christuskirche Salzburg, nördlicher Flachgau	162,09	371,16	192,66	204,30	974,16	160,97	153,11	186,41
Salzburg-Süd	74,50	268,05	91,—	90,50	262,37	54,—		53,—
Salzburg-Süd	360,12	222,10	186,20	234,93	435,02	182,66	99,62	118,36
Salzburg-West	84,62	189,56	96,81	63,08	221,69	57,35	128,40	47,37
Zell am See	106,05	127,49	102,12	109,20	314,79	117,70	79,53	169,80
	966,18	1.676,32	909,78	1.018,80	2.945,69	764,98	673,99	785,06
Innsbruck-Christuskirche	255,80	390,95	263,34	209,20	260,90	138,70		192,15
Innsbruck-Ost	85,70	220,25	48,60	164,11	544,48	116,20	77,90	204,15
Jenbach	88,40	441,10	105,—	89,67		145,97	318,70	339,90
Kitzbühel	152,07	359,10	70,—	67,—	351,06	142,09	117,80	172,—
Kufstein	56,85	187,02	44,07	51,15	309,10	46,05	107,65	118,80
Oberinntal (Landeck)	35,20	85,90	22,—	45,—	201,10	85,50		18,57
Reutte	112,40	159,40	43,47	27,—	167,09	65,70		97,70
	786,42	1.843,72	596,48	653,13	1.833,73	740,21	622,05	1.143,27
Summen Salzburg-Tirol	1.752,60	3.520,04	1.506,26	1.671,93	4.779,42	1.505,19	1.296,04	1.928,33

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich <i>Erntedankfest</i>	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
262,80	116,59	247,98	98,31		45,10	77,40	60,30	85,29	47,47	1.814,57
189,49	110,51	226,65	68,60	53,—	49,—	45,90	43,40	42,—	63,—	1.661,71
75,—	76,—	130,95	20,40	44,—	144,05	20,—		104,—	80,20	1.138,90
342,10	48,37	176,92	120,99							1.584,72
180,23	53,—	32,70	53,38	42,40		80,28				1.112,35
16,88	45,37		84,—	56,40	73,97	44,—	34,32	68,47	151,43	1.189,27
229,01	157,40	468,43	131,95	141,36	298,96	152,04	120,30	85,77	130,99	3.522,74
30,—	68,60		64,50	85,68	117,50	83,17		68,50		1.101,95
240,10	260,96	119,80	98,40		103,—		115,—		61,70	2.274,06
238,15	174,67	266,56	254,10							2.366,14
172,77	45,85	101,04	33,72			31,90	24,80	63,75		1.172,35
124,90	29,90	75,30	51,40	105,10	57,20		16,90		74,79	1.077,08
486,30	281,57	287,63	262,43	62,68	211,10	155,03	38,45		120,33	4.128,72
70,—	30,—	60,—	30,—	19,30						602,60
456,10	249,45	72,30	231,85	155,50	159,50	209,70	176,30	189,45	315,30	4.115,40
	44,65		56,17	54,32	54,—	36,—			15,—	665,30
323,30	112,10	331,95	74,35					131,75	121,05	2.223,34
94,70	42,53	123,21	62,74	34,80			45,60		48,—	870,93
138,28	65,32	67,36	72,78	23,18	15,33	18,18		26,08	39,60	1.172,63
156,60		68,33	38,77		48,32					943,31
309,07	121,18	110,53	69,07							1.604,71
115,—	60,—	64,—	55,—	50,—	40,—	40,—	20,—	30,—	45,—	1.058,—
326,95	127,40	146,12	158,97	142,95	90,99	114,60	186,06	106,92	131,57	2.979,09
386,83	126,—	176,80	208,46	113,—	139,90			108,72	173,40	3.185,52
560,—	150,—		161,—	235,—	120,—			190,—	125,—	3.699,40
	96,94		279,27	86,62	107,93	158,34	183,51	84,34	104,82	2.752,72
8.074,71	3.533,71	5.524,95	3.995,80	2.209,10	2.966,74	2.126,—	1.947,—	2.398,69	2.787,73	
30,—		93,82								603,51
124,55	11,70	66,36	16,—							705,39
279,48	117,89	182,15	86,20		120,94	79,40	51,20	58,95	79,40	2.020,64
163,60	95,12	178,50	138,15							1.231,82
304,34	187,76	504,90	262,73	97,87	101,57	60,23	81,68	78,67	75,37	4.159,98
266,70	49,70	85,—	91,11							1.385,93
367,17	152,90	204,40	199,50	71,10	51,13	71,30	92,50	77,22	102,95	3.229,18
44,30	49,80	80,10	50,—	73,71	66,86	74,90	80,85	29,59	58,88	1.497,87
168,90	182,80	128,25	92,75			101,40	18,89		61,30	1.880,97
1.749,04	847,67	1.523,48	936,44	242,68	340,50	387,23	325,12	244,43	377,90	
440,30	366,20	478,90	168,59			314,60			350,95	3.830,58
69,22	33,50	355,46	139,90		135,22		64,06	71,35	104,50	2.434,60
273,57	102,11	114,38	117,98		260,60	112,87	274,98	71,10	314,54	3.170,87
246,34	54,10	165,—	38,20							1.934,76
351,09	46,70	89,50	72,91						41,60	1.522,49
57,—	28,—	38,—	162,90						37,—	816,17
45,50	75,50	56,55	27,—							877,31
1.483,02	706,11	1.297,79	727,48	—,—	395,82	427,47	339,04	142,45	848,59	
3.232,06	1.553,78	2.821,27	1.663,92	242,68	736,32	814,70	664,16	386,88	1.226,49	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Admont (Liezen)	32,20	56,50	74,55	32,50	148,58		34,—	
Bad Aussee	30,50	93,—	41,—	26,20	95,50	30,—		78,—
Bad Radkersburg	34,80	48,70	52,20	55,51	82,—	66,80		57,90
Bruck an der Mur	111,—	171,25	81,57	78,50	295,65	59,20		87,50
Eisenerz	23,50	18,—	16,—	16,—	23,—	21,70		30,—
Feldbach	44,20	46,48	14,30	16,50		26,70		36,18
Fürstenfeld	38,80	137,24		44,60	302,93	75,20	40,71	
Gaishorn	25,85	65,77	43,50	35,90	140,68	30,—	21,30	42,60
Gleisdorf	51,67	67,74		26,60	122,54	25,20		
Graz-Eggenberg	115,05	188,56	82,54	117,93	268,40	142,51	105,51	136,20
Graz, Heilandskirche	300,69	582,68	304,42	412,27	1.893,61	375,80	208,36	190,06
Graz-Nord	148,40	264,20	106,50	226,80	421,80	420,—		66,20
Graz, rechtes Murufer	58,20	172,80	71,30	128,82	228,75	114,40	64,40	57,02
Gröbming	73,15	154,12	127,—	130,75	138,80	91,12	107,40	137,55
Hartberg	95,—	131,40	56,10	128,82	66,—	154,44		79,60
Judenburg	58,—	54,01	55,—	45,—	84,12	40,—		
Kapfenberg	9,20	118,—	28,40	30,—	268,90	63,50	29,70	12,—
Kindberg	19,—		48,—		185,88		6,—	
Knittelfeld	41,42	73,20	41,60	269,50	267,54	33,67		66,98
Leibnitz	66,—	137,—	39,20	20,20	382,32	38,—		51,—
Leoben	58,20	147,90	69,98	48,—	279,86	40,99	12,50	80,30
Mürzzuschlag	7,—	35,—			70,43	5,—		
Murau-Lungau		52,40	40,20	28,50	38,—	35,55		102,50
Peggau	119,90	179,—	75,10	92,20	256,04	34,—	41,—	31,60
Ramsau am Dachstein	224,84	506,39	201,10	319,45	396,02	396,98	163,90	213,79
Rottenmann	45,—	121,10	55,40	100,59	146,33	74,20	60,90	18,40
Schladming	255,70	645,58	209,16	295,71	479,60	283,20	222,20	397,80
Stainach-Irdning	62,20	81,14	58,50	61,32	73,23	80,60	43,15	53,30
Stainz-Deutschlandsberg		138,98	31,85	119,49	302,75	38,46		59,50
Trofaiach	97,21	114,83	38,90	70,—	170,—			34,40
Voitsberg	60,84	180,08	52,74	49,60	204,25	72,66	28,01	70,60
Wald am Schoberpass		53,84	106,20		259,86		26,60	33,30
Weiz	15,05	40,95	34,30	34,30	98,—	28,70	36,15	45,—
	2.322,57	4.877,84	2.256,61	3.061,56	8.191,37	2.898,58	1.251,79	2.269,28

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich <i>Erntedankfest</i>	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
63,30	42,20	213,80	32,80	80,30					32,05	842,78
62,—	31,—	83,55	60,95							631,70
79,10	57,50		36,—						66,50	637,01
147,01	67,80	104,—	101,—		83,50					1.387,98
11,—	17,—	25,—	16,50							217,70
111,—	29,60	51,60	47,—							423,56
70,60		173,96	43,57	85,10					45,53	1.058,24
175,95	39,70	75,52	50,30						17,50	764,57
54,45	30,20	78,15	34,50						37,25	528,30
163,09	124,10	224,18	137,28	123,71		146,85	70,99	81,62	156,38	2.384,90
452,05	445,36	983,77	479,10	305,33	279,60	204,35	159,70	266,43	300,35	8.143,93
129,10		207,30	149,90							2.140,20
200,80		132,70	178,90	73,—	139,50	55,20	19,92	59,40	65,70	1.820,81
123,33	214,99	367,—	177,72	121,35	76,30	86,64	96,67	128,68	49,20	2.401,77
59,50	102,—	140,55	128,20							1.141,61
60,—	34,35	42,20	30,50							503,18
55,20	17,—	183,05	51,70	14,50	26,—	17,60	27,20	23,58	39,90	1.015,43
85,60		17,—	13,50			14,—			12,—	400,98
85,15	140,90	48,60	64,06							1.132,62
130,30	25,—	123,20	100,59	37,50			47,85			1.198,16
126,10	46,20	217,12	36,72	34,10	25,21	51,75	31,38	42,50	50,35	1.399,16
30,50		43,70								191,63
189,20	61,—	140,10	39,70							727,15
150,82	112,—	210,70	122,50	63,—	100,40	52,—		74,88	56,—	1.771,14
1.211,95	174,93	412,34	160,17	204,95	153,22		151,60	156,90	240,22	5.288,75
150,49	83,80	89,10	30,90	35,20	16,10	75,45	76,40	50,41	30,30	1.260,07
721,—	289,41	538,38	262,07							4.599,81
81,60	61,—	82,68	49,40	57,—	54,45	48,90	42,—	28,15	48,20	1.066,82
46,—	29,—		50,—			19,—			40,50	875,53
109,65	66,74	76,71	32,30							810,74
73,15	24,80	50,60	32,38	64,65	48,—	43,70	45,30	43,41	18,86	1.163,63
250,60		123,50					80,70		29,20	963,80
43,—	41,—	57,30	28,10	87,13					71,85	660,83
5.502,59	2.408,58	5.317,36	2.778,31	1.386,82	1.002,28	815,44	849,71	955,96	1.407,84	

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Wien-Innere Stadt	529,20	704,96	347,82	302,70	696,60	557,60		502,70
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	248,30	101,—	89,87	129,50	376,70	191,80	59,—	108,20
Wien-Landstraße	136,28	104,43	82,34	46,55	386,90	24,47	126,40	47,40
Wien-Gumpendorf	36,40	121,40	116,40	91,30	405,58	101,—	135,—	136,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	17,10	55,30	15,—	23,76	53,23	19,—		21,30
Wien-Alsergrund	137,70	251,50	154,30	121,80	147,24	147,—	166,55	92,70
Wien-Favoriten- Christuskirche	119,97	100,—	108,60	85,—	382,16	117,—	71,50	82,60
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	134,90	149,80	113,50	88,10	230,70	279,30	120,60	205,40
Wien-Favoriten- Thomaskirche	43,30	79,—			257,97	66,—		23,67
Wien-Simmering	101,33	144,06	43,50	34,20	508,02	90,50	104,—	52,—
Wien-Hetzendorf	168,90	196,88	70,80	77,30	65,30	64,—	74,70	39,—
Wien-Hietzing	172,74	137,40	106,76	103,70	275,14	117,60	58,—	72,73
Wien-Lainz	80,20	280,10	180,11	66,90	172,80	162,50		81,—
Wien-Hütteldorf	133,20	174,70	113,—	36,40	117,20	215,20	126,—	104,—
Wien-Ottakring	133,90	165,56	72,60	92,24	456,19	105,90	106,36	84,—
Wien-Währing	61,65	309,62	230,90	114,70	620,73	212,60	134,70	88,—
Wien-Döbling	244,—	330,20	246,21	207,08	922,39	294,50	124,30	130,22
Wien-Floridsdorf	188,50	180,40	68,80		281,30	94,20		58,—
Wien-Leopoldau	31,—	125,73	37,80	34,50	155,80	24,—		25,70
Wien-Donaustadt	51,80	183,23	72,50	111,85	393,02	56,80		44,07
Kaisermühlen und Kagran	20,—	93,24	49,91		173,40		18,—	54,—
Wien-Liesing	125,40	375,44	141,87	89,05	480,85	197,80	96,97	127,55
Mistelbach		128,30	25,—	68,—	57,—	72,—		59,—
Schwechat					175,29			60,—
	2.915,77	4.492,25	2.487,59	1.924,63	7.791,51	3.210,77	1.522,08	2.299,24

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 2. 3. 2008	Baukollekte 23. 3. 2008	Evang. Frauenarbeit 13. 4. 2008	Kirchenmusik 20. 4. 2008	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 18. 5. 2008	Dienst an Israel 27. 7. 2008	Zwischen- kirchl. Hilfe 10. 8. 2008
Burgenland	2.975,43	6.285,27	3.199,94	3.084,18	9.547,34	2.706,73	1.099,17	2.512,14
Kärnten	2.605,97	5.467,93	2.704,31	2.312,73	8.678,30	2.673,34	930,16	2.808,07
Niederösterreich	2.308,11	5.190,70	2.008,59	2.126,96	6.835,17	2.606,98	1.241,96	1.773,41
Oberösterreich	3.672,81	9.353,40	4.002,30	4.023,45	7.549,03	4.397,90	2.369,35	3.521,80
Salzburg-Tirol	1.752,60	3.520,04	1.506,26	1.671,93	4.779,42	1.505,19	1.296,04	1.928,33
Steiermark	2.322,57	4.877,84	2.256,61	3.061,56	8.191,37	2.898,58	1.251,79	2.269,28
Wien	2.915,77	4.492,25	2.487,59	1.924,63	7.791,51	3.210,77	1.522,08	2.299,24
	18.553,26	39.187,43	18.165,60	18.205,44	53.372,14	19.999,49	9.710,55	17.112,27

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich <i>Erntedankfest</i>	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
566,86	419,—	2.021,79	528,11							7.177,34
493,50	102,50	256,—	199,04	103,20					130,36	2.588,97
	56,01	91,40	59,62							1.161,80
375,91	135,—	364,—	144,—							2.161,99
51,60	93,—	118,—	31,—	23,70						521,99
159,59	178,50	134,07	142,71							1.833,66
191,43	200,64	296,81	145,44				64,20		96,06	2.061,41
308,60	160,30	110,60	97,70		251,30					2.250,80
234,—	98,85	120,60	76,50		109,—			61,70		1.170,59
328,80	90,22	203,25	93,40	58,30	63,—	63,50	82,20	62,40	63,20	2.185,88
162,60		68,60	118,70	79,—	95,80	100,50			72,—	1.454,08
117,—	76,—	111,30	100,78			395,50				1.844,65
150,20	124,50	294,18	61,90							1.654,39
123,—	220,50	145,50	151,40	317,36	148,50	127,50	94,50	77,50	90,18	2.515,64
	83,20	309,70	110,70							1.720,35
509,16	127,20	449,—	132,70							2.990,96
272,69	179,57	744,80	248,85	175,97	205,50	300,20	204,50	174,—	280,21	5.285,19
	153,20	245,81	57,60							1.327,81
86,40	58,50	152,32	34,60							766,35
194,41	107,14	111,21	138,26	66,10					113,60	1.643,99
	41,—	81,50								531,05
250,73	80,—	569,73	202,77							2.738,16
94,50	36,—	98,—								637,80
296,10	162,—	213,32	165,90		70,—		102,70			1.245,31
4.967,08	2.982,83	7.311,49	3.041,68	823,63	943,10	987,20	548,10	375,60	845,61	

Empfohlene Kollekten

Diakonie Österreich <i>Erntedankfest</i>	Österr. Bibelgesellschaft 19. 10. 2008	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 7. 12. 2008	Evangelischer Bund 20. 1. 2008	Alkoholiker- seelsorge 3. 2. 2008	Ökumene 17. 2. 2008	Presseverband 25. 5. 2008	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2008	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2008	SUMMEN
7.319,47	2.677,83	5.580,92	2.611,28	1.305,13	1.032,78	1.095,59	1.188,22	1.463,40	1.774,75	57.459,57
6.948,28	1.953,69	4.300,86	2.606,35	782,52	909,94	879,05	826,61	1.216,79	1.223,77	49.828,67
3.655,18	2.069,14	4.712,19	2.701,51	1.320,24	956,33	752,71	796,37	496,75	1.507,88	43.060,18
8.074,71	3.533,71	5.524,95	3.995,80	2.209,10	2.966,74	2.126,—	1.947,—	2.398,69	2.787,73	74.454,47
3.232,06	1.553,78	2.821,27	1.663,92	242,68	736,32	814,70	664,16	386,88	1.226,49	31.302,07
5.502,59	2.408,58	5.317,36	2.778,31	1.386,82	1.002,28	815,44	849,71	955,96	1.407,84	49.554,49
4.967,08	2.982,83	7.311,49	3.041,68	823,63	943,10	987,20	548,10	375,60	845,61	49.470,16
39.699,37	17.179,56	35.569,04	19.398,85	8.070,12	8.547,49	7.470,69	6.820,17	7.294,07	10.774,07	355.129,61

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

110. Zl. HB 01; 1493/2009 vom 15. Juni 2009

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. am 1. April 2009 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

4. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

von Donnerstag, 5. November 2009, 9:00 Uhr bis Freitag,
6. November 2009, zirka 12:00 Uhr in Salzburg ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Mag. Lauri Hätönen	Landessuperintendent
Vorsitzender der Synode H. B.	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzender des Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Monika Ingeborg Salzer geb. Jagoschitz

Monika Salzer wurde am 11. Feber 1948 in Wien geboren und am 6. März 1948 in der Christuskirche in Favoriten von Pfarrer Hans Rieger getauft. Am 31. Mai 1962 konfirmierte sie Senior Hans Zimmermann in Wien-Liesing und gab ihr als Konfirmationsspruch das Wort mit: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Zucht“ (2. Tim. 1. 7).

Ihren Schulbesuch beendete sie mit der Reifepfprüfung im Jahr 1966. Nach Studien und Ausbildungen im medizinischen und psychologischen Bereich begann sie 1977 mit dem Studium der Evangelischen Theologie. In dieser Zeit bekam sie ihre Kinder Anita (1970) und Stefan (1974). Zugleich wurde sie Mitarbeiterin der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße und konnte sich dort als Theologin und erfahrene Mutter für den Kindergarten, Gemeindefeste und den Gottesdienst einbringen. Ein intensives diakonisches Praktikum in Gestalt des ökumenischen Seelsorgepraktikums am Landeskrankenhaus Klagenfurt im August 1982 kam ihrem Interesse für und ihrer Neigung zur Seelsorge entgegen. Von 1987 bis 1992 absolvierte sie die Ausbildung in prozessorientierter Familientherapie und Systemberatung und wurde in die PsychotherapeutInnenliste eingetragen. Seit 1988 ist Monika Salzer mit Dr. Martin Salzer verheiratet.

Ihr Theologiestudium beendete sie mit dem Examen pro candidatura 1983. Im Jahr darauf war sie theologische Mitarbeiterin im therapeutischen Team des Orthopädischen Krankenhauses Gersthof und an zwei Forschungsprojekten beteiligt. Dabei ging es in klinischer Seelsorge um die Begleitung von jugendlichen Tumorkranken. Anschließend kam sie als Lehrvikarin zu Seniorin Mag. Ilse Beyer nach Wien-Liesing und 1986 in die Pfarrgemeinde Klosterneuburg. 1987 legte sie das Examen pro ministerio vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche ab und wurde am 28. Mai 1989 in der Evangelischen Kirche in Klosterneuburg zum geistlichen Amt ordiniert. Mit Wirkung vom 1. September 1990 wurde sie zur Pfarrerin auf eine Krankenhausseelsorgestelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. bestellt. In dieser Zeit engagierte sie sich für die Krankenhausseelsorge im gesamtkirchlichen Kontext. Sie gründete den Verein

„SeKo — Zentrum für Seelsorge und Kommunikation“ der durch vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung der kirchlichen Seelsorgearbeit im Krankenhaus, aber auch in der Gemeinde leisten konnte. Außerdem übernahm sie die Leitung der hauptamtlichen und nebenamtlichen KrankenhauseelsorgerInnen in Wien.

Von 1997 bis zum Jahr 2000 absolvierte sie mit Auszeichnung den Universitätslehrgang „Organisationsentwicklung in Dienstleistungsunternehmen (MAS)“ am Institut für Interdisziplinäre Forschung (IFF). Diese Ausbildung qualifizierte sie zur Übernahme der Pfarrstelle „Projektmanagement: Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche“ im Jahr 2002. Damit war sie für den Gesamtprozess „Offen Evangelisch“ in seiner ersten gesamtkirchlichen Phase zuständig. Nach Beendigung dieses Projektes wechselte sie auf eine Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien und war einerseits als Projektleiterin für die Strukturreform der Superintendentur Wien, andererseits für die Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendentur Wien zuständig. Nach dem die Strukturreform erfolgreich abgeschlossen werden konnte widmete sie sich ganz dem Aufbau der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit der Superintendentur Wien.

Im Namen der Gesamtkirche sei ihr anlässlich ihres Übertrittes in den Ruhestand ein herzliches Dankeschön gesagt mit dem Wunsch um Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1733; 1267/2009 vom 28. Mai 2009.)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer Mag. Uwe Peter HIELSCHER

Evangelischer Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha am 20. Mai 2009 im 44. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Mit ihm verliert die Pfarrgemeinde und unsere Kirche einen vielseitig begabten und engagierten Pfarrer, der seine Tätigkeit mit viel Liebe ausgeübt hat. Zu seinen großen Begabungen gehörte die Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen. In der letzten Zeit seines Wirkens war er besonders engagiert für den Neubau der Kirche in Hainburg. Übergemeindlich arbeitete er als Leiter am Aufbau der Polizeiseelsorge mit und war als Notfallseelsorger aktiv.

Uwe Peter Hielscher wurde am 1. Dezember 1965 in Jever in Ostfriesland geboren. Er studierte Theologie von 1991 bis 2000 und sammelte erste Erfahrungen als Vikar und als Mitarbeiter in Diakonischen Einrichtungen. Im Jahr 2004 bewarb er sich um eine freie Pfarrstelle in Österreich und wurde nach der Ordination in seiner Heimatkirche Oldenburg der Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha zugeteilt.

Viel zu früh gilt es Abschied zu nehmen. Superintendent Weiland schreibt „Mitten aus seinem Leben, mitten aus seinen Plänen und Vorhaben herausgerissen, bleibt sein Tod für uns alle unbegreiflich. Der Abschied schmerzt, vor allem auch, weil so vieles noch geplant gewesen wäre. Der Abschied lässt uns aber auch dankbar zurückblicken auf die Zeit mit Pfarrer Hielscher. Der Abschied zeigt uns auch, dass unser aller Leben in der Hand Gottes liegt. Das ist zugleich ein Trost in dieser schweren Zeit. Als Christen wissen wir, dass nicht der Tod bestimmt, was gilt, sondern dass unsere menschliche Erfahrung durchbrochen wird vom Wort von Jesus Christus: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“ Möge unser Bruder Uwe Hielscher diese Erfahrung jetzt machen.

Die Evangelische Kirche in Österreich schließt sich diesem Dank und dieser Würdigung an und spricht allen, die um Uwe Hielscher trauern, insbesondere seinen Eltern, die herzliche Anteilnahme aus.

(Zl. P 438; 1268/2009 vom 28. Mai 2009.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Klaus Reinhard GRASSER

geboren am 24. Feber 1948 in Schwabach, Bayern, am Mittwoch, dem 13. Mai 2009, in Wagna, Steiermark im 62. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Klaus Graßer findet sich im Amtsblatt 2008 auf Seite 146 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1460; 1158/2009 vom 14. Mai 2009.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Altsuperintendenten Mag. Wolfgang SCHMIDT

geboren am 1. November 1929 in Wien, am Donnerstag, dem 11. Juni 2009, in Salzburg im 80. Lebensjahres zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Altsuperintendent Mag. Wolfgang Schmidt findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 74 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 991; 1437/2009 vom 22. Juni 2009.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Katina PREYER

geborene Zika, geboren am 13. Jänner 1937 in Saloniki, Griechenland, Ehefrau von Pfarrer i. R. Mag. Friedrich Preyer, am Dienstag, dem 19. Mai 2009, im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1111; 1222/2009 vom 25. Mai 2009.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H. B.

ANMELDUNG

zur kirchenrechtlichen Informationsveranstaltung

„Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

am 18. und 19. September 2009

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Pfarrgemeinde
oder Werk: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Funktion: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____
(bitte deutlich lesbar ausfüllen)

- Ich benötige ein Einzelzimmer
- Ich benötige ein Doppelzimmer (gemeinsam mit:)
- Ich benötige keine Übernachtungsmöglichkeit

Ich nehme am gemeinsamen Essen am

18. 9. 2009, Abendessen

19. 9. 2009, Frühstück
(nur bei Übernachtung)

19. 9. 2009, Mittagessen

teil

teil

teil

nicht teil

nicht teil

nicht teil

Essensunverträglichkeiten:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bis spätestens 20. Juli 2009 an das Kirchenamt schicken oder faxen: 01-479 15 23-550.

☒ A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, z. H. Sandra Gajic; okr-jur@evang.at

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 28. August 2009

7./8. Stück

111. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (idF ABl. 268/1999, 6/2000, 198/2002 und 38/ 2006): Klärung betreffend die Wahlfähigkeit leitender Angestellter
 112. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2009
 113. Taiwanische Evangelische Gemeinde in Wien: Errichtung der Personalgemeinde und Beschluss über den Vertrag mit der Presbyterian Church in Taiwan
 114. Stadtdiakonie Wien: Geschäftsordnung
 115. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Kärnten
 116. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50-%-Pfarrstellen
 117. Ordination von Mag. Martina Ahornegger
 118. Regelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 für MitarbeiterInnen von Körperschaften öffentlichen Rechts/Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) zum Familienlastenausgleichsfonds
 119. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2008
 120. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2008
 121. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien
 122. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 124. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten für die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol
 125. Lektorentermin
 126. Mag. Lydia Burchardt wurde zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wiederbestellt
 127. Bestellung von Mag. Martina Ahornegger zur Pfarrerin auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
 128. Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Diözesanbeauftragten der Evangelischen Krankenhauseelsorge Wien
 129. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge Graz
 130. Bestellung von Mag. Ulrike Drössler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
 131. Bestellung von Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
 132. Bestellung von DT Michael Bickelhaupt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
 133. Zuteilung von Mag. Lars Müller-Marienburg als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
 134. Zuteilung von Mag. Wilfried Fussenegger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 135. Zuteilung von Mag. Ella-Maria Boba als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
 136. Zuteilung von Mag. Karin Jungreithmayer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
 137. Zuteilung von Mag. Benjamin Battenberg als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle
 138. Urlaubsseelsorge
 139. Kollektenergebnisse 2008 — Nachtrag
 140. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010
 141. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2008
 142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008
- Motivenbericht
Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien
Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

111. Zl. SYN 10; 1697/2009 vom 14. Juli 2009

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (idF ABl. 268/1999, 6/2000, 198/2002 und 38/2006): **Klärung betreffend die Wahlfähigkeit leitender Angestellter**

Verfügung mit einstweiliger Geltung

laut Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 25. Juni 2009 sollte

§ 1 Abs. 3 Z. 4 lauten:

„leitende Angestellte, sofern sie maßgeblichen Einfluss auf die Organisation und die Entscheidungsprozesse der betroffenen Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich oder der Evangelischen Kirche in Österreich insgesamt ausüben (im Sinne des § 36 Abs. 2 Z. 3 ArbVG idgF);“

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Gerd Zetter
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

112. Zl. KOL 09; 1667/2009 vom 13. Juli 2009

Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2009

Ressource Zentrum für Menschen mit Behinderungen in Novi Sad

An dieser Stelle sei allen Spenderinnen und Spendern für die Kollekte des Vorjahres gedankt. Sie haben einen wertvollen Beitrag zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Westjordanland sowie zur Altenbetreuung im Burgenland beigetragen!

Die Diakonie Auslandshilfe bittet dieses Jahr um Spenden für das Ressource Zentrum für Menschen mit Behinderungen in Novi Sad.

Dieses Projekt hilft in der Provinz Vojvodina (Serbien) Menschen mit Behinderungen zu einem selbst bestimmten Leben und zur Teilhabe an der Gesellschaft.

In der Region Vojvodina ist das Bewusstsein für Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erst im Entstehen. Nach wie vor ist diese Bevölkerungsgruppe überdurchschnittlich stark von Armut und Armutsgefährdung betroffen.

Das Ressource Zentrum möchte sich daher verstärkt um eine bessere Teilhabe am Arbeitsmarkt bemühen und setzt folgende Maßnahmen:

Zum einen werden Aus- und Fortbildungsangebote aus den Bereichen EDV, Digitaldruck und Fremdsprachen, aber auch verschiedenes Handwerk angeboten. Zum anderen wird intensiv an der Vernetzung von Menschen mit Behinderungen gearbeitet. Als dritte Säule betreibt das Ressource Zentrum gezielte Lobbyingarbeit und Anwaltschaft gegenüber den staatlichen Behörden.

Das Ressource Zentrum hat sich in den letzten Jahren durch seine Tätigkeiten einen guten Ruf in der Öffentlichkeit erworben. So werden z. B. Firmen über Fördermöglichkeiten und Steuerbegünstigungen bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen informiert. Dabei geht es auch um Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft, um mehr Verständnis und Respekt gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe zu bewirken.

Das Ressource Zentrum gehört mittlerweile zum Beratungsgremium der Stadtverwaltung von Novi Sad. Gemeinsam mit dem Provinzsekretariat für Arbeit, Beschäftigung und Genderfragen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Ebenso besteht eine Zusam-

menarbeit mit der Fakultät für Technische Wissenschaften und der Abteilung für Computertechnologie der Universität Novi Sad.

Workshops für lokale und internationale NGO's (Nicht-Regierungsorganisationen), rechtliche und psychosoziale Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Familien sowie das Betreiben einer eigenen Bibliothek und elektronischen Datenbank runden das breite Arbeitsspektrum des Ressource Zentrums ab.

Die Diakonie Auslandshilfe dankt Ihnen schon jetzt sehr herzlich für Ihre Unterstützung, auch im Namen der betroffenen Menschen in der Vojvodina!

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

113. Zl. VER 46; 1699/2009 vom 9. Juni 2009

Taiwanesischer Evangelischer Gemeinde in Wien: Errichtung der Personalgemeinde und Beschluss über den Vertrag mit der Presbyterian Church in Taiwan

Evangelische Kirche in Österreich, Oberkirchenrat A. und H. B., beschlossen am 9. Juni 2009, zugestimmt von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 25. Juni 2009.

I.

Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. als das zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. nach außen zuständige Organ errichtet und anerkennt gemäß § 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz 1961) nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die

Taiwanesischer Evangelischer Gemeinde

mit dem Sitz in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, als evangelische Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Rahmen der Partnerschaft mit der Presbyterian Church in Taiwan.

Von der Errichtung der Taiwanesischer Evangelischer Gemeinde in Wien als Evangelische Pfarrgemeinde mit dem Verantwortungsbereich für das gesamte Bundesgebiet

ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz 1961) das Bundesministerium für Bildung, Kunst und Kultur als Kultusamt zu verständigen.

II.

Die Anerkennung beruht auf folgender

Vereinbarung

zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., und der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde in Wien und der Presbyterian Church in Taiwan:

1. Die Taiwanesische Evangelische Gemeinde in Wien wird als Personalgemeinde eingerichtet. Sie ist als Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zugeordnet.
2. Für die Taiwanesische Evangelische Gemeinde in Wien und ihre Mitglieder gelten die Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.
3. Gottesdienste und Amtshandlungen der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde in Wien werden sowohl in die Bücher jener Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. eingetragen, in der die Amtshandlungen vorgenommen wurden, als auch in der die Taiwanesische Evangelische Gemeinde beheimatet ist. Die Amtshandlungen werden, sofern dies von den betroffenen Personen gewünscht wird, in der jeweiligen taiwanesischen Heimatpfarrgemeinde gemeldet.
4. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens, insbesondere der Mieten der Räumlichkeiten, um Gottesdienste und Aktivitäten durchzuführen, finanziert die Taiwanesische Evangelische Gemeinde in Wien selbst durch Spenden ihrer Mitglieder. Sie erhält keine Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Österreich.
5. Das Visitationsrecht gegenüber der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde in Wien wird vom Landessuperintendenten/von der Landessuperintendentin und einem geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates H. B. im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. wahrgenommen.
6. Die Taiwanesische Evangelische Gemeinde in Wien ist verantwortlich für die Führung ihrer Mitgliederkartei.
7. Die Taiwanesische Evangelische Gemeinde in Wien wählt in der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 42 der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat. Die Mitglieder des Presbyteriums sind mit Namen, Geburtsdaten und Adressen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben, der diese den zuständigen staatlichen Behörden meldet.
8. Die Zuständigkeit zur Entsendung eines/einer Pfarrers/in der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde in Wien liegt bei der Presbyterian Church in Taiwan. Der/Die Amtsträger/in der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde in Wien ist unter der Voraussetzung seiner/ihrer Ordination ihrer Heimatkirche den geistlichen Amtsträger/innen der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich gleichgestellt, aller-

dings ohne dass daraus ein Rechtsverhältnis oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich entstünde.

9. Die Vereinbarung kann von jedem der unterzeichneten Partner schriftlich gekündigt werden. Mit der Aufkündigung ist der Widerruf der Anerkennung der Taiwanesischen Evangelischen Gemeinde durch die Evangelische Kirche A. und H. B. automatisch verbunden; aus dem Widerruf der Anerkennung folgt der Verlust der Rechtspersönlichkeit der Taiwanesischen Evangelischen Presbyterianischen Gemeinde in Wien als Körperschaft öffentlichen Rechts mit sofortiger Wirkung.
10. Die Dokumente über die Anerkennung sowie die Vereinbarung sind in deutscher und englischer Sprache authentisch.

Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B.
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Taiwanesische Evangelische Gemeinde Dorotheergasse 16 1010 Wien	Presbyterian Church in Taiwan 3 Lane 269 Roosevelt Rd. Sec. 3 Taipei 10647 Taiwan
--	---

Dr. Michael Bünker Bischof	Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
-------------------------------	---

114. Zl. IM 03 a; 1622/2009 vom 9. Juli 2009

Stadtdiakonie Wien: Geschäftsordnung

Geschäftsordnung gemäß Ordnung der Stadtdiakonie Wien § 5

§ 1

Die Geschäftsordnung beruht auf § 4.10 ff der gültigen Ordnung der Stadtdiakonie Wien.

§ 2

(1) Der Jahresbericht über das abgelaufene Kalenderjahr ist zeitgerecht für die erste Superintendentialversammlung des Kalenderjahres zu erstellen.

(2) Monatliche Finanzberichte (Liquiditätsvorschau, Soll-Ist-Gegenüberstellung, Spendenauflistung und Rollierende Vorschau für die nächsten drei Monate) sind dem Vorstand bis zum Ende des Folgemonats vorzulegen. Des weiteren sind dem Vorstand quartalsweise Projektfortschrittsberichte zu erstatten.

(3) Die Geschäftsführung (GF) hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Buchführung gewährleistet ist, die den Vorstand befähigt die Wirtschaftsprüfung gemäß § 6 Ordnung der Stadtdiakonie Wien zu veranlassen.

§ 3

Zusätzliche und unabhängige selbstständige Tätigkeiten der GF der Stadtdiakonie Wien sind im Rahmen der Genehmigungspflicht möglich. Genehmigungspflicht betreffen Inhalte im sozialen, kirchlichen und justiznahen Bereich. Der Vorstand hat umgehend zu entscheiden, ob ein neues Projekt genehmigt wird. Für spezielle Projekte

kann vom Vorstand eine Beauftragung im Rahmen dieser selbstständigen Tätigkeit erfolgen.

§ 4

Beschlussfassung über Anstellung, Einstufung und Kündigung (unbefristetes Dienstverhältnis), Entlassung der GF bzw. des Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Superintendentialausschusses, anderer MitarbeiterInnen durch die GF mit Zustimmung des Vorstands. Bei Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist der Superintendentialausschuss zu verständigen. Neu- oder Wiederbestellungen erfolgen durch den Superintendentialausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Sonstiges

Die GF ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtdiakonie Wien verantwortlich, unter anderem das regelmäßige Erscheinen der Zeitung. Die GF ist verantwortlich, dass von allen Mitarbeitenden Zeitaufzeichnungen und Projektzuordnung des Aufwands zu führen sind. Für die Geschäftsführung gilt im Innenverhältnis im Unterschied zur Ordnung § 5 Abs. 4:

Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von € 1500,— überschreiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Zustimmung des Superintendentialausschusses am 22. Juni 2009 in Kraft.

115. Zl. A 20; 1579/2009 vom 3. Juli 2009

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Kärnten

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Manfred Sauer (Vorsitzender), Superintendent und Schulamtsleiter
vRL Maria Ebner, Fachinspektorin APS
PfarrerIn Mag. Lydia Burchhardt
vRL Sabine Drabosenig

116. Zl. LK 19; 1353/2009 vom 10. Juni 2009

Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50-%-Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 9. Juni 2009 folgende Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50-%-Pfarrstellen beschlossen:

Gottesdienste und Amtshandlungen:

Gemeindepfarramt: 2 Gottesdienstsonntage im Monat und 7 Feiertagsgottesdienste.

Alle anfallenden Taufen (möglichst im Gottesdienst, eventuell auch mit mehreren Täuflingen);

alle anfallenden Trauungen;

alle anfallenden Beerdigungen, jedoch nicht mehr als 10 jährlich (ansonsten kommen LektorInnen und pensionierte PfarrerInnen zum Einsatz);

bei voller Lehrverpflichtung: 1 Gottesdienst alle 2 Monate und alle an diesem Wochenende anfallenden Amtshandlungen; 3 bis 4 Schulgottesdienste; 1 Feiertagsgottesdienst (Jugend).

RU und Konfirmandenarbeit:

Gemeindepfarramt: 4 Wochenstunden RU (eine Erhöhung des RU-Wochenstundenausmaßes kann nur in Notfällen und bis zu 2 Wochenstunden möglich sein); jedes 2. Jahr ein Konfi-Kurs; am besten geblockt;

bei voller Lehrverpflichtung: 10 Wochenstunden RU an ABHMS.

Leitung des Pfarramts:

Wobei eine Unterstützung durch ehrenamtliche oder angestellte Bürohilfe zu erfolgen hat (4 bis 8 Wochenstunden, je nach Größe der Gemeinde); KB-Einhebung geschieht regional.

Seelsorge und Besuchsdienst:

Sammlung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, speziell auch im Besuchsdienst; Besuche durch den Pfarrer/die Pfarrerin bei Kasualien, aber auch bei Schwerkranken und Sterbenden (Krankenabendmahl). Begleitung und Schulung der Ehrenamtlichen könnte auch regional bzw. diözesan verantwortet werden.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass eine 50-%-Stelle nur dann wirklich auch eine solche sein kann (bei aller flexiblen Arbeitszeit, die eben ein Gemeindepfarramt mit sich bringt . . .), wenn möglichst viele Dienste auf regionaler Ebene geregelt und organisiert werden.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

Dr. Michael Bünker
Bischof

117. Zl. P 2102; 1765/2009 vom 23. Juli 2009

Ordination von Mag. Martina Ahornegger

Mag. Martina Ahornegger wurde am 12. Juli 2009 in der Elisabethkirche zu Murau durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Senior Mag. Gerhard Krömer, Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger und Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner ordiniert.

118. Zl. AW 01; 1870/2009 vom 17. August 2009

Regelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 für MitarbeiterInnen von Körperschaften öffentlichen Rechts/ Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) zum Familienlastenausgleichsfonds

Bei der Durchsicht von durch Pfarrgemeinden zur Refundierung durch das Kirchenamt eingereichten Gehaltsabrechnungen wurde deutlich, dass in einzelnen Gemeinden ein Informationsdefizit zu den Regelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 für Körperschaften öffentli-

chen Rechts besteht und vereinzelt Steuern abgeführt werden, für die keine Pflicht oder eine Befreiung besteht.

KommStG 1993 § 3 definiert, wer Unternehmer im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993 und somit kommunalsteuerepflichtig ist. Nach Absatz 2 ist Unternehmer „... *wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. ...*“. Absatz 3 definiert: „*Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. ...*“.

Für MitarbeiterInnen der Gesamtkirche, der Superintendenturen und der Pfarrgemeinden, die nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig sind, ist somit **keine** Kommunalsteuer abzuführen.

Für den Fall, dass KommStG § 3 eine grundsätzliche Kommunalsteuerpflicht vorsieht, definiert KommStG § 8 Befreiungen von der Kommunalsteuer. Zitat Absatz 2: „*Von der Kommunalsteuer sind befreit: Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung). ...*“.

Somit ist z. B. auch in von Pfarrgemeinden als Betrieb gewerblicher Art geführten Kindergärten für die MitarbeiterInnen **keine** Kommunalsteuer abzuführen.

Weiters soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass zur Entrichtung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (DZ) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nur solche Dienstgeber verpflichtet sind, die Kammermitglieder sind. Dies ist in aller Regel bei kirchlichen Dienstgebern nicht der Fall.

119. Zl. LK 022; 1867/2009 vom 17. August 2009

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2008

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2008 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2008**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2008

	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	1.275,30	3.427,59		
120 Datenverarbeitungsprogramme				- 266.659,85
II. Sachanlagen				22.337,21
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.02	1,02		1.826.264,99
200 Bebaute Grundstücke	138.072,29	152.361,88		1.581.942,35
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.886,30	3.302,51		
230 Baul. Invest. i. fr. Betr. u. Geschäftsgg	140.959,61	155.665,41		1.500.890,68
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.395,92	5.191,21		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.809,34	4.842,10		
610 EDV-Geräte	1.411,29	1.452,72		
620 Büromaschinen	13.616,55	11.486,03		
III. Finanzanlagen	154.576,16	167.151,44		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.134.252,14	1.263.039,47		
920 Festverzinsliche Wertpapiere	1.290.103,60	1.433.618,50		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	5.000,00	15.000,00		
21000 Forderungen a. d. Evang. Presseverband	93.426,03	8.418,41		
22000 Forderung an die Kirche A. B.	1.021,12	1.263,41		
22100 Forderung an die Kirche H. B.	1.800,93	296,39		
22500 Sonst. Ford. an kirchl. Einrichtungen	1.824,46	1.485,54		
27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	448,28	0,00		
27906 Verrechnungskonto SUP OO/RU	40,00	0,00		
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	103.560,82	26.463,75		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.202,20	2.191,00		
20000 Kundensammelkonto WDH	736,00	667,45		
20100 Kundensammelkonto A. u. H. B.	17.779,38	13.437,07		
23000 Sonstige Forderungen	13.484,54	17.268,73		
23001 Sonstige Forderungen WP-Zinsen				
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	17.890,44	18.359,29		
34000 Verbindlichkeiten gegenüber KI A. B.	2.544,21	4.219,76		
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KI H. B.	27.114,75	30.871,91		
34020 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber WDH	47.549,40	53.450,96		
III. Gewinnrücklagen				
1. zweckgebundene Rücklagen	310.000,00	310.000,00		
93200 Fonds für Kirchenmusik	24.113,99	0,00		
93400 Instandhaltungsfonds WDH	14.543,98	14.543,98		
II. Kapitalrücklagen	38.657,97	14.543,98		
1. nicht gebundene	1.930.600,32	1.825.434,66		
92100 Kapitalrücklage nicht gebunden	16.351,35	19.985,00		
B. Investitionszuschüsse	25.798,53	23.287,94		
96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.				
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
30500 Sonstige Rückstellungen	22,27	0,00		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
26200 Oberbank AG 711-2041.56	7,43	0,00		
26400 USD-Giro Oberbank AG 711-2041.64	6.000,00	0,00		
27900 Verr. Kto. Zahlungsverk./Geld unterw.	284.784,81	301.494,04		
31000 Wohnbauförderungsdarlehen WDH	290.814,51	301.494,04		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	17.890,44	18.359,29		
33030 Lieferantensammelkonto WDH	2.544,21	4.219,76		
33040 Lieferantensammelkonto ZKF	27.114,75	30.871,91		
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	47.549,40	53.450,96		
34000 Verbindlichkeiten gegenüber KI A. B.	12.748,12	41.227,85		
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KI H. B.	3.393,63	1.158,00		
34020 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber WDH	116,59	60,14		

23400 Kaution für Dienstwohnungen	3.150,00	3.150,00
23510 Verrechnungskonto allgemein	5.994,40	0,00
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	38,26	199,67
	<u>45.384,78</u>	<u>36.913,92</u>
	148.945,60	63.377,67

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

26300 USD-FG Oberbank AG 711-2041.80	6.000,00	0,00
27000 Kassa WDH	295,17	768,47
27060 Kassa A. u. H. B.	4.774,96	6.264,04
27330 Schoellerbank Linz ZKF	389.040,69	229.124,28
27700 BA-CA 9414.406.000 ZKF	78.580,63	114.928,21
27720 BA-CA Dispo 51428.002.231 ZKF	215.902,35	171.871,79
27810 PSK 1.651.300 A. u. H. B.	2.098,92	13.833,87
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.510 A. u. H. B.	32.517,75	45.602,42
28100 RLB NÖ-Wien AG 100.657.510 WDH	41.739,59	203.222,99
28110 RLB NÖ-W AG Dispo 6100.657.510 WDH	150.869,53	0,00
28200 RLB NÖ-Wien AG 200.657.510 WDH	928,85	41.244,27
28210 RLB NÖ-W AG Dispo 6200.657.510 WDH	25.168,01	0,00
28360 RLB NÖ-Wien AG 3-07.475.155 ERPA	0,00	9.654,60
	<u>947.916,45</u>	<u>836.514,94</u>
	1.096.862,05	899.892,61

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.647,32	3.992,87
Summe AKTIVA	2.389.612,97	2.337.503,98

34030 Verbindlichk. WDH gegenüber A. u. H. B.	1.224,26	0,00
34040 Verbindlichk. WDH gegenüber A. B.	1.605,32	4.760,34
34050 Verbindl. A. u. H. B. Kollekte Ref. KiMusik	0,00	12.400,00
34070 Verbindlichk. gg. kirchl. Einrichtung.	26.078,53	9.393,10
	<u>45.166,45</u>	<u>68.999,43</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

23410 Kaution Zimmer WDH	12.026,79	10.334,08
23420 Kaution Rad WDH	32,92	67,92
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	0,00	43,95
33010 Personalsammelkonto	3.344,58	4.918,00
33100 Haftrücklässe	1.010,91	1.010,91
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,11	25,09
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	31,03	28,75
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	66,46	47,29
35440 Verrechnungskonto FA SUP OO	42,11	65,17
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	104,38	92,57
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	12,29	17,45
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	7,80	14,07
36010 GKK SUP NÖ	830,91	402,40
36020 GKK SUP Kärnten	1.244,11	1.171,75
36030 GKK SUP Steiermark	2.532,35	2.785,06
36040 GKK SUP OO	180,92	298,90
36050 GKK SUP Wien	448,35	396,97
36060 GKK SUP Salzburg	862,35	298,11
36070 GKK SUP Burgenland	37,21	33,77
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	6.825,16	19.133,07
	<u>29.665,74</u>	<u>41.185,28</u>

davon aus Steuern

35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,11	25,09
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	31,03	28,75
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	66,46	47,29
35440 Verrechnungskonto FA SUP OO	42,11	65,17
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	104,38	92,57
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	12,29	17,45
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	7,80	14,07
	<u>289,18</u>	<u>290,39</u>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	0,00	43,95
36010 GKK SUP NÖ	830,91	402,40
36020 GKK SUP Kärnten	1.244,11	1.171,75
36030 GKK SUP Steiermark	2.532,35	2.785,06
36040 GKK SUP OO	180,92	298,90
36050 GKK SUP Wien	448,35	396,97
36060 GKK SUP Salzburg	862,35	298,11
36070 GKK SUP Burgenland	37,21	33,77
	<u>6.136,20</u>	<u>5.430,91</u>
	413.196,10	465.129,71

E. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	3.666,67	3.666,67
Summe PASSIVA	2.389.612,97	2.337.503,98

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2008

	2008	2007
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45000 Erlöse a. d. Verkauf v. Liegenschaften	0,00	5.500,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2.992.577,36	2.937.464,96
42010 Subvention Staat	5.998,80	7.176,30
42100 Bundesministerium f. Justiz	5.861,66	19.320,00
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	0,00	380,00
43000 Zuschuss Kirche A. B.	754.820,42	505.875,33
43010 Zuschuss Kirche H. B.	24.807,37	27.053,00
43015 Zuschuss Evang.-methodist. Kirche	500,00	0,00
43020 Kollekte	38.603,87	38.966,52
48100 Mieteinnahmen 10%	130.427,89	128.570,60
48700 Beiträge zur ZKF A. B.	304.332,58	300.500,15
48710 Beiträge zur ZKF H. B.	14.575,34	14.728,45
49000 Spenden	10.564,46	5.973,02
	4.283.069,75	3.986.008,33
c) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen		
87510 Auflösung Bewertungsrücklage	3.633,65	3.633,65
d) übrige		
41000 Einnahmen Abos	18.271,79	17.999,39
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	0,00	291,80
44500 Berichtigung Einnahmen Vorjahre	- 275,00	0,00
46300 Sonstige Aufwandsersätze 0%	30.582,81	28.150,18
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	90,01	14,55
46320 Sonstige Aufwandsersätze 20%	500,00	0,00
46500 Erträge aus Vorjahren	0,00	1.072,17
48230 Ausb. unbez. verj. Verbindlichkeiten	199,50	0,00
48300 Telefonrückvergütungen 10%	1.757,41	1.837,96
48400 Telefonrückvergütungen 0%	61,58	41,10
48500 Internetrückvergütungen 10%	2.902,19	2.708,08
	54.090,29	52.115,23
	4.340.793,69	4.047.257,21
2. Personalaufwand		
a) Löhne		
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	0,00	- 1.718,12
b) Gehälter		
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	12.746,53	12.135,47
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	0,00	- 79.666,10
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	0,00	- 272.144,00
e) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufw.	0,00	152,73
67040 Dienstwohnungen	21.759,20	22.125,54
	21.759,20	22.278,27
	34.505,73	- 319.114,48
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	2.152,29	2.209,26
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	14.289,59	14.289,59
70200 Abschreibung Grundstückeinrichtung	416,21	416,21
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	795,29	1.056,03
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	4.585,54	3.506,99
70700 Abschreibung GWG	1.057,50	1.196,00
	23.296,42	22.674,08

	2008	2007
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	2.801.825,20	2.688.022,69
75100 Bezogene Personalleistungen	379.864,62	361.027,20
78410 Auszlg. Krankenfürsorge	293.041,20	296.136,33
78310 Bundeszuschuss H. B.	149.628,88	149.883,28
78330 Zuschüsse Kirchl. Päd. Hochschulverb.	87.000,00	0,00
78350 Diakoniezentrum Gols	21.750,00	0,00
78420 Begräbniskostenbeitrag	10.500,00	7.500,00
78440 Ao. Beihilfen	6.873,59	743,80
75000 Ref. f. KM Werk -u. Projektwochen	4.945,57	4.894,69
78430 Kurkostenbeiträge	3.888,90	5.080,80
78320 Zuschüsse	2.151,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	3.761.468,96	3.513.288,79
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen		
78080 Religionsunterrichtsfonds	65.039,82	64.068,41
78150 Urlaubsseelsorge	6.531,42	8.989,54
78180 Gefangenenseelsorge	4.560,00	20.280,00
78190 Musik am 12ten	15.814,81	12.161,35
78375 Kirchenmusik im ORF-Amt f. HF+FS	2.520,00	1.470,00
	<hr/>	<hr/>
	94.466,05	106.969,30
Mitgliedsbeiträge		
77200 Mitgliedsbeiträge	13.633,56	12.251,88
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	350,60	347,00
	<hr/>	<hr/>
	13.984,16	12.598,88
Instandhaltung		
71030 Instandhaltung Kirchl. Liegensch. StP	4.313,05	2.236,43
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	204,73	128,40
72200 Instandhaltung Einrichtungen	0,00	1.400,00
73800 Wartungsverträge Allgemein	3.731,35	3.943,98
73850 Wartungsverträge EDV	0,00	10.107,60
	<hr/>	<hr/>
	8.249,13	17.816,41
Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	47.618,52	108.654,38
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegensch. StP	9.975,26	10.778,52
71051 Heizung	18.813,32	15.173,02
71052 Strom	8.817,53	8.808,68
	<hr/>	<hr/>
	85.224,63	143.414,60
Transportaufwand		
73200 Aufwand für Botendienste	233,53	104,10
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	48.454,19	50.822,33
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	16.516,37	13.714,41
73700 Telefongebühren	10.439,41	8.972,19
73750 Internetgebühren	3.030,00	3.453,33
	<hr/>	<hr/>
	29.985,78	26.139,93
Aus- und Weiterbildung		
77700 Aus- und Fortbildung	1.020,00	1.413,76
78020 Stipendien	19.658,00	29.117,00
	<hr/>	<hr/>
	20.678,00	30.530,76
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	13.766,13	13.086,51
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse	17.131,50	12.904,62
	<hr/>	<hr/>
	30.897,63	25.991,13
Büro- und Verwaltungsaufwand		
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	3.949,96	6.087,59
76300 EDV Bedarf	357,60	320,99
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	401,60	1.761,44
76800 Unterstützungsbeiträge	0,00	500,00
	<hr/>	<hr/>
	4.709,16	8.670,02
Spesen des Geldverkehrs		
77400 Spesen d. Geldverkehrs	3.179,50	2.836,22

	2008	2007
Rechts- und Beratungsaufwand		
77020 Steuerberatung u. Prüfung	4.126,00	4.220,60
77030 Honorare	3.988,02	1.426,95
	<hr/> 8.114,02	<hr/> 5.647,55
Buchwert abgegangener Anlagen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	0,00	1,02
Abschreibung von Forderungen		
77800 Abschreibungen v. Forderungen	4,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
72000 Gebühren und Abgaben	17.553,06	15.196,08
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	2.971,99	2.233,62
76500 Aufwand f. Sitzungen	1.607,07	2.222,50
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	111.612,76	99.054,51
76550 Inserate, Kundmachungen	0,00	157,32
76900 Spenden u. Trinkgelder	65,10	69,40
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	2.552,33	0,00
	<hr/> 136.362,31	<hr/> 118.933,43
	4,246.011,05	4,063.764,47
 5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	 36.980,49	 279.933,14
6. Erträge aus anderen Wertpapieren		
81000 Wertpapierzinsen ZKF	22.819,57	31.375,10
81001 Wertpapierzinsen ZKF Vorjahr	0,00	4.657,53
	<hr/> 22.819,57	<hr/> 36.032,63
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	21,47	24,51
80600 Zinserträge a. Bankguthaben	32.546,07	22.047,28
	<hr/> 32.567,54	<hr/> 22.071,79
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		
80100 Tilgung u. Verkauf v. Wertpapieren	312.000,00	0,00
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	– 250.000,00	0,00
	<hr/> 62.000,00	<hr/> 0,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	59.987,02	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82900 Zinsen Wohnbauförderung WDH	1.444,85	1.528,29
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	55.955,24	56.576,13
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	92.935,73	336.509,27
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	170,07	202,12
14. Jahresüberschuss	92.765,66	336.307,15
15. Jahresgewinn	92.765,66	336.307,15

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der
Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Severin Schreiber Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen

handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der der Evangeli-

schen Kirche A. u. H. B. und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 2008 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 4. Mai 2009

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas RÖTHLIN
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

120. Zl. LK 022; 1868/2009 vom 17. August 2009

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2008

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2008 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung
für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche
A. und H. B.
zum 31. Dezember 2008**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2008

	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
AKTIVA			P A S S I V A	
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital, Eigenkapital	
I. Sachanlagen			I. Kapital	
1. Grundstücke			91000 Eigenkapital	- 42.095,00
200 Bebaute Grundstücke	1,02	1,02	B. Rückstellungen	9.500,82
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. sonstige Rückstellungen	
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	727,50	0,00	30500 Sonstige Rückstellungen	575,00
	728,52	1,02	C. Verbindlichkeiten	575,00
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			33000 Lieferantensammelkonto	4.667,69
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	
23000 Sonstige Forderungen	437,52	0,00	34000 Darlehen der Kirche A. B.	50.000,00
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	118,28	12.068,16	34100 Darlehen des LNK	30.000,00
	555,80	12.068,16		80.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten			3. sonstige Verbindlichkeiten	
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.528	41.682,08	14.135,79	36500 Sonstige Verbindlichkeiten	35,27
	42.237,88	26.203,95	Summe P A S S I V A	84.702,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten				16.335,40
29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	216,56	206,25		43.182,96
Summe AKTIVA	43.182,96	26.411,22		26.411,22

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2008

	2008	2007
1. Stiftungserlöse		
48000 Mieteinnahmen 20%	12.000,00	0,00
2. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Liegensch. 1130 Wien	1.801,56	853,71
71050 Energiekosten Hietz. Hauptstr. 61 A	553,11	412,67
	<hr/>	<hr/>
	2.354,67	1.266,38
b) Fremdleistungen		
72000 Instandhaltung Liegensch. 1130 Wien	59.341,99	17.236,77
	<hr/>	<hr/>
	61.696,66	18.503,15
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
70400 Abschreibungen	80,83	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen		
71000 Grundsteuer	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge		
71500 Sonstige Gebühren und Abgaben	315,42	0,00
Versicherungen		
72600 Versicherung	602,44	580,06
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	8,31	0,00
Spesen des Geldverkehrs		
77400 Spesen d. Geldverkehrs	542,52	366,38
Rechts- und Beratungsaufwand		
77020 Steuerberatung u. Prüfung	575,00	575,00
	<hr/>	<hr/>
	2.043,69	1.521,44
	<hr/>	<hr/>
	2.320,94	1.798,69
5. Zwischensumme aus Z.1 bis 4 (Betriebserfolg)	- 52.098,43	- 20.301,84
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	7,89	0,00
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	1.035,93	1.454,26
	<hr/>	<hr/>
	1.043,82	1.454,26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	10,99	0,00
82800 Zinsen f. Kredite u. Darlehen	271,24	0,00
	<hr/>	<hr/>
	282,23	0,00
8. Zwischensumme aus Z.6 bis 7 (Finanzerfolg)	761,59	1.454,26
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 51.336,84	- 18.847,58
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	258,98	363,57
11. Jahresfehlbetrag	- 51.595,82	- 19.211,15
12. Jahresverlust	- 51.595,82	- 19.211,15

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige
Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahres-

abschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2008 sowie der Ertragslage der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 4. Mai 2009

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas RÖTHLIN
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

121. Zl. SYN 10; 1696/2009 vom 14. Juli 2009

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

Verfügung mit einstweiliger Geltung

laut Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 24. und 25. Juni 2009.

(Motivenbericht siehe Seite 108)

ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES A. B. WIEN 2009

Das „Evangelische Schulwerk A. B. Wien“ (in der Folge als Schulwerk bezeichnet) ist gemäß Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961, idgF). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 6 Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962, idgF).

Aufgaben

§ 1. (1) Aufgabe des Schulwerkes ist gemäß Art. I der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich die Errichtung, Führung und Erhaltung der evangelischen Schulen, einschließlich der Musikschulen, und die Förderung des evangelischen Schulwesens im Raum Wien und Niederösterreich.

(2) Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatatorischen Menschenbildes.

Organe

§ 2. Organe des Schulwerkes sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

§ 3. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Diakonie Österreich entsendet zwei, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendenten Ausschuss A. B. Wien entsenden je eine(n) VertreterIn für eine Funktionsdauer

von fünf Jahren in den Aufsichtsrat. Die entsendenden Organe können ihre VertreterInnen jederzeit abberufen und durch neue ersetzen, welche in die Funktionsperiode der ausgeschiedenen Mitglieder eintreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie sind weisungsfrei und den entsendenden Organen berichtspflichtig. Der Aufsichtsrat und seine einzelnen Mitglieder sind berechtigt, jederzeit in alle Unterlagen des Schulwerkes Einsicht zu nehmen und die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen von der Geschäftsführung zu verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(4) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mindestens einmal pro Quartal des Geschäftsjahres und darüber hinaus nach Bedarf. Der Aufsichtsrat ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen. Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich oder mündlich im Wege des Umlaufbeschlusses fassen, sofern sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, welches unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern, auch jenen, die an der Abstimmung oder Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, auszufolgen ist.

Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 4. (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Schulen und/oder Schultypen;
3. Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung dieser an oder die Einbringung dieser in Gesellschaften sowie die Entsendung der EigentümervertreterInnen in die Beteiligungsgesellschaften;
4. Bestellung der Geschäftsführung und Genehmigung der Geschäftsführungsverträge;
5. Entscheidung über Investitionen, insbesondere mehrjährige Investitionen, und bauliche Maßnahmen im Ausmaß von mehr als EUR 250.000,— (zweihundertfünfzigtausend Euro);
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen EUR 100.000,— (einhunderttausend Euro) und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 250.000,— (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen EUR 100.000,— (einhunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr EUR 250.000,— (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigen;
8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (§ 7).

(2) Der Aufsichtsrat kann durch besondere Beschlüsse die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Aufsichtsratsmit-

glied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Er kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt das Schulwerk, wenn keine Geschäftsführung bestellt oder diese dauerhaft verhindert ist, nach außen; sonst mit der Geschäftsführung. Sie/Er ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zeichnungsberechtigt.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, für den Zweck der Wahrnehmung von Tätigkeiten des Schulwerkes Tochtergesellschaften zu gründen. Er kann diese auch als Beteiligung in andere Gesellschaften einbringen, sofern die auch nach der Übertragung von Tätigkeiten bestehenden rechtlichen Verantwortungen des Aufsichtsrates, z. B. aus der Schulträgerschaft des Schulwerkes, nicht beeinträchtigt werden. Tochtergesellschaften und Gesellschaften, an denen sich das Schulwerk oder eine Tochtergesellschaft beteiligt, müssen unverzüglich nach Gründung beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder A. u. H. B. um die Anerkennung als „evangelisch-kirchlich“ im Sinne der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ansuchen. Wird die Anerkennung endgültig versagt, darf die Beteiligung nicht erfolgen und die Gesellschaft nicht mit der Geschäftsführung des Schulwerkes beauftragt werden.

Geschäftsführung

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat bestellt für die Führung des Schulwerkes eine/n oder mehrere qualifizierte, hauptamtlich tätige GeschäftsführerIn(nen) und/oder überträgt alle oder bestimmte Verwaltungsgeschäfte auf eine dafür fachlich geeignete und ausgewiesene juristische Person. Diese Übertragung und die Zuständigkeitsverteilung sind in der Geschäftsordnung (§ 7) festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten und ihm über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

Aufgaben der Geschäftsführung

§ 6. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die ihr vom Aufsichtsrat übertragen werden und die nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Geschäftsordnung

§ 7. Mit der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung des Schulwerkes können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung fachlich beraten. Die Geschäftsordnung hat auch die allfällige Übertragung von Geschäften (§ 5) zu regeln.

Finanzielle Regelungen

§ 8. (1) Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht durch:

1. das Schulgeld und die Beiträge der Schüler und Eltern (Erziehungsberechtigten);

2. Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand, insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes idGF;
3. Beiträge, die in Verbindung mit eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen aufgebracht werden;
4. Beiträge aus der Superintendentialkasse und den Diözesankollekten;
5. Beiträge und Kollekten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
6. sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhandunternehmens dem Aufsichtsrat zur Genehmigung zuzuleiten.

Änderungen der Ordnung

§ 9 (Verfassungsbestimmung). Änderungen der Ordnung des Schulwerkes bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B.

Auflösung des Schulwerkes

§ 10. Das Schulwerk kann durch Beschluss der Synode A. B. aufgelöst werden; einen entsprechenden Antrag hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zu stellen. Bei der Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Ordnung des Schulwerkes tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung idF. ABl. 141, 253/2003, 229/2005, 97, 126, 202, 229, 302/2006 und 12, 117/2007.

(2) Die entsendenden Organisationen haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Ordnung dem Schulwerk bekannt zu geben, wer in den Aufsichtsrat delegiert wird. Der Aufsichtsrat hat sich ehest möglich zu konstituieren.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Gerd Zetter
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

122. Zl. KB 06; 1698/2009 vom 14. Juli 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

Superintendenz	2009 Euro	2008
Burgenland	881.439,42	944.397,95
Kärnten	1.142.268,97	1.326.635,63
Niederösterreich	1.364.215,15	1.374.994,71
Oberösterreich	1.999.603,04	1.891.665,44
Salzburg-Tirol	1.334.086,51	1.375.647,85
Steiermark	1.572.196,73	1.698.573,39
Wien	2.351.531,83	2.571.287,66
	10,645.341,65	11,183.202,63

Rückgang 2009 gegenüber 2008:
— 4,81% (11,183.202,63)

Rückgang 2009 gegenüber 2007:
— 4,29% (11,122.389,78)

123. Zl. KB 06; 1845/2009 vom 10. August 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

Superintendenz	2009 Euro	2008
Burgenland	1.191.670,28	1.245.171,78
Kärnten	1.575.023,21	1.580.230,80
Niederösterreich	1.558.473,89	1.531.932,41
Oberösterreich	2.532.642,10	2.286.877,70
Salzburg-Tirol	1.475.842,65	1.596.247,91
Steiermark	1.946.004,86	1.929.115,16
Wien	2.843.200,21	3.129.014,21
	13,122.857,20	13,298.589,97

Rückgang 2009 gegenüber 2008:
— 1,32% (13,298.589,97)

Rückgang 2009 gegenüber 2007:
— 0,36% (13,169.998,93)

124. Zl. SUP 05; 1676/2009 vom 14. Juli 2009

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten für die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2009 den Wahltermin für die durch Ablauf der Funktionsperiode von Superintendentin Mag. Luise Müller am 31. Dezember 2009 notwendig werdende Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol mit

21. November 2009

in Wörgl, Evangelisches Gemeindezentrum, Bruder Willramstraße, vorgesehene Beginnzeit 9.30 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 in der geltenden Fassung und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung von Zweiervorschlägen durch die Pfarrgemeindepresbyterien beim Bischof vorgesehene Frist am 29. August 2009 und endet am 26. September 2009. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweiervorschlag hinzuzufügen.

Dr. Eckart Fussenegger
Superintendentialkurator

125. Zl. S 15; 1571/2009 vom 2. Juli 2009

Lektorentermin

Kurs für Sakramentsverwaltung 2009

Gemäß Lektorenordnung § 7 wird ein Kurs für Sakramentsverwaltung ausgeschrieben.

Zeit: 13. bis 15. November 2009

Ort: St. Pölten

Aus räumlichen und didaktischen Gründen muss die Zahl der Teilnehmenden mit zwölf begrenzt werden.

Anmeldung mit dem in den Superintendenturen erhältlichen Formularen „Meldung SK 2009“ bis zum **30. September 2009** an den Gesamtösterreichischen Lektorenleiter Pfarrer Univ.-Prof. Dr. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, pfarrer@evang-neunkirchen.at, erbeten.

126. Zl. P 1667; 1821/2009 vom 7. August 2009

Mag. Lydia Burchhardt wurde zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wiederbestellt

Mag. Lydia Burchhardt wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.

Klagenfurt-Johanneskirche wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

127. Zl. P 2102; 1573/2009 vom 2. Juli 2009

Bestellung von Mag. Martina Ahornegger zur Pfarrerin auf die 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau

Mag. Martina Ahornegger wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA als Pfarrerin auf die 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau, vorläufig auf ein Jahr befristet, zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

128. Zl. P 2010; 1578/2009 vom 3. Juli 2009

Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Diözesanbeauftragten der Evangelischen Krankenhauseelsorge Wien

Pfarrerin Mag. Claudia Schröder wurde per 22. Juni 2009 gemäß § 7, 1 der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Krankenhauseelsorge zur Diözesanbeauftragten der Evangelischen Krankenhauseelsorge Wien bestellt sowie per 1. September 2009 mit der diözesanen Leitung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen beauftragt.

129. Zl. P 1897; 1585/2009 vom 3. Juli 2009

Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge Graz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 24 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge Graz mit Wirkung vom 1. September 2009 bestellt.

130. Zl. P 1769; 1737/2009 vom 21. Juli 2009

Bestellung von Mag. Ulrike Drössler zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Mag. Ulrike Drössler wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

131. Zl. P 1896; 1743/2009 vom 21. Juli 2009

Bestellung von Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd

Mag. Heiner Schmidt wurde zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd mit dem

Gemeindeaufbau-Projekt „Evangelisch in jedem Alter“ bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

132. Zl. P 2343; 1767/2009 vom 23. Juli 2009

Bestellung von DT Michael Bickelhaupt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

DT Michael Bickelhaupt wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

133. Zl. P 2310; 1700/2009 vom 15. Juli 2009

Zuteilung von Mag. Lars Müller-Marienburg als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Mag. Lars Müller-Marienburg wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 Superintendent Mag. Manfred Koch als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf zugeteilt.

134. Zl. P 2158; 1701/2009 vom 15. Juli 2009

Zuteilung von Mag. Wilfried Fussenegger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Wilfried Fussenegger wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 Dr. Ines Knoll als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zugeteilt.

135. Zl. P 2332; 1460/2009 vom 23. Juni 2009

Zuteilung von Mag. Ella-Maria Boba als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Mag. Ella-Maria Boba wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 Lehrpfarrer Senior Mag. Michael Wolf als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

136. Zl. P 2166; 1713/2009 vom 16. Juli 2009

Zuteilung von Mag. Karin Jungreithmayer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Mag. Karin Jungreithmayer wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 Lehrpfarrer Dr. Peter Gabriel als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zur Dienstleistung zugeteilt.

137. Zl. P 2177; 1714/2009 vom 16. Juli 2009

Zuteilung von Mag. Benjamin Battenberg als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle

Mag. Benjamin Battenberg wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle zur Dienstleistung zugeteilt.

138. Zl. 500/2009

Urlaubsseelsorge

Winter 2009/2010

Bis Mitte Oktober 2009 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubsseelsorge für den Winter 2009/2010 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubsseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2009/2010 in derselben Weise wie für den Winter 2008/2009 vorgenommen werden.

Sommer 2010

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2010 bis Ende Oktober 2009 eingereicht werden.

139. Zl. KOL 02; 1848/2009 vom 12. August 2009

Kollektenergebnisse 2008 — Nachtrag

Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen:

Kollekte vom 25. 5. 2008 (Evangelischer Presseverband) EUR 85,— wurden nachüberwiesen.

Kollekte für Erntedankfest (Diakonie Österreich) EUR 117,— wurden direkt überwiesen.

140. Zl. KOL 02; 1542/2009 vom 30. Juni 2009

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2009/2010 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

6. 12. 2009	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
31. 1. 2010	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
14. 2. 2010	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
28. 2. 2010	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
14. 3. 2010	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
4. 4. 2010	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
25. 4. 2010	Jubilae	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
2. 5. 2010	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
30. 5. 2010	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
6. 6. 2010	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
11. 7. 2010	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
8. 8. 2010	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
22. 8. 2010	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
19. 9. 2010	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
17. 10. 2010	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
7. 11. 2010	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe **spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten**

betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

141. Zl. LK 022; 1866/2009 vom 17. August 2009

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2008

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2008 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2008**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2008

	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	147.901,43	146.765,20		
120 Datenverarbeitungsprogramme				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.377.850,54	2.354.496,57		
220 Bischofswohnung	0,00	68.240,39		
270 Grundstückseinrichtungen a. e. Gr.	16.823,01	17.139,75		
560 Beheizungs- u. Beleuchtungsanlagen	78.464,34	84.447,68		
	<u>2.473.142,98</u>	<u>2.524.329,48</u>		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
570 Nachrichten- und Geschäftsausstattung	13.575,44	17.996,96		
600 Betriebs- und Kontrollanlagen	87.603,92	103.597,02		
601 Einrichtung für Dienstwohnungen	8.107,25	9.723,58		
610 EDV-Geräte	12.705,54	17.145,32		
620 Büromaschinen	6.953,03	6.912,22		
630 Personenkraftwagen	10.800,07	13.200,07		
	<u>139.745,25</u>	<u>168.575,17</u>		
	2.612.888,23	2.692.904,65		
III. Finanzanlagen				
I. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
920 Festverzinsliche Wertpapiere	6.184.163,80	4.962.847,62		
	<u>8.944.953,46</u>	<u>7.802.517,47</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
20000 Kundensammelkonto LNK	745.320,00	632.500,00		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	12.272,24	39.640,44		
22100 Ford. a. Verein Ev. Diakonie W, NÖ, Bgld	517.209,84	517.209,84		
22300 Evangelisches Schulwerk A. B. Wien	0,00	304.591,23		
22350 Ev. Superintendentur Bgld.	140.000,00	0,00		
22400 Ev. Oberstufenrealgymn. Oberschützen	0,00	140.000,00		
22450 Darlehen Pfäfersche Stiftung	50.000,00	0,00		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	160.468,35	128.883,69		
22900 Verrechnungskonto GEKE	11.855,84	0,00		
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.441.489,17	1.352.819,78		
	<u>8.944.953,46</u>	<u>7.802.517,47</u>		
3. sonstige Rückstellungen				
30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	94.336,20	80.722,32		
30500 Sonstige Rückstellungen	47.000,00	16.940,00		
	<u>141.336,20</u>	<u>97.662,32</u>		
	44.318.717,10	43.150.060,18		
B. Investitionszuschüsse				
39010 Zusch. a. öff. Hand Gem. Zentr. Leberberg	36.630,92	39.301,92		
39020 Investitionszuschüsse	49.205,74	0,00		
	<u>85.836,66</u>	<u>39.301,92</u>		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellungen für Abfertigungen	4.719.504,07	4.405.189,39		
2. Rückstellungen für Pensionen				
30100 Rückstellungen für Pensionen	39.457.876,83	38.647.208,47		
3. sonstige Rückstellungen				
30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	94.336,20	80.722,32		
30500 Sonstige Rückstellungen	47.000,00	16.940,00		
	<u>141.336,20</u>	<u>97.662,32</u>		
	44.318.717,10	43.150.060,18		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	0,00	5.124,15		

	47.049,47	40.976,29
23530 Verrechnungskonto EHG	0,00	13,53
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	0,00	2.210,05
36700 Kollekte Wilhelm-Dantine-Heim	3,125.664,91	3,158.844,85
<hr/>		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
20100 Kundensammelkonto A.B.	67.019,71	64.357,42
23000 Sonstige Forderungen	308.689,86	110.818,59
23001 Sonstige Forderungen WP-Zinsen	9.088,54	0,00
23002 Sonstige Forderung a. Stückzinsen	1.963,12	0,00
23200 Gehaltsvorsch. Auszahlungsumst. 8/9%	217.437,12	230.271,19
23300 Forderungen an KPH	1.426,96	406,80
23400 Frama Frankiermaschine	1.406,09	1.014,27
23450 Depotierlag Frama-Frankiermaschine	1.000,00	1.000,00
23500 Krankenzusatzvers. EA Generali	1.246,21	308,43
23510 Verrechnungskonto allgemein	1.205,60	0,00
31200 Bezugsverrechnungskonto	0,00	1.192,92
	<hr/>	<hr/>
	610.483,21	409.369,62
	<hr/>	<hr/>
	3,736.148,12	3,568.214,47
<hr/>		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
26800 Raiffeisenlandesbank OÖ 120.972	4.166,83	4.170,51
26810 Schöllerbank AG 70580318009 LNK	673,68	382,12
26820 Schöllerbank 70581658008 Dispo Pens	1.090.925,33	1.040.357,03
26830 Schöllerbank 70580318017 A. B.	11.328,72	0,00
26900 Raika 70945464	710,20	706,68
27000 Kassa A. B.	6.663,71	2.762,98
27400 PSK 1.787.140 A. B.	259.253,75	509.385,11
27420 PSK 1.159.985 A. B.	11.952,01	22.461,93
27510 Bank Austria 411 865 901 A. B.	25.875,03	18.534,83
27520 Bank Austria 09413 886 400 A. B.	4.037,39	374.950,47
27530 BA 57487 627 655-Festgeld	1.000.000,00	0,00
27540 Bank Austria 51428 001 066 LNK	18.306,48	24.619,44
27550 Bank Austria Dispo RU 51428 002 223	428.042,26	1.389.704,07
27560 BA Dispo Pensionen 51428 002 227	36.777,21	413.768,90
27565 BA 57757 780 531-Festgeld	500.000,00	0,00
27570 Bank Austr. Dispo LNK 51428 002 229	280.800,35	375.645,47
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.502 A. B.	262.798,31	130.335,69
28010 RLB NÖ-Wien AG 100.657.502 KB	669.581,57	623.184,65
28020 RLB NÖ-Wien AG 200.657.502 BS	9.842,81	4.523,65
28030 RLB NÖ-W. AG Dispo A. B. 61-00.657.502	226.372,25	1.017.148,99
	<hr/>	<hr/>
	4.848.307,89	5,952.642,52
	<hr/>	<hr/>
	8,584.456,01	9,520.856,99
<hr/>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	3,534.504,57	8,107.029,94
	<hr/>	<hr/>
Summe A K T I V A	21,063.914,04	25,430.404,40

	72.082,41	92.005,86
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferantensammelkonto	72.082,41	92.005,86
<hr/>		
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		
22900 Verrechnungskonto GEKE	0,00	2.547,77
34000 Verb. gg. verb. Unternehmen	262.893,29	204.069,68
34500 Verrechnungskonto SUP Bgld.	758,55	736,02
36310 Kirchenbeitragsinhebegebühr	109.415,70	106.769,78
36320 Kirchenbeitragsanteile	260.695,74	266.255,50
36530 Verbindl. Kirche A. u. H. B.	86.465,76	1.238,28
36540 Verbindl. d. Kirche nahest. Instituti.	50.303,64	0,00
36550 Kollekte Ev. Presseverband	1.578,27	1.207,60
36570 Kollekte Evang. Bund i. Österr.	1.069,92	809,11
36580 Kollekte Evangelische Schulen	2.006,77	1.622,02
36590 Baukollekte	2.139,62	3.361,45
36600 Kollekte Kirchenmusik	3.040,99	2.106,46
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit	2.060,99	1.456,07
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreichs	8.961,30	7.497,73
36630 Kollekte Weltmission	857,09	395,39
36640 Kollekte Seelsorge an Suchtkranken	1.047,49	992,07
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	28.735,49	24.207,93
36660 Kollekte Österr. Bibelgesellschaft	1.946,29	17.000,22
36670 Kollekte Diakonie Österreich	38.178,76	38.491,94
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein	248,65	32.313,08
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	721,42	0,00
36700 Kollekte Wilhelm-Dantine-Heim	16.109,79	0,00
36710 Kollekte Ökumene	153,00	2.011,06
36720 Kollekte Dienst an Israel	6.845,02	7.667,53
36740 Koll. Rettet d. Lutherkirche Währing	0,00	623,29
36750 Kollekte W.-Dantine-Stipendienfonds	7.088,59	7.530,86
	<hr/>	<hr/>
	893.322,13	730.910,84
<hr/>		
4. sonstige Verbindlichkeiten		
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	6.919,62	7.072,15
31200 Bezugsverrechnungskonto	2.204,90	0,00
31400 GKK Wien weltl. MIA	33.235,32	33.051,69
31500 GKK NO	32.528,27	32.935,47
31610 GKK Kärnten	43.606,92	40.839,82
31620 GKK Steiermark	36.777,00	38.317,39
31630 GKK Burgenland	25.365,57	25.755,67
31640 GKK Salzburg	19.666,94	20.102,67
31650 GKK Tirol	10.883,41	13.392,19
31660 Pensionsinstitut	472,83	57.316,62
31670 GKK Wien	57.365,18	52.771,86
31680 GKK Oberösterreich	53.928,70	53.245,96
31690 VEPP0	3.124,00	3.122,00
31700 Gewerkschaftsbeiträge	8,50	8,50
33010 Personalsammelkonto	11.322,93	11.004,76
33100 Haftrücklässe	2.565,87	2.565,87
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	318.106,85	317.621,85
35450 Verrechnungskonto Lohnsteuer	2.541,67	0,00
35500 Verrechnungskonto U-Bahnsteuer	223,92	262,80

3550 Verr. Konto Dienstgeberbeitrag	228,74	0,00
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	79,92	76,21
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekution	992,50	2.848,90
36100 Verr. 1/2 Nettoabfertigungen	53.059,96	65.423,10
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	22.936,26	39.433,14
38000 Kautionen f. Immobilien	6.500,00	2.000,00
	<u>744.645,78</u>	<u>819.168,62</u>

davon aus Steuern

35300 Verrechnungskonto Finanzamt	318.106,85	317.621,85
35450 Verrechnungskonto Lohnsteuer	2.541,67	0,00
35500 Verrechnungskonto U-Bahnsteuer	223,92	262,80
35550 Verr.Konto Dienstgeberbeitrag	228,74	0,00
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	79,92	76,21
	<u>321.181,10</u>	<u>317.960,86</u>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	6.919,62	7.072,15
31400 GKK Wien weltl. MA	33.235,32	33.051,69
31500 GKK NÖ	32.528,27	32.935,47
31610 GKK Kärnten	43.606,92	40.839,82
31620 GKK Steiermark	36.777,00	38.317,39
31630 GKK Burgenland	25.365,57	25.755,67
31640 GKK Salzburg	19.666,94	20.102,67
31650 GKK Tirol	10.883,41	13.392,19
31660 Pensionsinstitut	472,83	57.316,62
31670 GKK Wien	57.365,18	52.771,86
31680 GKK Oberösterreich	53.928,70	53.245,96
	<u>320.749,76</u>	<u>374.801,49</u>
	1,710.050,32	1,647.209,47

E. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	3.436,23	2.609,86
-----------------------------------	-----------------	-----------------

Summe PASSIVA

	21,063,914,04	25,430,404,40
--	----------------------	----------------------

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2008

	2008	2007
1. Einnahmen aus KB, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen		
40000 Kirchenbeiträge	21,344.702,01	20,940.391,60
40020 KB Pensionisten u. weltl. DN	0,00	1.662,44
40030 Kirchenbeiträge Geistl. a. Bayern	0,00	41.666,67
40040 Kirchenbeitragsanteile	- 1,043.878,46	- 1,022.132,22
40050 Kirchenbeitragseinhebegebühren	- 6,033.489,52	- 5,890.339,13
40060 Nachtrag Einhebegeb. KB Vorjahr	- 68.141,32	- 2.783,62
40070 KB-Ausgleichszahlungen	- 53.159,55	- 87.615,95
	<hr/>	<hr/>
	14,146.033,16	13,980.849,79
Religionsunterrichts-Vergütungen		
41000 RU Bezüge	2,965.040,90	2,825.257,00
41010 RU Dienstgeberbeiträge	1,019.586,95	998.126,79
41020 RU Honorarrückzahlungen	- 30.629,83	- 46.245,41
41040 RU Zusatzvergütungen	- 180.214,85	- 171.020,06
41050 RU Reisespesen	25,33	0,00
	<hr/>	<hr/>
	3,773.808,50	3,606.118,32
Bundeszuschuss		
42000 Bundeszuschuss	3.006.431,20	2.688.022,69
	<hr/>	<hr/>
	20.926.272,86	20.274.990,80
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45200 Erlöse a. d. Verkauf v. Anlagen	0,00	6.500,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42200 Publizistikförderung	5.331,70	5.096,50
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	38.500,00	20.637,06
42500 Zuschuss d. Kirche A. B. a. d. Bischof	17.000,00	62.053,17
	<hr/>	<hr/>
	60.831,70	87.786,73
c) übrige		
43000 Erlöse Druckwerke	39.806,95	41.441,14
43700 Erlöse a. d. Verk. v. Werbeartikel	3.599,85	5.908,50
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	23.775,43	13.044,34
46200 Versicherungsersätze	4.495,80	19.572,16
46300 Sonstige Aufwandsersätze	55.986,60	28.328,10
46400 Aufwandsersätze Betreuungen	67.390,20	59.135,60
46450 Weiterverr. Personalleistungen	581.410,75	566.730,44
46800 Zahlungsdifferenzen	1,95	0,84
48000 Mieteinnahmen 20%	74.022,53	98.267,87
48100 Mieteinnahmen 10%	32.569,48	27.506,04
48200 Mieteinnahmen 0%	10.397,88	10.397,88
48300 Sonstige Erträge Leberberg	36.330,64	46.881,23
48500 Kollekte Ökumene	9.482,30	9.685,00
48600 Erträge a. d. Auflösg. v. Investzusch.	12.512,17	0,00
49000 Spenden	3,00	90,00
	<hr/>	<hr/>
	951.785,53	926.989,14
	<hr/>	<hr/>
	1,012.617,23	1,021.275,87
3. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	65.276,73	66.710,05
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	11.208,09	11.168,79
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	308,14	3.187,18
	<hr/>	<hr/>
	76.792,96	81.066,02
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	8,955.243,31	8,755.385,83
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	1,540.197,42	1,498.247,93
61200 Funktionszulagen	119.965,00	123.020,00
61300 Fahrtkostenzuschüsse Lehrvikare	138,88	0,00
62000 Gehälter weltliche DN	843.787,68	869.083,79
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	140.029,02	145.371,93
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	13.305,74	655,34
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	701.851,84	615.653,63
63500 Gehaltsref. Projektpfarbst. usw.	- 161.623,96	- 156.859,51

	2008	2007
67050 Unterbringungszuschüsse	13.310,24	13.002,00
67100 Zukunftssicherung Dienstnehmer	0,00	- 1.200,00
	<u>12,166.205,17</u>	<u>11,862.360,94</u>
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64000 Abfertigungsaufwand Arbeiter	0,00	25.164,80
64100 Gesetzl. Abfertigung geistl. DN	220.288,15	186.913,04
64150 Freiwill. Abfertigung geistl. DN	1.743,25	4.045,62
64300 Abfertigungsaufwand weltl. DN	0,00	2.307,48
64400 Dot./Aufl. Abf. RST geistl. DN	314.314,68	293.322,07
	<u>536.346,08</u>	<u>511.753,01</u>
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64500 Geistl. Pensionisten, Witwen, Waisen	5,063.745,61	5,054.496,92
64510 ASVG Pensionen vor Einkauf	401.167,69	404.835,11
64520 ASVG Pflegegeld	122.028,78	129.105,31
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	238.694,63	232.279,40
64700 Pensionsinstitut geistl. DN	689.257,82	656.340,90
64710 Nachkauf von ASVG-Zeiten	1.615,20	1.615,20
64720 Pensionsbeiträge Trimborn	15.496,80	15.496,80
64800 Zuweisg./Auflösg Pens. RST geistl. DN	5,380.720,32	5,394.203,55
64810 Pensionen aus dem ASVG	- 3,678.286,35	- 3,591.000,84
64820 Zuschuss EKD f. Pensionen Siebenb. Pf	- 53.000,00	- 53.000,00
64830 Pensionen aus Deutschland	- 86.774,97	- 91.638,33
64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 8.894,46	- 6.169,46
	<u>8,085.771,07</u>	<u>8,146.564,56</u>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	16.372,38	16.192,23
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	2,125.483,11	2,072.833,04
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	203.038,90	209.925,00
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	3.435,69	3.365,08
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	457.096,84	455.917,79
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	40.727,35	43.259,82
65060 Kommunalsteuer	1.114,40	1.110,15
65070 U-Bahnsteuer	2.689,92	2.786,40
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	888,84	690,98
65110 Mitarbeitervorsorge geistl. DN	24.600,36	19.760,44
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	6.884,73	6.805,85
	<u>2,882.332,52</u>	<u>2,832.646,78</u>
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	15.828,86	15.442,70
67010 Zusatzkrankenfürsorge	203.559,60	197.241,18
67020 Supervision	13.954,44	10.900,88
67040 Dienstwohnungen	35.390,78	36.101,74
	<u>268.733,68</u>	<u>259.686,50</u>
	24,016.181,48	23,694.077,81
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	72.672,06	39.244,13
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	44.886,42	44.886,44
70200 Abschreibung Grundstück. a. eig. Grund	316,74	316,74
70300 Abschreibung Technische Anlagen	10.404,86	10.404,86
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	24.099,02	23.971,01
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	12.119,85	12.853,37
70600 Abschreibung PKW	2.400,00	5.177,73
70700 Abschreibung GWG	2.738,24	7.900,45
	<u>169.637,19</u>	<u>144.754,73</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS		
71030 Instandhaltung Evang. Zentrum	65.788,79	16.553,55
71040 Betriebskosten Evang. Zentrum	22.454,39	25.504,07
71050 Energiekosten Evang. Zentrum	30.400,50	26.784,42
72000 Gebühren und Abgaben	139,90	265,44
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	800,83	375,68
72200 Instandhaltung Einrichtungen	126,36	348,14

	2008	2007
72900 Kosten Partnerschaft Ghana	9.875,04	6.059,59
73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	1.657,07	3.982,37
73600 Postgebühren	21.840,86	16.655,27
73700 Telefongebühren	17.290,88	17.382,50
73750 Internetgebühren	10.895,38	5.707,69
73800 Wartungsverträge Allgemein	9.886,12	12.405,65
73850 Wartungsverträge EDV	19.849,37	12.339,90
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	7.182,86	9.237,33
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	19.151,48	11.553,88
76300 EDV Bedarf	572,57	1.638,89
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	5.152,50	4.682,10
76900 Spenden u. Trinkgelder	3.199,60	1.429,56
77400 Spesen d. Geldverkehrs	11.043,23	6.786,63
	<hr/>	<hr/>
	257.307,73	179.692,66
kirchliche Liegenschaften		
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	9.280,36	14.198,45
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	25.611,76	25.155,93
71051 Gas	111,60	698,92
71052 Strom	218,02	691,71
71900 Sonstige Steuern	0,00	201,43
	<hr/>	<hr/>
	35.221,74	40.946,44
kirchliche Druckwerke		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	7.698,76	9.140,16
76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	91.769,91	51.141,71
	<hr/>	<hr/>
	99.468,67	60.281,87
Synode, Generalsynode und Sitzungen		
76500 Aufwand f. Sitzungen	31.289,00	36.152,93
sonstige Ausgaben		
71020 Leasingrate Gemeindezentr. Leberberg	121.044,27	114.327,95
74000 Aufwand f. Werbematerial	9.339,97	2.030,00
76510 Aufwand f. Repräsentationen	87.164,16	11.435,67
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	23.580,99	14.827,35
76550 Inserate, Kundmachungen	3.443,72	0,00
76800 Unterstützungsbeiträge	20.076,20	30.534,98
77200 Mitgliedsbeiträge	21.084,71	22.692,64
77300 Sonst. MB u. Beitr. Berufsvertretungen	459,00	1.229,80
77800 Abschreibungen v. Forderungen	91,96	0,00
	<hr/>	<hr/>
	286.284,98	197.078,39
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen		
72300 Berufskleidung-Talare	1.297,04	928,25
77100 Übersiedlungen	5.538,58	11.705,55
78150 Urlaubsseelsorge A. u. H. B.	7.701,77	5.000,00
78160 Krankenhausseelsorge	3.907,89	3.593,48
78170 Notfallseelsorge	5.407,75	6.567,35
78375 Kirchenmusik im Hörfunk-Amt f. HF+FS	3.520,00	0,00
78500 Sonstiger betr. Aufwand	14.974,72	0,00
	<hr/>	<hr/>
	42.347,75	27.794,63
Zuschüsse		
78000 Versorgungs- u. Unterstützungsverein	61.081,00	0,00
78020 Stipendien	12.565,70	17.923,20
78045 Sonstige Zuschüsse	15.931,40	3.720,00
78080 Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	98.913,21	65.000,00
78090 Evang. Schulwerk Oberschützen	18.000,00	18.000,00
78095 Evang. Schulwerk Wien	60.000,00	45.000,00
78100 ARGE Evang. Bildungswerke	50.800,00	53.800,00
78190 Sondersozialfonds	5.745,00	6.050,00
78200 Evang. Flüchtlingsdienst	104.000,00	120.000,00
78210 Österreichische Bibelgesellschaft	10.000,00	25.000,00
78220 Werk f. Evangelisation u. Gemeindeau.	75.600,00	75.600,00
78230 Spiritualität in Österr.	180,90	3.667,10
78235 Musik am 12ten	6.114,20	686,86
78240 Dispositionsfonds Bischof	17.000,00	0,00
78250 Disposition OKR	4.549,62	3.786,42
78255 Disposition OKR A. u. H. B.	8.562,93	0,00
78260 Amt f. Hörfunk u. Fernsehen	116.864,79	118.465,18
78270 Evang. Presseamt	157.750,51	138.145,03
78275 Öffentlichkeitsarbeit	55.514,45	48.082,84
78300 KPH Wien	90.000,00	68.963,74
78330 Evang. Militärseelsorge	15.477,82	10.997,56
78340 Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	2.208,79	1.000,00

	2008	2007
78355 Gleichstellungskommission d. EKÖ	6.474,12	4.228,20
78370 Amt f. Kirchenmusik	67.328,62	55.269,66
78380 Evang. Frauenarbeit	165.490,00	158.435,00
78390 Evang. Jugend Österreich	143.760,50	137.275,00
78400 Evang. Hochschulgemeinde	276.788,16	282.594,00
78410 Diakoniezentrum Gols	20.702,82	0,00
78420 Diakonie Österreich	38.000,00	57.000,00
78430 Diakonischer Einsatz	20.900,00	20.900,00
78435 Diakonie Auslandshilfe	12.350,00	12.350,00
78440 Evang. Arbeitskreis (EAWM)	51.300,00	50.350,00
78450 Evang. Entwicklungsz. (EAEZ)	12.350,00	12.350,00
78455 EURO 08	9.213,10	0,00
78460 Ökumenischer Rat der Kirchen Genf	11.425,23	10.000,00
78470 Christliche Begegnungstage in Prag	3.500,00	0,00
78480 Reformationsempfang	12.794,52	10.000,00
	<hr/>	<hr/>
	1,839.237,39	1,634.639,79
Bildungsaufwendungen		
77700 Aus- und Fortbildung	7.860,00	11.337,20
77750 Eigenveranstaltg. Aus- u. Fortbildung	11.724,81	20.056,99
78010 Predigerseminar u. Pastoralkolleg	0,00	62.053,17
78030 Lektorenausbildung	12.716,49	13.825,86
78040 Pfarrertagung	26.314,19	11.095,20
78060 Schulung KB-Beauftragte	431,00	0,00
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	16.910,00	20.000,00
78290 W.-Dantine-Stiftung	19.000,00	19.000,00
78310 Das Wort	12.174,04	10.000,00
78320 Bibliothek	6.282,73	10.000,00
	<hr/>	<hr/>
	113.413,26	177.368,42
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	118.830,25	110.765,01
73100 Administrationen Reisekosten	5.409,85	9.387,88
73500 PKW-Betriebsaufwand	15.180,58	20.985,98
73510 KFZ-Leasing PKW	12.013,80	0,00
	<hr/>	<hr/>
	151.434,48	141.138,87
Lizenzgebühren		
78365 Schutzgeb. Liedervielfältigung GD	15.200,00	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechtsberatung	17.744,00	12.573,56
77010 Bauanwalt u. bautechn. Beratung	20.344,03	0,00
77020 Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung	16.384,00	15.114,00
77030 Honorare	52.310,48	64.590,80
77040 Honorare EU	3.402,89	4.953,24
77500 Rechts- u. Beratungskosten	0,00	5.280,00
	<hr/>	<hr/>
	110.185,40	102.511,60
diverse betriebliche Aufwendungen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	2.935,22	647,59
77950 Schadensfälle	3.540,15	0,00
	<hr/>	<hr/>
	6.475,37	647,59
	<hr/>	<hr/>
	2,987.865,77	2,598.253,19
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 5,234.794,35	- 5,140.819,06
7. Erträge aus anderen Wertpapieren		
80700 Wertpapiererträge	0,00	10.935,20
81000 Wertpapierzinserträge	12.227,33	38,40
81100 Zinserträge a. Darlehen	1.070,14	13.891,23
	<hr/>	<hr/>
	13.297,47	24.864,83
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	77,27	665,19
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	226.645,06	195.662,24
81400 Zinserträge a. Darlehen LNK	14.736,64	16.737,12
	<hr/>	<hr/>
	241.458,97	213.064,55
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		
80100 Tilgung u. Verkauf v. Wertpapieren	1.640,78	186.000,00
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	- 1.576,00	- 179.139,40
	<hr/>	<hr/>
	64,78	6.860,60

	2008	2007
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	623.943,32	0,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	623.943,32	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	115,78	1.240,43
82800 Verzugszinsen	101,40	0,00
	217,18	1.240,43
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	- 369.339,28	243.549,55
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 5.604.133,63	- 4.897.269,51
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	41.770,55	32.425,71
15. Jahresfehlbetrag	- 5.645.904,18	- 4.929.695,22
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen		
88300 Zuw./Aufl. Rückl. Darlehensfonds LNK	12.033,48	10.441,71
89100 Zuweisung z. anderen Rücklagen	9.650,00	0,00
	21.683,48	10.441,71
17. Jahresverlust	- 5.667.587,66	- 4.940.136,93

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und eine Aussage getroffen werden kann, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. B. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahres-

abschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2008 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 4. Mai 2009

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas RÖTHLIN
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

142. Zl. HB 01; 1644/2009 vom 13. Juli 2009

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G wird der Jahresabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008 verlaubar:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2008

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.524.667,59
C. Forderungsvermögen	84.233,20
D. Rechnungsabgrenzungsposten	9.131,25
	2.618.032,11
Passiva:	€
A. Eigenvermögen	155.242,63
B. Rücklagen	169.636,73
C. Rückstellungen	2.223.760,96
D. Verbindlichkeiten	43.966,54
E. Rechnungsabgrenzungsposten	25.425,25
	2.618.032,11

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2008

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	962.582,86
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	31.500,—
III. Kosten der Kirchenleitung	23.384,61
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	24.308,14
V. Anteilige Kosten Kirche A. u. H. B.	68.348,73
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	29.831,—
VII. Diverse Kosten	80.023,12
VIII. Gebarungszugang	454,75
	1.220.433,21
Erträge:	€
I. Gemeindequoten	573.042,—
II. Bundeszuschuss	149.628,88
III. Entnahme aus Pensionsfonds	120.000,—
IV. Zinserträge	9.958,04
V. Sonstige Einnahmen	
1. Erstattung PVA	170.134,98
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	9.108,99
	179.243,97
VI. Vergütung für den Religionsunterricht	162.542,80
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	23.200,19
VIII. Außerordentliche Erträge	2.817,33
	1.220.433,21

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Motivenbericht

Ordnung des Evangelischen Schulwerks A. B. Wien

Ursprünglich war nur die Änderung des § 2 bzw. § 3 „Aufsichtsrat“ der bisher geltenden Schulwerksordnung beabsichtigt gewesen. Inzwischen wurde die organisatorische und rechtliche Gestaltung des Schulwerks A. B. Wien grundsätzlich neu geplant und im Gesamten verändert (übrigens vergleichbar mit dem Schulwerk Kärnten). Die Synode A. B. und die Generalsynode 2008 waren über die Pläne der Neugestaltung informiert; sie haben das Konzept der Neugestaltung zustimmend zur Kenntnis genommen und als einen ersten dafür erforderlichen Schritt die Ordnung für das evangelische Schulwesen in Österreich noch im Laufe der Generalsynode novelliert (Pt. 2.1 und 3.1).

Die Neugestaltung sieht vor,

- dass wie bisher das Schulwerk A. B. Wien „Schulerhalter“ für alle evangelischen Schulen einschließlich der Musikschulen im Raume Wien und Niederösterreich und damit Eigentümer der ihm zugehörigen Immobilien und Sachenrechte bleibt;

- dass durch einen Geschäftsführungsvertrag die Führung und Verwaltung der Schulen in einer Hand, nämlich in einer neuen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung vereinigt werden;
- dass damit verbunden die Gründung dieser BetriebsgmbH neuen Typs gleichzeitig vorgenommen wird, wobei die Vertragspartner die Diakonie Österreich, das Evangelische Hilfswerk und das Schulwerk A. B. Wien sind. Letzteres bringt den Schulbetrieb in diese BetriebsgmbH, genannt „Diakonie-Bildungsgesellschaft mbH“, ein.

Die erforderlichen Beschlüsse der Vertragspartner sind im Feber 2008 gefasst worden; der Aufsichtsrat des Schulwerkes A. B. Wien hat nicht nur der Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien, sondern auch der Neukonstruktion insgesamt zugestimmt.

Dem Oberkirchenrat A. B. lag am 3. März 2009 die vom Schulwerk A. B. Wien beschlossene Anpassung der Ordnung vor. Der RVA stimmt dem Entwurf zu, er ist den Synodalausschüssen mit dem Ersuchen vorzulegen, die einstweilige Geltung der Novelle und Wiederverlautbarung zu verfügen.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. September 2009 tritt

Pfarrer Mag. Erwin Neumann

in den Ruhestand.

Erwin Neumann wurde am 21. Juni 1947 als drittes Kind von Josef Neumann und Herta, geb. Frieß, in Mürzzuschlag geboren.

Bei seiner Konfirmation am 14. Mai 1961 in Bruck an der Mur erhielt er als biblischen Leitspruch: Matth. 28, 20.

Nach dem Besuch der Pflichtschule absolvierte er eine dreijährige Lehre und war darauf hin ein Jahr in seinem Lehrberuf tätig. Im Jahr 1965 ging er zum Österreichischen Bundesheer und war dort in verschiedenen Funktionen tätig. Neben dieser Berufstätigkeit absolvierte er das Bundesrealgymnasium für Berufstätige, das er mit der Reifeprüfung im Feber 1970 abschloss. Im selben Jahr heiratete er Adelheid, geb. Skledar. Dem Ehepaar wurden vier Kinder (Christian 1972, Eva 1973, Thomas 1980, Esther 1981) geboren.

Nach eigenem Zeugnis wandte sich sein Interesse mit zunehmender persönlicher Entwicklung den humanistischen Studiengengebieten zu, insbesondere dem Bereich der Religion und den damit verbundenen Problemstellungen der Ethik. So reifte in ihm der Entschluss, nach entsprechender Ausbildung im Bundesheer als Militärseelsorger tätig zu sein. Dieser Entschluss wurde im Jahr 1976 durch eine entsprechende Ermächtigung zur Ausübung der Evangelischen Militärseelsorge von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. umgesetzt. Vier Jahre später begann Erwin Neumann das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Wien, das er im Jänner 1976 mit dem Examen pro candidatura beendete.

Mit Wirksamkeit von Juni 1976 wurde er zum Militärkaplan ernannt und trat seinen Dienst in Klagenfurt an. Ab 1978 übte er diesen Dienst als Militärseelsorger aus.

Am 26. Feber 1978 wurde er in der Evangelischen Kirche Klagenfurt-Ost durch Superintendent Paul Pellar unter Assistenz von Senior Franz Reischer und Militärdekan Ernst Heß zum geistlichen Amt ordiniert.

1984 wurde Erwin Neumann Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Pinkafeld.

1991 übernimmt er die Aufgabe eines geschäftsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf, in dieses Amt wurde er am 20. Oktober 1991 eingeführt. Neben seiner intensiven Tätigkeit als Pfarrer einer großen und profilierten Stadtgemeinde begann Erwin Neumann seit dem Jahr 2003 sich im Bereich des interreligiösen Dialoges zu engagieren. Es gelang ihm, ein weiträumiges Netz interreligiöser Kontakte aufzubauen und zu festigen. So kam es zur Errichtung der „Plattform für interreligiöse Begegnung (PFIRB)“ und zur Gründung der „Multireligiösen Bezirksforen“ im 6. und 15. Wiener Gemeindebezirk. Beiden Einrichtungen ging es um die Förderung der Begegnung von Angehörigen unterschiedlicher Religionen an der Basis und um die Verständigung der Vertreter und Vertreterinnen der religiösen Einrichtungen im überschaubaren Bereich, im Bezirk. Dies erschien angesichts der aktuellen religiösen und politischen Weltlage und der vielschichtigen Problematik im Zusammenleben

der Angehörigen unterschiedlicher religiöser und kultureller Gruppen von weittragender Bedeutung. Die Selbstständigkeit und die Bereitschaft in seiner kirchlichen Tätigkeit im Konfliktfall seinem Gewissen zu folgen, kann durch die vorgenommene Segnung eines homosexuellen Paares im Jahre 1996 ersehen werden. Die Tätigkeit als Evangelischer Pfarrer war ihm mit der Scheu vor Konflikten, auch mit denen der eigenen Kirchenleitung, unvereinbar.

Mit 1. September 2009 wird Pfarrer Erwin Neumann, ein engagierter geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche, in Pension gehen.

Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm für sein Wirken herzlich gedankt.

(Zl. P 1397; 1872/2009 vom 18. August 2009.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2009 tritt

Pfarrer Mag. Viktor Kisza

in den Ruhestand.

Viktor Kisza wurde am 2. August 1944 in Michelstadt im Odenwald (BRD) als Sohn von Viktor Kisza und Annemarie, geb. Koller, geboren. Er wuchs mit vier Geschwistern auf.

Nach dem Besuch der Volksschule und des altsprachlichen Gymnasiums in Worms begann er 1965 sein Theologiestudium an der kirchlichen Hochschule in Berlin, in Wien, Heidelberg und Zürich. Er war bereits als jugendlicher Mitarbeiter der Jungen Gemeinde in Worms und Helfer im Kindergottesdienst. Während des Studiums hielt er Kontakt mit der Gemeinde, machte verschiedene Praktika, wobei er besonders an der Gestaltung von Gottesdiensten in neuer Form mitwirkte. Er hospitierte im KonfirmandInnen- und Religionsunterricht und setzte sich in der Jugend- und Erwachsenenarbeit ein. 1971 legte er das Examen pro candidatura an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien ab und begann im selben Jahr mit dem Studium am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg.

1971 wird er Lehrvikar bei Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer in Wien-Hietzing, im zweiten Jahr seines Vikariates hatte er von Hietzing aus bei der Versorgung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf mitzuhelfen. Schon als Lehrvikar konnte er sich durch gründliche und gewissenhafte Tätigkeit und vor allem durch seine Hilfsbereitschaft und Liebenswürdigkeit bei Jung und Alt beliebt machen. So konnte er 1973 das Examen pro ministerio ablegen und wurde am 8. Juli 1973 in seiner Pfarrgemeinde Wien-Hietzing von OKR Dr. Hans Fischer unter Assistenz von Pfarrer Ernst Hildebrand (Völkermarkt) und Prof. Heinz Matiassek (Wien) ordiniert.

1973 wird er Pfarrer in Völkermarkt und blieb in dieser Diasporagemeinde mit den besonderen Anforderungen durch Urlauber und Urlauberinnen während der Sommermonate bis zum Jahr 1979. In diesem Jahr konnte er seine langgehegten Pläne für einen Einsatz im Bereich der Ökumenischen Partnerschaft in Afrika Wirklichkeit werden lassen. So trat er in den Dienst der Moravian Church und

begann seine Tätigkeit im Moravian Theological College in Mbeya, Tanzania. Für diesen Dienst kam es zu einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Österreich und der Europäisch Festländischen Brüder-Unität als Dienstgeber. Insgesamt sind es fünf Jahre, die Viktor Kisza in diesem wichtigen Einsatz der Theologischen Fort- und Weiterbildung tätig ist. Er erwirbt sich dabei nicht nur Kompetenzen auf dem Gebiet der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch in seiner eigenen theologischen Entwicklung und in ethnologischen Fragen. Zur Vorbereitung auf den Einsatz perfektionierte er sein Englisch und lernte Swahili.

Nach seiner Rückkehr wurde er an der Evangelischen Diakonenschule „Martin-Luther-Kolleg“ des Diakoniewerks Waiern tätig.

1988 übernimmt er die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart, die er insgesamt 13 Jahre inne hat. Im Jahr 2001 wird er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach-Puch gewählt und am 23. September 2001 durch Superintendent Joachim Rathke in sein Amt eingeführt. Besondere Anliegen der pfarrerlichen Tätigkeit waren für ihn die Feier der Gottesdienste in Fresach, Puch und Weißenstein sowie die Haus- und Krankenbesuche und die Durchführung von Hausbibelstunden während des Winterhalbjahres.

Im Jahr 1972 heiratete er Christine, geb. Freund. Dem Ehepaar werden vier Kinder geboren (Annegret 1977, Fridolin 1979, Moritz 1984, Katrein 1986).

Seinem Ansuchen um Übertritt in den dauernden Ruhestand hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. September 2009 zugestimmt. Viktor Kisza ist ein engagierter Pfarrer, der die Tätigkeit in der überschaubaren Gemeinde vor Ort mit der weltweiten Dimension der Kirche Jesu Christi zu verbinden weiß. Seine theologische Kompetenz, seine seelsorgerliche Stärke und seine menschliche Qualität sind an allen Orten seines Wirkens geschätzt worden. Die Evangelische Kirche dankt ihm für seine Tätigkeit.

(Zl. P 1292; 1873/2009 vom 18. August 2009.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2009 tritt

Pfarrer Mag. Walter Cziegler

in den Ruhestand.

Walter Cziegler wurde am 9. März 1944 in Oberwart als Sohn von Johann Cziegler und Gisela, geb. Bruckner, als drittes Kind seiner Eltern geboren.

Bereits im Jahr darauf verlor er seinen Vater im Krieg. Er besuchte die Volksschule in Oberwart und das Gymnasium in Oberschützen. In Oberwart wurde er 1958 konfirmiert (Konfirmationsspruch Joh. 5, 29).

1963 begann Walter Cziegler mit dem Studium der Evangelischen Theologie, das er in Wien und Zürich absolvierte. Das Examen pro candidatura legte er 1969 ab. Im selben Jahr wurde er als Lehrvikar Pfarrer Rudolf Lissy in Perchtoldsdorf zugeteilt, im Jahr darauf war er bei Senior Schaefer in Neunkirchen und ebenfalls im Jahr 1971 dem Evangelischen Pfarramt St. Pölten zugeteilt. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag in St. Aegydt. Schon als Lehrvikar ist seine besondere Hilfsbereitschaft aufgefallen, die ihn

mit der Kontaktfreudigkeit und Kontaktfähigkeit, die ihn kennzeichnete, für die Gemeindegliederung qualifizierte. Nach der Ablegung des Examen pro ministerio im Jahr 1972 wurde Walter Cziegler am 25. April 1972 in St. Aegydt ordiniert. Es war dies die erste Ordination in der 1903 erbauten Waldkirche, dementsprechend großes Echo fand dieses Ereignis bei den Gemeindegliedern aus St. Aegydt und Traisen sowie den Nachbargemeinden.

Walter Cziegler legte durch seine Predigt über Joh. 3, 16 in Verbindung mit 1. Kor. 13 einen deutlichen Akzent auf die Liebe Gottes, die sich in der Nächstenliebe bewähren soll.

1972 wird er Pfarrer von St. Aegydt und bleibt dort für drei Jahre. Regelmäßige Gottesdienste in Traisen und St. Aegydt, zusätzlich monatlich in Hainfeld, Hohenberg und Türnitz, fallweise auch in Salzerbad gehören ebenso zu seinem Tätigkeitsbereich wie Krankenbesuche in Lilienfeld, die Amtshandlungen, der KonfirmandInnenunterricht und der Religionsunterricht.

1975 wird Walter Cziegler von der Evangelischen Pfarrgemeinde Pöttelsdorf mit überwältigender Mehrheit zum Pfarrer berufen. Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ihn in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 und bereits am 9. November des selben Jahres konnte er durch Superintendent Gustav Reingrabner unter Assistenz des zuständigen Seniors Pfarrer Heinrich Haselauer (Eisenstadt) und seines ersten Lehrpfarrers Rudolf Lissy ins Amt eingeführt werden. Laut Amtsauftrag hatte er Gottesdienste in Pöttelsdorf sowie in Bad Sauerbrunn, Walbersdorf und Mattersburg zu gestalten. Besonderes Gewicht wurde auf die Seelsorge sowie die Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelegt. Mit Hausbesuchen, KonfirmandInnenunterricht, Religionsunterricht und vielfältiger regionaler und ökumenischer Zusammenarbeit war die pfarrerliche Tätigkeit reich gefüllt. Dazu kamen mehrere Administrationen, die Walter Cziegler übernommen hat (Weppersdorf 1979; Loipersbach 1981; Mörbisch 2000). Im Jahr 1978 schließt er die Ehe mit Isolde, geb. Leyrer. Dem Paar werden vier Kinder geboren (Christoph 1979, Markus 1980, Eva 1984 und Johannes 1987).

Pfarrer Cziegler war neben der Gabe der Kontaktfreudigkeit auch die der Geselligkeit eigen. Eine besondere Liebe verband ihn mit dem Gesang, was ihm sicherlich in manch froher Runde zu Gute gekommen ist.

Mit 1. September 2009 stimmte der Evangelische Oberkirchenrat seinem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand zu. Für sein langjähriges Wirken als Pfarrer unserer Kirche sei ihm ein herzliches Dankeschön gesagt.

(Zl. P 1302; 1874/2009 vom 18. August 2009.)

RUHESTAND

Mit 1. September 2009 tritt

Pfarrer Mag. Wilhelm Moshhammer

in den Ruhestand.

Wilhelm Moshhammer wurde am 3. Dezember 1944 in Freistadt (Oberösterreich) geboren. Er wurde am 10. März 1945 getauft und im Jahre 1959 in Thening konfirmiert. Als Konfirmationsspruch gab ihm Pfarrer Beowulf Moser Psalm 9, 3 mit auf den Lebensweg.

Wilhelm Moshammer besuchte die Volks- und Hauptschule in Thening, das Gymnasium in Linz. Schon während seiner Schulzeit schloss er sich dem Kreuzfahrerkreis seiner Pfarrgemeinde an. Während des Theologiestudiums absolvierte er die kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker. Nach dem Examen pro candidatura 1967 besuchte er die ökumenische Ausbildungsstätte in Bossey in der Schweiz. 1968 wurde er Lehrvikar bei Pfarrer Steiner in Hermagor. Ein Jahr später beschloss der Evangelische Oberkirchenrat, ihn der Pfarrgemeinde Weißbriach zuzuteilen. Ein weiteres Jahr später bewirbt sich Wilhelm Moshammer um die Pfarrstelle in Weißbriach-Weißensee und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Pfarrer dieser Gemeinde bestellt. Zuvor hatte er das Examen pro ministerio im Jahr 1970 abgelegt und war am 20. Mai 1970 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Georg Traar ordiniert worden.

1972 schloss er die Ehe mit Marianne, geb. Schier. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren (Birgit 1973, Elisabeth 1975, Martin 1980). Marianne Moshammer war als Religionslehrerin tätig und seit Oktober 1969 die Stütze des Weißenseer Kindergottesdienst-Helferkreises, den sie selbst gegründet hatte.

Wilhelm Moshammer übernahm die vielfältigen Aufgaben in der großen Gemeinde mit der eindrucklichen evangelischen Geschichte. Dazu gehörten Gottesdienste, Religionsunterricht, Bibelstunden in allen drei Teilgemeinden sowie die Intensivierung der Jugendarbeit. 1988 wählte ihn die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten Kärnten/Osttirol zum Senior, im selben Jahr übernimmt er auch die Aufgabe eines Synodalen. Während seiner Tätigkeit administrierte er mehrere der

Nachbargemeinden (Hermagor 1973 bis 1975, Treßdorf 1977, Lienz 1986 bis 1988). Einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit legte Wilhelm Moshammer in die Gustav-Adolf-Arbeit. Von 1978 bis 1983 war er Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereins Kärnten/Osttirol. 1983 wurde er zum Geschäftsführer des Gustav-Adolf-Vereins Österreich gewählt, eine Funktion, die er bis zum Jahr 2005 ausübte. Wilhelm Moshammer nahm die Auslandskontakte des GAV sehr ernst und war oft Gast bei den GAV-Hauptgruppen in Deutschland und als helfender Partner in beiden Schwesterkirchen in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern. In dieser Zeit ist durch seine Mithilfe ein zweistelliger Millionenbetrag an Euro aufgebracht und an unterstützungswürdige Gemeinden verteilt worden.

Wilhelm Moshammer ist offensichtlich ein Pfarrer, der sich in seiner Tätigkeit durch Beständigkeit, Treue und Verlässlichkeit auszeichnet. Er war 22 Jahre Geschäftsführer des GAV-Österreich und 40 Jahre als geistlicher Amtsträger in der Pfarrgemeinde Weißbriach-Weißensee tätig. Einen besonderen Schwerpunkt legte er dabei auf die Bibelwochenarbeit. Aus seiner langjährigen Kenntnis der Pfarrgemeinde erwuchs die Herausgabe einer Publikation über das Gitschtal und die Pfarrgemeinde Weißbriach im Jahr 1983. Für seine vielfältigen Tätigkeiten erhielt er 1993 eine Auszeichnung des Landes Kärnten.

Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm für sein langjähriges und nachhaltiges Wirken herzlich gedankt und anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand mit 1. September 2009 für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P 1213; 1875/2009 vom 18. August 2009.)

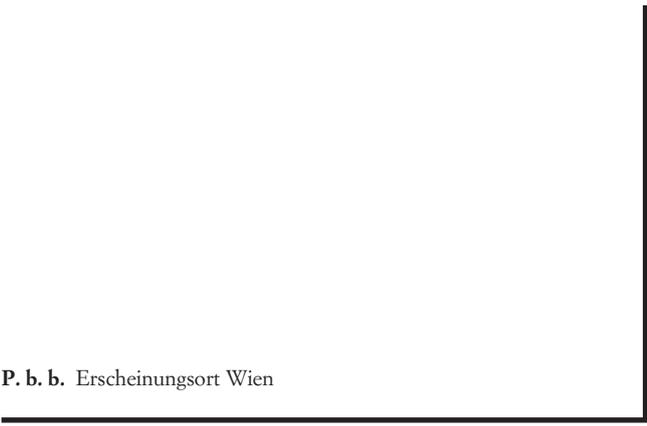
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. September 2009

9. Stück

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

143. Zl. RU 04; 2080/2009 vom 14. September 2009

Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Aufstellung aller gültigen Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht bzw. für Religionspädagogik bekannt:

Schultyp	BGBL.	Verweis im ABl.
Allgemein bildende Schulen (VS, HS, PTS, ASO, AHS, NMS)		
Volksschule (VS)	518/1996	219/96
Allgem. Sonderschule (ASO)	441/1986	
Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen	II/479/2001	
Hauptschule (HS) und		
Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (AHS)	II/201/2002	
Polytechnische Schule (PTS)	II/236/1997	
Allgemein bildende höhere Schule — Oberstufe (AHS Oberstufe)	II/192/2005	119/05
Freigegegenstand Evang. Religion AHS Oberstufe	435/1990	184/90
Wahlpflichtfach Evang. Religion AHS Oberstufe	105/1990	
Berufsbildende Schule (BMHS, BS)		
Berufsbildende mittlere und höhere Schule	II/130/2009 Anlage	84/09
Berufsschule	430/1976	
Pädagogische Hochschule (PH)		
Berufspädagogik	624/1996	
Studienplan Evang. Religionspädagogik	II/116/2000 Anlage A	
zusätzliche Lehrveranstaltung Evang. Religionspädagogik		Anlage B
LehrerInnen und ErzieherInnenbildung		
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	II/327/2004	
Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik	II/354/1999	
Bildungsanstalt für Erzieher/Sozialpädagogik	355/1985	
Schule zur Ausbildung von Leibeserzieher und SportlehrerInnen	529/1992	
Zweiter Bildungsweg		
Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige	497/1986	
BG, BRG und WIKU RG für Berufstätige	II/273/2009 Anlage D	149/09

Die Lehrpläne finden sie auf der Homepage www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST für die 6. Session der 13. SYNODE A. B. sowie der 4. Session der XIII. GENERALSYNODE

am 4. November 2009, um 19.00 Uhr,
in der Christuskirche Salzburg der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.,
Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg

143. Gültige Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht
144. Zusammensetzung der Synode A. B./Generalsynode
145. Wahlen in die Museumskommission
146. Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2009“ am Sonntag, dem 18. Oktober 2009
147. Reformationsfestkollekte — Oktober 2009, Gustav-Adolf-Verein
148. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 8. November 2009
149. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftkundlichen Realgymnasien für Berufstätige
150. Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht
151. Ausbildung für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen
152. Einladung zu den Modulen: Kommunikation I und Kommunikation II
153. Einladung zum Modul: Seelsorgerliche Herausforderungen im Umgang mit Kirchenbeitragspflichtigen
154. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2009
155. Neue Kirchenentwicklungskommission
156. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
157. Mag. Wolfgang Rehner wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein wiederbestellt
158. Bestellung von Mag. Werner Geißelbrecht zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
159. Bestellung von lic. theol. Joachim Hasenfuß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
160. Bestellung von Dr. Rainer Dahnel zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
161. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Kirchliche Mitteilung

Weltliche Mitarbeiter; Inflationsabgeltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 17. September 2009 den kirchlichen Dienstgebern (siehe § 1 Dienstordnung 2003) empfohlen, dass sie, solange eine Änderung der Mindestgehälterverordnung (2008) nicht erfolgen kann, in Anrechnung auf die künftigen Mindestgehälter von sich aus die Gehälter und Löhne der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich vorweg durchführen, und zwar für 2009 in dem Umfang wie die Erhöhung gemäß Kollektivvertrag 2009 für die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen festgesetzt wurde (3%), für den Fall, dass die Erhöhung nicht durchgeführt wurde, gilt sie auch rückwirkend.

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender

Evi Lintner
Schriftführerin

144. Zl. SYN 01; 2137/2009 vom 21. September 2009

Zusammensetzung der Synode A. B./Generalsynode

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden diverser Mitglieder der Synode A. B./Generalsynode erfolgten nachstehende Nachwahlen:

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

WELTLICHE ABGEORDNETE

Als ordentliches Mitglied:
Sup.-Kur.-Stv. Antje BAUMGARTNER,
Holzbergweg 2, 4400 Steyr
(statt Mag. Susanne LANZERSTORFER)

Superintendentenz A. B. Wien

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Als ordentliches Mitglied:
Pfarrer Dr. Matthias GEIST,

Uchatiusgasse 5/6, 1030 Wien
(statt Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER)

sowie seine Stellvertreterin:
Mag. Ursula ARNOLD,
Am Tabor 5, 1020 Wien
(statt Dr. Matthias GEIST)

WELTLICHE ABGEORDNETE:

Als Stellvertreterin von Mag. Waltraut KOVACIC:
Mag.^a Sigrid WURM,
Wurlitzergasse 71/10, 1160 Wien
(statt Christa GRACHEGG)

Delegierte der Kirche H. B. für die Generalsynode

Als ordentliches Mitglied:
Pfarrer Mag. Wolfgang OLSCHBAUR,
Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz

sowie sein Stellvertreter:

Kurator Dipl.-Ing. Uwe BERGMEISTER,
Am Müllerbach 8 a, 6850 Dornbirn
(statt Mag. OLSCHBAUR)

145. Zl. SYN 22; 2134/2009 vom 21. September 2009

Wahlen in die Museumskommission

Die Museumskommission besteht daher aus folgenden Personen:

Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael BÜNKER
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Ulrike EICHMEYER-SCHMID
Siebenbürgerstraße 4, 4840 Vöcklabruck

Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD
Schweglerstraße 39, 1150 Wien

Hofrat Mag. Peter KARNER
Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Mag. DD. h. c. Dieter KNALL
Ziegelstraße 9 M, 8045 Graz

Prof. Mag. Gerhard ONDER
Gobergasse 57/3, 1130 Wien

Dr. Ernst PETRITSCH
Gobergasse 59/6, 1130 Wien

Univ.-Prof. Dr. Karl SCHWARZ
Benjowskigasse 28/6, 1220 Wien

Mag. Herwig STURM
Severin-Schreiber-Gasse 11/14, 1180 Wien

Dr. Helmut TRUTNOVSKY
Grazer Straße 28, 8045 Graz

Mag. Paul WEILAND
Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

146. Zl. KOL 25; 1755/2009 vom 21. Juli 2009

Kollektenaufwurf für den „Bibelsonntag 2009“ am Sonntag, dem 18. Oktober 2009

Für die Kollekte, die die evangelischen Gemeinden am Bibelsonntag des Vorjahres zusammengelegt haben, sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die großzügige Unterstützung der bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft, die sich fast ausschließlich durch Kollekten und Spenden finanziert.

Die vielfältige Arbeit der Bibelgesellschaft hat ein Ziel: Jung und Alt durch lebendige und zeitgemäße Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft einzuladen. Die Bibel ist und bleibt schließlich das Fundament unseres evangelischen Glaubens.

Nicht nur die erfolgreiche und weit über den Wiener Raum hinaus geschätzte bibelmissionarische Arbeit im

Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien ist hier zu nennen. Sind doch in den ersten vier Jahren seit der Eröffnung mehr als 20.000 Besucher hier gewesen. Im Vorjahr waren 27% mehr Schulklassen und Konfirmandengruppen zu Gast im Bibelzentrum; in der ersten Jahreshälfte 2009 hat sich dieser positive Trend weiter fortgesetzt. Auch Gemeindegruppen nehmen gerne die Angebote zur lebendigen Begegnung mit der Bibel in Anspruch: Bibelrunden, Frauenkreise und andere Gruppen finden sich ein, um ansprechende Information zu Themen der Bibel und des Lebens zu erhalten. Durch die bibelmissionarische Arbeit des Bibelzentrums werden darüber hinaus Tag für Tag Fernstehende und Touristen mit der frohen Botschaft der Bibel erreicht.

Vorträge, Gemeindegottesdienste, Bibeltage und Bibelwochen ebenso wie Bibelausstellungen in Gemeinden machen die Bibelgesellschaft in ganz Österreich zum gefragten und kompetenten Partner rund um die Bibel.

Ein einzigartiges und sehr geschätztes Dauerprojekt ist die laufende Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in deren Muttersprachen, aber auch in Verständigungssprachen wie Englisch, Französisch oder Russisch. Flüchtlingsbetreuungsorganisationen wie offizielle Stellen wissen um dieses kostenlose Angebot der Bibelgesellschaft und erfahren, wie wertvoll die Botschaft der Bibel für Menschen in Bedrängnis und mit ungewisser Zukunft ist. In ähnlicher Weise erhalten Gefangene Bibelausgaben in den verschiedenen Sprachen angeboten — hier gibt es eine gute Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gefangenenseelsorge.

Dank Ihrer Unterstützung durch die Kollekte am heutigen Bibelsonntag wird die bibelmissionarische Arbeit auch in Zukunft ermöglicht!

147. Zl. KOL 08; 2105/2009 vom 16. September 2009

Reformationsfestkollekte — Oktober 2009, Gustav-Adolf-Verein

Die heuer 275 Jahre alte Johanneskirche, die in barockem Stil errichtet wurde, ist die Hauptkirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam. Diese feiert zugleich im heurigen Jahr ihr 25-jähriges Bestehen. Sie ist also eine noch sehr junge Diasporagemeinde mit drei weiteren Predigtstellen, wo zwei weitere Kirchengebäude ebenfalls zu erhalten sind.

Die kleine Gemeinde sah sich heuer gezwungen, verschiedene sehr notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Johanneskirche durchzuführen und dies zugleich mit funktionalen und ästhetischen Verbesserungen: So musste das Dach komplett erneuert werden und ebenso der Fußboden; der Innenraum wurde behutsam neu gestaltet und eine unserer Zeit gemäße Licht-, Ton- und Heiztechnik eingebaut. Darüber hinaus wurde auch noch der Eingangsbereich barrierefrei gestaltet.

Mit großer Kraftanstrengung konnten wir die Sanierung mit viel Eigenleistung innerhalb nur eines halben Jahres schaffen. Mit einem großen Gemeindefest — auch mit vielen Gemeindegliedern aus der röm.-kath. Schwestergemeinde vor Ort — haben wir die Johanneskirche als evangelisches Gotteshaus feierlich wiedereröffnen dürfen.

Die Finanzierung kann durch eigene, teils sehr kreative Spendenaktionen sowie durch öffentliche Mittel jedoch nur zu einem Teil abgedeckt werden, sodass wir sehr dankbar und froh sind, für die Reformationskollekte 2009 vorgesehen zu sein. Diese Sammlung wird uns ebenfalls weiterhelfen. Und so bitten wir Sie heute sehr herzlich um Ihre großzügige Unterstützung unter dem Psalmwort: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.“

Reformationsfestkollekte — Oktober 2009, Gustav-Adolf-Verein/Aufruf TG Sierning

Unsere Pfarrgemeinde mit 520 Gemeindegliedern hat sich entschlossen, die Christus-Kirche in Sierning zu renovieren.

Die mehr als 45 Jahre haben ihre Spuren hinterlassen, daher ist es notwendig umfangreich zu sanieren.

Für Wärmeisolierung, Feuchtigkeitsschutz, Sanitäranlagenumbau, Glockensanierung, Kirchenfenstererneuerung (derzeit nur einschleibiges Industrieglas) ergibt die Bau-summe € 435.000,—.

Für die Turmrenovierung, Sanitärbereich-Umbau und Saalfenster-Erneuerung haben wir bisher € 80.000,— investiert.

Das Gesamtprojekt wird, je nach Finanzlage, in mehr-jährigen Etappen realisiert.

148. Zl. KOL 28; 2132/2009 vom 21. September 2009

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 8. November 2009

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarr-erinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagogin-nen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahls-geräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Re-novierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2008. Mit Ihrer Hilfe konnte 2009 evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie Vikare/Vikarinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Ersttalar unter-stützt. Aus der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemein-den unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkir-chen in Rumänien, der Slowakei und Ungarn unterstützt. Die Diasporagabe 2009 ist für die Renovierung und die Umgestaltung des Evangelischen Zentrums in Murska Sobota (Evang. Kirche A. B. in Slowenien) vorgesehen.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

149. Zl. RU 04; 1998/2009 vom 8. September 2009

Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftkundlichen Realgymnasien für Berufstätige

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der neue Lehrplan für den Evangelischen Religions-unterricht an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaft-kundlichen Realgymnasien für Berufstätige im Bundes-gesetzblatt, BGBl. II Nr. 273/2009, in der Anlage D, vom 28. August 2009 kundgemacht wurde.

Er tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Den Lehrplan finden Sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

150. Zl. Sch 01; 2035/2009 vom 9. September 2009

Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 8. September 2009 folgendes Unter-richtsmittel, gemäß Artikel 114 Abs. 6 Z. 22 KV, für die 7. bis 12. Schulstufe approbiert und zugelassen.

Rudolf Leeb/Astrid Schweighofer/Dietmar Weikl
(Hrsg.)

„Das Buch zum Weg“. Kirchen-, Kunst und Kultur-geschichte am Weg des Buches.
(Edition Tandem)

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

151. Zl. KB 03; 2106/2009 vom 21. September 2009

Ausbildung für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen

Die nunmehr ins Leben gerufene modulare Ausbildung für mit der Kirchenbeitragsseinhebung befassten Personen wurde von der Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag entwor-fen. Sie sieht sieben verschiedene Module vor. In drei Seminaren werden die Grundlagen in juristischer und tech-nischer Hinsicht vermittelt und die TeilnehmerInnen in die Praxis der Kirchenbeitragsseinhebung eingeführt. Diese Basismodule sind für Neueinsteiger konzipiert, stehen aber auch allen offen, die ihr Wissen und ihre Kenntnisse auffri-schen wollen.

Dem zweiten Ziel der Ausbildung dienen Seminare, die die MitarbeiterInnen im nicht immer leichten Umgang mit den Kirchenbeitragspflichtigen unterstützen sollen. Der Schwerpunkt liegt hier beim Thema Gesprächsführung insbesondere in herausfordernden und konflikträchtigen Situationen. Außerdem soll regional Gruppensupervision angeboten werden.

Neben den Modulen der Ausbildung sind bis auf Weiteres jährlich zwei EGON-Anwendertreffen in Wien und darüber hinaus diözesane Workshops vorgesehen, um im Zuge der und rund um die EGON-Implementierung auf-getretene Fragen zu klären.

Die Ausbildungsschritte im Einzelnen

Basismodule

Zur Ausbildung neuer MitarbeiterInnen und zur Auffrischung für „alte Hasen“

Modul 1: Rechtliche Grundlagen der Kirchenbeitragseinhebung

Dieses ganztägige Seminar beleuchtet unter anderem die kirchengeschichtliche Entwicklung des Kirchenbeitrags, staatskirchenrechtliche Grundlagen, die Kirchenbeitragsordnung sowie die Grundzüge des Mahn- und Klagswesens. Wissen, das eine wesentliche Grundlage für die tägliche Arbeit darstellt.

Modul 2: Technische Grundlagen der Kirchenbeitragseinhebung — Evangelische Gemeindedaten Online (EGON)

Der Schwerpunkt dieser Einführung in die Nutzung von EGON liegt dabei auf den Instrumenten zur Personen-, Matriken- und Kirchenbeitragsverwaltung. Die TeilnehmerInnen sollen die zur Verfügung stehenden Funktionen kennen und effizient nutzen lernen.

Modul 3: Die Einhebung des Kirchenbeitrages — Aufgaben im Laufe des Kirchenbeitragsjahres

Ziel dieses Moduls ist es, die Voraussetzungen für einen optimalen Ablauf der KB-Einhebung zu definieren und umzusetzen. Praxisnähe und Optimierung der damit verbundenen Tätigkeiten stehen im Zentrum dieses ebenfalls eintägigen Seminars.

Aufbaumodule

Zur Unterstützung der MitarbeiterInnen im Kirchenbeitrag

Modul 4: Kommunikation I „Erfolgreiche und respektvolle Gesprächsführung“

Im Wechsel zwischen theoretischen Impulsen und praxisnahen Übungen lernen die TeilnehmerInnen Kommunikationsmodelle und -methoden kennen. Begleitet von einem/r professionellen Trainer/in werden Kommunikationsmuster erkannt und versucht, neue Wege zu beschreiten. Das Seminar wird zweitägig durchgeführt.

Modul 5: Kommunikation II „Kritische Situationen und schwierige Gespräche meistern“

In diesem aufbauenden, ebenfalls über zwei Tage anberaumten Seminar treffen sich die TeilnehmerInnen des ersten Seminars zur Kommunikation und ihre/n Trainerin wieder. Auf dem Hintergrund der seither gewonnenen Erfahrungen liegt der Fokus diesmal auf dem Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen. Das können belastende oder konfliktträchtige Situationen sein oder auch Gespräche, in denen die guten Argumente auszugehen drohen. Auch hier wird großer Wert auf Praxisnähe gelegt.

Modul 6: Seelsorgerliche Herausforderungen im Umgang mit Kirchenbeitragspflichtigen

Oft sind KirchenbeitragsmitarbeiterInnen mit Situationen und Anfragen konfrontiert, in denen es neben Fragen des Kirchenbeitrages eher um seelsorgerliche Anliegen und

Anfragen geht. An diesem Tag werden Ansätze zu einem stimmigen und gelingenden Umgang mit solchen Herausforderungen erarbeitet.

Modul 7: Regionale Gruppensupervision für KirchenbeitragsmitarbeiterInnen

Zum begleiteten Austausch, zur Reflexion der Arbeit im Rahmen der Kirchenbeitragseinhebung und zur Formulierung von Perspektiven und Zielen im Umgang mit schwierigen Aspekten dieser Tätigkeit soll auf den Bedarf abgestimmt lokal Gruppensupervision angeboten werden.

Beginn der Ausbildung

Im kommenden Jahr werden erstmals alle Module der Ausbildung angeboten. Diesen Herbst beginnt die Ausbildung mit einem ersten Seminar Kommunikation I „Erfolgreiche und respektvolle Gesprächsführung“ und einem Termin für das Seminar „Seelsorgerliche Herausforderungen im Umgang mit Kirchenbeitragspflichtigen“.

Die notwendigen Informationen zu den angebotenen Modulen werden weiterhin einerseits im Amtsblatt durch Ausschreibung bekannt gegeben, andererseits werden ab Mitte Oktober auch laufend aktualisierte Informationen zur Ausbildung auf www.okr-evang.at unter Informationen für Pfarrgemeinden zu finden sein. Dort werden alle Informationen zu den Seminaren und den Teilnahmebedingungen zu entnehmen sein.

Die Aufbaumodule sollen dezentral angeboten und an verschiedenen Standorten durchgeführt werden. Die Basismodule werden vorerst zentral durchgeführt, bei ausreichend großem Interesse wird es aber sicher auch hier möglich werden, dezentrale Angebote zu machen.

152. Zl. PRO 04; 2107/2009 vom 21. September 2009

Einladung zu den Modulen: Kommunikation I und Kommunikation II

Wir laden zum Modul **Kommunikation I „Erfolgreiche und respektvolle Gesprächsführung“** ein. Dieses über zwei Tage anberaumte Seminar wird stattfinden am

**Dienstag, 3. November 2009, und
Mittwoch, 4. November 2009.**

Darauf aufbauend wird das Modul **Kommunikation II „Kritische Situationen und schwierige Gespräche meistern“** am

**Dienstag, 16. Feber 2010, und
Mittwoch, 17. Feber 2010**

stattfinden. Auch dieses Seminar geht über zwei Tage.

Der **Veranstaltungsort** für beide Module wird das „Kardinal-König-Haus“, 1130 Wien, Kardinal-König-Platz 3, sein. Der Unkostenbeitrag beträgt pro Tag Euro 50,— pro Teilnehmer, d. h. Euro 100,— pro Modul. Übernachtungs- und Reisekosten werden von der Evangelischen Kirche A. B. nach den entsprechenden Richtlinien getragen.

Damit die rechtzeitige Reservierung der Zimmer für die Übernachtung gewährleistet werden kann, wird ersucht um Ihre schriftliche

Anmeldung bis 12. Oktober 2009

an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Mag. Werner Zimmel (E-Mail: w.zimmel@okr-evang.at; Fax: 01/479 15 23-595).

Übernachtung gewährleistet werden kann, wird ersucht um Ihre schriftliche

Anmeldung bis 12. Oktober 2009

an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Mag. Werner Zimmel (E-Mail: w.zimmel@okr-evang.at; Fax: 01/479 15 23-595).

153. Zl. PRO 04; 2108/2009 vom 21. September 2009

Einladung zum Modul: Seelsorgerliche Herausforderungen im Umgang mit Kirchenbeitragspflichtigen

Wir laden zum Modul **Seelsorgerliche Herausforderungen im Umgang mit Kirchenbeitragspflichtigen** ein. Dieses Seminar wird stattfinden am

Dienstag, 24. November 2009.

Der **Veranstaltungsort** wird das Evangelische Studentenheim Linz Dietrich Bonhoeffer, 4040 Linz, Julius-Raab-Straße 1—3, sein. Der Unkostenbeitrag beträgt Euro 50,— pro Teilnehmer. Übernachtungs- und Reisekosten werden von der Evangelischen Kirche A. B. nach den entsprechenden Richtlinien getragen.

Damit die rechtzeitige Reservierung der Zimmer für die

154. Zl. A 07; 2094/2009 vom 16. September 2009

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2009

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

Wahlen der 5. Session der 13. Synode A. B.

155. Zl. SYN 23; 2133/2009 vom 21. September 2009

Neue Kirchenentwicklungskommission

Die Synode A. B. hat auf der 5. Session der 13. Synode A. B. am 1. und 2. Juni 2009 zur weiteren intensiven Ausarbeitung der zum Naßwalder Modell eingegangenen Verbesserungsvorschläge und Erarbeitung von Vorschlägen in Richtung Strukturänderungen im Bereich der Superintendentialgemeinden A. B. und Gesamtgemeinde A. B. eine Kirchenentwicklungskommission eingesetzt und beschlossen, dass fünf der Mitglieder dieser Kommission aus ihrem Kreis zu wählen sind und fünf weitere nicht-synodale Mitglieder über den Synodalausschuss A. B. gewählt werden.

Folgende Mitglieder wurden auf der Synode A. B. am 2. Juni gewählt:

Mag. Dr. Matthias **Geist**,
Wickenburggasse 18—20, 1080 Wien

Superintendent Mag. Manfred **Sauer**,
Italienerstraße 38, 9500 Villach

Pfarrerin Mag. Ingrid **Tschank**,
Martin-Luther-Platz 1, 7122 Gols

Pfarrer Dr. Peter **Gabriel**,
Davisstraße 38, 5400 Hallein

Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge **Troch**,
Färbergasse 6/6, 1010 Wien

Als StellvertreterInnen:

Lektor Prof. Mag. Rudolf **Sotz**,
Billingerstraße 1, 4240 Freistadt

Pfarrer Mag. Matthias **Eikenberg**,
Dammstraße 22—26, 2630 Ternitz

Dr. Gerlinde **Vegh**,
Schweigmühlweg 5, 5020 Salzburg

Als Berater fungiert:

Superintendent Mag. Hermann **Miklas**,
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 17. September 2009 folgende weitere Mitglieder in die Kirchenentwicklungskommission gewählt:

Mag. Renate **Bauinger**,
Buchenweg 15, 5401 Neuhofen/Krems

Seniorin Mag. Birgit **Schiller**,
Adolf-Fischer-Gasse 8, 3580 Horn

Pfarrer Mag. Wolfgang **Rehner**,
Ramsau 88, 8972 Ramsau

OKR Mag. Klaus **Köglberger**,
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Dr. Hellmut **Santer**,
Schenkenstraße 8—10, 1010 Wien

Die Kommission hat bis zur (Herbst)Synode 2010 einen Zwischen- oder Abschlussbericht vorzulegen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.,
Vorsitzender des Synodalausschusses A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

156. Zl. KB 06; 2081/2009 vom 14. September 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,514.727,33	1,406.835,09
Kärnten	1,857.219,77	1,866.983,64
Niederösterreich	1,735.280,03	1,702.577,67
Oberösterreich	2,747.001,12	2,495.648,23
Salzburg-Tirol	1,525.293,36	1,673.114,90
Steiermark	2,124.889,45	2,080.593,64
Wien	3,182.608,67	3,342.128,15
	14,687.019,73	14,567.881,32

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,82% (14,567.881,32)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,35% (14,350.051,85)

157. Zl. P 1984; 1949/2009 vom 31. August 2009

Mag. Wolfgang Rehner wurde zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein wiederbestellt

Mag. Wolfgang Rehner wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

158. Zl. P 1889; 1882/2009 vom 19. August 2009

Bestellung von Mag. Werner Geißelbrecht zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Werner Geißelbrecht wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. P 1564; 1921/2009 vom 24. August 2009

Bestellung von lic. theol. Joachim Hasenfuß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Lic. theol. Joachim Hasenfuß wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 2279; 2017/2009 vom 9. September 2009

Bestellung von Dr. Rainer Dahnelt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Dr. Rainer Dahnelt wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

161. Zl. GD 378; 2097/2009 vom 16. September 2009

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Die Evangelische Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer, 4863 Seewalchen am Attersee, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

E-Mail:

Pfarramt:

pfarramt.lenzing-kammer@cablevision.at

Pfarrer:

pfarrer.rosenau@cablevision.at

Kirchenbeitrag:

kirchenbeitrag.rosenau@cablevision.at

Homepage:

<http://members.cablevision.at/rosenau>

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Oberkirchenrat i. R.
ÖStR Mag. Paul JUNG**

geboren am 19. Oktober 1918 in Baden, am Mittwoch,
dem 9. September 2009, in St. Pölten im 91. Lebensjahr zu
sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir
Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Ober-
kirchenrat i. R. ÖStR Mag. Paul Jung findet sich im
Amtsblatt 1985 auf Seite 93 anlässlich seines Übertritts in
den Ruhestand.

(Zl. P 436; 2041/2009 vom 10. September 2009.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. Oktober 2009

10. Stück

162. Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO
163. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
164. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2010
165. Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss
166. Winterurlaubsseelsorge 2009/2010
167. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
168. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
169. Seelenstandsbericht 2009
170. Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
171. Bestellung von Mag. Daniela Schwimbersky zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
172. Predigttexte Kirchenjahr 2009/2010
173. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
174. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.
175. Bestellung von Mag. Michael Meyer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
176. Zuteilung von MMag.^a Irmgard Langer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding
177. Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
178. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

162. Zl. G 07; 2305/2009 vom 13. Oktober 2009

Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO
(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. ABl. Nr. 100/1991, 98/1993, 114/2001 und 67/2004)

I.

§ 1. Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% der nach dem Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 KbFaO ermittelten Beitragsgrundlage; der so errechnete Betrag ist um € 44,— (ATS 605,45) zu vermindern. Im Falle des § 13 Abs. 4 KbFaO reduziert sich der Minderungsbeitrag um die Hälfte.

§ 2. Hat ein Beitragspflichtiger bundesabgabenrechtlich Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 1000,—.

§ 3. Für jedes Kind, für das dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe im Sinn des Bundesrechtes zusteht, vermindert sich die Beitragsgrundlage um € 1450,—.

§ 4. Wird der Kirchenbeitrag vom Vermögen berechnet oder mitberechnet (§ 13 Abs. 1 KbFaO), beträgt die aus dem Vermögen resultierende Kirchenbeitragskomponente sechs vom Tausend des in- und ausländischen Vermögens des Beitragspflichtigen.

§ 5. Die Festlegung der Höhe des Kirchenbeitrages gemäß § 14 Abs. 1, 2. Satz KbFaO wird von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 2010** in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

163. Zl. KOL 16; 2379/2009 vom 20. Oktober 2009

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir, auch dieses Jahr wieder, für das Evangelische

Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus

Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung!

Derzeit stehen weitere Renovierungen von Zimmern an. Daneben benötigen die Küchen neue technische Geräte und die Bibliothek ist weiter aktuell zu halten.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese wichtigen Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner einzigartigen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

164. Zl. A 20; 2287/2009 vom 12. Oktober 2009

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2010

Gemäß § 3 Abs. 2 der „*Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen*“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Montag, **10. Mai 2010, 14.00 Uhr**
Mündliche Prüfung: Dienstag, **11. Mai 2010, 9.00 Uhr**

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis **1. Feber 2010** auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

165. Zl. G 16 a; 2360/2009 vom 19. Oktober 2009

Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss

Die Wahlkommission zur Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss gemäß OdVM gibt bekannt:

Wahltag der Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss ist der

11. November 2009.

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe am 11. November 2009 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Wahllokal im Evangelischen Zentrum, Saal 1, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Allen wahlberechtigten MitarbeiterInnen werden die erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugesandt.

Die Wahlkommission

Dagmar Böhme Verena Kadensky Ing. Roland Weng

166. Zl. GD 014; 2279/2009 vom 9. Oktober 2009

Winterurlaubsseelsorge 2009/2010

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 14. 12. 2009 bis 7. 1. 2010
vom 6. 2. 2010 bis 22. 2. 2010

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 2010

Jenbach
Pertisau vom 22. 12. 2009 bis 7. 1. 2010

Superintendentenz Steiermark

Ramsau von Jänner bis Feber 2010

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

167. Zl. G 05; 2033/2009 vom 9. September 2009

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Medienkommission	Thomas Hennefeld Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Brot für Hungernde	Hannelore Reiner
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter:	Julian Sartorius Johannes Dopplinger Adam Faugel Erich Klein Jörg Klaus Lusche Michael Matiasek Otto Mesmer Luise Müller Sabine Neumann
Gefangenenseelsorge	Matthias Geist
Evang. Krankenhaus	Karl Schiefermair
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Bundeskanzleramt	
KommAustria — Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Kunstbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Volkgruppenbeirat	Otto Mesmer Balazs Nemeth
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Diakonischer Einsatz	Karl Schiefermair
EU Europäische Union	Raoul Kneucker
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Horst Lattinger
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge	Michael Bünker
Catholica Konferenz	Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Dieter Bergmayr
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Kirchlich Pädagogische Hochschule	Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	N. N.
Wien	Edith Schiemel
Burgenland	Joachim Grössing
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark	Andreas Gripentrog Gerhild Herrgesell
Kärnten	Johannes Spitzer
Salzburg-Tirol	N. N.
Vorarlberg	N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Michael Bünker

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Diplomprüfungen	Hannelore Reiner
Initiative Weltethos	
Beirat	Peter Apathy
Arbeitskreis „Ethikunterricht“	Dieter Bergmayr
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Horst Lattinger
UNESCO	Gerhild Herrgesell

Ex-offo Ämter

Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

168. Zl. KB 06; 2342/2009 vom 15. Oktober 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren

Superintendentenz	2009	2008
	Euro	
Burgenland	1,657.791,19	1,565.041,68
Kärnten	1,998.797,44	2,078.964,44
Niederösterreich	1,849.425,41	1,852.963,57
Oberösterreich	2,872.039,61	2,695.804,92
Salzburg-Tirol	1,718.321,68	1,757.540,07
Steiermark	2,286.158,04	2,189.383,94
Wien	3,384.808,42	3,542.287,68
	15,767.341,79	15,681.986,30

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,54% (15,681.986,30)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,45% (15,390.992,27)

169. Zl. A 24; 2377/2009 vom 20. Oktober 2009

Seelenstandsbericht 2009

Der Seelenstandsbericht 2009 wird bis **8. Jänner 2010** erbeten.

Mit EGON arbeitende Gemeinden mögen darauf achten, dass sämtliche Daten bis 8. Jänner 2010 in EGON aktuell erfasst sind, da der Seelenstandsbericht automatisch erstellt wird.

Mit herzlichem Dank

Dr. Michael Bünker
Bischof

170. Zl. P 2072; 2226/2009 vom 1. Oktober 2009

Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 als Karenzvertretung von Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl in diesem Amt bestätigt.

171. Zl. P 2078; 2237/2009 vom 5. Oktober 2009

Bestellung von Mag. Daniela Schwimbersky zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Mag. Daniela Schwimbersky wurde gemäß § 19 OdgA zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. A 40; 2246/2009 vom 5. Oktober 2009

Predigttexte Kirchenjahr 2009/2010

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 29. November 2009, die Reihe II. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel. (02635) 624 67, Fax DW 14, Handy: 0699-188 77 311, E-Mail: pfarrer@evang-neunkirchen.at.

173. Zl. GD 246; 2378/2009 vom 20. Oktober 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Oberwart ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt: office@evangelischabow.at
Pfr. Sieglinde Pfänder: pfaender@evangelischabow.at

174. Zl. G 05; 2034/2009 vom 9. September 2009

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Dorothea Haspelmath-Finatti Hans Hubmer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Bünker Hansjörg Lein Herbert Rampler Hermann Miklas Luise Müller Gerold Lehner Paul Weiland Joachim Rathke
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Andrea Petritsch
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss	Thomas Hennefeld
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Niederösterreich	Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Günter Merz
Burgenland	Olivier Dantine
Steiermark	Sabine Maurer
Kärnten/Osttirol	Ralf Stoffers
Salzburg-Tirol	Susanne Lechner-Masser Peter Ziermann
Wien	Roland Werneck
Koordinierungsgruppe Supervision	Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen Diözesanleiter	Hannelore Reiner Ernst Hofhansl <i>Lt. Meldung Sup. Ausschuss</i>
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB	
Rat	Hedwig Pirker-Partaj Paul Weiland (Adviser)
Beobachter	Michael Bünker Raoul Kneucker

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Marco Uschmann
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Martin-Luther-Kolleg	Prüfungsvorsitz Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab	Martin Brüggnerwerth Herwig Sturm Karl Schiefermair Martin Vogel <i>M. Brüggnerwerth, St. Kunrath, M. Lattinger, S. Neumann, D. Orendi, R. Rotter, F. v. Scharrel, B. Schiller, O. Mesmer</i>
Landesleiter	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich ÖRKÖ	Michael Bünker Dorothea Haspelmath-Finatti Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Herwig Sturm (Vorsitz) Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	Karl Schiefermair Erna Moder Werner Strnadt Michael Bünker Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Österreichische Bischofskonferenz	
	Europakommission Raoul Kneucker Horst Lattinger
	Iustitia et Pax Raoul Kneucker
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Pro Christ	Gerhard Krömer
Seelsorge für Homosexuelle	Ingrid Bachler Lydia Burchhardt Peter Gabriel Herwig Hohenberger Michael Kamauf Gerda Pfandl Arno Preis
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	Johann-Georg Haditsch
	Oberösterreich Ernst Huber
	Niederösterreich Martin Wielander
	Burgenland Silke Dantine (in Karenz)
	Kärnten/Osttirol Norman Tendis
	Salzburg-Tirol Werner Schwarz
	Steiermark Johann-Georg Haditsch
	Wien Mechthild Eschhaus
	Mitarbeit und Engagement im Bereich der Schöpfungsverantwortung Mechthild Eschhaus
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
	Bischofskonferenz Michael Bünker
	Liturgische Konferenz Hannelore Reiner
	Liturgischer Ausschuss der VELKD Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens (2006 bis 2011)	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

175. Zl. P 1927; 2374/2009 vom 20. Oktober 2009

Bestellung von Mag. Michael Meyer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Mag. Michael Meyer wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

176. Zl. P 0918; 2375/2009 vom 20. Oktober 2009

Zuteilung von MMag.^a Irmgard Langer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding

MMag.^a Irmgard Langer wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 bis 31. August

2011 Lehrpfarrer OKR Pfarrer Mag. Richard Schreiber als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding zur Dienstleistung zugeteilt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

177. Zl. P 2103; 2376/2009 vom 20. Oktober 2009

Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Mag.^a Barbara Wedam wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 Lehrpfarrerinnen Mag. Eva-Maria Franke als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch zur Dienstleistung zugeteilt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

178. Zl. G 05; 2032/2009 vom 9. September 2009

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Balázs Nemeth
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Wolfram Neumann
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Erika Tuppy
Konferenz der Kirchen am Rhein	Wolfgang Olschbaur
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Sabine Neumann
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vorstand	Johannes Wittich Richard Schreiber Thomas Hennefeld
Vollversammlung	Thomas Hennefeld
Reformierter Weltbund (RWB)	Thomas Hennefeld
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Ungarischer Seelsorgedienst H. B.	Mihaly Soos

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Oberstudienrat
Prof. Dr. Edgar ROTH

geboren am 9. Juni 1927 in Brunnersdorf/Nordböhmen/Tschechien, am Dienstag, dem 29. September 2009, in Wien-Lainz im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Aufgewachsen in einer altösterreichischen, gemischtkonfessionellen Familie musste der junge Edgar Roth zur Kriegsmarine, wo er auch die Matura ablegen konnte. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zog es ihn nach Österreich, wo er sich zunächst als Knecht und Bergmann über Wasser halten konnte.

Er begann sein Studium der evangelischen Theologie in Wien in folgender Absicht: „Ich wollte meine Weltanschauung begründen und das Christentum widerlegen. Ich hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Luther, Paulus, die architektonische Schönheit der Bekenntnisse zogen mich immer mehr in ihren Bann, und ich konnte mich am 5. Juli 1953 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien getrost ordinieren lassen.“ Seine vielbeachtete Dissertation bei Gustav Entz hatte den Titel: „Karl Marx. Seine Kritik an den Soziallehren und der sozialen Arbeit der Kirchen.“ Seine Vikariatsjahre verbrachte Roth in Graz und Wien, seine erste Pfarrstelle war in Mödling. Später arbeitete er in der Pfarrgemeinde St. Pölten mit großer Freude mit. Aus dieser Zeit stammt die langjährige Freundschaft mit der Familie des kürzlich verstorbenen Oberkirchenrates OStR Mag. Paul Jung.

Nach einem kurzen Intermezzo eines Medizinstudiums in Zürich zog es ihn wieder zur Theologie, vor allem zum Religionsunterricht zurück. So wirkte er viele Jahre als Religionsprofessor an den beiden pädagogischen Akademien und an mehreren Gymnasien in Wien.

Eine besondere Facette Edgar Roths, mit der er weit über die Evangelische Kirche hinaus bekannt geworden ist, ist sein literarisches Schaffen, das tief im Christentum verwurzelt ist. 1957 wurde sein erster Roman „... Auf das wir Frieden hätten“ veröffentlicht, im Jahr 1958 sein zweiter Roman „Bis es keine Feinde mehr gibt“. Beide wurden sogar ins Englische, Niederländische, Dänische, Schwedische und Norwegische übersetzt. Der dritte Roman ist leider Fragment geblieben.

So predigte Prof. Edgar Roth, auch wenn er nur kurze Zeit selbst ein Pfarramt leitete, das Evangelium auf vielerlei Weise.

Seine letzten Lebensjahre verbrachte Edgar Roth nach einem Schlaganfall im Pflegeheim Wien-Baumgarten, wo er liebevoll gepflegt und seelsorgerlich gut begleitet wurde. Dabei hat er seinen Humor bis zuletzt behalten.

Für seine verschiedenen Dienste in der Evangelischen Kirche und darüber hinaus sind wir von Herzen dankbar und drücken seinen Angehörigen und Freunden unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 794; 2212/2009 vom 30. September 2009.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 21. Dezember 2009

11./12. Stück

Resolutionen der 4. Session der XIII. Generalsynode

179. Zl. SYN 01; 2519/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Studientages der Generalsynode „Evangelisch Evangelisieren“

DIE EVANGELISCHEN KIRCHEN IN ÖSTERREICH ALS MISSIONARISCHE KIRCHEN

*Jesus Christus spricht:
„Wie mich der Vater gesandt hat,
so sende ich euch.“
(Johannes 20, 21)*

Vorbemerkung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich nimmt mit den folgenden Überlegungen und Empfehlungen die Anregung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ auf, das eigene evangelisierende Handeln zu prüfen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies geschieht unter Bezugnahme auf das Lehrgespräch der GEKE, das unter dem Titel „Evangelisch Evangelisieren“ von der Vollversammlung der GEKE 2006 in Budapest angenommen wurde. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die dort getroffenen Grundsätze auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu übertragen und daraus Folgerungen für das Handeln und Leben der Kirche in der Zukunft abzuleiten. Dabei stellen die Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, die 2001 als „Charta Oecumenica“ veröffentlicht und beschlossen wurden, den verbindlichen Rahmen dar.

1. Grundsätzliches

1.1 Mission gehört zu den Grundvollzügen des Lebens jeder Kirche. Für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich hält die Kirchenverfassung fest (Art. 9): „Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.“

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

1.2 Mission heißt Teilhabe an der Sendung Gottes. Grund jeder missionarischen Ausrichtung in der Kirche Jesu Christi ist die Mission des dreieinigen Gottes, der Welt und Menschen geschaffen hat und sich ihnen zuwendet. Gott, der Vater, sendet den Sohn (Lukas 4, 18 f. u. ö.); der Sohn sendet in der Kraft des Heiligen Geistes seine Jünger/innen (Joh. 20, 21 f.). Sie lassen sich hinein nehmen in Gottes Mission und bitten alle Menschen an Jesu statt: Lasst euch versöhnen mit Gott! (2. Kor 5, 19)

1.3 Kirche kann nicht anders als missionarisch sein. Mission gehört zu ihrem Wesen. These 6 der Barmer Theologischen Erklärung (1934) spricht von diesem Auftrag der Kirche: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“

1.4 Mission als Bezeugung der Liebe Gottes geschieht durch ein glaubwürdiges Leben, Sprechen und Handeln von Einzelnen, Gruppen, Gemeinden, übergemeindlichen Diensten und der Gesamtkirche und orientiert sich an den zentralen kirchlichen Lebensvollzügen: die Verkündigung der Zuwendung Gottes zur Welt und allen Menschen; der Dienst der Diakonie an allen Menschen, die der Hilfe bedürfen als wechselseitige „Lebenshilfe“, sowie an der Gesellschaft durch den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung; die Bildungsverantwortung in einer lernenden und lehrenden Kirche; das einladende Gemeinschaftsleben und die Feier als Ausdruck des Dankes für Gottes Barmherzigkeit und Vergebung. Solche Früchte des Glaubens sind miteinander sowohl Kennzeichen des christlichen Lebens als auch Kennzeichen der Kirche und sind mit dem Begriff „Mission“ gemeint. Damit wird zugleich eine Abgrenzung gegenüber einer Geschichte vollzogen, die diesen Begriff schwer belastet hat (vgl. 1.4).

1.5 Im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wie in den anderen Feldern des Tatzugnisses freuen wir uns über alle, Einzelne oder Gruppen, die diese Anliegen und Werte mit uns teilen. Im Gespräch über die unterschiedliche Motivation zum Handeln bekunden wir offen, dass es das Evangelium ist, das uns zum Handeln ruft.

1.6 Mission respektiert die Vielfalt menschlicher Lebens- und Glaubensgeschichten. Sie vollzieht sich in der Einheit von Hörbereitschaft, Auskunftsfähigkeit über den eigenen Glauben und in glaubwürdigem Handeln. So geben Christen und Christinnen Rechenschaft über die Hoffnung, die in ihnen ist (1. Petrus 3, 15).

1.7 Um der „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) willen ist es notwendig, dass in der Kirche die Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck in Bezug auf den Glauben gelernt und eingeübt wird, um sich auch Außenstehenden verständlich machen zu können: denjenigen gegenüber, die in der Kirche eine Heimat suchen, die zu bestimmten Anlässen die Begleitung der Kirche in Anspruch nehmen, der Kirche und dem Evangelium distanziert bis ablehnend gegenüber stehen oder die aus der Kirche, aber nicht aus dem Status von Getauften ausgetreten sind.

1.8 Mission ist ein belasteter Begriff. Die Kirchen haben es weitgehend selbst verschuldet, dass in ihren missionarischen Bemühungen sehr oft nicht das Evangelium von der Liebe Gottes erlebbar wurde, sondern Anpassungszwang, Bekehrungsdruck und die Missachtung der Kultur anderer Menschen. Wir distanzieren uns von einem solchen falschen Missionsverständnis, das mit dem Evangelium von der uns entgegenkommenden Gnade Gottes, die in Jesus Christus gegeben ist und durch den Glauben ergriffen wird, in Widerspruch steht. Für uns ist Mission nur in der glaubwürdigen Bezeugung der Liebe Gottes denkbar.

1.9 Weil Mission in der Liebe Gottes gründet, die sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat, kann sie glaubhaft nur in Liebe geschehen. Es wäre verfehlt, würde sie von anderen Motiven überlagert wie zum Beispiel der Assimilation von Migranten und Migrantinnen, oder in einem vordergründigen institutionellen Interesse aufgehen wie der Gewinnung neuer Mitglieder. Mission hat nichts mit „Kirche in der Selbstverteidigung“ zu tun (Dietrich Bonhoeffer). Auch Karl Barth sagt es deutlich: „Mission kann nur in der reinen Absicht auf die Bekanntmachung des Evangeliums . . . , nur so zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen, betrieben werden. Alles wird falsch, wenn hier andere Absichten vorliegen oder auch nur mitsprechen“ (Karl Barth KD IV/3, 1002).

1.10 Aus der Geschichte haben wir gelernt, dass Mission immer in einem politischen Kontext steht, der kritisch betrachtet werden muss. Mission darf somit das Grundprinzip nicht verletzen, dass „jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden“ (Charta Oecumenica 2). Mission heißt also auch, sich dafür einzusetzen, dass das Menschenrecht der subjektiven und kollektiven Religionsfreiheit durchgesetzt, geachtet und gesichert wird.

2. Missionarisches Handeln

2.1 „Mission bedeutet zu zeigen, wer man ist und was man liebt“ (Fulbert Steffensky). Wir wollen weitergeben und weitersagen, was wir lieben und woran unser Herz hängt. Weil wir vom Evangelium Jesu Christi nicht schweigen können, wollen wir es glaubwürdig leben, ansprechend feiern und es zu den Menschen bringen. Aus Liebe zum Evangelium und als Kirchen, die sich nach dem Evangelium nennen, laden wir ein, am Leben unserer Evangelischen Kirche teilzunehmen.

2.2 Mission betrifft das ganze Leben der Kirche. Kein Bereich ist davon ausgenommen. Das Ziel der Mission ist aber nicht die Kirche, sondern das Reich Gottes, das Reich des Friedens und der Gerechtigkeit, der Versöhnung der ganzen Schöpfung. Die Kirche ist Werkzeug und Vorzeichen des verheißenen Heils. Schon hier und jetzt können Menschen erfah-

ren, was das „Leben in Fülle“ (Joh. 10, 10) bedeutet. Deshalb ist die vorrangige missionarische Aufgabe der Gemeinden und aller einzelnen Christen und Christinnen, das Evangelium glaubwürdig zu leben. Das bedeutet, den unendlichen Wert, den jeder Mensch für Gott hat, in gegenseitiger Solidarität, im Interesse aneinander und in persönlicher Wertschätzung erlebbar zu machen. Das bedeutet auch, jene Menschen besonders zu beachten, die am Rande der Gesellschaft stehen. Eine solche aus dem Evangelium lebende Gemeinde hält die Sehnsucht nach dem Reich Gottes lebendig.

2.3 Da Mission in erster Linie durch Aufbau und Pflege von Beziehungen geschieht, liegt besonderes Augenmerk darauf, die einzelnen Christen und Christinnen dazu zu befähigen. Der Ort, an dem das geschieht, und die Gemeinschaft, zu der die Menschen eingeladen sind, ist die Gemeinde. Jede Gemeinde ist aufgerufen, sich als missionarische Gemeinde zu verstehen und entsprechende Aktivitäten zu initiieren. Das kann in sehr unterschiedlichen Formen geschehen, in einer großen Vielfalt, die die Vielfalt der Gnadengaben Gottes an seine Gemeinde spiegelt. Gemeinsam ist allen die Grundausrichtung an der Liebe Gottes. Auf dieser Basis ist es entscheidend, dass die Gemeinden, ihre Mitglieder, Räumlichkeiten und Programme offen und einladend sind, Gastfreundschaft ausstrahlen und Gemeinschaft vermitteln. Dazu gehört, dass es Gemeinden gelingt, auch in der Öffentlichkeit zu vermitteln, wofür sie stehen, was ihr Grund und ihr Auftrag ist und worin sie ihren unverzichtbaren Beitrag im Zusammenleben der Menschen vor Ort sehen.

3. Weltweite Mission, ökumenische Partnerschaft und Migration

3.1 Mission und Entwicklung gehören zusammen und sind zugleich voneinander zu unterscheiden. Während Entwicklungszusammenarbeit das Evangelium als Tatzeugnis verkündigt und in dem Bemühen um Befreiung von Armut, Hunger, Krankheit und ungerechten Machtstrukturen konkret werden lässt, konzentriert sich das missionarische Wirken im weltweiten Kontext auf das Wortzeugnis. Für uns wird das konkret durch die Förderung missionarischer Arbeit in den Gemeinden, durch ökumenische Partnerschaften und das gemeinsame kirchliche Leben mit Migrationsgemeinden.

3.2 Wir sind dankbar für die vielfältigen Beziehungen und Kontakte zu Kirchen in Europa, Asien, Afrika und Lateinamerika, insbesondere für die Partnerschaft unserer Kirche mit der Presbyterian Church of Ghana. Diese Partnerschaft unter Berücksichtigung sich stets verändernder Rahmenbedingungen zu festigen und zu vertiefen und sie vor allem in den Gemeinden unserer Kirche zu verwurzeln, ist uns ein besonderes Anliegen. Mission ist keine Einbahnstraße, sondern ein Prozess des gegenseitigen Gebens und Nehmens. Dies wird noch verstärkt durch die Veränderungen, die durch die Migration auch in unserer Kirche stattfinden. Evangelische Christen und Christinnen aus den unterschiedlichsten Ländern der Erde feiern mit uns im Gottesdienst, bilden in unserer Kirche Gemeinden und bereichern so das Leben unserer Kirche. Wir wollen Migranten und Migrantinnen nicht bloß als Objekte der pastoralen Zuwendung und Versorgung sehen, sondern als Partner und Partnerinnen, die uns helfen, ein deutlicheres Zeugnis des Evangeliums in der Welt zu geben.

4. Missionarische Kirche in unterschiedlichen Beziehungen

4.1 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf die Mitglieder anderer Kirchen den Verzicht auf konfessionalistische Enge und Konkurrenz. Daraus erwächst die Verpflichtung, missionarische Aktivitäten miteinander abzustimmen und nach Möglichkeit in ökumenischem Geist gemeinsam zu handeln. Alles andere würde bedeuten, in die Zeit vor der 1. Weltmissionskonferenz 1910 in Edinburgh als dem Beginn der ökumenischen Bewegung zurückzufallen, als die Kirchen „gegeneinander“ und nicht immer mit lauterem Mitteln missionierten.

4.2 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf Angehörige anderer Religionen, dass in der Haltung des Respekts gegenseitige Herabwürdigungen unterbleiben, der Geist guter Nachbarschaft und diakonische Hilfestellung gepflegt werden und dass wir uns gemeinsam einsetzen für das hohe Gut der Religionsfreiheit. Weil dieser Respekt nicht aus einer Haltung der Gleichgültigkeit erwächst, sondern aus der eigenen festen Glaubensüberzeugung, ist es geboten, diese auch zum Ausdruck zu bringen. Alles andere würde auch von Seiten Angehöriger anderer Religionen keinen Respekt verdienen.

4.3. Im Hinblick auf das Judentum erkennen wir dankbar an, dass Gott den Bund mit seinem Volk Israel aufrecht hält bis an das Ende der Zeiten. Dieser ungekündigte Bund bestimmt unser besonderes Verhältnis zum Judentum im Bewusstsein, dass nicht wir die Wurzel tragen, sondern die Wurzel uns trägt (Röm. 11, 18). Wir verweisen auf die Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“ aus dem Jahr 1998.

4.4. Im Sinne der Bildungsverantwortung werden sich Evangelische um bessere Kenntnis vor allem des Islams bemühen und Verzerrungen und Vorurteilen entgegen treten. So können evangelische Gemeinden Orte der Begegnung, des Gespräches oder auch gemeinsamen öffentlichen Feierns sein.

4.5 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf die große und ständig wachsende Zahl der Menschen, die religiös suchend sind, sich aber keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft zugehörig wissen, dass sie in einem offenen und einladenden Sinn angesprochen werden und durch glaubwürdige Bezeugung des Evangeliums dem dreifaltigen Gott begegnen können. Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Christen und Christinnen, die sich aus welchem Grund auch immer von der Evangelischen Kirche getrennt haben und aus ihr ausgetreten sind. Letztlich bleibt es Gott selbst, der den Heiligen Geist gibt, „der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt“ (Augsburger Bekenntnis, Artikel 5).

4.6 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet im Bezug auf Angehörige anderer Weltanschauungen, diese zu respektieren, sofern sie dem Humanismus und der Menschenliebe verpflichtet sind, und mit diesen auch das Gespräch zu suchen.

5. Was es jetzt braucht

5.1 Jetzt braucht es die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die Fragen und Ängste, Sehnsüchte und Freuden der Menschen aufnimmt und in der wir mit den Menschen über ihr Leben reden. Diese Rede muss verständlich und glaubwürdig sein und muss verstärkt auch im öffentlichen Raum geschehen, damit deutlich wird, dass Gott der Anwalt der Menschen ist.

5.2 Jetzt braucht es offene und einladende Gemeinden, in denen Gastfreundschaft gelebt wird und Fremde willkommen sind. Dazu gehören offene Herzen und offene Kirchen.

5.3 Jetzt braucht es Christinnen und Christen, Gemeinden und Gemeinschaften, die das Evangelium glaubwürdig leben, indem sie die Güter der Erde gerecht teilen, indem sie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegneten, indem sie für die Rechte von Kindern eintreten und vorleben, wie Integration gelingen kann. Sie geben selbst ein Beispiel für das, was für das Zusammenleben gefordert wird.

5.4 Jetzt braucht es verstärkt die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange). Für das missionarische Anliegen sind evangelische Christinnen und Christen in der Lage, über Glaubensfragen mit anderen ins Gespräch zu kommen. Glaubenskurse, Bibelwochen, Hauskreisarbeit, Erwachsenenbildung und andere Formen des Miteinander-Lernens werden dazu benötigt und gefördert.

5.5 Jetzt braucht es mehr ökumenische Gemeinschaft mit den Kirchen in unserer Nachbarschaft und weltweit, um voneinander zu lernen und miteinander zu handeln.

5.6 Jetzt braucht es mehr Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler, regionaler und gesamtkirchlicher Ebene, um deutlich zu machen, wofür die Evangelischen Kirchen stehen und um für möglichst viele Menschen als Kirchen des Evangeliums erkennbar zu sein.

5.7 Jetzt braucht es verstärkt den öffentlichen Diskurs über Grundfragen des Zusammenlebens und die Zusammenarbeit mit jenen Kräften der Zivilgesellschaft, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

6. Schluss

6.1 An Christi Statt, im Dienste seines Wortes und Werkes, im Reden und Tun richtet die Kirche die Botschaft von der entgegenkommenden Gnade Gottes aus. So erweist sie sich als missionarische Kirche in der Hinwendung zu allen Menschen, zu denen, die in dieser Welt am Rand stehen, und denen, die an der Spitze stehen und Verantwortung tragen. Insofern ist missionarische Kirche immer auch diakonische Kirche. Wir verweisen auf das Grundsatzpapier der Generalsynode von 1997: „Diakonie: Standortbestimmung und Herausforderung.“

Im Zentrum steht der gegenwärtige Herr, der von Gott Auferweckte, den die Gemeinde in ihrer Mitte weiß und feiert. Diese Gottesgegenwart in Christus soll ausstrahlen, einladen und gewinnend gefeiert werden, damit die evangelischen Kirchen den missionarischen Auftrag glaubwürdig wahrnehmen. In diesem Sinn schließen wir uns dem Aufruf der GEKE an die Gemeinden an, „die Welt und die Menschen unverzagt im Licht von Gottes grenzenloser Gnade sehen.“

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

180. Zl. SYN 01; 2696/2009 vom 8. Dezember 2009

Studientag-Impuls-Papier „Evangelisch Evangelisieren“

WAS ES JETZT BRAUCHT KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Ergebnisse der synodalen Arbeitsgruppen

Zu 5.1: GLAUBWÜRDIGE VERKÜNDIGUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jetzt braucht es die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die Fragen und Ängste, Sehnsüchte und Freuden der Menschen aufnimmt und in der wir mit den Menschen über ihr Leben reden. Diese Rede muss verständlich und glaubwürdig sein und muss verstärkt auch im öffentlichen Raum geschehen, damit deutlich wird, dass Gott der Anwalt der Menschen ist.

Dazu empfehlen wir:

- Neue „Räume“ aufzusuchen wie: Internet, Podcasts, Einkaufszentren, Berge, Almen, Sportveranstaltungen, lokales Fernsehen . . .
- Bei jeden öffentlichen Wirken insbesondere für Predigt, Musik, Theater und Technik . . . große Professionalität sowie Teamarbeit anzustreben.
- Die Sehnsüchte der Menschen anzusprechen und die Themen Tod und Auferstehung in Verbindung mit der Person von Jesus Christus zu erklären.
- Zu öffentlichen Anlässen schöne feierliche Gottesdienste zu gestalten, in denen viele mitwirken.
- Den kirchlichen Raum noch bewusster zu nützen, auch für neue Angebote.

Zu 5.2: OFFENE UND EINLADENDE GEMEINDE

Jetzt braucht es offene und einladende Gemeinden, in denen Gastfreundschaft gelebt wird und Fremde willkommen sind. Dazu gehören offene Herzen und offene Kirchen.

Als Mindest-Standards für „offene Gemeinden“ schlagen wir vor:

- Die Kirchen sind auch unter der Woche (zumindest teilweise) geöffnet.
- Beim Gottesdienst werden die BesucherInnen durch Mitarbeitende persönlich begrüßt (der erste Eindruck entscheidet).
- Für die Mitfeiernden wird ein Gottesdienst-Ablaufblatt inkl. Liturgie erstellt.
- Es gibt räumliche Orientierungshilfen zur Kirche und in der Kirche.
- Kirchen sind Kinder- und Bedürfnis-freundlich eingerichtet (Kinderecke, Wickeltisch, Toiletten, Heizung, Barrierefreiheit . . .)
- Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es gastfreundliche Kommunikations-Angebote, zu denen alle im Gottesdienst eingeladen werden.
- VertreterInnen von Pfarrgemeinden sind erreichbar (Rückruf längstens innerhalb eines halben Tages).
- Die Gemeinde-Medien (Homepage, Schaukästen) sind aktuell.
- PfarrerInnen bieten wöchentliche Sprechstunden an, zu denen sie garantiert erreichbar sind.

Dazu empfehlen wir die Evaluierung der Gemeinden durch ein Besucher-Paar, das nicht zur Gemeinde (vielleicht nicht einmal zur Diözese) gehört und bei Erfüllung aller Standards eine Auszeichnung als „offene Gemeinde“ vergibt — z. B. in Form von bunten Bällchen.

5.3: GLAUBWÜRDIGES LEBEN DER NÄCHSTENLIEBE

Jetzt braucht es Gemeinden und Gemeinschaften, die das Evangelium glaubwürdig leben, indem sie die Güter der Erde gerecht teilen, indem sie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegentreten, indem sie für die Rechte von Kindern eintreten und vorleben, wie Integration gelingen kann. Sie geben selbst ein Beispiel für das, was für das Zusammenleben gefordert wird.

„Rede nicht von Gott, wenn du nicht gefragt wirst, lebe aber so, dass du gefragt wirst!“

Dazu empfehlen wir:

- Die Augen und Ohren aufzumachen, Nöte zu erkennen und bedingungslos zu helfen.
- Hilfesuchende zu unterstützen, ohne nach der Ursache der Not, der Herkunft oder dem Glauben zu fragen.
- Instrumente für diakonisches Handeln zu entwickeln, zu fördern und Gemeindemitgliedern in die Hand zu geben.
- Ehrenamtliche zu begleiten, auszubilden und zu vernetzen, etwa in Form eines SpezialistInnen- bzw. HelferInnen-Pools.
- Synergien zu fördern, d. h. mit kommunalen Gemeinden und anderen Einrichtungen zusammen zu arbeiten und vorhandene Professionalität zu nützen.
- Für Menschen in Not die Stimme zu erheben und für sie einzustehen.
- In den Gemeinden und in der Erwachsenenbildung zur Zivilcourage zu ermutigen und zu befähigen.
- Für all dieses Handeln die Motivation aus dem Glauben zu stärken.

5.4: PERSÖNLICHE KOMMUNIKATION DES EVANGELIUMS

Jetzt braucht es verstärkt die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange). Für das missionarische Anliegen sind evangelische Christinnen und Christen in der Lage, über Glaubensfragen mit anderen ins Gespräch zu kommen. Glaubenskurse, Bibelwochen, Hauskreisarbeit, Erwachsenenbildung und andere Formen des Miteinander-Lernens werden dazu benötigt und gefördert.

Dazu empfehlen wir allen:

- Unverschämt und reflektiert miteinander über Glaubenserfahrungen zu sprechen.
- Uralte Erfahrungen aus der Bibel für heute fruchtbar zu machen und mit eigenen Erfahrungen in Beziehung zu setzen.
- Die Spannung von „Ich glaube — hilf meinem Unglauben!“ transparent werden zu lassen.
- Auch auf Fremdsprachen des Glaubens hören zu lernen.
- Sender und Empfänger aufeinander abzustimmen, Beziehung zu schaffen.

Und insbesondere den PfarrerInnen empfehlen wir:

- Ehrenamtliche zu „professionalisieren“,
- Ehrenamtliche zu hören und zu ermutigen,
- Ehrenamtlichen Raum zu geben.
- Vertrauen auch in die Verkündigung und in das Zeugnis anderer zu setzen („Das Evangelium läuft auch ohne unser Zutun“)
- Auch selbst einfach, verständlich und persönlich zu reden.

5.5: ÖKUMENISCHER KONTEXT

Jetzt braucht es mehr ökumenische Gemeinschaft mit den Kirchen in unserer Nachbarschaft und weltweit, um voneinander zu lernen und miteinander zu handeln.

Evangelisch Evangelisieren geschieht immer im ökumenischen Kontext!

Wir empfehlen daher:

- Klarheit zu schaffen „was ist evangelisch?“ und eine theologische Bildungsoffensive zu starten.
- Ängste vor Vereinnahmungen im Miteinander abzubauen.
- Andere Menschen neugierig zu machen.
- Sich einander zu zeigen, sich gegenseitig einzuladen und ein Stück auf dem eigenen Weg mitzunehmen.
- Positive Veränderungen im ökumenischen Klima wahrzunehmen.
- Im Vorfeld gemeinsamer Veranstaltungen Klarstellungen zu treffen auf Basis der Charta Oekumenika, sodass man einander auf gleicher Augenhöhe begegnet.
- Sich positiv und permanent mit dem eigenen evangelischen Profil zu beschäftigen sowie offen und mutig Positionierungen zu treffen, ohne dabei Negativ-Wertungen über andere vorzunehmen.
- Förderung eines ganzheitlichen Zugangs zum Glauben, der — auf dem Weg zu einer versöhnten Verschiedenheit — auch Dimensionen des Mystischen, des Verstandes und der Emotion anspricht.

5.6: ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jetzt braucht es mehr Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler, regionaler und gesamtkirchlicher Ebene, um deutlich zu machen, wofür die Evangelischen Kirchen stehen und um für möglichst viele Menschen als Kirche des Evangeliums erkennbar zu sein.

Dazu empfehlen wir:

- Die vielfältigen Orte und Ereignisse bewusst wahrzunehmen, in denen Kirche im öffentlichen Raum agiert. Neben vielen anderen sind das: Schule, Diakonie, Krankenhaus, Einweihungen . . .
- Auch Gottesdienste dazu nutzen, um auf die Bedürfnisse der Menschen zu hören, Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen.
- Bei allen Äußerungen von Kirche auf Klarheit, Glaubwürdigkeit und Attraktivität zu achten, sodass nachhaltige Eindrücke und Bilder entstehen und Reaktionen hervorgerufen werden.
- Insbesondere das „Medium Mensch“ hochzuschätzen, aber ebenso auch moderne Medien einzubeziehen.
- Diözesane Anreize zur Qualitätsverbesserung in der Öffentlichkeitsarbeit zu setzen.
- Landeskirchliche Artikel für Gemeindebriefe zur Verfügung zu stellen.

5.7: ÖFFENTLICHER DISKURS

Jetzt braucht es verstärkt den öffentlichen Diskurs über Grundfragen des Zusammenlebens und die Zusammenarbeit mit jenen Kräften der Zivilgesellschaft, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Wir empfehlen:

- Dass auf allen Ebenen der Kirche — ausgehend von den Gemeinden und dem Religionsunterricht — die Verkündigung des Evangeliums und das konkrete glaubwürdige Engagement zu öffentlichen Diskurs anregen sollen. In diesem Diskurs wird Respekt geboten, aber auch gefordert.
- Spezielle regional wie überregional auftretende Themen („Friede“, „Gerechtigkeit“, „Bewahrung der Schöpfung“ u. a.) evangelisch kompetent und profiliert aufzugreifen, zu vertreten und auch Streitgespräche darüber zu führen.
- Auf allen Ebenen unserer Kirche mehr kompetente und profilierte Personen (auch Nicht-Geistliche AmtsträgerInnen) auszubilden und zum öffentlichen Diskurs zu befähigen, so dass sie agieren und nicht nur reagieren können.
- MultiplikatorInnen in Schulen, öffentlichen Einrichtungen, NGO's, Medien usw. zu finden und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aufzunehmen und zu stärken. Sie sollen deutlich machen, dass zwischen humanistischem Gedankengut und dem christlichen, insbesondere dem evangelischen Glauben Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bestehen.
- Einen „Infopool der Wachsamkeit“ (evt. auf evang.at) einzurichten. Wir wünschen uns von der österreichischen Politik einen institutionalisierten Dialog mit den Kirchen, ähnlich wie er auch von der EU geführt wird.

181. Zl. SYN 01; 2523/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. im November 2009

EUROPÄISCHE KIRCHEN ANTWORTEN AUF MIGRATION IM JAHR 2010

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und die Kirchliche Kommission für Migration in Europa (CCME) haben gemeinsam beschlossen, das Jahr 2010 unter das Schwerpunktthema: „Europäische Kirchen antworten auf Migration“ zu stellen.

Das Ziel dieses Jahres ist es, in besonderer Weise den Einsatz der Kirchen für Migranten, Migrantinnen und Flüchtlinge sichtbar zu machen, um — in Antwort auf die biblische Botschaft, die die Würde aller Menschen betont — auf europäischer und nationaler Ebene für eine Politik einzutreten, die die Rechte und Interessen von Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten wahrt und berücksichtigt.

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt sich hiermit dem Europäischen Jahr „Kirchen antworten auf Migration 2010“ an.

Das Ziel der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. gemeinsam mit KEK und CCME ist es:

- in allen unseren Aktivitäten die in der Gottesebenbildlichkeit grundlegende Würde jeder Person hervorzuheben, insbesondere von Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen, alten und neuen Gruppen ethnischer Minderheiten,
- die Arbeit der Kirchen für und mit Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen und Angehörigen ethnischer Minderheiten zu stärken und zu erweitern,
- in Zusammenarbeit mit der Konferenz Europäischer Kirchen und der Kirchlichen Kommission für Migration in Europa bestehende Programme und Projekte der Kirchen gegenüber der österreichischen Bundesregierung, den Landesregierungen und ihren zuständigen Abteilungen als auch gegenüber der gesamten Bevölkerung bekannter zu machen,
- und für eine Politik einzutreten, die Migranten, Migrantinnen, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten nicht benachteiligt und ausgrenzt, sondern sie einschließt und ihre Integration durch gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben fördert.

Die Generalsynode tritt weiters dafür ein,

- dass Integration als Querschnittmaterie, die v. a. die Bereiche Bildung, Arbeit, Gesundheit und Soziales umfasst, politisch gestaltet wird und deshalb die Agenden Asyl, Migration und Integration in einem eigenen Ressort der Bundesregierung verantwortet werden,
- dass jede Person nach fünf Jahren legalem Aufenthalt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union — unabhängig von der Art des legalen Aufenthaltes — ein Recht auf einen langfristigen Aufenthaltstitel mit dem Recht zur uneingeschränkten Arbeitsaufnahme erhalten soll. (Dies betrifft in Österreich z. B. Asylwerber, Asylwerberinnen, Personen, die Antragsfristen versäumt haben, und Menschen, die faktisch nicht abgeschoben werden können),

- dass das humanitäre Bleiberecht für bisher nicht legal anwesend gewesene Personen großzügiger als bisher erteilt wird, unter stärkerer Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthaltes, der familiären Bindungen in Österreich sowie des Grades der Integration,
- dass Schubhaft nur als allerletzte Möglichkeit und so kurz als möglich verhängt wird, die Bedingungen in der Schubhaft deutlich verbessert werden und die religiöse Seelsorge in diesem Bereich stärker ausgebaut wird.

Wir empfehlen den Pfarrgemeinden, in ihre Gebete die monatlichen Anliegen aufzunehmen, wie sie im Schwerpunktcalendar des Migrationsjahres 2010 der Konferenz Europäischer Kirchen festgelegt sind.

Die ökumenische Tagung zu Seelsorge in der Schubhaft im Frühjahr 2010, die gesamtösterreichische Pfarrer- und Pfarrerrinnentagung im August 2010 sowie der Reformationsempfang im Oktober 2010 werden in besonderer Weise das Thema „Flucht und Migration“ aufgreifen.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. wird die Umsetzung des Migrationsjahres 2010 auf Europäischer Ebene mit einem einmaligen Beitrag von € 10.000,— an die Kirchliche Kommission für Migration in Europa (CCME) fördern.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

182. Zl. SYN 01; 2520/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. im November 2009 betreffend

ASYL- UND FREMDENRECHT

Mit großer Sorge verfolgen wir in Österreich die jüngsten Entscheidungen des Innenministeriums, Caritas, Volkshilfe und Diakonie neben der Sozialbetreuung von Schubhäftlingen nun auch Österreich weit die Mittel für das Kernstück ihrer menschenrechtlichen Arbeit, die Flüchtlingsberatung, zu entziehen.

Wir sind äußerst besorgt, dass in den menschenrechtlich sensiblen Bereichen der Rechtsberatung von Asylwerbenden und der Schubhaftbetreuung keine unabhängige Beratung und Betreuung mehr gegeben ist.

Wir werden — dem evangeliumsgemäßen Auftrag, die Gefangenen zu besuchen, entsprechend — die Seelsorge für Menschen in Schubhaft zu einem besonderen Schwerpunkt des Jahres der Migration der Europäischen Kirchen 2010 machen.

Gemeinsam mit den anderen im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirchen erheben die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Einspruch gegen das Vorhaben, den Druck auf Asylsuchende durch verstärkte Verhängung von Schubhaft weiter zu erhöhen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, Schutzsuchenden in vollem Umfang Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Schutzgewährung mit ausreichender Berufungsmöglichkeit zu gewähren.

Wir fordern die Bundesregierung auf, jene humanitären Organisationen, die sich seit Ende des 2. Weltkrieges mit großem Engagement für die Rechte und die Würde von Schutz suchenden Menschen eingesetzt haben, wieder mit jenen finanziellen Mitteln auszustatten, die sie für die Fortsetzung ihres humanitären Auftrages benötigen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die übernommene Verpflichtung, bis 2010 0,51% und bis 2015 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Mittel der EZA zur Verfügung zu stellen, einzuhalten.

Begründung:

Seit sich Österreich 1972 bei der UNO-Vollversammlung mit anderen Staaten bereit erklärt hat, das Budget der EZA auf 0,7% BNE anzuheben, hat sich unsere Regierung mindestens 20 mal auf die Steigerung der Mittel verpflichtet. Schon 2002 wurde auf der Konferenz für Entwicklungsfinanzierung in Monterrey, Mexiko, ein Stufenplan gefordert, um diese Ziele zu verwirklichen. Im Mai 2005 beschloss der einschlägige EU-MinisterInnenrat verbindlich, bis 2010 mindestens 0,51% BNE zu erreichen und bis 2015 mindestens 0,7%. Außenminister Spindelegger bekennt sich auch in dieser schwierigen Zeit dazu, ebenso das neue Regierungsprogramm. Darin wird allerdings das gesamte Kapitel der EZA unter einen „Budgetvorbehalt“ gestellt und die beiden Ziele 0,51% und 0,7% als „schwierig“ bezeichnet. Die Budgetverhandlungen beginnen im Jänner; jetzt ist also die Zeit, tätig zu werden.

Österreich ist das viertreichste Land der EU und das siebentreichste Land weltweit. Bis 2004 war Österreich mit rund 0,25% BNE bezüglich EZA Schlusslicht der europäischen Länder vor Griechenland und Italien. In den letzten drei Jahren stiegen die Leistungen auf gegen 0,50%, aber nur auf Grund der Geltendmachung von Entschuldungsmaßnahmen als EZA-Mittel (besonders für den Irak). Diese laufen mit Jahresende 2008 aus; Österreich muss daher ab 2009 neue Geldmittel einsetzen, um bis 2010 auf 0,51% BNE zu gelangen (im Jahr 2007 waren es etwa 1,324 Milliarden Euro, nur ein kleiner Teil davon fließt in Projekte).

Seit vielen Jahren urgieren verschiedene NGOs und Institutionen inklusive der Katholischen Kirche die Erstellung eines Stufenplans. Im Österreichischen Sozialwort des ÖRK von 2003 haben 14 christliche Kirchen die Erwartung so eines Stufenplans ausgesprochen, damit das 0,7-%-Ziel möglichst rasch erreicht wird (Abs. 279). Gerade jetzt, da sich die Finanz- und Wirtschaftskrise mit massiv gestiegenen Lebensmittelpreisen auf die armen Länder noch wesentlich katastrophaler auswirkt als auf die Industrieländer (vergleiche das üppige Weihnachtsgeschäft in Österreich!), darf die Unterstützung der Entwicklungsländer nicht ausfallen. Es besteht die moralische Verpflichtung der Besitzenden dafür zu sorgen, dass die benachteiligten und unterprivilegierten Menschen in den Armutsgebieten der Erde zumindest das Recht auf Nahrung, Gesundheit und Bildung verwirklichen können. Die Kirchen sind hier besonders aufgerufen, ihre Stimme zu erheben und sich für die Armen und Hungernden einzusetzen. „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25, 40).

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

184. Zl. SYN 01; 2559/2009 vom 16. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der ökumenischen Aktion „Appell an den Klimagipfel in Kopenhagen (7. bis 18. Dezember 2009)“:

Alle Gemeinden (Pfarr- und Teilgemeinden), die zu den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. gehören, werden aufgefordert, am 13. Dezember 2009 um 15 Uhr Sturm (Kirchenglocken) zu läuten.

Motivenbericht:

Diese Aktion soll verbunden mit den Projekten der Diakonie (www.fairshare.at) und der Aktion www.klimafairbessern.koo.at (Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission) dazu dienen, die Forderungen der Kirchen zu präsentieren und die internationale Klimakonferenz in Kopenhagen vom 7. bis 18. Dezember 2009 dazu zu drängen, für Minus 40 Prozent bei Emissionen durch Industriationen bis 2020 verbindliche Schritte zu unternehmen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer
der Generalsynode

185. Zl. SYN 01; 2524/2009 vom 12. November 2009

Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Justiz zur Eintragung homosexueller Partnerschaften. Damit wird die Forderung der Generalsynode aus dem Jahr 1996 „für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ aufgegriffen.

Die Generalsynode tritt dafür ein, dass diese Eintragung auf den örtlichen Standesämtern stattfinden kann.

Mag. Heinrich Benz
Erster Vizepräsident
der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer
der Generalsynode

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| <p>179. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Studententages der Generalsynode „Evangelisch Evangelisieren“</p> <p>180. Studententag-Impuls-Papier „Evangelisch Evangelisieren“</p> <p>181. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. im November 2009</p> <p>182. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. im November 2009 betreffend Asyl- und Fremdenrecht</p> <p>183. Entwicklungshilfenezusammenarbeit</p> <p>184. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der ökumenischen Aktion „Appell an den Klimagipfel in Kopenhagen (7. bis 18. Dezember 2009)“</p> <p>185. Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</p> <p>186. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2009</p> <p>187. Lebensvollzüge/Ergänzung der Kirchenverfassung</p> <p>188. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2009</p> <p>189. Kirchliche Bauordnung — Neuverlautbarung</p> <p>190. Matrikenordnung 2009</p> <p>191. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit</p> <p>192. Gleichbehandlung; Änderung der Gleichstellungsordnung</p> <p>193. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode</p> | <p>194. Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss</p> <p>195. Wahl in den Theologischen Ausschuss</p> <p>196. Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen</p> <p>197. Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>198. Wahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss</p> <p>199. Dienstwohnungsverordnung — Änderung</p> <p>200. Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge/§ 64 Abs. 5 OodG</p> <p>201. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 2010 — Evangelischer Bund in Österreich</p> <p>202. Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie</p> <p>203. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Niederösterreich</p> <p>204. Bestellung von Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen</p> <p>205. Nachwahl in die Gleichstellungskommission</p> <p>206. Nachwahl in die Museumskommission</p> <p>207. Ordination von Dr. Arndt Kopp-Gärtner</p> <p>208. Ordination von Dr. Rainer Dahnelt</p> <p>209. Frist 31. Jänner 2010 für die Belegvorlage 2009</p> |
|--|--|

210. Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung
211. Konstituierung der Mitarbeitergruppenvertretung für weltliche Dienstnehmer in der Evangelischen Kirche in Österreich
212. Urlaubsseelsorge 2010 (Sommer) in Österreich
213. Information für Pfarrgemeinden zur Ermittlung der Seelenstände für 2009
214. Wahl in den Kontrollausschuss
215. Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss
216. Wahl in den Theologischen Ausschuss
217. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
218. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich
219. Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“ — Empfehlung der Synode A. B.
220. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2010
221. Ausschreibung (erste) der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhausesseelsorgers/Krankenhausesseelsorgerin im Wilhelminenspital in Wien
222. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
223. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
224. Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
225. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
226. Bestellung von Mag. Christian Brost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
227. Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
228. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“
229. Bekanntmachung zur Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss
230. Konstituierung des Mitarbeitergruppenausschusses in der Evangelischen Kirche A. B.
231. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor: Namensänderung
232. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg: Namensänderung
233. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
234. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
235. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
236. Kirchenverfassung — Ergänzung, Kirche H. B.
237. Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)
238. Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
239. Änderung der Geschäftsordnung Oberkirchenrat H. B.
240. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.
241. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
242. Ergebnis der Mitarbeiterwahlen der Pfarrgemeinden H. B. vom 28. April 2009

Motivenberichte

Kirchenverfassung

Ordnung des geistlichen Amtes

Regelung der Dienstverhältnisse; Dienste von nicht in Österreich Ordinierten in der Evangelischen Kirche in Österreich (A. B., H. B.)

Bauordnung

Matrikenordnung

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“

186. Zl. G 16; 2791/2009 vom 10. Dezember 2009

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2009

Nach Vorgesprächen mit der Vertretung der MitarbeiterInnen plant der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 8. Dezember 2009 Verhandlungen im Jahr 2010 betreffend die Änderung der OdVM und der Mindestgehälter-Verordnung; erbittet Stellungnahmen zu dieser Absicht und zu einer vorgesehenen Gehaltsanpassung 2009 und 2010 bis **spätestens 18. Jänner 2010**. Dazu werden gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 alle kirchlichen Stellen informiert, dass die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2009 und 2010 in Höhe von 3% beantragt wurden (SOLL-Gehälter) und dass die Anpassung 2010 nicht den Betrag der Kollektivvertragseignung mit dem VEPPÖ von voraussichtlich 0,5% (IST-Gehälter) überschreiten soll.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchengesetze A. u. H. B.

187. Zl. SYN 01 a; 2579/2009 vom 18. November 2009

Lebensvollzüge/Ergänzung der Kirchenverfassung

Die Synode A. B. hat beschlossen, den folgenden Text in Art. 1 Kirchenverfassung aufzunehmen:

(Motivenbericht siehe Seite 175)

„Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus. Sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient, feiert und Gemeinschaft lebt.“

Die Generalsynode hat verfügt, dass der Theologische Ausschuss der Synode H. B. zunächst befasst werden muss; nach der Zustimmung der Synode H. B. ist der Antrag der Synode A. B. vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode zu behandeln und der Generalsynode vorzulegen.

188. Zl. G 14; 2532/2009 vom 13. November 2009

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2009

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 175)

Ordnung des geistlichen Amtes

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der Pfarrgemeinde als Ganzes aufgetragen. Sie nimmt diese Verantwortung durch die vielfältigen Ämter und Dienste der Pfarrgemeinde nach ihrem Bekenntnis wahr.

(2) Die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Pfarrgemeinde ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Personen vorbehalten, denen das geistliche Amt von den zuständigen kirchlichen Organen durch Ordination übertragen wurde.

(3) Ausnahmen bezüglich zeitlicher und/oder örtlicher Beschränkungen des Verkündigungsauftrages bestimmen die Kirchengesetze.

(4) In Notfällen darf und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf der Ordnung willen einer nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2. Soweit in diesem Kirchengesetz noch geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form.

2. Voraussetzungen für das geistliche Amt

§ 3. (1) Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss

1. Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden evangelischen Kirchen sein;
2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein; und
4. falls er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört; in besonders begründeten Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Voraussetzung absehen.

(2) Fehlt eine der allgemeinen Voraussetzungen, so endet ein Dienstverhältnis mit der entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahme des zuständigen Oberkirchenrates; gleichzeitig tritt Amtsverlust ein (Art. 10 Abs. 10 KV).

§ 4. Ändert sich die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4, kann der zuständige Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag, in beiden Fällen nach Anhörung des Superintendenten/der Superintendentin bzw. des Landesuperintendenten/der Landessuperintendentin mit Bescheid den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin entweder in den Wartestand versetzen oder den eingetretenen Verlust des Amtes befristet oder unbefristet aussetzen, sofern eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes nicht zu befürchten ist.

3. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 5. (1) Wer sich dem fachtheologischen Diplomstudium oder Masterstudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Universität oder Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, soll dies dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt geben; dieser veranlasst die Führung einer Liste der Meldungen.

(2) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat den Abschluss der Studien, insbesondere der Abschlussprüfungen, für Zwecke der Aufnahme zur Vorbereitung auf das geistliche Amt anzuerkennen; für diese Entscheidung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgelegten Anforderungen.

(3) Mit der Anerkennung durch den Oberkirchenrat A. und H. B. kann um die Zulassung zum Lehrvikariat angesucht werden.

(4) Dem Ansuchen sind beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in eine der in § 3 Abs. 1 Z. 1 genannten Kirchen;
3. das Zeugnis über die Abschlussprüfung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein diesem Zeugnis gleichzuhaltendes Zeugnis sowie allenfalls weitere geforderte Studiennachweise;

4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Strafregisterauszug und ein umfassendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, deren Ausstellungsdaten nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen;
6. die Bescheinigung über die Ableistung der geforderten Praktika; aus wichtigen Gründen kann davon abgesehen werden; und
7. die eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zu verkündigen und in Gottesdienst und Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten; ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und zu befolgen.“

(5) Vom Oberkirchenrat A. und H. B. dürfen Auskünfte über die Bewerber oder Bewerberinnen eingeholt werden. Die Auskunftspersonen sind im gegenseitigen Einverständnis mit den Bewerbern und Bewerberinnen zu bestimmen; sie müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin zur Auskunftserteilung ermächtigt sein.

(6) Vorbehaltlich der in Abs. 7 getroffenen Regelung entscheidet der Oberkirchenrat A. und H. B. über die Anrechnung und Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit oder auf Grundlage der für die staatlichen Stellen geltenden Kriterien der Anerkennung.

(7) Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. und H. B. anerkannten Abschlussprüfung abgeschlossen haben, oder die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann unter Fristsetzung die Fortsetzung der Ausbildung aufgetragen werden, gegebenenfalls nach gutachtlicher Stellungnahme der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

4. Die Ausbildung zum geistlichen Amt

§ 6. (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt in einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat). Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Der Zulassung hat ein Einstellungsgespräch vor dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. oder mit einem seiner delegierten Mitglieder voran zu gehen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. und H. B. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Auf zugelassene Lehrvikare oder Lehrvikarinnen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(5) Die Zulassung ist Voraussetzung für

1. die Verwendung im Lehrvikariat;
2. die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen in der Zeit des Lehrvikariats.

(6) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sind berechtigt, das jeweils vorgesehene Amtskleid zu tragen.

(7) Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit werden Lehrvikare und Lehrvikarinnen besonders befähigten Pfarrern und Pfarrerninnen zugeteilt. Sie stehen unter

deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung. Es soll ein Lehrvikar oder eine Lehrvikarin möglichst nur einem Lehrpfarrer oder einer Lehrpfarrerin zugeteilt werden.

§ 7. (1) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Vikare und Vikarinnen, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine verspätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.

(2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. und H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat, bewilligt werden.

(3) Das erste Jahr des Lehrvikariats dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Lehrvikars/einer Lehrvikarin regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der vom Lehrpfarrer oder von der Lehrpfarrerin, vom Rektor oder von der Rektorin des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin sowie nach Anhören des Lehrvikars oder der Lehrvikarin festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.

(6) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Auszubildungsverhältnis zu beenden und die allfällige Zulassung als Kandidat zu widerrufen.

§ 8. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann in begründeten Fällen die Ausbildungszeit für Lehrvikare oder Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen um höchstens ein Jahr verkürzen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 9. (1) Das Ausbildungsdienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder letzten Tag eines Monats gelöst werden, auf Seite des Dienstgebers jedoch nur mit Zustimmung des Superintendenten/der Superintendentin, des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und nach Anhören des Lehrpfarrers/der Lehrpfarrerin.

(2) Das Ausbildungsdienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst worden war, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(3) Das Ausbildungsdienstverhältnis kann aus berechtigten Gründen höchstens bis zu zwei Jahren verlängert werden.

§ 10. (1) Die Führung und Verwaltung des Predigerseminars durch einen Rektor oder einer Rektorin mit den entsprechenden Hilfskräften obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für die Tätigkeit des Kuratoriums sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Lehrvikare und Lehrvikarinnen während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11. (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. setzt der Vikar oder die Vikarin die Ausbildung als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin fort. Diese dauert zwölf Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind.

(2) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einer Pfarrgemeinde oder einer übergemeindlichen Verwendung zuzuteilen; der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin haben den Pfarramtskandidaten bzw. die Pfarramtskandidatin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin dient der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers/einer geistlichen Amtsträgerin. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall.

5. Die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio)

§ 12. (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist beim Oberkirchenrat A. und H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis sind die Einschränkungen gemäß § 5 Abs. 7 zu vermerken.

(4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Pfarrerkandidat/die Pfarrerkandidatin die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes; er oder sie ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13. (1) Für Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und die in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie vor der Ordination und der Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben.

6. Die Ordination

§ 14. (1) Mit der Ordination beruft die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B. Personen in das geistliche Amt, in der Evangelischen Kirche A. B. auch in das geistliche Ehrenamt.

(2) Die Ordination ist ihrem Wesen nach widerruflich; sie verleiht daher keinen unverlierbaren Charakter. Mit der Ordination ist kein Rechtsanspruch auf ein Dienstverhältnis verbunden, mit der Ordination wird kein Dienstverhältnis begründet.

- (3) Die Ordination ist die Voraussetzung
1. für die Ausübung des geistlichen Amtes,
 2. für den Abschluss des entsprechenden Dienstverhältnisses und
 3. für den Erwerb der Wahlfähigkeit.

(4) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist an den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu richten; beizufügen sind

1. die Beurteilung des Lehrvikariats durch den geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin, ferner
2. ein Vorschlag des Lehrvikars oder der Lehrvikarin, wer die Ordination durchführen soll, sowie eine Stellungnahme des oder der Vorgeschlagenen.

(5) Theologisch ausreichend gebildete, geeignete und in der Gemeindegearbeit bewährte Personen können von einer kirchlichen Stelle (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 3 KV) beim Oberkirchenrat A. B. für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag ist eine Beurteilung des oder der zuständigen Superintendenten/Superintendentin und des vorgesehenen Ordinator oder der vorgesehenen Ordinatorin sowie eine Zustimmung- und Verpflichtungserklärung des oder der Vorgeschlagenen beizufügen.

(6) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst einer Pfarrgemeinde unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen, nämlich in der Evangelischen Kirche A. B. durch den Bischof/die Bischöfin oder einen Superintendenten/einer Superintendentin, in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin. Der Bischof/die Bischöfin und der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin dürfen sich in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger oder eine dazu gesondert ermächtigte geistliche Amtsträgerin vertreten lassen.

(7) Ordinierte sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen zu tragen. Über die Ordination ist dem oder der Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(8) Die Rechte aus der Ordination ruhen:

1. für die Zeit der Bewerbung um ein politisches Mandat (Art. 19 Abs. 2 KV) und
2. für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.

7. Beginn und Dauer des mit dem geistlichen Amt verbundenen Dienstverhältnisses

§ 15. (1) Jedes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich ist zunächst provisorisch. Es beginnt mit dem im Auftragsauftrag festgelegten Tag. Provisorisch ist ein Dienstverhältnis, solange es nicht in ein definitives Dienstverhältnis gemäß § 16 Abs. 1 umgewandelt wurde.

(2) Für den Abschluss jedes Dienstverhältnisses bedarf es eines Antrages des oder der Ordinierten; dies gilt insbesondere nach Beendigung des Ausbildungsdienstverhältnisses.

(3) Der Entscheidung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. über den Abschluss eines Dienstverhältnisses hat ein Einstellungsgespräch, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wahlfähigkeit, voranzugehen. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. hat alle allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen und Berufsvoraussetzungen erneut zu prüfen und zu werten.

(4) Für alle geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung der 1. Juli des der bestandenen Amtsprüfung vorausgehenden Jahres.

(5) In die Dienstzeitberechnung ist ein Jahr der Ausbildungszeit einzurechnen.

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer/Religionslehrerin in Österreich;
3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer anderen evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit; alle übrigen Beschäftigungszeiten werden zur Hälfte angerechnet.

(8) Provisorische Dienstverhältnisse können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. oder vom geistlichen Amtsträger/von der geistlichen Amtsträgerin selbst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten durch schriftliche Kündigung gelöst werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder wird. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist verpflichtet, die Gemeindevertretung oder das jeweilige Bestellungsorgan zu hören und die Zustimmung des Superintendenten/der Superintendentin bzw. des Landesuperintendenten/der Landesuperintendentin einzuholen.

§ 16. (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen definitiv:

1. in der Evangelischen Kirche A. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;

2. in der Evangelischen Kirche H. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses bedarf.

(3) Ein definitives Dienstverhältnis ist vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen, besonderen Verfahrens zu beenden, nämlich nach dem Verfahren

1. der Versetzung in den Wartestand (§ 69);

2. zur Beendigung des Dienstverhältnisses oder wegen eines verfügten Amtsverlustes gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;

3. der Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;

4. der Feststellung der Berufsunfähigkeit;

5. der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand auf Grund der Zustimmung des Personalsenates (§ 18) infolge eines Antrages des jeweiligen kirchlichen Dienstgebers.

(4) Die Regelungen des § 72 sind zu beachten.

§ 17. (1) Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung und zwei bis vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung eines anderen Rechtsberufes in Österreich besitzen oder besessen haben. Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des Art. 118 KV gilt für sie entsprechend.

(3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ober-

kirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin zu sein hat. Falls der betroffene Oberkirchenrat seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der vor dem Revisionsenat angefochten werden kann.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn

1. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber deshalb die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann;
2. der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin trotz eines Antrages an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
3. Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltenrechts vorliegen.

II. Übertragung von Pfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle in Form der Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B. oder H. B. erfolgt entweder:

1. durch Wahl der Pfarrgemeinde (§§ 26 bis 32 Art. 10 Abs. 7 KV); oder
2. auf Grund eines Antrages der Pfarrgemeinde, die Pfarrstelle zu besetzen, weil sich nur ein geeigneter Kandidat/eine geeignete Kandidatin um die Übertragung der Pfarrstelle bewirbt (§ 28 Abs. 4 a Wahlordnung); oder
3. durch Besetzung (§ 28 Abs. 6); oder
4. durch Zuteilung (§§ 21, 33).

Gleichzeitig mit der Übertragung der Pfarrstelle hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit dem oder der Ordinierten den Dienstvertrag in der Form des Amtsauftrages abzuschließen.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinaus seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, sowie die Übertragung einer Pfarrstelle für besondere kirchliche Aufgaben einer Superintendenz, der Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B., regelt die für diesen Fall zu errichtende Ordnung (Art. 32 KV).

(3) Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle ist die Vollendung des 24. Lebensjahres des oder der Ordinierten.

2. Wahlfähigkeit

§ 20. (1) Die Wahlfähigkeit ist zu bestätigen, wenn Bewerber und Bewerberinnen auf eine Pfarrstelle

1. die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und die weiteren Voraussetzungen für die Berufung in das Amt erfüllen; oder
2. als ordinierte, habilitierte Universitätslehrer in theologischen Fächern an österreichischen Universitäten tätig sind.

(2) Ordinierte sind nicht wahlfähig, wenn sie seit ihrer Ordination länger als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen eingegangen sind, es sei denn, dass ihnen die Wahlfähigkeit auf Grund anderer Regelungen zugesichert wurde.

(3) Nicht wahlfähigen Ordinierten oder Bewerbern um die Wahlfähigkeit, welche die Bewerbungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit zuerkannt oder wieder zuerkannt werden. Dafür kann ein wenigstens einjähriges befristetes Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin abgeschlossen und/oder die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung aufgetragen werden. Die Gegenstände der Ergänzungsprüfungen sind vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. je nach Lage des Falles festzulegen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuerkennung der Wahlfähigkeit besteht nicht.

(5) Bei einer erstmaligen Bestätigung der Wahlfähigkeit in Verbindung mit der Übertragung einer Pfarrstelle dürfen Bewerber und Bewerberinnen das vollendete 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(6) Das Überschreiten der Altersgrenze kann nachgesehen werden, insbesondere wenn die Bedeckung der sozialversicherungs- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüche

1. durch einen Vertrag oder ein Abkommen gesichert ist;
2. ein sozialversicherungsrechtliches Überweisungsverfahren positiv durchgeführt wurde oder diese Bedeckung auf andere Weise erfolgt oder sichergestellt ist.

§ 21. (1) Bewerber und Bewerberinnen um die Wahlfähigkeit können vor Erlangung der Wahlfähigkeit durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. einer Pfarrstelle zur einstweiligen befristeten Verwendung zugeteilt werden. Mit Ablauf der Frist endet die Zuteilung und das provisorische oder befristete Dienstverhältnis, sofern nicht ein neues, provisorisches und/oder befristetes Dienstverhältnis begründet wird.

(2) Wahlfähige Ordinierte oder Ordinierte, denen die Wahlfähigkeit zuerkannt oder wieder zuerkannt wurde, werden in der Evangelischen Kirche A. B. durch Wahl oder Besetzung oder Zuteilung, in der Evangelischen Kirche H. B. nach Wahl oder Besetzung, auf eine Pfarrstelle in einem provisorischen oder befristeten Dienstverhältnis angestellt, sofern nicht ein anderes Dienstverhältnis begründet wurde oder wird.

(3) Wenn die Ablegung einer Ergänzungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist aufgetragen wurde, ist ein auf diese Zeitspanne befristetes Dienstverhältnis abzuschließen. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann die Frist bis zu weiteren 24 Monaten verlängern. Bei nicht frist-

gerechter erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung endet das provisorische und befristete Dienstverhältnis.

(4) Nach einer erfolglosen Bewerbung um eine Pfarrstelle können Ordinierte im provisorischen oder befristeten Dienstverhältnis vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einer Pfarrgemeinde, bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen mit Zustimmung des dafür zuständigen Organs zugeteilt werden. Falls sie einer Zuteilung nicht zustimmen, ist das Dienstverhältnis zu beenden.

(5) Ist zu erwarten, dass Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine andere Pfarrstelle bestellt werden, können sie für die Dauer bis zu sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde in ihrer bisherigen Verwendung belassen werden.

(6) Zugeteilten geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen obliegen alle Aufgaben gemäß Art. 22 KV bzw. alle Aufgaben, die in der Gemeindeordnung bzw. der Ordnung für die übergemeindlichen Verwendungen für diese Stelle festgelegt sind.

§ 22. Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger/Amtsträgerinnen führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „PfarrerIn“.

§ 23. (1) Für die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen im provisorischen Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Art. 61 Abs. 2 lit. c KV.

(2) Davon abweichend kann in der Kirche A. B. der Oberkirchenrat, um die Versorgung von Pfarrgemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis errichten.

3. Dienste von nicht in Österreich Ordinierten

§ 24. Für Ordinierte, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, regelt der Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie zur Erlangung der Wahlfähigkeit erbringen müssen.

§ 25. (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist berechtigt, mit ordinierten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen zeitlich befristete Dienstverträge abzuschließen, wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer ausländischen Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) stehen und zeitlich befristet für einen Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gegen Entfall der Bezüge karenziert werden. Solche Dienstverhältnisse enden ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit. Mit diesem Dienstverhältnis ist auch die Übertragung einer Pfarrstelle durch Zuteilung zulässig, ohne dass dadurch ein definitives Dienstverhältnis begründet wird. Die Zuteilung auf eine Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin und der Gemeindevertretung der betroffenen Pfarrgemeinde.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist ermächtigt, ordinierten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die mit einer ausländischen Kirche der GEKE in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei Bezahlung ihres Gehaltes durch diese Kirche für einen Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. in Österreich freigestellt werden, eine Pfarrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung zu übertragen, wenn die betreffenden Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausdrücklich erklären, sich während ihres Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze, insbesondere der Ordnung des geistlichen Amtes, zu unterwerfen.

(3) Für Ordinierte im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dienstverträge bzw. Dienstaufträge auf fünf Jahre befristet waren, hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses oder des Dienstauftrages über Antrag zu entscheiden, ob der Dienstvertrag oder der Dienstauftrag einmalig auf weitere fünf Jahre verlängert wird oder ob das Dienstverhältnis bzw. das Arbeitsverhältnis beendet wird oder ob es in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt werden kann. Wird das Dienstverhältnis auf weitere fünf Jahre verlängert, so endet es nach zehn Jahren ohne weitere dienstrechtliche Maßnahme, es sei denn, dass eine Definitivstellung erfolgt. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. entscheidet mit Bescheid nach Anhörung der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landesuperintendentin.

(4) Die Amtseinführung ist nach Erfüllung aller Voraussetzungen in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. durch die zuständige Superintendentin oder den Landessuperintendenten/die Landesuperintendentin in feierlicher Form vorzunehmen; die Bestellten sind an ihr Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

4. Bestellungsformen; Wahl und Besetzung

§ 26. (1) Eine freie Pfarrstelle soll ehest möglich besetzt werden. Zu haupt- oder nebenamtlichen Pfarrern oder Pfarrerinnen sind ordinierte, akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu bestellen (Diplomstudien, Magisterstudien, Masterstudien), sobald ihnen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit bestätigt wurde.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle hat in der Regel durch Wahl der Pfarrgemeinde, in der Kirche A. B. für eine Amtsperiode von zwölf Jahren, in der Kirche H. B. unbefristet, zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jede Pfarrstelle ist vor Ausschreibung in der Evangelischen Kirche A. B. im Zusammenwirken von Presbyterium, Superintendenten- und Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. im Zusammenwirken von Presbyterium und Oberkirchenrat H. B., zu evaluieren. Die Evaluierung hat jedenfalls zu beurteilen:

1. die Amtsführung auf der Grundlage des Amtsauftrages;
2. die Arbeitsteilungen auf Grundlage der allfälligen Gemeindeordnung;
3. die Entwicklung und der Wandel der Pfarrgemeinde in der Superintendenz bzw. in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B., auf der Grundlage der

Visitationsberichte, unter Berücksichtigung der demografischen und regionalen Entwicklungen.

Allfällige Richtlinien die Evaluierung sind vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu erlassen; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat hat im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Wahlfähigkeit der betreffenden ordinierten Person bzw. im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Zuteilung der betroffenen Pfarrgemeinde mitzuteilen, ob diese Person nur zeitlich befristet zugeteilt wird oder bestellt werden kann.

(5) In den Pfarrgemeinden A. und H. B. sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er/sie den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

(6) In das Pfarramt der Pfarrgemeinden A. B. können Ordinierte ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis berufen werden. Wenn ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er/sie den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

§ 27. Auf Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche A. B. endet für geistliche Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.

§ 28. (1) Dem Presbyterium der Pfarrgemeinde obliegt unter dem Vorsitz des Kurators/der Kuratorin bzw. des oder der gewählten weltlichen Vorsitzenden die Vorbereitung für den gesamten Vorgang der Wahl auf eine Pfarrstelle, insbesondere die Erstellung eines Vorschlages für die Ausschreibung, die vom zuständigen Oberkirchenrat genehmigt werden muss.

(2) In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Eine Ausschreibung ist frühestens zulässig, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Pfarrstelle bekannt ist, nicht jedoch früher als neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode.

(4) Ist auf die Ausschreibung keine Bewerbung erfolgt, wurde eine solche wieder zurückgezogen oder vom zuständigen Oberkirchenrat kein Bewerber für wahlfähig erklärt, hat innerhalb eines Jahres eine weitere Ausschreibung zu erfolgen. Die Bewerbungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(5) Führt auch diese Ausschreibung nicht zur Besetzung der Pfarrstelle, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Presbyteriums und des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, ob eine weitere Ausschreibung zu erfolgen hat. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Zuteilung innerhalb von sechs Monaten nach der erfolglosen Ausschreibung durch den zuständigen Oberkirchenrat erfolgen kann.

(6) Nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung der Pfarrstelle oder auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgt die Besetzung einer

Pfarrstelle in der Kirche A. B. durch den Oberkirchenrat A. B.

§ 29. (1) Der zuständige Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und des zuständigen Superintendentialausschusses nach Anhören des Presbyteriums der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freien Pfarrstelle auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stelle zur Besetzung auszuschreiben.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen.

(3) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.

(4) Bei einer erfolglosen Ausschreibung ist nach § 28 Abs. 4 bis 6 vorzugehen.

§ 30. (1) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang der Wahlhandlung den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen hat.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung der Pfarrstelle die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung der Übertragung auszusprechen.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs. 2 ist zusätzlich an die vollständige Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen gebunden.

(4) Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkirchenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des betroffenen Presbyteriums. Nach Unterfertigung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer oder der bestellten Pfarrerin und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übersenden.

(5) Nach erfolgter Bestellung hat der Superintendent/die Superintendentin bzw. der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin den Bestellten oder die Bestellte ohne Verzug in das Amt einzuführen. Bei der Amtseinführung ist der Bestellte/die Bestellte an das Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(6) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 31. (1) In der Evangelischen Kirche A. B. tritt der Amtsauftrag nach zwölf Jahren außer Kraft und ist allenfalls zu erneuern. In den Fällen des § 27 ist ein neuer Amtsauftrag zu erteilen.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. kann der Amtsauftrag bei geänder-

ten Voraussetzungen jederzeit erneuert werden. Änderungen können vom Presbyterium, dem geistlichen Amtsträger oder der Amtsträgerin, in der Evangelischen Kirche A. B. zusätzlich vom Superintendentialausschuss oder vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. selbst beantragt und mit allen Beteiligten einvernehmlich getroffen werden.

(3) Kommt kein Einvernehmen über den Amtsauftrag zustande, ist er vom Superintendent/von der Superintendentin bzw. vom Landessuperintendent/von der Landessuperintendentin durch einen vorläufigen Amtsauftrag zu ersetzen, der bis zum erzielten Einvernehmen in Kraft bleibt.

§ 32. (1) Wer sich um die Pfarrstelle beworben hat und auf diese Pfarrstelle bestellt wurde, muss auf dieser Pfarrstelle mindestens fünf Jahre verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. ausnahmsweise möglich. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Bestellungsformen; Zuteilungen

§ 33. (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen mit deren Zustimmung, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin und der Gemeindevertretung, für einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, zur Versorgung einer Pfarrstelle zuteilen. Der Oberkirchenrat A. B. hat die Amtspflichten des zugeteilten Pfarrers oder der zugeteilten Pfarrerin nach Anhörung des Presbyteriums festzulegen.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer/eine Pfarrerin zuteilen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen auch immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist. Die Zuteilung ist längstens bis zu drei Jahren befristet. Die Ausschreibung der Pfarrstelle ist spätestens mit diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

(3) Erfolgt die Übertragung einer Pfarrstelle durch Zuteilung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B., ist der Name des in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträgers oder der Amtsträgerin dem Presbyterium der Pfarrgemeinde bekannt zu geben und der Gemeindevertretung die Möglichkeit einzuräumen, zu der in Aussicht genommenen Person Stellung zu nehmen. Die Zuteilung kann nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin und der Gemeindevertretung erfolgen.

(4) Zugeteilte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. durch den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

6. Übergemeindliche Stellen

§ 34. (1) Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben werden nach den Regelungen einer jeweils dafür geltenden Ordnung besetzt.

(2) Pfarrstellen der Kirche A. B. können höchstens auf zwölf Jahre befristet besetzt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern eine Ordnung nichts anderes festlegt.

(3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Amtshandlungsordnung und der Matrikenordnung.

7. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 35. (1) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. können geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausnahmsweise vom OKR A. B. bzw. H. B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden

1. über eigenes Ansuchen;
2. von Amts wegen,
 - 2.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
 - 2.2 wenn der Amtsträger oder die Amtsträgerin wegen seines/ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert sind;
3. über begründeten Antrag der Gemeindevertretung der betroffenen Pfarrgemeinde, der mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu beschließen ist, und nach Anhörung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin, sofern der Personalsenat die Zustimmung erteilt hat (§ 16 Abs. 3 Z. 5);
4. nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, sofern die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung oder Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 4 vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der oder die Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er/sie angehört, der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers/der Pfarrerin verantwortliche geschäftsführende Organ zu hören sind.

(4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

8. Freiwerden einer Pfarrstelle

§ 36. Die Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wird frei:

1. bei vorzeitigem Verlassen der Pfarrstelle (§ 32 Abs. 1) oder durch Aufkündigung des Amtsauftrages beim Presbyterium der Pfarrgemeinde, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde; für die Kündigung gelten die Fristen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
3. Fristenablauf;
4. Übernahme eines politischen Mandats;
5. Ablauf der Befristung einer befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wird;
6. in der Evangelischen Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 26 Abs. 2;

7. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses sowie
8. in den Fällen des Art. 10 Abs. 10 KV.

III. Rechte und Pflichten bei geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen

.....

§ 51. (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin die Auflösung der Ehe (einvernehmliche Scheidung, Nichtigkeitklage, Aufhebungsklage oder Scheidungsklage) zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen. Der Bischof oder die Bischöfin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin haben in jeder geeigneten Weise den Versuch zu unternehmen, den beiden Ehepartnern zu helfen, ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen.

(2) Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nach Anhörung für die Dauer des Verfahrens vorläufig der Amtsstelle enthoben werden; es kann aber während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.

(3) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin auf Antrag des zuständigen Presbyteriums beschließen, dass diese Folge vorläufig nicht eintritt.

§ 52. (1) Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin nach Anhören des oder der Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.

§ 53. Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht auch sonst öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 54. Solange die Ehe nicht aufgelöst ist, darf in der Dienstwohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin nicht aufgenommen werden.

189. Zl. G 17; 2543/2009 vom 13. November 2009

Kirchliche Bauordnung — Neuverlautbarung

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderungen der Bauordnung beschlossen und eine Neuverlautbarung verfügt.

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Bauordnung 2009

§ 1. (1) Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, im Folgenden als BauO bezeichnet, ist anzuwenden auf die in § 2 aufgezählten Maßnahmen, wobei als Maßnahme sowohl Baumaßnahmen aller Art als auch die Errichtung und die Abtragung, die Änderung oder Instandsetzung von Orgeln, Glocken oder Läutwerken zu verstehen sind und die durchgeführt werden von

1. Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gemäß Art. 13 Abs. 1 KV;

2. den von ihnen errichteten Körperschaften/Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (z. B. Errichtergesellschaften);

3. ihren Werken und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gemäß Art. 70 Abs. 1 KV.

(2) Auf Einrichtungen der Diakonie (Art. 4 Abs. 5 KV), auf evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten ist die Bauordnung nur dann anzuwenden, wenn für die baulichen Maßnahmen Zuschüsse, Kollekten, Kredite oder sonstige Beihilfen aus dem Haushalt der Kirche bzw. aus einem kirchlichen Zuschuss- und Darlehensfonds beantragt werden oder wenn ein Zuschuss (eine Projektförderung) von mehr als EUR 10.000,— pro Jahr beantragt oder gewährt wird.

(3) Die staatlichen Denkmalschutzvorschriften sind bei Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zu beachten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Bauliche Maßnahmen sind:

1. Neu- und Zubauten: Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch dann gegeben, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waage- oder lotrechter Richtung.

2. Umbauten: Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen bzw. Ergänzungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung bzw. künstlerischer Charakter geändert wird.

3. Instandsetzung: Darunter ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

4. Abbruch: Darunter ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten zu verstehen.

(2) Maßnahmen betreffend Orgeln, Glocken, Läutwerken sind deren

1. Errichtung,
2. Änderung,
3. Instandsetzung,
4. Abtragung.

(3) 1. Geringfügige Maßnahmen sind solche, deren verursachter Gesamtaufwand nicht mehr als EUR 5.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 3.000,—, beträgt. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.

2. Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind solche, die über dem Betrag von EUR 5.000,— liegen und den Gesamtbetrag von EUR 50.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 30.000,—, nicht überschreiten.

3. Alle sonstigen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, bei denen ein Mitteleinsatz/Gesamtaufwand von über EUR 50.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 30.000,—, vorliegt.

4. Bei Maßnahmen betreffend Orgeln besteht die Mitteilungspflicht bis zu EUR 20.000,—; darüber hinaus liegt Genehmigungspflicht vor.

§ 3. (1) Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind von Gemeinden und Körperschaften nach Möglichkeit acht Wochen vor Durchführung, jedenfalls vor Beginn dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu melden, von Werken und Einrichtungen der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. dem jeweiligen Oberkirchenrat, von Werken und Einrichtungen der Kirche A. u. H. B. dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Diese Stellen sind berechtigt, ein Genehmigungsverfahren dann zu eröffnen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.

(2) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von EUR 500.000,— bzw. in der Kirche H. B. EUR 300.000,— nicht überschreiten, ist hinsichtlich der Gemeinden, Verbände, Werke und Einrichtungen, deren Aufsicht ihm übertragen ist, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. berufen, wie auch hinsichtlich jener Maßnahmen, die die Superintendenz bzw. die Kirche H. B. selbst durchführt.

(3) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen über dem Betrag von EUR 500.000,— ist in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. berufen, in der Kirche A. B. auch hinsichtlich von Superintendenten, Werken und Einrichtungen, der Oberkirchenrat A. B.

(4) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen von Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. berufen.

(5) Die Genehmigung von Maßnahmen der Kirche A. B., der Kirche H. B., bzw. der Kirche A. u. H. B. obliegt dem zuständigen Synodalausschuss bzw. den Synodalausschüssen.

(6) Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Bauabschnitte zu unterteilen, um die Genehmigungspflicht bzw. die Wertgrenzen zu umgehen.

Vorschriften für das Verfahren

§ 4. (1) Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist das Verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO) durchzuführen.

(2) Das Verfahren gliedert sich in zwei Schritte:

1. Genehmigung,
2. Schlussbericht und Schlussabrechnung.

(3) Die zuständige kirchliche Stelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern.

(4) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen acht Wochen, der Superintendentialausschuss in seiner nächsten Sitzung, zu behandeln.

(6) Ausschreibungen müssen dem österreichischen und dem EU-Vergaberecht entsprechen (z. B. den dort festgelegten Wertgrenzen z. B. für EU-weite Ausschreibung und der Unabhängigkeit von Planer und Bieter). Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann diese Richtlinien im Amtsblatt präzisieren.

(7) Eine Verhandlung über Baumaßnahmen kann an Ort und Stelle durchgeführt werden.

Die Genehmigung

§ 5. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein rechtskräftiger baupolizeilicher Auftrag zur Vornahme der Maßnahme vorliegt; in diesem Falle ist eine Mitteilung an die zuständige kirchliche Stelle bei Vorlage entsprechender Unterlagen zwingend.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind die Anerkennung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der geplanten Maßnahmen, einschließlich rechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen in Bezug auf die Finanzierung der Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten.

(3) Bei Ansuchen um Genehmigung sind zu prüfen:

- a) Bei Bauwerken: Die Einreichpläne hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßigkeit und der längerfristigen Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und der bauökologischen Überlegungen, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter.
- b) Bei Orgeln, Glocken, Läutwerken: Die Einreichpläne hinsichtlich der musikalischen Eigenschaften (z. B. Register), erforderlichenfalls der Statik.
- c) Bei allen Baumaßnahmen: Die Zusammenstellung der Gesamtkosten und der Finanzierung, wobei folgende Ansätze darzustellen sind: reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen und/oder Baumeisterleistungen, Anschlussgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistung und Aufschließungskosten, Finanzierungsplan, Architektenvertrag und/oder Baumeistervertrag.

(4) Zur Erlangung einer Genehmigung sind erforderlich:

- a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertreterversammlung mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen.
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (insbesondere Grundbuchauszug).
- c) Beurteilung durch das Bundesdenkmalamt (nur bei Kirchen und Denkmälern).
- d) Bei Bauwerken: Bauplan mit dem Genehmigungsvermerk der (politischen) Baubehörde sowie Kopie des Baubewilligungsbescheides. Ist nach der Bauordnung für kleinere Maßnahmen nur eine Anzeige an die Gemeinde nötig, so genügt eine Kopie dieser Anzeige.
- e) Kostenaufstellung des Planverfassers mit mindestens drei bindenden Kostenvoranschlägen für die Hauptgewerke, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailprüfung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen.
- f) Architektenvertrag bzw. Baumeistervertrag, weiters Regelungen über Bauplanung, Baukoordination und Bauaufsicht (Controlling).
- g) Finanzierungsplan mit der verbindlichen Erklärung, dass durch die Finanzierung der beantragten Maßnahmen in der Kirche A. B. das Kirchenbeitragsaufkommen, in der Kirche H. B. die Quotenleistung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(5) Die Erteilung der Baugenehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über die Maßnahme sowie den Beginn der Arbeiten.

(6) Die Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit der Maßnahme begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

Schlussbericht und Schlussabrechnung

§ 6. (1) Die Prüfung hat festzustellen, ob alle Arbeiten abgerechnet und bezahlt wurden und zur Dokumentation Bestandspläne, Betriebsanleitungen und dgl. vorliegen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass der Bauherr über eine ausreichende technische Dokumentation der Maßnahme verfügt (Einreichpläne, Ausführungspläne).

(2) Zur Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung sind erforderlich:

- a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung, der der Schlussbericht vorgelegt wurde und die diesen genehmigt hat;
- b) Benützungsbewilligungsbescheid der Baubehörde, sofern dieser von der Baubehörde vorgeschrieben ist;
- c) Zusammenstellung der Gesamtbaukosten und deren Finanzierung (Rechnungen), aufgegliedert nach Professionisten, samt Schlussabrechnung der Architektenleistungen bzw. Baumeisterleistungen.

(3) Schlussbericht und Schlussabrechnung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Sachverständige

§ 7. (1) Der Bauanwalt und andere Sachverständige:

1. Der Bauanwalt ist der Amtssachverständige in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muss befugter Ziviltechniker (Architekt) sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

2. Andere Sachverständige: Bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Bauanwaltes der Orgelsachverständige bzw. der Sachverständige für Läutewerke des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite steht.

3. Andere Sachverständige können gemäß § 27 KVO auf Kosten des Genehmigungswerbers bestellt werden.

(2) Die betreffende kirchliche Stelle kann einen Bauausschuss bestellen und zur Beratung heranziehen.

Förderungsausschluss

§ 8. Genehmigungswerber, die beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandeln, sind bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

Haftung und Befangenheit

§ 9. (1) Alle mit dem Bauvorhaben befassten Amtsträger haften gemäß Art. 11 Abs. 4 KV.

(2) Zu den mit § 20 KVO festgelegten Bestimmungen über Befangenheit sind von der Ausführung des Bauvorhabens als befangen ausgeschlossen Planverfasser bzw. Projektersteller, sofern dafür nicht eine ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates vorliegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10. Diese Bauordnung findet auf bereits laufende Genehmigungsverfahren keine Anwendung, hingegen auf alle Vorhaben, über die das Genehmigungsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

§ 11. Diese neu verlautbarte Bauordnung tritt mit dem Tage nach der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

190. Zl. G 11; 2551/2009 vom 16. November 2009

Matrikenordnung 2009

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Matrikenordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Matrikenordnung¹ 2009

¹ Die Matrikenordnung ist aus Legalitätsgründen als Kirchengesetz zu erlassen. Zur Erläuterung: die frühere Bezeichnung „Ordnung“ wird seit der Totalredaktion der Kirchenverfassung 2005 ausschließlich für Kirchengesetze verwendet, während Verordnungen als „Verordnung“ bzw. „Richtlinie“ kirchlicher Organe bezeichnet werden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1. (1) Kirchenbücher (Matriken) sind:

- das Taufbuch,
- das Konfirmationsbuch,
- das Trauungsbuch,
- das Totenbuch²,
- das Eintrittsbuch,
- das Austrittsregister³.

(2) Die ab dem 30. Januar 1849 (RGBl. Nr. 10) bis zum 1. 1. 1939 geführten Taufbücher und Sterbebücher sowie die ab dem 30. Januar 1849 (RGBl. Nr. 10) bis zum 1. 8. 1938 geführten Trauungsbücher (im Burgenland die bis Oktober 1895 geführten Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) sind zugleich Personenstandsbücher (Altmatriken). Sie wurden im staatlichen Auftrag, unter staatlicher Aufsicht und nach staatlichen Vorschriften zwecks Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen geführt⁴. Die Evangelische Kirche in Österreich übt hinsichtlich der von ihr im staatlichen Auftrag geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) durch ihre Pfarrämter nach wie vor die Standesamtsfunktion im Sinne des Personenstandsgesetzes (BGBl. 60/1983) aus.

Führung der Matriken

§ 2. (1) Zur Führung der Kirchenbücher (Matriken) verpflichtet sind die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sowie jene Personalgemeinden, für die eine Matrikenführung festgelegt wurde⁵.

(2) Wird die Verpflichtung gemäß Abs. 1 einer anderen Pfarrgemeinde oder einem Gemeindeverband übertragen⁶, ist in der betreffenden Ordnung oder Vereinbarung sicherzustellen, dass für die Mitglieder der übertragenden Pfarrgemeinde die Kirchenbücher (Matriken) so weitergeführt werden, als würden sie von der übertragenden Gemeinde selbst geführt werden. Jede Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 3. Schließen sich Pfarrgemeinden zusammen oder werden sie aufgelöst, sind mit Rechtswirksamkeit des Vorganges die Kirchenbücher (Matriken) zu schließen und in der Pfarrgemeinde, welche die Rechtsnachfolge antritt, neu anzulegen.

§ 4. (1) Matrikenführer und Matrikenführerinnen sind in der Regel die mit der Amtsführung beauftragten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Pfarrgemeinden bzw. der Personalgemeinden. Sie sind verpflichtet, Grundkenntnisse der Matrikenführung in geeigneten

² Die Bezeichnung „Sterbebuch“ wird ersetzt, weil die Matriken Amtshandlungen dokumentieren.

³ Die Führung eines eigenen „Austrittsbuches“ ist in sich widersprüchlich; zu regeln ist die Aufbewahrung der eingelangten Austrittsmeldungen.

⁴ Vgl. Karl Seidl, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. Wien 1897³. S. 542.

⁵ Weil sich durch die Migrationsbewegungen der Kreis der Personalgemeinden ständig ändern wird, erscheint die Aufzählung einzelner Personalgemeinden entbehrlich.

⁶ Mit dieser neuen Bestimmung soll die Zusammenfassung von Verwaltungsarbeiten in Verwaltungszentren ermöglicht werden.

Kursen zu erwerben, soweit sie diese Grundkenntnisse nicht schon durch den Besuch des Predigerseminars erworben haben.

(2) Mit der Tätigkeit in Matrikenangelegenheiten sind in den Kirchenämtern A. B. und H. B. qualifizierte Personen zu betrauen.

(3) Presbyterien der Pfarrgemeinden können qualifizierte Personen mit der Matrikenführung beauftragen⁷. Beauftragte müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Jede Beauftragung bedarf der Genehmigung durch das jeweils zur Aufsicht über das Matrikenwesen berufene Organ.

(4) Die Matrikenführer und Matrikenführerinnen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Externe haben die in § 4 Abs. 3 Datenschutzordnung vorgesehene Erklärung zu unterzeichnen. Bei Eigeninteresse haben sie sich an die vorgeschriebenen Befangenheitsregelungen zu halten⁸.

§ 5. (1) Für die Führung der Kirchenbücher (Matriken) ist vorzugsweise das Matrikenprogramm im „Evangelische Gemeindedaten Online – EGON“ zu verwenden, wo dieses nicht verwendet wird, die vorgeschriebenen Formulare. In jedem Fall hat der jeweilige Schreibstoff (Toner, Farbband, Tinte) dokumentenecht zu sein.

(2) Alle für die Eintragung in die Matriken bestimmten Angaben sind durch entsprechende Dokumente zu belegen oder in geeigneter anderer Form nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

(3) Für die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Österreich oder zu einer anderen Religionsgesellschaft ist im Zweifelsfall eine Bestätigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 6. (1) In die Kirchenbücher (Matriken) sind alle Amtshandlungen an Mitgliedern der Pfarrgemeinde einzutragen, gegebenenfalls auch Amtshandlungen an Personen evangelischen Bekenntnisses aufzunehmen, die keiner Evangelischen Pfarrgemeinde angehören.⁹

(2) Über Amtshandlungen, die nicht in der Pfarrgemeinde und/oder nicht vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin vorgenommen wurden, ist von der Person, welche die Amtshandlung vorgenommen hat, ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben und Originalunterschriften enthalten muss. Dieses Protokoll ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zu übermitteln und bildet dort die Grund-

⁷ Mit dieser neuen Regelung soll es ermöglicht werden, geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen von Verwaltungsarbeit zu entlasten und zugleich sicherzustellen, dass nur qualifizierte Personen mit der Matrikenführung beauftragt werden. Als qualifizierte Personen kommen Pfarrer und Pfarrfrauen i. R., erfahrene GemeinsekretärInnen, aktive oder pensionierte Standesbeamte oder Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte und erfahrene Verwaltungsbeamte in Frage (alle im Ehrenamt).

⁸ siehe Datenschutzordnung, Amtsblatt 159, 214/1994, 156/1995, 207/1998, 199/2002 und 36/2006. Die Kirchliche Verfahrensordnung, hier z. B. die Bestimmung in § 20 über die Befangenheit, gelten ebenso für die Matrikenführung und die damit verbundenen Amtshandlungen.

⁹ „Eintragen“ mit Reihenzahl ist von „aufnehmen“ (ohne Reihenzahl als Protokoll). Damit wird geklärt, wo mit Reihenzahl einzutragen ist, die aufwändigen Eintragungen ohne Reihenzahl fallen ersatzlos weg.

lage der Eintragung in die Kirchenbücher (Matriken). Die Protokolle sind für jedes Jahr gesammelt den betreffenden Erstschriften anzuhäften.

§ 7. (1) Die Kirchenbücher (Matriken) sind jährlich mit Datum 31. 12. durch den Vermerk „Reihen­zahl 1 bis . . .“, geschlossen und gefertigt am 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und durch Unterfertigung des Matrikenführers oder der Matrikenführerin abzuschließen. Auf der Rückseite des letzten Blattes bzw. auf einem eingefügten Beiblatt ist ein alphabetisches Namensverzeichnis der Kirchenbucheintragen anzu­fügen. Die Erstschriften sind auf dauerhafte Weise zu binden.

(2) Von allen Kirchenbüchern (Matriken) ist eine Zweitschrift herzustellen. Diese ist mit dem Vermerk „Gleichlautend mit den Originalen, Reihen­zahl 1 bis . . .“, abgeschlossen am 31. 12. d. J.“ sowie mit Amtssiegel des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und der Unterschrift des Matrikenführers oder der Matrikenführerin zu versehen. Die Zweitschriften können dokumentenechte Fotokopien oder EDV-Ausdrucke sein. Für die Zweitschriften genügt eine einfache Textilbindung, wobei die Bandenden zu versiegeln sind. Die Zweitschriften sind mit einem Titelblatt zu versehen, auf dem die Art des Kirchenbuches bzw. der Inhalt des Gesamtbandes, der Jahrgang und das ausstellende Pfarramt zu verzeichnen sind.

(3) Die Zweitschriften der Kirchenbücher (Matriken) sind bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landes­superintendentin vorzulegen.

(4) Die Superintendenturen bzw. das Kirchenamt H. B. sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Zweitschriften zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen. Die ordnungsgemäß abgeschlossenen Zweitschriften sind vom Superintendenten/der Superintendentin, dem Landessuperintendenten/der Landes­superintendentin mit dem Vermerk „Durchgesehen und in Ordnung befunden am . . .“, mit Unterschrift und Amtssiegel dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. spätestens bis 31. August desselben Jahres vorzulegen. In gleicher Weise sind allfällige Leermeldungen zu erstatten.

(5) Werden Protokolle, Ausdrucke, Kopien, Zweitschriften oder Matrikenteile in elektronischer Form angelegt und/oder verwahrt, sind diese Datenträger gegen spätere Veränderungen abzusichern; auf dem Datenträger ist das verwendete Programm anzugeben, das Passwort ist in einem verschlossenen Kuvert beizuschließen.

§ 8. (1) Für die korrekte Führung der Kirchenbücher (Matriken) ist der Matrikenführer/die Matrikenführerin, für die sichere Verwahrung der Kirchenbücher das Presbyterium bzw. der Gemeindeverband, bei Altmatriken jene Stelle verantwortlich, die diese verwahrt.

(2) Bei der Anmeldung einer Amtshandlung ist auf der Vorlage aller für die Matrikoneintragung erforderlichen standesamtlichen Urkunden und kirchlichen Bestätigungen zu bestehen; diese sind sorgfältig zu prüfen. Grobe Fahrlässigkeit, vor allem wenn sie zur Annullierung von Amtshandlungen oder zur Stornierung von Matrikoneintragen führen, haben für den verantwortlichen Matrikenführer oder die Matrikenführerin disziplinare Folgen.

(3) Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen in die Kirchenbücher (Matriken), wie z. B. die Legiti-

mation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156 bis 159 ABGB), Annahme des Familiennamens bei Adoption (§§ 183 bis 185 a ABGB), Namensänderungen (nur mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. des Magistrates der Stadt Wien), sind von den Pfarrämtern auf Antrag, jedoch ausschließlich auf Grund standesamtlicher Urkunden oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, vorzunehmen.

(4) Ergänzungen in den Taufbüchern (Austritt, Wiedereintritt, Wechsel der Patenschaft) sind in den eigenen Kirchenbüchern (Matriken) auf Grund der Meldungen anderer Pfarrämter oder Bezirksverwaltungsbehörden einzutragen.

(5) Sofern sich solche Richtigstellungen und Änderungen auf bereits abgeschlossene Jahrgänge der Kirchenbücher (Matriken) beziehen, sind sie umgehend dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden; gegebenenfalls auch dem Pfarramt, das auf Grund einer Delegation die betreffende Amtshandlung in seine Kirchenbücher (Matriken) eingetragen hatte.

(6) Anträge auf Richtigstellung oder Änderung in den als Personenstandsbücher fungierenden Altmatriken sind zur Prüfung und weiteren Veranlassung an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat bzw. dem Kirchenamt A. B. oder H. B. weiterzuleiten.

(7) Standesamtliche Mitteilungen von Eheschließungen und Sterbefällen sind in die Altmatriken einzutragen und danach an das Kirchenamt A. B. zwecks Aktualisierung der dortigen Zweitschrift zu senden.

§ 9. (1) Über erfolgte Taufen, Konfirmationen und Trauungen können Urkunden, über Eintritte und über aufrechte Mitgliedschaften zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. können Bestätigungen ausgestellt werden.¹⁰ Es sind dafür das EDV-Matrikenprogramm oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B. aufgelegten Formulare bzw. deren festlich gestaltete Varianten zu verwenden.

(2) Diese Urkunden bzw. Bestätigungen sind mit dem Amtssiegel der ausstellenden Pfarrgemeinde zu versehen und haben die Unterschrift des Pfarrers/der Pfarrerin, welche/r die Amtshandlung durchgeführt hat, oder des amts handelnden Pfarrers oder der amts handelnden Pfarrerin bzw. des Matrikenführers/der Matrikenführerin zu enthalten; ferner:

- a) bei Taufscheinen: Reihen­zahl im Taufbuch, Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers oder der taufenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt des Täuflings; bei Eltern und Taufpaten/Taufzeugen (§ 12 lit. h) die Vor- und Familiennamen, die Glaubensbekenntnisse. Wird ein Taufschein nach erfolgtem Austritt einer dieser Personen ausgestellt, so ist der Austritt zu vermerken;
- b) bei Trauscheinen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers/der trauenden Pfarrerin; bei den Eheleuten Vornamen, Familiennamen vor und nach der Eheschließung, Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum ihrer Geburt; bei den allfälligen Trauzeugen: Vor- und Familiennamen, Glaubensbekenntnisse;

¹⁰ Dafür sind geeignete besondere Formulare vorgesehen.

- c) bei Konfirmationsscheinen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmierenden Pfarrers/der konfirmierenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Taufdatum des Konfirmanden/der Konfirmandin; ein allfälliger Konfirmationspruch;
- d) bei Bestätigungen über den Eintritt: Reihenzahl im Eintrittsbuch, Ort und Datum des Eintrittes, Taufdatum, Taufpfarre; Nachweis des allfälligen vorangegangenen Austritts. Die Bestätigung des Eintritts kann auch in Form eines Vermerks auf dem Taufschein erfolgen;
- e) bei Bestätigungen der aufrechten Mitgliedschaft: Angaben über die Taufe bzw. den Eintritt in die Pfarrgemeinde.

(3) An Hand der vor dem 1. 1. 1939 geführten Geburts- und Taufbücher sowie der Sterbebücher können Geburts- und Sterbeurkunden, an Hand der vor dem 1. 8. 1938 geführten Trauungsbücher können Heiratsurkunden ausgestellt werden. Für Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die von den Personenstandsbehörden (Standesämter) verwendeten Vordrucke zu benutzen und die staatlichen Vorschriften zu beachten¹¹.

(4) Handschriftliche, maschinschriftliche oder elektronische Abschriften von Matrikoneintragungen oder von ganzen Matriken dürfen nur vom Matrikenführer bzw. von der Matrikenführerin selbst oder von dazu delegierten Personen, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, angefertigt werden. Matrikenabschriften sind kein Ersatz für Originalmatriken, selbst wenn sie zwecks besserer Lesbarkeit angefertigt wurden. Dies gilt vor allem für Abschriften von Altmatriken. Sie stellen Hilfsaufzeichnungen dar und dürfen nicht als Grundlage für die Ausstellung von Personenstandsurkunden herangezogen werden¹².

§ 10. (1) Das Recht auf Ausstellung von kirchlichen Bescheinigungen sowie Personenstandsurkunden an Hand von Matrikoneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Matrikoneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, kommt nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Lebensgefährten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliche Interessen oder die Absicht, Ahnenforschung für Dritte zu betreiben, reichen nicht aus. Für Altmatriken gelten die staatlichen Vorschriften.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus Abs. 1 ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine noch lebende Person betrifft.

(3) Jede Einsichtnahme darf nur in Anwesenheit des Matrikenführers oder der Matrikenführerin erfolgen.

(4) Die Missachtung der Vorschriften wird disziplinar, unter Umständen strafrechtlich geahndet. Eine Dispens von den Beschränkungen in Abs. 1 und 2 kann, mit Ausnahme der Altmatriken, nach Überprüfung des Falls vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ausnahmsweise gewährt werden.

¹¹ s. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher. ABl. 2/2005.

¹² s. ABl. Nr. 130/1998

(5) Die Ausstellung von Bestätigungen oder Urkunden für den Amtsgebrauch, insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherung, sind zulässig; sie sind mit dem Vermerk „ausschließlich für den Amtsgebrauch des“ zu versehen und direkt an die antragstellende Behörde zu übermitteln.

§ 11. Für die Bearbeitung und Ausstellung von Bestätigungen und Urkunden ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Auslagenersatz durch Verordnung festzusetzen.¹³

II. Besonderer Teil

Das Taufbuch

§ 12. a) Im Taufbuch sind alle Taufen von Personen einzutragen, die durch die Taufe Mitglied dieser Pfarrgemeinde werden oder werden wollen, bzw. Taufen jener Personen aufzunehmen, wenn sie nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sind oder werden wollen. Grundlage dafür ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings bzw. sein Pass oder sein Personalausweis. Dies gilt insbesondere für die Familiennamen.

b) In das Taufbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers oder der taufenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis des Täuflings, Ort und Datum seiner Geburt; die Anschrift der Eltern bzw. Mutter, deren Vor- und Familiennamen, Ort und Datum deren Geburt, deren Religionsbekenntnisse, Anschriften und Berufe; die Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften der Taufpaten, wenn sie einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, der Taufzeugen, wenn sie keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören.

c) Ferner ein allfälliger Taufspruch; das Standesamt, bei dem die Geburt des Täuflings eingetragen wurde, und die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch dieses Standesamtes sind in den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen.

d) Vornamen, auch wenn sie in der standesamtlichen Geburtsurkunde nicht enthalten sind, dürfen beigefügt werden; sie sind als beigefügt zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Vermerk in der Anmerkungsspalte einzutragen, da sie zivilrechtlich nicht gültig sind.

e) Die Daten der Eltern des Täuflings werden deren standesamtlichen Heiratsurkunden und deren Taufscheinen, bei einem unehelichen Kind der standesamtlichen Geburtsurkunde und dem Taufschein der Mutter entnommen.

f) Der Name des Vaters eines unehelich geborenen Täuflings ist nur dann in das Taufbuch einzutragen, wenn er auf der Geburtsurkunde des Kindes aufscheint.

g) Die Daten des (der) Taufpate(n) bzw. Taufzeugen; für Taufpaten wird der Nachweis in der Regel dessen (deren) Taufschein(en) entnommen. In

¹³ Siehe Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen, ABl. 151/2008.

Zweifelsfällen hat ein Taufpate seine Kirchenmitgliedschaft mittels Bestätigung seiner zuständigen Pfarrgemeinde nachzuweisen.

- h) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder dessen (deren) Stellvertreter haben im Taufbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
- i) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Protokoll aufzunehmen, in das alle für die Eintragung in das Taufbuch erforderlichen Angaben festzuhalten sind und der Taufende sowie der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist dem Taufbuch anzuheften.

Das Konfirmationsbuch

- § 13. a) In das Konfirmationsbuch werden alle Konfirmationen von Personen eingetragen, die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde sind oder werden.
- b) Grundlage für die Eintragung in das Konfirmationsbuch ist der Taufschein des Konfirmanden oder der Konfirmandin.
 - c) In das Konfirmationsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmierenden Pfarrers/der konfirmierenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Ort und Datum der Taufe, gegebenenfalls Ort und Datum des Eintritts des Konfirmanden/der Konfirmandin, die Anschrift des Konfirmanden bzw. der Konfirmandin.
 - d) Der Konfirmationsspruch, das ausstellende Pfarramt und das Datum der allfälligen Delegation sind in den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen.
 - e) Der konfirmierende Pfarrer/die konfirmierende Pfarrerin hat im Konfirmationsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
 - f) Wird die Konfirmation nicht in der Gemeinde und/oder nicht vom zuständigen Seelsorger vorgenommen, ist von der amts handelnden Person ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist dem Konfirmandenbuch anzuheften.

Das Trauungsbuch

- § 14. a) Im Trauungsbuch werden alle Trauungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen oder christlichen Bekenntnisses eingetragen.
- b) Einzutragen sind: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers oder der trauenden Pfarrerin; die Vornamen und die Familiennamen

der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Vornamen oder Familiennamen, die Religionsbekenntnisse, die Orte und Daten der Geburten, Anschriften, der Stand vor der Trauung, Berufe. Wenn Zeugen ausgewählt wurden: Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften.

- c) Grundlage für die Eintragung ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Getrauten. Das gilt insbesondere für den bzw. die Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Getrauten ist dem jeweiligen Taufschein, gegebenenfalls der Bestätigung der jeweiligen Religionsgesellschaft zu entnehmen.
- d) Der trauende Pfarrer oder die trauende Pfarrerin hat im Trauungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
- e) In den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars sind einzutragen: wenn es lokal üblich ist, der Trautext; das vollziehende Standesamt, Datum und standesamtliche Nummer sowie Tauf- bzw. Eintrittspfarramt der Getrauten und Matrikenzahl; gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.
- f) Liegt für die Trauung zwischen einem Mitglied einer Evangelischen Kirche und einem der katholischen Kirche die Dispens der katholischen Kirche vor, wird dies in der Anmerkungsspalte ange-merkt. („Katholische Dispens von der Formpflicht vom Ordinariat . . . vom . . . Zl: . . .“). Ebenso ist die Assistenz durch einen katholischen Priester bzw. durch einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Religionsgesellschaft bei der evangelischen Trauung zu vermerken (z. B. „Von katholischer Seite hat bei der Trauung mitgewirkt . . .“). In diesem Fall ist dem zuständigen (katholischen) Pfarramt der Auszug aus dem Trauungsbuch zu senden.
- g) Über Haustrauungen und andere auswärtige Trauungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Als auswärtige Trauungen gelten insbesondere Trauungen zwischen einem Evangelischen und einem Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Kirche des Letzteren unter Assistenz eines geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche vorgenommen wurden. Die Aufnahme des Protokolls ist im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars zu vermerken. Das Protokoll ist dem Trauungsbuch anzuheften.
- h) Trauungen zwischen einem oder einer Evangelischen und einem oder einer Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Religionsgesellschaft des Letzteren ohne Assistenz eines evangelischen geistlichen Amtsträgers oder Amtsträgerin vorgenommen wurden, sind in der Matrik der evangelischen Pfarrgemeinde nicht einzutragen.

Das Totenbuch

- § 15. a) In das Totenbuch werden alle Bestattungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen Bekenntnisses eingetragen.

- b) In das Totenbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Bestattung, Name des einsegnenden Pfarrers oder der einsegnenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Anschrift, Beruf, Stand des oder der Verstorbenen.
- c) Wird auf Wunsch der engsten Angehörigen die Bestattung eines/einer Verstorbenen vorgenommen, der/die nicht der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehört hat, ist diese Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufzunehmen.
- d) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin an der Bestattung eines ungetauften Kindes teilgenommen, kann die Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufgenommen werden.
- e) Wenn eine Kremation stattgefunden hat, ist die Verabschiedungsfeier bzw. die Urnenbeisetzung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ohne Reihenzahl als Protokoll aufzunehmen.

Das Eintrittsbuch

- § 16. a) Im Eintrittsbuch werden die Eintritte aller Personen eingetragen, die sich entschieden haben, dieser Pfarrgemeinde anzugehören. Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des oder der Eintretenden und gegebenenfalls die Austrittsbestätigungen der dafür zuständigen Behörden des oder der Eintretenden.
- b) In das Eintrittsbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Aufnahme, Name des aufnehmenden Pfarrers oder der aufnehmenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis vor dem Austritt, Religionsbekenntnis nach dem Eintritt, Ort und Datum der Geburt, Datum der Taufe, Anschrift, Stand, Beruf des oder der Eintretenden.
 - c) In den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars sind einzutragen: Taufpfarramt des/der Eintretenden, die Matrikenzahl; die Austrittsbestätigung der zuständigen Behörde mit Datum und Geschäftszahl; gegebenenfalls Ausstellungsort und Ausstellungsdatum der Delegation.
 - d) Der aufnehmende Pfarrer oder die aufnehmende Pfarrerin und der oder die Eintretende haben im Eintrittsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Beim Eintritt eines Kindes bis zum vollendetem 14. Lebensjahr unterschreiben der aufnehmende Pfarrer/die aufnehmende Pfarrerin und die Eltern (Erziehungsberechtigte).
 - e) Der Eintritt ist auf dem Taufschein zu vermerken; ein Wiedereintritt ist zudem im Taufbuch einzutragen. Falls der Wiedereintritt nicht in der Taufgemeinde erfolgt, ist er dem Taufpfarramt zu melden und von diesem im Taufbuch anzumerken.
 - f) Wird der Eintritt in einer anderen Pfarrgemeinde als der künftig für das Gemeindemitglied zuständigen vollzogen, ist dem zuständigen Pfarramt ein Protokoll zu übermitteln, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu

vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen und auf Dauer aufzubewahren.

- g) Auf Artikel 9 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. auf Artikel 14 Staatsgrundgesetz sowie auf das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung wird hingewiesen.

Das Austrittsregister¹⁴

- § 17. a) Im Austrittsregister werden alle Personen erfasst, die dieser Pfarrgemeinde angehören oder angehört haben und deren Austritt von der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wird.
- b) Das Austrittsregister besteht aus den Austrittsbescheinigungen der Bezirksverwaltungsbehörde für das laufende Jahr.
 - c) Über einen gemeldeten Austritt ist durch Übermittlung einer Kopie der Austrittsmeldung unter Umständen das ursprüngliche Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu informieren, das diesen im Tauf- bzw. Eintrittsbuch in das Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen hat. Der Vollzug dieser Meldung ist mit Datum auf der Austrittsmeldung zu vermerken.

§ 18. Die Matrikenordnung 2009 tritt mit 1. Feber 2010 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die „Matrikenordnung — Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“, ABl. 87/1996, 97/1998, 150/1998, 151/1998, 181/2005 und 42/2006 außer Kraft.

191. Zl. FR 01; 2538/2009 vom 13. November 2009

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 177)

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Rechtspersönlichkeit

§ 1. (1) Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

(2) Für den staatlichen Bereich besitzt das Werk als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Tag der gemäß dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausgeführten Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

¹⁴ Das Abschreiben der Austrittsmeldungen erscheint entbehrlich, die Namen und Daten sind in dem auch dafür anzuschließenden Register anzuführen.

Tätigkeitsbereich

§ 2. (1) Die EFA fördert im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich Anliegen evangelischer Frauen insbesondere in den Bereichen Theologie, Seelsorge, Bildung, Diakonisch-Soziales, Ermächtigung (Empowerment), Vernetzung, Vertretung in der Ökumene und in nationalen und internationalen Plattformen/Gremien sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die EFA begründet ihren Auftrag auf der befreienden Botschaft der Bibel mit dem Anspruch auf Gerechtigkeit ohne jede Diskriminierung „weder Jude noch Griechen, Mann noch Frau“ (Gal. 3, 28) und mit dem Anspruch auf gerechte Verteilung aller Güter für alle Menschen.

(3) Die EFA ist mit der Durchführung der Aktion „Brot für Hungernde“ der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich betraut.

(4) Die EFA versteht sich als Teil der Ökumene im Sinne solidarischer Verantwortung füreinander über konfessionelle Grenzen hinweg. Daher ist ihr die lokale und internationale Arbeit der Organisation „Weltgebetstag der Frauen“ ein besonderes Anliegen. Über das „Ökumenische Forum Christlicher Frauen in Österreich“ ist die EFA Mitglied im internationalen Netzwerk christlicher Frauen in Europa.

(5) Die EFA arbeitet auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Österreich (Art. 13 Abs. 1 und 2 KV).

Zielgruppen

§ 3. (1) Die EFA wendet sich vornehmlich an alle evangelischen Frauen, um sie zur Mitarbeit an der Verwirklichung ihres Auftrages zu gewinnen.

(2) Zielgruppen der EFA sind alle Frauen, Frauengruppen und Mitarbeiterinnenkreise sowie Frauenvereinigungen in der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. sowie darüber hinaus alle Frauen, welche den Tätigkeiten der EFA Interesse entgegenbringen.

Finanzierung

§ 4. Als Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist die EFA auf kirchliche Unterstützung und Subventionen angewiesen. Darüber hinaus erhält sie finanzielle Mittel aus Kollekten, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen, aus letztwilligen Zuwendungen und Zuschüssen von öffentlichen Stellen.

Organisation der EFA

§ 5. (1) Die EFA ist in den nach bezeichneten Kirchlichen Ebenen tätig, und zwar

In der Evangelischen Kirche A. B.

1. in den Pfarrgemeinden durch einzelne Frauen, Frauengruppen und Frauenkreise sowie Frauenvereinigungen,
2. in den Superintendentialgemeinden durch die Vollversammlung in der jeweiligen Diözese und durch das entsprechende Leitungsteam in der Diözese.

In der Evangelischen Kirche H. B.

1. in Pfarrgemeinden durch Frauen, Frauengruppen oder Frauenkreise,

2. durch das Frauenforum H. B. und das Leitungsteam des Evangelischen Frauenforums H. B.

(2) In der Kirche A. und H. B. in Österreich durch die Vollversammlung und durch das Leitungsteam der EFA in Österreich.

Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde

§ 6. (1) Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde sind einzelne Frauen, Frauengruppen und Frauenkreise sowie Frauenvereinigungen.

(2) Jede Frauengruppe, jeder Frauenkreis und jede Frauenvereinigung, welche sich mit den Zielsetzungen der EFA und ihrem Tätigkeitsbereich identifiziert und im Jahresdurchschnitt einen Mitgliederstand von mindestens fünf Personen aufweist, hat das Recht je eine Delegierte in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden. In Pfarrgemeinden, in welchen es keine wie zuvor genannten Frauengruppen, Frauenkreise und Frauenvereinigungen gibt, ist die Pfarrgemeinde (Presbyterium) berechtigt, eine Frau, welche sich mit den Zielsetzungen der EFA identifiziert, in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. in das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden.

(3) Übergemeindliche Arbeitsgemeinschaften, welche die Voraussetzungen für eine Delegation gemäß Abs. 2 erfüllen, sind ebenfalls berechtigt, je eine Delegierte in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. in das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden.

(4) Die Entsendung erfolgt in der Regel für die Zeitdauer der Funktionsperiode des Leitungsteams der Diözese bzw. des Leitungsteams H. B.

§ 7. (1) Der Vollversammlung der EFA in den Diözesen gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an. Die Delegierten können bis zu zwei weitere Mitarbeiterinnen ihrer Wahl in die Vollversammlung mit Stimmrecht berufen.

(2) Die Vollversammlung der EFA in den Diözesen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Aufgaben des Diözesanen Mitarbeiterinnenkreises sind insbesondere:

1. Planung von Frauentagen und anderen Veranstaltungen im Interesse der EFA,
2. Verantwortung für die Durchführung der vorgesehenen Wahlen,
3. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes,
4. Entlastung des Leitungsteams der Diözese,
5. Bestellung zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, welche nicht dem Leitungsteam angehören dürfen.

(4) Die Vollversammlung der EFA in den Diözesen wählt aus ihrer Mitte je nach Erfordernis des Kreises ein aus drei bis zwölf Mitarbeiterinnen bestehendes Leitungsteam (LT der EFA in der Diözese). Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden. Die in das Leitungsteam gewählten Personen sind weiterhin Mitglieder der Vollversammlung mit Stimmrecht.

Das Leitungsteam der EFA in den Diözesen

§ 8. (1) Dem Leitungsteam der EFA in den Diözesen gehören die aus der Vollversammlung der EFA in der entsprechenden Diözese Gewählten an.

(2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sowie eine Schatzmeisterin und eine Schriftführerin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Leitungsteams.

(3) Das Leitungsteam kann bis zu zwei weitere Personen seiner Wahl ohne Stimmrecht in das Leitungsteam kooptieren.

(4) Die Aufgaben des Leitungsteams der EFA in den Diözesen sind insbesondere:

1. Die Entsendung einer Delegierten sowie deren Stellvertreterin aus ihrer Mitte in die Vollversammlung der EFA in Österreich.
2. Die Entsendung einer Delegierten und deren Vertreterin aus ihrer Mitte in die Superintendentialversammlung der jeweiligen Superintendentenz (Art. 53 Abs. 3 Z. 5 bzw. Abs. 4 KV).
3. Planung und Organisation von diözesanen Veranstaltungen.
4. Erstellung des Arbeitsprogramms.
5. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“.
6. Unterstützung des „Weltgebetstags der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich.
7. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
8. Laufende Berichte und Kontakte zur Geschäftsstelle der EFA in Österreich.
9. Jährliche Berichterstattung an den Superintendentialausschuss.

Das Evangelische Frauenforum H. B.

§ 9. (1) Dem Evangelischen Frauenforum H. B. — im Folgenden Frauenforum H. B. genannt — gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an. Die Delegierten sind berechtigt, bis zu zwei weitere Mitarbeiterinnen ihrer Wahl in das Frauenforum H. B. mit Stimmrecht zu berufen.

(2) Das Frauenforum H. B. tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Es wird von der Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Aufgaben des Frauenforums H. B. sind insbesondere:

1. Planung von Frauentagen und anderen Veranstaltungen im Interesse der EFA.
2. Verantwortung für die Durchführung der vorgesehenen Wahlen.
3. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes.
4. Entlastung des LAHB.
5. Bestellung zweier Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, welche nicht dem Leitungsteam des Frauenforums H. B. angehören dürfen.

(4) Das Frauenforum H. B. wählt aus seiner Mitte ein aus mindestens drei Mitarbeiterinnen bestehendes Leitungsteam. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden. Die in das Leitungsteam H. B.

gewählten Personen bleiben weiterhin Mitglieder des Evangelischen Frauenforums H. B. mit Stimmrecht.

Das Leitungsteam des Frauenforums H. B.

§ 10. (1) Dem Leitungsteam des Frauenforums H. B. gehören die aus dem Frauenforum H. B. gewählten Personen an.

(2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin. Besteht das Leitungsteam aus lediglich drei Personen, können von einer Person mehrere Funktionen ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die Funktion der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Frauenforums H. B.

(3) Das Leitungsteam kann bis zu zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in seine Mitte kooptieren.

(4) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

1. Die Entsendung einer Delegierten und ihrer Stellvertreterin aus ihrer Mitte in die Vollversammlung der EFA in Österreich.
2. Planung und Organisation von regionalen und gesamtösterreichischen Veranstaltungen.
3. Erstellung des Arbeitsprogramms.
4. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“.
5. Unterstützung des „Weltgebetstags der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich.
6. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
7. Laufende Berichte und Kontakte zur Geschäftsstelle der EFA in Österreich, jährliche Berichterstattung an den Oberkirchenrat H. B.

Die Vollversammlung der EFA in Österreich

§ 11. (1) Der Vollversammlung der EFA in Österreich gehören mit Stimmrecht an:

1. Die jeweiligen Vorsitzenden der Leitungsteams in den Diözesen oder deren Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzende des Frauenforums H. B. oder deren Stellvertreterin.
2. Je eine Delegierte der einzelnen Leitungsteams in den Diözesen und des Leitungsteams H. B.
3. Die Vorsitzende des Werkes und deren Stellvertreterin.
4. Eine geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B.
5. Die fünf in das Leitungsteam in Österreich gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

(2) Der Vollversammlung der EFA in Österreich gehört weiters die Direktorin des Werkes an, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung der EFA in Österreich kann Mitarbeiterinnen der EFA, die besondere Aufgaben wahrnehmen, entweder für die Dauer einer Projektdurchführung oder für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen der Vollversammlung der EFA in Österreich kooptieren.

(4) Die Vollversammlung der EFA in Österreich tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Vorsitzenden des Werkes einberufen.

(5) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über Konzepte und Arbeitsrichtlinien.
2. Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses des Werkes.
3. Entgegennahme von Berichten
 - ▶ der Direktorin
 - ▶ der Vorsitzenden
 - ▶ aus den Diözesen
 - ▶ der Aktion „Brot für Hungernde“
 - ▶ aus dem Ökumenischen Nationalkomitee des „Weltgebetstags der Frauen“
 - ▶ von EFA-Delegierten in andere Organisationen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Leitungsteams der EFA in Österreich.
5. Die Wahl:
 - a) der Vorsitzenden des Werkes und deren Stellvertreterin,
 - b) von fünf ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Leitungsteams; wobei ein Mitglied dem Frauenforum H. B. angehören soll. Die in das Leitungsteam der EFA in Österreich gewählten Personen bleiben weiterhin Mitglieder der Vollversammlung der EFA in Österreich mit Stimmrecht,
 - c) der Vertreterin in die Generalsynode und deren Stellvertreterin (Art. 109 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 2 KV)
je aus ihrer Mitte.

6. Wahl einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B.
7. Wahl und Abberufung der Direktorin des Werkes.
8. Wahl und Entsendung von je zwei Mitarbeiterinnen der EFA aus der Evangelischen Kirche A. B. und aus der Evangelischen Kirche H. B. in den Vorstand des Ökumenischen Nationalkomitees für den Weltgebetstag der Frauen.
9. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der EFA.
11. Bestellung von zwei Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, die dem Leitungsteam der EFA in Österreich nicht angehören dürfen. Diese Bestellung ist dann nicht erforderlich oder es kann die Abberufung der bestellten Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen beschlossen werden, wenn die EFA auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist oder wenn sich die EFA dafür entscheidet, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Erstellung und Prüfung ihres Rechnungsabschlusses zu berufen bzw. zu beauftragen.

(6) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

(7) Die Vertreterin in die Generalsynode wird für die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Scheidet die Vertreterin in die Generalsynode aus der Vollversammlung der EFA in Österreich aus, erlischt ihre Delegation in die Generalsynode.

Für den Rest der Funktionsperiode hat eine Nachwahl stattzufinden. Gleiches gilt für ihre Stellvertreterin.

(8) Die Abberufung der Direktorin und die Beschlussfassung über die Auflösung des Werkes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Leitungsteam der EFA in Österreich

§ 12. (1) Dem Leitungsteam der EFA in Österreich gehören mit Stimmrecht an:

1. die Vorsitzende des Werkes und deren Stellvertreterin,
2. die Direktorin des Werkes,
3. die gemäß § 11 Abs. 5 Z. 5 b gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen,
4. die gemäß § 11 Abs. 5 Z. 6 gewählte geistliche Amtsträgerin.

(2) Das Leitungsteam der EFA in Österreich kann Mitarbeiterinnen der EFA, die besondere Geschäfts- oder Arbeitsbereiche wahrnehmen, als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(3) Das Leitungsteam der EFA in Österreich tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist von der Direktorin des Werkes und der Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen. Den Vorsitz im Leitungsteam hat die Vorsitzende der EFA inne.

Dem Leitungsteam der EFA in Österreich obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung der EFA in Österreich, sowie die Wahrnehmung der für die Leitung der EFA notwendigen Aufgaben.

- (4) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere
1. Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Veranstaltungen, insbesondere Konferenzen.
 2. Erstellung von Konzepten und Arbeitsrichtlinien.
 3. Förderung und Schulung von Mitarbeiterinnen.
 4. Aufsicht über die Geschäftsführung.
 5. Aufsicht über die Durchführung der Aktion „Brot für Hungernde“.
 6. Wahl einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin aus dem Kreis der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
 7. Entsendung von Vertreterinnen der EFA in nationale oder internationale Gremien, welchen die EFA angehört aus dem Kreis von Mitarbeiterinnen der EFA.
 8. Entscheidung in personalrechtlichen Angelegenheiten.

Die Direktorin

§ 13. (1) Der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der EFA.

(2) Im Fall der Verhinderung wird sie von der Vorsitzenden des EFA in Österreich vertreten. Für den Fall länger dauernder Verhinderung hat das Leitungsteam der EFA in Österreich eine Regelung zu treffen.

Die Geistliche Amtsträgerin

§ 14. Der geistlichen Amtsträgerin obliegt die geistliche Begleitung und theologische Begleitung und Beratung des Werkes. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Vertretung

§ 15. (1) Alle von der EFA ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind — mit Rechtswirksamkeit für die EFA — von zwei Personen wie folgt zu unterfertigen:

- a) Angelegenheiten der Superintendentialgemeinde bzw. der Evangelischen Kirche H. B. von der Vorsitzenden des Diözesanen Mitarbeiterinnenkreises und deren Vertreterin bzw. von der Vorsitzenden des Frauenforums H. B. und deren Vertreterin gemeinsam,
- b) Angelegenheiten der gesamtösterreichischen Ebene von der Vorsitzenden des Werkes und der Direktorin gemeinsam. Im Falle der Verhinderung einer der vorgenannten Personen wird deren Zeichnung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams in Österreich ersetzt.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch die Vorsitzende des Werkes oder deren Vertreterin, weiters durch die Direktorin des Werkes und durch ein weiteres Mitglied des Leitungsteams in Österreich. Im Falle der Verhinderung der Direktorin kann ihre Unterschrift durch ein weiteres Mitglied des Leitungsteams in Österreich ersetzt werden. Diese Regelung gilt auch für die Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und die Annahme oder Ausschlagung von letztwilligen Zuwendungen, ausgenommen Bagatellefälle.

(3) Die EFA wird nach außen, ausgenommen bei Rechtsgeschäften, durch die Vorsitzende des Werkes und die Direktorin gemeinsam vertreten.

Auflösung des Werkes

§ 16. (1) Die Auflösung der EFA erfolgt durch Beschluss der Generalsynode; der Vollversammlung der EFA in Österreich ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Vollversammlung der EFA in Österreich auf Beantragung der Auflösung der EFA verpflichtet die Generalsynode zur Behandlung dieses Antrags.

(2) Im Falle einer Auflösung der EFA fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, die es für Zwecke der kirchlichen Frauenarbeit zu verwenden hat.

Haftung der Gesamtkirche

§ 17. Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

Schlussbestimmungen

§ 18. (1) Die Ordnung der EFA, ABl. 1882/1988 idF. ABl. Nr. 237/1996, 247/2003, 40/2006 und 94/2006) tritt außer Kraft.

192. Zl. SYN 21; 2538/2009 vom 13. November 2009

Gleichbehandlung; Änderung der Gleichstellungsordnung

Präambel

Die Evangelische Kirche in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller in ihr wirkenden Personen, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, verpflichtet. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, vor allem die geschlechtsspezifischen Diskriminierungen hintanzuhalten und Defizite in der Gleichstellung von Frauen in der Kirche aufzuzeigen und zu beseitigen.

I. Geltungs-/Anwendungsbereich

.....

§ 1. (2) Die Gleichstellungsordnung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Abs. 1 genannten Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich.

.....

II. Gleichstellungsgebot

§ 2. (1) Bei Entscheidungen über die haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeit dürfen nur Fachkompetenz, Ausbildung und Weiterbildung und die Eignung im Hinblick auf das jeweilige Aufgabengebiet berücksichtigt werden. Die Beachtung sachfremder Aspekte, vor allem die der Geschlechtszugehörigkeit, gilt als Diskriminierung. Niemand darf mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden; insbesondere nicht

- 1. bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses . . .

.....

193. Zl. SYN 01; 2525/2009 vom 12. November 2009

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde auf der 4. Session der Generalsynode der XIII. Gesetzgebungsperiode am 7. November 2009 genehmigt (siehe ABl. Nr. 111/2009).

Ordnung

der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (idF. ABl. 268/1999, 6/2000, 198/2002 und 38/2006):

Klärung betreffend die Wahlfähigkeit leitender Angestellter

§ 1 Abs. 3 Z. 4 sollte lauten:

„leitende Angestellte, sofern sie maßgeblichen Einfluss auf die Organisation und die Entscheidungsprozesse der betroffenen Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich oder der Evangelischen Kirche in Österreich insgesamt ausüben (im Sinne des § 36 Abs. 2 Z. 3 ArbVG idGF);“

Dr. Peter Krömer Mag. Matthias Eikenberg
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 4. Session der XIII. Generalsynode

194. Zl. SYN 07; 2491/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss

Stellvertreter für Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht:

Senior Mag. **Michael Guttner** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

195. Zl. SYN 11; 2492/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

196. Zl. SYN 09; 2493/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen

Ordentliches Mitglied:

Pfarrerin Mag. **Dagmar Wagner-Rauca** (statt Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

197. Zl. SYN 17; 2494/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Ordentliches Mitglied:

Mag. **Lauri Hätönen** (statt Landessuperintendent i. R. Pfarrer Mag Wolfram Neumann)

198. Zl. SYN 08; 2495/2009 vom 10. November 2009

Wahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Evi Lintner** (statt Senior Mag. Eberhart Mehl)

Ordentliches Mitglied:

N. N. Vertreterin der ARGE Rel.-LehrerInnen an Pflichtschulen (statt bisher Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

Stellvertreterin für N. N.:

Antje Baumgartner (statt bisher Sup.-Kuratorin Evi Lintner)

Dr. Peter Krömer Mag. Matthias Eikenberg
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

199. Zl. A 39; 2539/2009 vom 13. November 2009

Dienstwohnungsverordnung — Änderung

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. vom 3. November 2009

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Amtsblatt 168/1995,

zuletzt geändert durch Amtsblatt 102/2006,

sowie gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A. und H. B. geben nach einvernehmlichen Beratungen folgende gemeinsame Empfehlung ab (I.), darüberhinaus wird nach Abstimmung mit dem VEPPÖ und in Ergänzung des bisherigen § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom Oberkirchenrat A. und H. B. verordnet (II.):

I. Gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Ausstattung der Küche

Die Küche sollte möglichst komplett eingerichtet sein und zumindest die folgende Ausstattung haben: Kochherd, Backrohr, Spüle, Kühlschrank, Spülmaschine sowie ausreichende Arbeitsflächen und Stauräume.

Ausstattung des Badezimmers

Das Badezimmer sollte verfliest und ebenfalls komplett eingerichtet sein. Die folgende Ausstattung sollte vorhanden sein: WC (kann auch separater Raum sein), Wasch-

becken, Dusche, Badewanne und Waschmaschinenanschluss.

Reparaturen

Entstandene Schäden und vorhandene Mängel im Pfarrhaus/in der Dienstwohnung, auch Schäden an der zur Dienstwohnung gehörigen Einrichtung sind, soweit nicht selbst verschuldet oder von einer Versicherung gedeckt, vom jeweiligen Eigentümer, dem das Objekt gehört bzw. von derjenigen Stelle zu tragen, gegenüber welcher der Dienstwohnungsanspruch besteht. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, ist der VEPPÖ gerne bereit zu helfen und zu klären. Zivilrechtlich (nach ABGB und Mietrechtsgesetz) gilt ganz allgemein, dass Substanzschäden (alle die Substanz bzw. das unbewegliche Objekt betreffenden Mängel) die Eigentümerseite/Vermieterseite betreffen, kleinere Schäden, insbesondere an beweglichen Dingen, die Wohnungsberechtigten/Mieter.

Übergabe/Übernahme

Um zu dokumentieren, dass die Dienstwohnungen einen angemessenen Standard haben, wird den Dienstnehmer/der Dienstnehmerinnen, Superintendenturen, Presbyterien (bzw. allen kirchlichen Stellen und Institutionen, die eine Dienstwohnung bereitzustellen haben) empfohlen, jede Dienstwohnung vor einer Neuvergabe vom jeweiligen Vertrauensmann des VEPPÖ besichtigen zu lassen, weiters bei Bezug einer und Auszug aus einer Wohnung ein Übergabeprotokoll/Übernahmeprotokoll anzufertigen.

Das Einholen eines Energieausweises erachten Oberkirchenrat und VEPPÖ übereinstimmend für sinnvoll, wenn es auch in rechtlicher Hinsicht für die Erstellung eines Energieausweises keine verpflichtende Anordnung geben kann (nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz, EAVG, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises nur bei Verkauf oder In-Bestand-Gabe/Vermietung für Verkäufer oder Bestandsgeber).

II. Beschränkung von Heizkosten

Es wird verbindlich angeordnet, dass Pfarrgemeinden (bzw. all jene kirchlichen Stellen oder Institutionen, welche die Dienstwohnung bereitzustellen haben) die Heizkosten oberhalb einer Grenze von EUR 1 (brutto, somit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Quadratmeter und pro Monat zu übernehmen haben. Die tatsächlichen, aber hiermit mit brutto EUR 1 beschränkten Kosten pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat hat also weiterhin der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. Dienstnehmer/Dienstnehmerin zu tragen.

Sollte der von dem Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin für Heizkosten zu bezahlende Kostenbeitrag (analog dem Begriff Kostenbeitrag im Sinne des § 2 Absatz 8 der Sachbezugswertverordnung, Bundesgesetzblatt II 468/2008) höher ausfallen und den Wert von brutto EUR 1 pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat überschreiten, so hat der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin gegenüber jener kirchlichen Stelle oder Institution, welche die Dienstwohnung bereitzustellen hat einen Anspruch darauf, dass der von dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin bezahlte Mehrbetrag umgehend rückerstattet und refundiert wird.¹

¹ (Erklärung: Beispielsweise darf bei einer Wohnnutzfläche von angenommen 100 Quadratmetern kein höherer Heizkostenbetrag als monatlich brutto EUR 100 entstehen. Sollte die/der Dienstnehmer/in im Rahmen der zumeist üblichen Direktabrechnung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen mehr bezahlen müssen, so wäre der Differenzbetrag von der jeweiligen Stelle, die die Dienstwohnung bereitzustellen hat umgehend an die/den Bewohner/in zu refundieren).

Sonstige Nebenkosten

Wie bisher gilt und wird zur Klarstellung informiert, dass gemäß § 64 OdgA die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband (bzw. die für die Dienstwohnung zuständige Stelle) zur baulichen

Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen sonstigen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) verpflichtet ist; das sind etwa Kosten für Müllabfuhr, Wasser, Kanal, Gebäudeversicherung oder Grundsteuer.

200. Zl. G 14; 2781/2009 vom 10. Dezember 2009

(siehe 199/2009)

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge/§ 64 Abs. 5 OdgA

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner OKR A. und H. B. und VEPPÖ am 18. November 2009 wird die

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge; § 64 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)

des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. 223/2008, auf Grund eines Beschlusses vom 1. Dezember 2009, der am 8. Dezember 2009 die Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erhalten hat, gemäß § 64 Abs. 5 OdgA wie folgt geändert:

I.

§ 1 . . .

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses beträgt € 350,— monatlich mit einer maximalen Obergrenze von € 700,—.

(3) . . .

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 150,— liegt; in allen anderen Fällen einem Betrag von € 150,—.

II.

(1) Alle übrigen Bestimmungen der im Amtsblatt 223/2008 kundgemachten Verordnung bleiben unverändert.

(2) Die Änderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler Dr. H. Reiner Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

201. Zl. KOL 06; 2597/2009 vom 19. November 2009

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 2010 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte.

Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Sein Anliegen ist, Menschen auf dem Weg ihres Evangelisch-Seins zu begleiten, damit viele die befreiende Kraft des Evangeliums für alle Bereiche des Lebens kennen lernen.

Zu den Hauptaufgaben gehört:

○ die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die

viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Kirche und der Ökumene sowie Nachrichten aus dem In- und Ausland bringt,

- die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen,
- die Ermöglichung der Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen sowie die
- Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Stipendien, Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kleine Zahl Evangelischer in Spanien Heimat und Bildung. Seit vielen Jahren unterstützt der Evangelische Bund in Österreich dieses

reformatorische Zeugnis in einem konfessionell anders geprägten Land mit einer Weihnachtsgabe.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

202. Zl. STG 04; 2390/2009 vom 19. Oktober 2009

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Die Evangelische Kirche in Österreich,

vertreten durch

Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
Bischof Dr. Michael Bünker

und

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld,

und die

Universität Wien,

vertreten durch,

Rektor Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler

und

Vizektorin Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl,

schließen nach Kenntnisnahme und Zustimmung durch

die Evangelisch-Theologische Fakultät
der Universität Wien,

vertreten durch

Dekan O. Univ.-Prof. DDDr. James Alfred Loader,
den Studienprogrammleiter Evangelische Theologie,
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander,

und

Studienpräses Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp

folgende

**Vereinbarung
zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38
Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit
im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie**

(Motivenbericht siehe Seite 177)

1. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Studierenden des Masterstudiums Evangelische Theologie wird seitens der Studienprogrammleitung die im Rahmen der homiletischen Ausbildung abzufassende Predigtarbeit im Masterstudium und/oder die Masterarbeit jeweils gleichzeitig mit ihrer Einreichung durch den Studierenden der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zugeleitet.
2. Zu der abschließenden Defensio der Masterarbeit nach dem Curriculum, welche auch die mündliche Prüfung über zwei weitere Fachgebiete der Theologie beinhaltet, und zu den Beratungen über ihre Ergeb-

nisse werden mit ausdrücklicher Zustimmung der/des Studierenden jeweils zwei geistliche VertreterInnen der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, eingeladen. Diese VertreterInnen haben das Recht, eine wissenschaftliche Frage an jede/n KandidatIn ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Die VertreterInnen der Evangelischen Kirchenleitung gehören dem Prüfungssenat der kommissionellen Abschlussprüfung nicht an.

3. Nach derzeitigem Recht setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (vgl. § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 idgF). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie an der Universität Wien (§ 3 Curriculum für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie idgF). Der Zugang zum Masterstudium ist nach geltender Rechtslage von keinen weiteren (quantitativen und qualitativen) Voraussetzungen abhängig. Die Vertragsparteien erklären ihre Absicht, die Zahl der Studierenden im Masterstudium der Evangelischen Theologie auszuweiten.

Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann seitens der VertragspartnerInnen schriftlich unter Angaben von Gründen zum Beginn eines Studienjahres gekündigt werden.

Wien, am 19. Oktober 2009

Für die Evangelische Kirche in Österreich

Bischof Dr. Michael Bünker
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld

Für das Rektorat der Universität Wien

Rektor Georg Winckler
Vizektorin Christa Schnabl

203. Zl. RU 06; 2705/2009 vom 2. Dezember 2009

Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Niederösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Niederösterreich ist wegen Pensionierung der bisherigen Amtsinhaberin mit 1. September 2010 neu zu besetzen. Dienort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören laut RU-Ordnung insbesondere:

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung des/der Superintendenden/in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,

- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Zur Bewältigung der Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf sechs Unterrichtseinheiten im Pflichtschulbereich.

Zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden. Voraussetzungen: Pfarrer/innen, die zum Pfarramt wählbar sind, oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten. Die Bewerbungsfrist endet mit 31. Jänner 2010.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Paul Weiland (0699-18877301) und Schulamtsleiterin FI Mag. Barbara Saile-Leeb (0699-18877302).

204. Zl. FK 07; 2631/2009 vom 23. November 2009

Bestellung von Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bestellt.

205. Zl. SYN 21; 2759/2009 vom 9. Dezember 2009

Nachwahl in die Gleichstellungskommission

Als Stellvertreterin für Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger wurde Frau Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek) nachgewählt

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender

Evi Lintner
Schriftführerin

der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

206. Zl. SYN 22; 2782/2009 vom 9. Dezember 2009

Nachwahl in die Museumskommission

Als ordentliches Mitglied wurde Herr Bischof i. R. Mag. **Herwig Sturm** (statt Bischof i. R. Mag. DD. h. c. Dieter Knall) nachgewählt.

Dr. Peter Krömer

Evi Lintner

Vorsitzender

Schriftführerin

der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

207. Zl. P 2072; 2505/2009 vom 11. November 2009

Ordination von Dr. Arndt Kopp-Gärtner

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wurde am 31. Oktober 2009 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank und Pfarrer MilKur. Mag. Paul Nitsche ordiniert.

208. Zl. P 2279; 2744/2009 vom 7. Dezember 2009

Ordination von Dr. Rainer Dahnel

Dr. Rainer Dahnel wurde am 29. November 2009 in der Auferstehungskirche in Innsbruck durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Martina Ahornegger, Pfarrerin Mag. Assunta Kautzky, Gregor Örley und Kuratorin Gerlinde Busse ordiniert.

209. Zl. AW 01; 2752/2009 vom 8. Dezember 2009

Frist 31. Jänner 2010 für die Belegvorlage 2009

Um die Jahresabschlüsse 2009 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) für die Jahre bis einschließlich 2009 an das Kirchenamt A. B. **bis spätestens 31. Jänner 2010** zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2009 ausgestellt sein.

210. Zl. SYN 16; 2567/2009 vom 17. November 2009

Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **15. Feber 2010** einzureichen.

Bevorzugt gefördert werden methodisch-kreative bzw. künstlerisch-innovative Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von

maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte in Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2009 unterstützten Projekte sind bis zum 15. Feber 2010 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die **Jahresschwerpunkte 2010** sind:

„Religion und Politik mit dem Schwerpunkt ‚Christsein und die Ausländerfrage‘ (im Rahmen des KEK-Jahresschwerpunkts ‚Europäische Kirchen antworten auf Migration 2010‘).“

„Ethik und Wirtschaft mit dem Schwerpunkt ‚Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut‘.“

„Evangelische Identität und Dialog mit dem Schwerpunkt ‚Auswirkung historischer Ereignisse auf unsere gegenwärtige und zukünftige Identität‘.“

Helga Imre
Evang. Pfarramt Oberwart H. B., 7400 Oberwart,
Reformierte Kirchengasse 16
Tel.: 03352/324 16 oder 03352/333 13
E-Mail: kirche.hb.ow@aon.at

Elisabeth Jungreithmayr, MBA
Evang. Superintendentur Oberösterreich, 4020 Linz,
Bergschlößlgasse 5
Tel.: 0732/65 75 65-0 oder 0650 23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmail.com

Gabriele Urbanschnitz
Evang. Pfarramt H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien,
Dorotheergasse 16
Tel.: 01/512 53 62 oder 0680 12 31 029
E-Mail: kirchenbeitrag@reformiertestadtKirche.at
Weitere Aufgabe: stv. Delegierte in die Gleichstellungskommission

Ing. Roland Weng
Vorsitzender

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

211. Zl. P 0010; 2713/2009 vom 2. Dezember 2009

Konstituierung der Mitarbeitergruppenvertretung für weltliche Dienstnehmer in der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Mitarbeitergruppenvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2009 wie folgt konstituiert.

Vorsitzender:

Ing. Roland Weng

Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

Tel.: 01/479 15 23 DW 532 oder 0699 188 77 008

E-Mail: r.weng@evangel.at

Weitere Aufgabe: Delegierter in den Synodalausschuss/die Synodalausschüsse

Stv. Vorsitzende:

Andrea Ehrenreich

Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 21 oder 0676 770 02 12

E-Mail: pfarramt@evangel-graz-heilandskirche.at

Weitere Aufgabe: Delegierte in die Gleichstellungskommission

Schriftführerin:

Dagmar Böhme

Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

Tel.: 01/479 15 23 DW 100 oder 0699 188 77 013

E-Mail: d.boehme@evangel.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Pädag. Martin Christen

Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 23 oder 0676 428 48 40

E-Mail: christen@evangel-graz-heilandskirche.at

Weitere Aufgabe: stv. Delegierter in den Synodalausschuss/die Synodalausschüsse

212. Zl. GD 14; 2496/2009 vom 11. November 2009

Urlaubsseelsorge 2010 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Aflitz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kruppendorf und Pörschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Juli oder August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Gosau	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

213. Zl. A 24; 2717/2009 vom 8. Dezember 2009

Information für Pfarrgemeinden zur Ermittlung der Seelenstände für 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um Unstimmigkeiten über die Ergebnisse der Ermittlung der Zahlen für den Seelenstandsbericht — wie sie teilweise in den letzten Jahren entstanden sind — möglichst zu vermeiden, wollen wir Sie im Auftrag von Bischof Dr. Bünker und abgestimmt mit Landessuperintendent Mag. Hennefeld über die Praxis der letzten Jahre und damit auch über die Zählung in diesem Jahr informieren.

Bei der Ermittlung der Seelenstandsdaten gilt das Wohnsitzprinzip ergänzt durch das Wahlgemeindeprinzip.

Davon abweichen werden die Zahlen im jeweiligen Jahresbericht der Gemeinden im Kirchenregiment A. B., der ja den Charakter eines Tätigkeitsberichtes hat, weil hier durch Delegationen Amtshandlungen an eigenen Wohnsitz- bzw. Wahlgemeindemitgliedern in anderen Gemeinden erfolgen können und diese dort gezählt werden. Diese unterschiedlichen Ansätze zur Zählung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen geben immer wieder Anlass für Irritationen.

Die Zahlen des Seelenstandsberichtes werden bei allen Gemeinden, die mit EGON arbeiten von Ing. Alexander Weng direkt aus EGON abgefragt.

Für Gemeinden, die noch nicht mit EGON arbeiten und für die H.-B.-Gemeinden steht das bekannte Online-Erfassungsfeld unter <http://www.okr-evang.at/seelen> ab 1. Jänner 2010 zur Verfügung.

Die **Daten werden von Herrn Ing. Alexander Weng am Freitag, dem 8. Jänner 2010, aus EGON abgefragt — und zwar am Abend um 20.00 Uhr** —, mit den über das Onlineformular erfassten Daten zusammengeführt und zum Seelenstandsbericht aufgearbeitet.

Bitte pflegen Sie Ihre Daten rechtzeitig in EGON ein, bzw. erfassen Sie diese rechtzeitig im Onlineformular, wenn Ihre Pfarrgemeinde nicht mit EGON arbeitet.

Zu den unterschiedlichen Zählweisen zur Ermittlung der jeweiligen Zahlen für den Seelenstandsbericht und für den Jahresbericht beachten Sie bitte die folgende Tabelle:

	Zählung für den Seelenstandsbericht A. u. H. B.	Zählung für den Jahresbericht A. B.
Mitglied A. B.	Gezählt wird wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeindemitglied ist.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Mitglied H. B.	Gezählt wird wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeindemitglied ist.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Eintritt	Ein Eintritt erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Austritt	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Taufe	Gezählt werden die Taufen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Taufe.	Gezählt werden die Taufen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Getauften.

Konfirmation	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.	Gezählt werden die Zahl der KonfirmandInnen, die in der Gemeinde konfirmiert werden, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Konfirmierten.
Trauung	Gezählt werden die Trauungen eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Trauung.	Gezählt werden die Trauungen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Getrauten.
Beerdigung	Gezählt werden die Beerdigungen eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Beerdigung.	Gezählt werden die Beerdigungen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Verstorbenen.
Zuzug	Gezählt werden Zuzüge in die Gemeinde und Zugänge durch Wahlgemeindegemeinschaften.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Wegzug	Gezählt werden Wegzüge aus der Gemeinde und Abgänge durch Wahlgemeindegemeinschaften.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.

Offene Fragen, Rückfragen zur Zählung, Verbesserungsvorschläge und sich eventuell ergebende Fragen aus der neuen Mitgliedschaftsordnung werden im Laufe des nächsten Jahres bearbeitet und in die Zählung des Seelenstandes für das kommende Jahr einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schönhammer
Kirchenrätin Kirchenkanzlei H. B.

Walter Gösele
Wirtschaftlicher Kirchenrat Kirchenamt A. B.

Wahlen der 6. Session der 13. Synode A. B.

214. Zl. SYN 14; 2488/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Kontrollausschuss

Stellvertreter für Ehrenkurator Dipl.-Ing. Peter Fliegen-
schnee:

Pfarrer Mag. Dr. **Matthias Geist** (statt bisher Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml)

215. Zl. SYN 07; 2489/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss

Stellvertreter für Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht:

Senior Mag. **Michael Guttner** (statt bisher Sup.-Kurato-
rin Dr. Helga Duffek)

216. Zl. SYN 11; 2490/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin
Dr. Helga Duffek)

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

217. Zl. KB 06; 2480/2009 vom 10. November 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2009	2008
	Euro	
Burgenland	1,782.318,31	1,830.176,56
Kärnten	2,199.643,60	2,192.982,60
Niederösterreich	2,000.179,92	1,928.913,91
Oberösterreich	2,964.508,77	2,809.669,59
Salzburg-Tirol	1,768.406,28	1,844.672,87
Steiermark	2,412.630,87	2,306.074,97
Wien	3,603.334,91	3,767.561,08
	16,731.022,66	16,680.051,58

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,31% (16,680.051,58)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,92% (16,256.541,16)

218. Zl. SUP 09; 2571/2009 vom 18. November 2009

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Infolge des Ablaufes der Funktionsperiode von Superintendent Mag. Paul Weiland ist das Amt einer Superintendentin/eines Superintendenten der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Niederösterreich mit 1. September 2010 neu zu besetzen und eine Wahl durchzuführen.

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. (Superintendentialgemeinde A. B.) Niederösterreich legte in seiner Sitzung am 30. September 2009 den Wahltermin mit 24. April 2010 in St. Pölten (Superintendentialversammlung A. B.) fest; er wird hiermit kundgemacht.

Auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) ist hinzuweisen:

- Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.
- Für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, sohin innerhalb des **30. Jänner 2010 bis 27. Feber 2010**, einen Zweivorschlag direkt

an den Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einreichen, dem seinerseits das Recht zusteht, einen solchen Zweivorschlag hinzuzufügen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen die Kuratorin/der Kurator den Vorsitz zu führen.

- Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 10. April 2010**, hat die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind: Eine kurze Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen ist anzufügen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung selbst vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Niederösterreich

Erna Moder, Superintendentialkuratorin

219. Zl. SYN 01 b; 2563/2009 vom 16. November 2009

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“ — Empfehlung der Synode A. B.

(Motivenbericht siehe Seite 177)

Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin

Nach Schriftlesung und Halleluja geben die Person, die den aktiven Dienst beendet („B“), und jene Person, welche die „Entpflichtung“ vornimmt („E“) in den Altarraum wie bei der Amtseinführung. Die Entpflichtung nehmen, analog zur Amtseinführung, kirchenleitende Organe wahr.

Für dieses Stück bis zum Credo übernimmt „E“ die Liturgie.

E: „Der Herr sei mit euch“

Gemeinde: „Und mit deinem Geist“

E: Ansprache/Geistliches Wort:

Hier soll in kurzen Schlaglichtern der Dienst beleuchtet

und gewürdigt, aber keine ausführliche Laudatio gehalten werden. Die Ansprache endet mit einem Dank und vollzieht damit die Überleitung zur „Entpflichtung“.

.....

Aus der Freude und dem Danken sagen wir dir heute:
du hast deinen Dienst getan,
deine Verantwortung wahrgenommen,
deine Last getragen.

Von dem Dienst eines Pfarrers/einer Pfarrerin dieser Gemeinde entbinden wir dich nun.

Ein anderer/eine andere wird deinen Dienst weiterführen.

Du aber darfst zur Ruhe kommen.

Du behältst die Rechte aus der Ordination,
aber deine Verantwortung für die Pfarrgemeinde gibst du ab.

Wir wollen für dich beten und dich segnen:

Je nach der tatsächlichen Situation soll an dieser Stelle der Partner/die Partnerin in das Dank- und Segensgebet mit eingeschlossen und nach vorne gebeten werden.

Wir wollen das aber nicht für dich alleine tun, sowenig du in all den Jahren alleine gelebt und gearbeitet hast.

B (und Partnerin/Partner) kniet oder steht

Gebetsform, wenn die Partnerin/der Partner inkludiert wird:

Himmlicher Vater,
wir danken Dir für den Dienst von N. N. und N. N.
durch die Jahre und Jahrzehnte,
für das gemeinsame Tragen und Teilen der Lasten und der Freude.

Danke dafür, dass sie sich von ganzem Herzen in den Dienst gestellt haben,
in dieser Gemeinde zu glauben, zu hoffen, und zu lieben,
Dein Wort zu verkündigen
und immer neu deine Zuwendung zu uns Menschen zu feiern.

Wir danken Dir dafür, was sie der Gemeinde waren.

Wir bitten Dich um Deine Vergebung,
wo wir einander in unserem Dienst etwas schuldig geblieben sind.

Wir bitten Dich um Deinen Segen für den neuen Lebensabschnitt.

Schenke N. N. und N. N. einen guten Neuanfang.

Gib ihnen nach aller Arbeit nun auch Muße und Freiheit für Neues und Anderes.

E legt die Hände auf und segnet (beide nacheinander) mit dem Kreuzzeichen auf die Stirn.

Gebetsform, wenn die Partnerin/der Partner nicht inkludiert wird:

Himmlicher Vater,
wir danken Dir für den Dienst von N. N. durch die Jahre und Jahrzehnte,

für das gemeinsame Tragen und Teilen der Lasten und der Freude.

Danke dafür, dass sie/er sich von ganzem Herzen in den Dienst gestellt hat,
in dieser Gemeinde zu glauben, zu hoffen und zu lieben,
Dein Wort zu verkündigen
und immer neu deine Zuwendung zu uns Menschen zu feiern.

Wir danken Dir dafür, was er/sie der Gemeinde war.

Wir bitten Dich um Deine Vergebung,
wo wir einander in unserem Dienst etwas schuldig geblieben sind.

Wir bitten Dich um Deinen Segen für den neuen Lebensabschnitt.

Schenke N. N. einen guten Neuanfang.

Gib ihm/ihr nach aller Arbeit nun auch Muße und Freiheit für Neues und Anderes.

E legt die Hände auf und segnet mit dem Kreuzzeichen auf die Stirn

Und so segne dich Gott,
der Allmächtige und Barmherzige,
der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

E: Gemeinsam wollen wir jenen Gott bekennen und loben, dessen Liebe und Erbarmen zu uns kein Ende kennt:

Credo (ev. Nizänoconstantinopolitanum)

Besteht der Wunsch nach einer eigens ausgesprochenen Bitte um Entpflichtung aus dem Dienstverhältnis, so kann das in der folgenden Form geschehen:

B und E stellen sich im Altarraum auf wie bei der Amtseinführung:

B: Ich bitte dich, als Bischof/Bischöfin; Superintendentin/Superintendenten meiner Kirche mich von dem Dienst eines Pfarrers/einer Pfarrerin in der Pfarrgemeinde N. N. zu entpflichten.

E: Lieber Bruder/liebe Schwester N. N.!

Deine Bitte hören wir und wir nehmen sie an.

Hier erfolgt nun die Würdigung und der Ablauf kann nach dem gleichen Muster erfolgen wie oben.

Stellenwechsel einer Pfarrerin, eines Pfarrers

Erfolgt ein Stellenwechsel eines Pfarrers, einer Pfarrerin, so liegt die Verantwortung für die liturgische Gestaltung des Abschiedes aus der Gemeinde wesentlich bei dieser und sollte in der Regel von der Kuratorin, dem Kurator vorgenommen werden.

In jedem Fall sollen (in sinngemäßer Anlehnung an das obige Formular) folgende Elemente enthalten sein:

- Dank/Würdigung
- Gebet
- Segen

Keinesfalls sollte auf die Einbeziehung der Partnerin, des Partners bzw. der Familie vergessen werden.

Analog können Verabschiedungen auch für Religionslehrer/Religionslehrerinnen bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.

220. Zl. SYN 10; 2753/2009 vom 8. Dezember 2009

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2010

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2010 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2009 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 3%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **28. Feber 2010** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

221. Zl. Ver 16; 2745/2009 vom 7. Dezember 2009

Ausschreibung (erste) der 50%-Stelle eines/einer Krankenhausseelsorgers/Krankenhausseelsorgerin im Wilhelminenspital in Wien

Die 50%-Stelle (20 Wochenstunden) einer Krankenhausseelsorgerin/eines Krankenhausseelsorgers der Superintendentenz Wien für das Wilhelminenspital wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Das Wilhelminenspital ist ein Krankenhaus mit zirka 1100 Betten, errichtet im Pavillonsystem.

Erwartet wird von der/dem Seelsorger/-in vor allem die seelsorgerische Begleitung der evangelischen PatientInnen und deren Angehörigen vor Ort, die Unterstützung ehrenamtlicher SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Haus. Zu den spezifischen Aufgabenbereichen zählt, die kontinuierliche Präsenz der evangelischen Seelsorge sowie die Vernetzung der Krankenhausseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten weiterzuführen. Die Bildung eigener Schwerpunkte ist erwünscht. Der evangelischen Seelsorge steht ein eigener Raum zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit den KollegInnen der Krankenhausseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt.

Anstellungsvoraussetzung sind die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhausseelsorge aufgeführten Qualifikationen (ABl. Nr. 66/2005, 53/2006 und 104/2006). Nicht vorhandene Qualifikationen müssen nachgeholt werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der Dienstordnung 2003 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer.

Der Dienst soll ehest möglich, spätestens am 1. März 2010 angetreten werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701,

Senior Mag. Michael Wolf, Tel. 0699-18877746.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 24. Jänner 2010 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder per E-Mail an wien@evang.at

222. Zl. GD 356; 2646/2009 vom 24. November 2009

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat wird hiermit zum nächstmöglichen Termin zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1733 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonntag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist

die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Von der künftigen Pfarrerin/vom künftigen Pfarrer wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an ihrer/seiner Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden (vorgesehen in der AHS in Schwechat),
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf) sowie Haus- und Geburtstagsbesuche,
- Tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Pfarrgemeinde (Bibelrunde, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der guten Ökumenischen Kontakte.

Eine Dienstwohnung, die allerdings generalsaniert werden muss, steht zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Tel. 0699-100 59 413 und der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Mag. Carsten Marx, Tel. 0699-188 78 751.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Jänner 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

223. Zl. P 1550; 2617/2009 vom 20. November 2009

Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 32 OdgA zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien im Umfang einer 50-%-Teilpfarrstelle sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

224. Zl. P 2303; 2750/2009 vom 7. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Andrea Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein befristet auf ein Jahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

225. Zl. P 1737; 2667/2009 vom 26. November 2009

Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis zum 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

226. Zl. P 2226; 2680/2009 vom 30. November 2009

Bestellung von Mag. Christian Brost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Mag. Christian Brost wurde gemäß § 28 Abs. 4 Wahlordnung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

227. Zl. P 2323; 2748/2009 vom 7. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Lars Petersen-Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein auf ein Jahr befristet zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. P 1470; 2756/2009 vom 9. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“

Mag. Lutz Lehmann wurde gemäß § 25 Abs. 2 OdgA und § 1 OProjPf zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“ befristet bis 31. August 2011 bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. G 16 a; 2609/2009 vom 16. November 2009

Bekanntmachung zur Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss

Abgegebene Stimmzettel	181	
davon gültig	180	
davon ungültig	1	
		erforderliche Stimmen zur Wahl
Abgegebene Stimmen	482	49

auf	entfielen Stimmen
BÖHME Dagmar	69
CHRISTEN Martin, Dipl.Päd.	73
EHRENREICH Andrea	67
JUNGREITHMAYR Elisabeth, MBA	74
PURGAJ Jasmine	34
RIBARITS Martina	30
SCHUH Dagmar	56
WENG Roland, Ing.	79

Gewählt sind:

BÖHME Dagmar
CHRISTEN Martin, Dipl.Päd.
EHRENREICH Andrea
JUNGREITHMAYR Elisabeth, MBA
WENG Roland, Ing.

Alle gewählten Kandidaten haben die Wahl angenommen.

Anmerkung: Auf Grund verspäteter oder fehlerhafter Zusage bzw. nicht eruierbaren Absendedatums konnten 2 eingegangene Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlkommission

Dagmar Böhme Verena Kadensky Ing. Roland Weng

Gegen die Wahl kann bis inkl. 30. November 2009 beim Revisionsenat Einspruch erhoben werden.

230. Zl. P 0010; 2711/2009 vom 2. Dezember 2009

Konstituierung des Mitarbeitergruppenausschusses in der Evangelischen Kirche A. B.

Der Mitarbeitergruppenausschuss in der Evangelischen Kirche A. B. hat sich in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 wie folgt konstituiert.

Vorsitzender:

Ing. Roland Weng
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel.: 01/479 15 23 DW 532 oder 0699 188 77 008
E-Mail: r.weng@evang.at

Stv. Vorsitzende:

Andrea Ehrenreich
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9
Tel.: 0316/82 75 28 DW 21 oder 0676 770 02 12
E-Mail: pfarramt@evang-graz-heilandskirche.at

Schriftführerin:

Dagmar Böhme
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel.: 01/479 15 23 DW 100 oder 0699 188 77 013
E-Mail: d.boehme@evang.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Pädag. Martin Christen
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 23 oder 0676 428 48 40
E-Mail: christen@evang-graz-heilandskirche.at

Elisabeth Jungreithmayr, MBA

Evang. Superintendentur Oberösterreich, 4020 Linz,
Bergschlößlgasse 5
Tel.: 0732/65 75 65-0 oder 0650 23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmail.com

Ing. Roland Weng
Vorsitzender

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

231. Zl. GD 181; 1958/2009 vom 1. September 2009

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. September 2009 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig

232. Zl. GD 119; 2373/2009 vom 21. Oktober 2009

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 29. Mai 2009 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg

233. Zl. GD 345; 2476/2009 vom 27. Oktober 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: arche@glaubenskirche.at

234. Zl. GD 354; 2475/2009 vom 10. November 2009

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf lautet:

Homepage: <http://evang-floridsdorf.at>

235. Zl. GD 380; 2508/2009 vom 11. November 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.radenthein@gmx.at

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

236. Zl. HB 01; 2762/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Kirchenverfassung — Ergänzung

Artikel 78 Abs. 1 der Kirchenverfassung wurde durch einen neuen Punkt 4 ergänzt:

„4. Ein(e) von den Diakonen/Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachte(r) Abgeordnete(r).“

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

237. Zl. HB 01; 2763/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)

Einleitende Bemerkungen (Motivenbericht)

In der geltenden Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird auf die Diakonie in Abschnitt III.1 Besondere kirchliche Aufgaben 1. Diakonie eingegangen.

Art. 4 KV

(1) „Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.

(2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.“

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in der Gemeindediakonie kann Mitglied eines bestimmten Ausschusses sein. Ein kirchliches Amt wie das eines Presbyters bzw. einer Presbyterin ist bisher nicht vorgesehen.

Art. 46 KV regelt die **Verantwortlichkeiten des Presbyteriums**. Insbesondere obliegen ihm:

4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde.

Unter der Aufzählung des **Wirkungskreises der Gemeindevertretung** Art. 39 (1) KV taucht der Begriff „Diakonie“ explizit überhaupt nicht auf. Die derzeit gültige KV spiegelt in ihrer impliziten Wertung kirchlicher Tätigkeitsfelder das in Art. 4 geäußerte Selbstverständnis von Diakonie als eines der Haupthandlungsfelder der Kirche nicht wieder. Die Wiedereinführung eines Diakonenamtes als gleichwertiges Amt im Sinne der Vier-Ämter-Lehre Calvins und eines verantwortlichen Gremiums „Diakonium“ in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie es im Urchristentum entstanden und in der

Reformationszeit erneut begründet wurde, soll den derzeit unbefriedigenden Zustand beheben und dem Wunsch einer Belebung und sichtbaren Förderung der Gemeindediakonie entsprechen.

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat nach einer Projektphase in den Reformierten Gemeinden Wien-Süd und Wien-Innere Stadt einen Arbeitsausschuss beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung einer Ordnung zur Ermöglichung der Einrichtung eines Diakoniums und des Amtes von Diakonen/Diakoninnen in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuarbeiten. Die Einführung des Amtes eines „Diakons“/einer „Diakonin der reformierten Kirche“ und eines Gremiums „Diakonium“, das sich laut folgender Ordnung zusammensetzen kann, soll zur verstärkten Gestaltung der Gemeindediakonie durch die Pfarrgemeinden beitragen.

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. vom 5. November 2009 hat sodann diese Ordnung beschlossen, welche die Errichtung von Diakonien in den reformierten Gemeinden regelt.

Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)

Präambel

Die Einführung eines Diakonenamtes und eines verantwortlichen Gremiums „Diakonium“ in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie es im Urchristentum entstanden und in der Reformationszeit erneut begründet wurde, besonders durch die Vier-Ämter-Lehre Calvins, soll dem Wunsch einer Belebung und sichtbaren Förderung der Gemeindediakonie entsprechen.

Auf Grund der biblischen Grundlagen und der reformierten Tradition folgend gilt für die Diakoniarbeit:

- a) Die Diakoniarbeit *repräsentiert Christus*¹ in Gemeinde und Gesellschaft² und bringt seine Autorität zum Ausdruck³.
- b) Sie ist *Gemeindearbeit*, in der die Barmherzigkeit Gottes gegenüber den Menschen nachgeahmt wird.
- c) Sie ist *unverzichtbar*, weil die Sichtbarkeit des Wirkens Gottes bereits im Diesseits so zum Ausdruck kommt.
- d) Sie ist *Gremiumarbeit*, repräsentiert die Gemeinde und ist daher kirchlich strukturiert⁴.

In allen diesen Aspekten tritt der doppelte Charakter der kirchlichen Diakoniarbeit hervor. Sie wendet sich im Namen Gottes, also Christus repräsentierend, an die Menschen *und* sie wendet sich, die Gemeinde repräsentierend, nach Gottes Willen dankbar an ihn. Die kirchliche Diakoniarbeit als barmherziger bzw. sozialer Ausdruck des Glaubens hat ein menschliches Gesicht, welches sich auf die Menschen richtet *weil* sie sich auf Gott richtet.

¹ Calvin, Institutio IV, 3, 1.

² Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 80.

³ Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 38.

⁴ Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 54.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Die Einführung eines Diakoniums in einer Gemeinde ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(2) Geistliche Amtsträger auf Pfarrstellen in der Gemeinde gehören dem Diakonium Kraft ihres Amtes an.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus der Mitte der Gemeinde das Diakonium.

Diese Personen müssen die Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter erfüllen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Diakoniums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt, bzw. in der Gemeindeordnung geregelt.

(5) In das Diakonium muss mindestens ein Mitglied und dürfen höchstens zwei Mitglieder des Presbyteriums gewählt werden.

(6) In das Diakonium müssen mindestens zwei Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind.

(7) Die Anzahl der Mitglieder des Diakoniums darf die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder nicht übersteigen.

(8) Angestellte der Gemeinde, die überwiegend für diakonische Zwecke beschäftigt werden, haben einen Sitz ohne Stimme im Diakonium.

(9) Das Diakonium kann eine oder zwei Personen kooptieren. Diese müssen die Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter erfüllen und besitzen Stimmrecht.

(10) Die gewählten Mitglieder des Diakoniums sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt als Diakon (in) der Reformierten Kirche einzuführen.

(11) Die Amtsdauer des Diakoniums entspricht jener der Gemeindevertretung.

§ 2.

(1) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines oder zwei Stellvertreter und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

§ 3.

(1) Das Amt eines gewählten Mitglied des Diakoniums erlischt:

- durch Amtsniederlegung,
- durch Verlust der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder
- durch Abwahl durch die Gemeindevertretung mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit.

(2) Wird eine Stelle im Diakonium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt und fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder unter die Mindestanzahl gemäß § 1, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine entsprechende Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Diakoniums durchzuführen.

Aufgaben

§ 4.

(1) Das Diakonium ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die diakonische Arbeit in der Gemeinde,

den Barmherzigkeitsdienst der Gemeinde zu leiten und zu begleiten und diesen Dienst all jenen, die in Not geraten sind und sich in Not befinden, zu vermitteln. Insbesondere obliegen ihm:

1. Die Widmung, Einhebung und Überprüfung der Weiterleitung der Kollekten und jener Spenden, die für diakonische Zwecke eingehoben bzw. geleistet werden.
2. Die Begleitung und Unterstützung Bedürftiger.
3. Die Vermittlung von Hilfe aus der Gemeinde für Bedürftige.
4. Die Organisation von Hilfsangeboten in der Gemeinde für Bedürftige.
5. Die diakonischen Angebote der Gemeinde bekannt zu machen.
6. Die Mitwirkung bei der Feier des Abendmahls.

(2) Einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Gemeindevertretung zu beschließen ist und in den Haushaltsplan der Gemeinde zu übernehmen ist.

(3) Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung der geplanten Aktivitäten und deren Finanzierung zu beinhalten.

(4) Die entsprechenden Maßnahmen zu setzen, dass die Finanzierung der geplanten Aktivitäten durch Kollekten und Spenden abgedeckt ist.

(5) Die Vorlage eines Jahresberichts an die Gemeindevertretung und eines Rechnungsabschlusses, der in den Rechnungsabschluss der Gemeinde eingeht und gemeinsam mit diesem zu prüfen ist.

(6) Das Diakonium soll mindestens viermal jährlich tagen.

Reformierte Diakonieverammlung und Vertretung in der Synode

§ 5.

(1) Das Diakonium soll einen Erfahrungsaustausch mit den Diakonien anderer Gemeinden pflegen. Zu diesem Zwecke entsendet das Diakonium eine oder zwei Personen in die reformierte Diakonieverammlung, welche einmal jährlich tagen soll.

(2) Die konstituierende Sitzung der reformierten Diakonieverammlung wird vom Landessuperintendenten einberufen, der auch Kraft seines Amtes Mitglied der Diakonieverammlung ist.

(3) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

(4) Die Aufgabe der reformierten Diakonieverammlung ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Diakonien, die Erarbeitung möglicher gemeinsamer Richtlinien und Tätigkeiten und die Vertretung der Diakonien gegenüber den Einrichtungen der Diakonie Österreich.

(5) Der (die) Vorsitzende(e) vertritt die Diakone der reformierten Kirche in der Synode H. B., die Stellvertretung im Verhinderungsfall.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

238. Zl. HB 01; 2765/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Zu der in der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 beschlossenen Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurden folgende Änderungen beschlossen:

- a) Der Begriff Solidarabgabe wird durch den Begriff Kirchenbeitragsausgleichsabgabe ersetzt. Damit soll unterstrichen werden, dass die Solidarität zwischen den Gemeinden unabhängig von dieser Abgabe gelebt wird und sich nicht ausschließlich in dieser Abgabe ausdrückt.
- b) Zinsen und Erträge von Wertpapieren werden geringer belastet, um die Belastung durch die KEST auszugleichen. Es soll damit verhindert werden, dass bereits von staatlicher Seite versteuertes Einkommen von kirchlicher Seite erneut voll belastet wird und es soll damit auch für die Gemeinden ein verstärkter Anreiz zur mündelsicheren Veranlagung geschaffen werden.

Der Absatz 4.1.5 lautet nun:

4.1.5.

Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen, sind z. B. Zinsen aus Festgeldkonten oder Zinsen aus gegebenen Darlehen.

Diese Zinsen (nach KEST-Abzug) werden mit dem Faktor 2/3 multipliziert, bevor sie der Bezugsbasis hinzugezählt werden.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

239. Zl. HB 01; 2767/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Änderung der Geschäftsordnung Oberkirchenrat H. B.

§ 12. Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss des Oberkirchenrates H. B. auch im schriftlichen, *per E-Mail*, äußerstenfalls auch im telefonischen, Umlaufverfahren gefasst werden. Eine dringliche Angelegenheit liegt vor, wenn die Erledigung ihrer Natur nach nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, die Angelegenheit die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt und kein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. dem Umlaufverfahren widerspricht.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

240. Zl. HB 01; 2768/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde in der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009 genehmigt:

Abl. Nr. 20/2009 OdgA § 20 (3 a).

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Wahlen der 4. Session der 15. Synode H. B.

241. Zl. HB 01; 2766/2009 vom 10. Dezember 2009

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Kontrollausschuss H. B.

Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Christine Werber

Stellvertreter:

Franz Streiter
Markus Rohrmoser

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

242. Zl. HB 01; 2730/2009 vom 3. Dezember 2009

Ergebnis der Mitarbeiterwahlen der Pfarrgemeinden H. B. vom 28. April 2009

Die Wahlauszählung erfolgte am 28. April 2009 in der Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

Folgende Personen wurden delegiert:

Mitglieder der Dienststellenausschüsse:

Dienststellenausschuss Ost (Wien, Oberwart, Linz):

Gabriele Urbanschitz
Stellvertreterin: Helga Imre

Dienststellenausschuss West (Vorarlberg):

Marion Reise

Überregionaler

Mitarbeitergruppenausschuss:

Hauptgruppe I: Elisabeth Lillich-Unger
Stellvertreterin: Ingrid Graf

Hauptgruppe III: Gabriele Urbanschitz
Stellvertreterin: Helga Imre

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

In den Motiven ist festzuhalten, dass diese Formulierung die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen zu Grunde liegt:

- **Zeugnis (martyria)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche hört, bekennt und verkündigt das Evangelium von Jesus Christus“.
- **Bildung (paideia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lernt und lehrt“.
- **Dienst (diakonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche dient“.
- **Feier (leiturgia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche feiert“.
- **Gemeinschaft (koinonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lebt Gemeinschaft“.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Regelung der Dienstverhältnisse; Dienste von nicht in Österreich Ordinierten in der Evangelischen Kirche in Österreich (A. B., H. B.)

a) Der folgende Text zum Thema „Dienste von nicht in Österreich Ordinierten“ bereitet zunächst die Beratungsergebnisse einer eingesetzten Arbeitsgruppe auf, bestehend aus E. Fussenegger, K. Heußler, R. Kneucker, P. Krömer, H. Reiner und St. Schumann.

Nach Ansicht dieser Arbeitsgruppe war der Aufbau der OdgA im Allgemeinen und des Abschnittes II im Speziellen systematisch neu zu ordnen; denn in mehreren Fällen sind zusammenhängende Bestimmungen in unzumutbarer Weise an verschiedenen Orten der OdgA platziert. Dies werfe u. a. unnötige Interpretationsprobleme auf. Es war daher der Wunsch der Arbeitsgruppe, als einen ersten Schritt die §§ 15 bis 36 OdgA neu zu fassen.

Den Wunsch der Arbeitsgruppe griff der RVA positiv auf; die Ergebnisse seiner Beratungen sind in diesem Arbeitspapier eingearbeitet. Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges wird der Abschnitt I der OdgA nunmehr ebenfalls vollständig in die Neufassung einbezogen.

b) In den meisten Fällen liegt keine Änderung der bestehenden Rechtslage vor.

c) Die Neuregelung soll vor allem die Rechtsbegriffe klarer fassen; so ist insbesondere zwischen Auszubildenden, Dienstverhältnissen und Funktionen im geistlichen Amt zu unterscheiden, ebenso zwischen Ausbildung, Ordination, Wahlfähigkeit und den verschiedenen Übertragungsformen des geistlichen Amtes (unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Regelungen). Die bisherigen Regelungen betreffend Personen, die ihre Ausbildung oder Ordination in Österreich oder im Ausland erhalten haben und in Österreich tätig sind, waren den Neuentwicklungen anzupassen. Trotz der inzwischen zahlreichen Formen der Übertragung eines geistlichen Amtes bleibt es bei der evangelischen Position und Grundhaltung, wonach die Übertragung eines geistlichen Amtes in erster Linie durch Wahl erfolgt und erfolgen soll.

d) Ergänzende Regelungen betreffen die Beendigung der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen. Dazu zählt insbesondere die „Abberufung“. Die nach § 16 Abs. 3 zulässige Abberufung wird vom Dienstgeber eingeleitet und schützt den Dienstnehmer durch ein unabhängiges Verfahren, das vor dem Personalsenat stattfindet. Die Abberufung auf Wunsch einer Pfarrgemeinde ist damit nicht erfasst gewesen. Da der Wunsch besteht, diese Möglichkeit zu eröffnen, wird auch die Abberufung durch die Pfarrgemeinde vorgesehen und analog der Abberufung durch den Dienstgeber gestaltet.

e) Hinzuweisen ist darauf, dass in einigen Punkten (z. B. Evaluation der Pfarrstellen vor ihrer Neuausschreibung) eine Annäherung der Praxis in den Kirchen A. B. und H. B. erfolgt.

f) Die Ergebnisse des externen und internen Begutachtungsverfahrens sind eingearbeitet.

BAUORDNUNG

Der Vorschlag der Aufhebung der Kirchlichen Bauordnung stammt aus Beratungen des Oberkirchenrates A. B. bzw. A. und H. B., der den RVA ersuchte, diese Frage grundsätzlich zu prüfen. Die Motive des Oberkirchenrates waren: Vermeidung von unnötigen Doppelgleisigkeiten, Verstärkung der Verantwortung auf der Ebene der Superintendenzen, Abbau „konsistorialer“ Elemente/Genehmigungen.

Gleichwohl sprechen die Erfahrungen des Oberkirchenrates und Kirchenamtes A. B. für Möglichkeiten der Kontrolle bestimmter Vorhaben durch den Oberkirchenrat, z. B. für Großvorhaben, einschließlich deren Finanzplanungen, oder für Projekte, die einzelne Pfarrgemeinden finanziell überfordern würden. Zu bedenken sind ferner komplexe Denkmalschutzverfahren, die von einzelnen Pfarrgemeinden ohne Unterstützung durch den Oberkirchenrat nicht bewältigt werden können.

Der RVA hält die Aufhebung der Bauordnung als Ganzes nicht für zweckmäßig. Sie sollte allerdings „schlanker“ werden, den Superintendenturen mehr Verantwortung übertragen und das Kirchenamt A. B. von vielen operativen Tätigkeiten in Zukunft entlasten.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus K. Heußler, G. Krömer und G. Reimeir hat für den RVA einen Entwurf erarbeitet. In Vorbereitung der Generalsynode hat ihn der RVA beraten und mit Änderungen beschlossen.

MATRIKENORDNUNG

Allgemeines

1. In den Kirchenbüchern dokumentiert die Evangelische Kirche in Österreich die Lebensbewegungen in den Pfarrgemeinden und Personalgemeinden. Die Kirchenbücher sind die Grundlage der und für die Ausstellung von kirchlichen Urkunden und Bestätigungen zur Beweissicherung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Evangelischen Kirche in Österreich selbst; in so fern stellen sie „öffentliche Bücher“ dar. Hinsichtlich der im staatlichen Auftrag bis zum Jahr 1938 geführten Personenstandbüchern (Altmatriken) übt die Evangelische Kirche nach wie vor die Standesamtsfunktion gemäß Personenstandsgesetz aus.

Die Matriken sind wertvolles Archivgut; sie sind daher staatlich und kirchlich geschützt, unterliegen vor allem der Aufsicht durch die jeweils übergeordneten kirchlichen Organe.

2. Kirchenbücher der Evangelischen Kirche in Österreich sollen seit dem Jahr 2008 grundsätzlich nicht mehr händisch, sondern elektronisch erstellt und geführt werden. Die meisten Pfarrgemeinden nutzen seit 2009 die „Evangelischen Gemeindedaten online“ – EGON, gegenwärtig in der Version 2.0.

EGON erhebt alle für Eintragungen in die Kirchenbücher bisher relevanten Daten und speichert sie auf Dauer. Gefertigte Ausdrücke sind, wie bisher, Dokumente, Urkunden und Bestätigungen für den kirchlichen und staatlichen Amtsverkehr. Die Ausdrücke der Zweitschriften werden zur Zeit noch in Papierform an die Superintendenzen übermittelt und von diesen nach Prüfung zwecks dauernder Aufbewahrung an das Kirchenamt A. B. weitergeleitet.

3. Die Neufassung der „Matrikenordnung“ hat eine möglichst weitgehende Rationalisierung und damit die Reduktion von Verwaltungsarbeiten in allen Gliederungen der Kirchen zum Ziel. Dies wird bei Wahrung der Autonomie der Pfarrgemeinden unter anderem durch EGON erreicht.

- EGON ist in der Lage, Kirchenbücher und Pfarrgemeinden zu vernetzen.
- Daten, die bereits in EGON gespeichert sind, können daher ohne nennenswerten Arbeitsaufwand in die Matriken übernommen werden.
- Neu sind ferner Bestimmungen, wie mit den Matriken bei Pfarrgemeindegemeinschaften oder bei Auflösung von Pfarrgemeinden zu verfahren ist. EGON bietet auch für diesen Fall eine praktikable Lösung.
- Die Matrikenverordnung war an die neue Mitgliedschaftsordnung 2008 anzupassen. Arbeitsentlastungen werden dadurch erreicht, dass Eintragungen grundsätzlich in der Pfarrgemeinde vorgenommen werden, in der die betroffene Person tatsächlich Mitglied ist, also entweder die (Haupt)wohnsitzgemeinde/Personalgemeinde oder die Wahlgemeinde. Das Ortsprinzip wird durch das Mitgliedschaftsprinzip ersetzt. Für die Matrikenführung liegt eine Vereinfachung darin, dass nicht mehr mit ex-offo-Scheinen und Eintragungen ohne Reihenzahl gearbeitet werden muss.
- Zu bereinigen war die alte „Matrikenordnung“ hinsichtlich jener Sachverhalte, die in der Amtshandlungsordnung geregelt sind oder zu regeln wären, z. B. die Delegationen. EGON enthält die Daten der Delegationen aus praktikablen Erwägungen. Die Änderungen der Amtshandlungsordnung sind dringlich; der Theologische Ausschuss der Generalsynode hat die Arbeit an der Neufassung und/oder Ergänzung bereits aufgenommen.
- Mit der Möglichkeit der Übertragung der Matrikenführung an Externe kann insbesondere für kleinere Pfarrgemeinden ein weiterer Entlastungseffekt erzielt werden; sie wird für die geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen dadurch erreicht, dass qualifizierte Personen zu ehrenamtlichen Matrikenführern/Matrikenführerinnen bestellt werden dürfen, wofür Pfarrer oder Pfarrerinnen in Ruhe, qualifizierte Gemeinsekretäre/Gemeinsekretärinnen, aktive oder pensionierte Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte u. ä. in Frage kommen.

Die Rechtsgrundlagen der Matrikenordnung sind die Bestimmungen der Artikel 23, 65, 81, 100 und 114 Kirchenverfassung. Erhöhte Kosten sind mit der Neufassung der Matrikenordnung nicht verbunden.

Die Ergebnisse des internen und externen Begutachtungsverfahrens sind eingearbeitet.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zur besseren Übersicht sind erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen an den geeigneten Stellen als Fußnoten angeführt.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN FRAUENARBEIT

Mit der Modifikation der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit wurde auf die geänderte Situation an der Basis reagiert und die gesetzlichen Bestimmungen den neuen Gegebenheiten angepasst.

- In den einleitenden Paragraphen wurden die theologische Begründung und die Tätigkeitsfelder der Frauenarbeit präzisiert.
- Die Definition der Wählerinnenbasis wurde erweitert, da in den Pfarrgemeinden zunehmend weniger kontinuierliche Frauenkreise bestehen, es aber viele engagierte Frauen gibt, die ihr ehrenamtliches Engagement in die Gemeinden oder in die diözesane Frauenarbeit einbringen. Diese Personen sollen als Wahlberechtigte in die Gremien der EFA eingebunden werden. Gleichzeitig wird die Definition von Frauenkreisen und Entsendungen von einzelnen Frauen durch die Pfarrgemeinden präzisiert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Struktur der Frauenarbeit erhalten bleiben kann.
- Einzelne Aufgaben von Gremien und Funktionsträgerinnen wurden genauer definiert. So wurde beispielsweise die Verantwortung gegenüber dem Weltgebetstag der Frauen durch dessen Selbstständigwerden als Verein auf eine inhaltliche Unterstützung reduziert. Die Rolle der stellvertretenden Vorsitzenden wurde in Bezug auf ihr Stimmrecht neu definiert. Die Direktorin wird in der Vollversammlung der EFA in Österreich in Zukunft kein Stimmrecht mehr haben.
- Die zum Teil sperrigen Namen der Gremien (z. B. Gesamtösterreichischer Leitungsausschuss) wurden in zeitgemäße und verständliche Bezeichnungen (z. B. Vollversammlung) geändert.

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Anhang zur Kooperationsvereinbarung

Die bisherigen Studienpläne an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien sahen eine kirchliche Einbindung bei Prüfungsvorgängen vor.

Der geltende Studienplan für das Diplomstudium Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien (veröffentlicht 28. September 2001) bestimmt in dieser Frage Folgendes:

1. Einsichtnahme in die Diplomarbeit und die Predigtarbeit und Stellungnahme dazu.

Vgl. Abschnitt zur zweiten Diplomprüfung in der Prüfungsordnung; § 13 Abs. 8: „Die Diplomarbeit, schriftlichen Gesamtprüfungen in Form einer Einzelprüfung gemäß § 4 Z. 32 UNISG und die Hausarbeit (Predigt) sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.“

2. Teilnahmerecht und Fragerecht bei den abschließenden kommissionellen Prüfungen.

Vgl. § 13 Abs. 9: „Zu den kommissionellen Prüfungen der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihre Ergebnisse sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.“

Durch die jüngste Curriculareform, deren Entwürfe mit Vertretern der Evangelischen Kirchenleitung diskutiert wurden, stellt sich die Frage, ob und wie diese bisherige Rechtsbestimmung weiterzuführen wäre.

In gemeinsamen Gesprächen konnte folgender Konsens gefunden werden: Die Einbindung der Kirchenleitung in die Prüfungsvorgänge soll nicht mehr in den Studienplänen verankert werden, sondern als Regelung der konkreten Prüfungsorganisation erfolgen. Damit wird die veränderte Lage, dass auch Studierende ohne konfessionelle Bindung und ohne kirchliches Berufsziel (in Zukunft noch vermehrt) evangelische Theologie studieren, berücksichtigt. Diesem Umstand trägt die bisherige Formulierung, dass die Vertreter der Kirchenleitung „eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses“ stellen dürfen, zwar schon Rechnung; inzwischen ist die Gruppe der „nicht kirchlichen“ Studierenden jedoch deutlich gewachsen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die bisherige Mitwirkung der Kirchenleitung an bzw. deren Einbeziehung in die (abschließenden) Prüfungsvorgänge das Interesse aller beteiligten Gruppen — sowohl der Kirchenleitung als auch der Fakultät und nicht zuletzt der Studierenden selbst — im Blick hat. Dem zukünftigen Arbeitgeber wird Gelegenheit geboten, sich ein unmittelbares und differenziertes Bild von den Prüfungsleistungen eines Studierenden zu machen. Durch die zusätzliche Möglichkeit, eine Frage an den/die KandidatIn des eigenen Bekenntnisses zu stellen, kann ein noch umfassenderes und differenzierteres Bild gewonnen werden. Dem zukünftigen Berufsanfänger wird auf dem Weg zum Vikariat eine Verdoppelung von Prüfungsvorgängen erspart. Auf Grund der Kenntnis und der Vertrautheit mit den Studienabsolventen, die um einen Vikariatsplatz ansuchen, können Teile des kirchlichen Aufnahmeverfahrens entfallen. Zugleich ist jeder Prüfungsvorgang jedoch auch eine Evaluation bestehender Ausbildungsvorgänge. Die Einbindung kirchlicher Vertreter in die Prüfungsvorgänge ermöglicht die gemeinsame Reflexion der im Qualifikationsprofil angesprochenen Kompetenzen sowie den Grad ihres Erreichens durch die Studiengänge.

Die Einbindung der Evangelischen Kirchenleitung, wie sie derzeit praktiziert wird, ist für die (potenziellen) zukünftigen Pfarrern und Pfarrer daher wünschenswert. Für jene Studierende, welche nicht die Absicht haben, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten, kann diese Beteiligung der Kirchenleitung bei der Prüfung entfallen.

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“

— Es gibt zwar liturgische Formulare für die Ordination und die Amtseinführung, aber es gibt kein solches

Formular, für den Fall der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses und den Übertritt in die Pension.

— Dadurch ist diese „Schwelle“ auch nie in der Form ins Bewusstsein gehoben worden, wie es ihr eigentlich zukommt.

— Die Folge war, dass diese „Schwelle“ auch nicht liturgisch gestaltet wurde. Gerade das aber erscheint uns wichtig. Und zwar sowohl für die Pfarrerin, den Pfarrer als auch für die Gemeinde und auch für die Diözese.

— Die Gestaltung dieser „Schwelle“ ist ebenso wie die Amtseinführung auch Aufgabe der jeweiligen Superintendentin/des jeweiligen Superintendenten, bzw. des Bischofs/der Bischöfin, und bleibt nicht der Gemeinde alleine überlassen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien